

Die unbeschränkte Fürstenschaft.

Politische Ansichten
des neunzehnten Jahrhunderts.

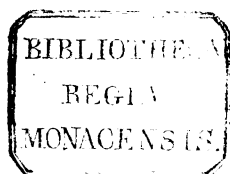
R

Von

Friedrich Murhard.

Kassel,

Verlag von J. J. Bohné.
1831.



Einige Vornworte.

Wenn der geistreiche vormalige Erzbischof von Mecheln einst im prophetischen Tone vorausverkündigte, daß unvermeidlich eine Zeit kommen werde, wo die beiden Systeme des Absolutismus und des Konstitutionalismus in unserm Erdtheile auf einander stoßen müßten, um sich auf Leben und Tod zu bekämpfen: — dann scheint dieser Zeitpunkt durch die überaus folgenreichen Begebenheiten der großen Julitage des verwichenen Jahres in Paris uns näher gerückt zu seyn als je. Das Prinzip, was, als Grundlage jeglichen vernünftigen Staatsverbandes, nunmehr offen in und durch Frankreich aufgestellt worden, steht mit dem Prinzipie der

*

heiligen Allianz in so grellem Widerspruche, daß, wenn beide Prinzipie mit Konsequenz ihre Richtung verfolgen und zumal die Kabinette der heiligen Allianz ihren bisher behaupteten und bei jeder Gelegenheit durch Bajonette und Waffengewalt geltend gemachten Anspruch auf Alleinherrschaft ihres Prinzips nicht aufgeben, ganz Europa früher oder später von neuem mit einem furchtbaren Kriege, in seinen möglichen Folgen unberechenbar selbst für den umsichtigsten Politiker, sich bedroht sieht.

Das Signal ist gegeben, die Knoten schürzen sich bereits in der Kette der Staaten, die Kugel des Verhängnisses rollt fort, und werden die Würfel geworfen, dann entscheidet nur das Waffenglück. Das künftige Schicksal des europäischen Menschengeschlechts, wenigstens der nächstkommenden Generationen, wird in diesem Falle davon abhängen, ob die moralischen Kräfte oder die physischen den Sieg davon

tragen. Auf der einen Seite will man Ruhe und Stabilität unter dem Schirme der Geistesbevormundung und des Autokratismus; auf der entgegengesetzten ist Herrschaft der Intelligenz unter dem Schutze freier Institutionen und Konstitutionen die Lösung. Das sind zwei mit einander ganz unverträgliche Bestrebungen, die auf die Dauer nicht neben einander bestehen können. Aber es gilt nicht, die Bewegung zu beschleunigen oder aufzuhalten, sondern sie zu verstehen.

Die gewältige Bewegung, zu der die große französische Nation durch ihre so glorreich vollbrachte neueste Staatsumwälzung abermals den Anstoß gegeben, hat freilich mit einem Male das seit dem Sturze Napoleon's herrschend gewordene und mit Hülfe einer Million Schwerter von der Diplomatie aufrecht erhaltene politische System in Europa erschüttert und viele Schöpfungen des Wiener Kongresses aufs Spiel gesetzt. Gleichwohl ist jene Bewegung keines-

wegs auf Umsturz der Throne, sondern vielmehr nur auf Herstellung eines bessern gesellschaftlichen Zustandes gerichtet. Sie hat blos eine größere, innerhalb der Geseze liegende, Freiheit der staatsbürgerlichen Thätigkeit und Bürgschaften gegen möglichen Mißbrauch der Staatsgewalt durch zeitgemäße, dem Kulturzustande der europäischen Nationen angemessene, ihren geistigen und moralischen Bedürfnissen entsprechende Staatseinrichtungen, zum Ziele.

Bei dem Streite, der in diesem Augenblicke Europa entzweiet und von dem es noch ungewiß ist, wie er endigen wird, hat es mir von Interesse geschienen, das seit Aristoteles so oft besprochene Thema von den Vortheilen und Nachtheilen des rein einherrschaftlichen Regierungssystems noch einmal vorzunehmen. Denn obgleich die Kundigen die Akten über diesen Gegenstand längst als geschlossen betrachten mögen, so fehlt es doch selbst noch in unsern Tagen nicht

an zahlreichen Vertheidigern einer unbeschränkten Königschaft. Die vorliegenden Blätter enthalten einen Theil meiner staatswissenschaftlichen Forschungen in dieser Beziehung.

Sollte der Eine oder Andere vielleicht hie und da bei Lesung des Werks auf Wiederholung eines und desselben oder doch ähnlichen Gedankens stoßen: dann mag dem Verf. zur Entschuldigung dienen, theils daß das Gute, Wahre und Rechte nicht oft genug gesagt werden kann, theils daß die Bemerkungen häufig in ganz verschiedenen Zeiten niedergeschrieben wurden. Es kam dem Verf. nicht darauf an, gerade Neues hier vorzubringen; mehr war ihm daran gelegen, das von Manchen noch häufig unklar Gedachte zum deutlichen Bewußtseyn zu erheben, damit die Meynung sich läutere und bestimme. Denn Vieles, was bei Solchen, welche der Wahrheit mit Unbefangenheit huldigen wollen, längst, als keinem Zweifel mehr unterworfen, feststeht und

wovon man in England sagen würde: *we take that for granted!* sehen wir unter uns nicht selten noch für nichts weniger als ganz ausgemacht gehalten oder ausgegeben und Vieles der Art findet in Deutschland noch eifrige Verfechter.

Vielfältige, ausgedehnte Reisen und der Aufenthalt in den verschiedensten Ländern und Zonen gaben dem Verf. Gelegenheit, Völker in den mannichfachsten Verhältnissen und gesellschaftlichen Zuständen kennen zu lernen und an Ort und Stelle den Einfluß der Herrschaftsweisen, höchst abweichend von einander in Wesen und Grundsätzen, auf Charakter, Denkart, Gesittung und Wohlfahrt der Nationen zu beobachten. Er sah Völker im Genuße der freiesten Verfassungen; er sah andere unter der Geißel des wilden morgenländischen Despotismus. Was insbesondere die unbeschränkt monarchische Beherrschungsform betrifft, so hat er Veranlassung gehabt, sie fast in allen Nuancen und Kontrasten zu studiren.

Er fand Staaten, wo — um mit Cicero (de republ. I, 26) zu reden — apud unum omnium rerum summa, wo aber der Fürst gleichsam ein redendes gerechtes Gesetz war und größere bürgerliche Freiheit herrschte als in manchen sogenannten Freistaaten mit unvollkommenen republikanischen Ordnungen. Aber dagegen sind ihm auch dem reinen Monarchenthum unterworfenen Länder bekannt geworden, in denen jedes auch noch so verkehrte Wollen des Regenten Gesetz und der Trostspruch allgemeine Maxime war, den Anarch einst Alexander dem Großen sagte: Neben dem Throne Jupiters und der Könige sitzt Themis und stempelt ihre Willkühr zum Recht. Die öffentliche Moral ward da oft zur Satyre, die Würde des Throns zum Spott. Und während der Alleinherrscher frevelte gegen göttliches und menschliches Gesetz, ward die Sache der Menschlichkeit, des Rechts und der Ehre geopfert einem politischen Systeme, das nur

im Interesse eines Feindes aller Volksfreiheit bestand.

Die Resultate aller Erfahrungen und Untersuchungen haben den Verf. zu der innigen Ueberzeugung von der völligen Unhaltbarkeit des absolut einherrschastlichen Systems bei Völkern auf der Stufe der Zivilisation und Kultur, zu der die meisten jetzigen europäischen vorgeschritten, geführt. Er bezweckt bei der Erörterung des von ihm behandelten, für die Menschheit so wichtigen Gegenstandes nichts andres als die Ausmittlung der Wahrheit. Möge das, frei von allem Parteigeiste, hier Gesagte unbefangen erwogen und, wenn es richtig befunden wird, beherzigt werden!

Rassel, am 1sten Mai 1831.

Friedr. Murhard.

Uebersicht des Inhalts.

- I. Von dem unbeschränkten Monarchenthum überhaupt S. 1
 - II. Ueber die Unterscheidung zwischen Despotismus und
Autokratiſmus » 95
 - III. Die Panegyriker des fürstlichen Absolutismus » 161
 - IV. Licht- und Schattenseiten der absoluten Monarchie » 269
-

I.

Von dem unbeschränkten Monarchismus überhaupt.

Unter unbeschränkter Fürstenschaft verstehe ich die Herrschaft eines einzigen Menschen im Staate und über die Staatsangehörigen, die durch keine positive Schranken ermäßigt ist. Der Begriff eines unbeschränkten Fürsten in aller Schärfe genommen und in seinem größten Umfange bis zum Extrem gesteigert, faßt völlige Schrankenlosigkeit im Gebrauche der in seinen Händen befindlichen höchsten Staatsgewalt in sich. Er ist Selbst- und Alleinherrscher im wahren Sinne des Wortes, durch nichts in seiner Machtübung bedingt, durch nichts und an nichts gebunden. Er kann mit vollkommener persönlicher Freiheit handeln, ohne auf irgend ein vorhandenes Hinderniß zu stoßen. Seine Machtvollkommenheit ist unbegrenzt. Die *Majestas personalis* und die *Majestas realis* sind in ihm Eins; Er ist der Staatsherr, seine Person der Staat. Alles in diesem ist von seinem Willen abhängig und wird von ihm als nur in Beziehung auf sein Individuum vorhanden betrachtet; er ist reiner, bloß von Egoismus getriebener Willkürherrscher.

Eine solche ganz und durchweg absolute Monarchenschaft kann indessen, schon wegen der vielen Unvollkommenheiten und Schwächen der menschlichen Natur, in der Wirklichkeit nie in ungetrübter Reinheit hervortreten. Der Mensch, der eine absolute Alleinherrschaft führen und überall handhaben könnte, müßte ein Halbgott, wenigstens ein übermenschliches Wesen seyn. Allwissenheit, Allweisheit, Allgegenwärtigkeit würden seine Eigenschaften seyn müssen. Ein schwacher Sterblicher ist unfähig, eine Allgewalt, wie sie die Idee bei einem absoluten Staatsherrscher voraussetzt, geltend zu machen.

In der That gibt es auch im eigentlichen Verstande des Wortes weder eine vollendete Alleinherrschaft, noch eine vollendete Selbstherrschaft eines Einzigen. Der monarchische Autokratismus ist nie Monokratismus in voller Bedeutung des Begriffs: denn auch der mächtigste Mensch, der in einem Staate herrscht, bedarf anderer Menschen, sey es auch nur zur Ausführung seiner Befehle, und sein Wille ist insofern nicht durchaus unabhängig von fremdem Willen, als es, in Betreff der Vollstreckung desselben, immer mehr oder weniger Sache der Personen, deren er sich dazu bedient, ist, inwiefern sie die ihnen ertheilten Befehle seinem Willen gemäß vollführen. Eine wahrhafte Alleinherrschaft eines Einzigen ist nur da möglich, wo über Wenige und wenig zu herrschen

ist. So kann ohne Zweifel ein westindischer Pflanzer eine absolutere Alleinherrschaft über seine Sklaven führen als der absoluteste Staatsherrscher, und dennoch ist selbst jener genöthigt, falls die Zahl seiner Sklaven nur einigermaßen groß ist, Aufseher über dieselben zu bestellen. Je größer der Staat ist, über den der unumschränkte Selbstherrscher gebietet, desto größer ist die Zahl und Verwicklung der Geschäfte, deren Besorgung Noth thut, desto weniger wird er im Stande seyn, sich unmittelbar mit ihrer Erledigung zu befassen. Am unzweideutigsten würde er freilich seine Alleinherrschaft offenbaren, wenn er jedem seiner Unterthanen, der eine Bitte oder Beschwerde vorzubringen hat, selbst Gehör geben könnte; aber wie vermag er das, sobald sein Reich nur etwas groß ist? Ja als einzelner Mensch ist der absolute Fürst nicht nur nicht dem Herrschen als einem Geschäfte gewachsen, sondern auch eben so wenig dem von den Beherrschten zu erwartenden Widerstande. Die Ohnmacht eines jeden Herrschers als eines einzelnen Menschen erfordert Einrichtungen, deren er nicht entbehren kann, um seine Herrschaft zu behaupten, und wie will er diese Einrichtungen treffen, ohne andere Menschen zu Hülfe zu nehmen? Man sieht also, daß die geträumte Allein- und Selbstherrschaft manches Inhabers eines unumschränkten Königthrons nichts weiter ist als ein Phantom, das zwar der Eitelkeit

eines Gewaltherrschers schmeicheln mag, aber sich nie verwirklichen läßt.

Der uneingeschränkte, positiv unbegranzte Monarchismus ist indessen vieler Gradationen fähig, je nachdem derselbe hinsichtlich der Gewaltsübung in einem weitem oder engern Sinne genommen wird. Diese im weitesten Umfange und möglich größter Ausdehnung aufgefaßt ist er das, was die Staatsgelehrten unter reiner Despotie zu verstehen pflegen. In einer engern Bedeutung hingegen ist man gewohnt, ihn mit dem mildern Namen Autokratie zu bezeichnen. Allein auch mit dem monarchischen Autokratismus werden verschiedene Begriffe verknüpft. Bald findet man darunter eine Beherrschungsform verstanden, wo der Monokrat als Princeps legibus solutus zwar über dem Gesetze steht und in der Ausübung seiner Herrschermacht an keine positive Staatseinrichtungen, an nichts, was den Namen Verfassung verdient, gebunden ist, mithin alle Macht hat, eine Willkürherrschaft zu führen, gleich dem despotischen Staatsherrscher; dennoch aber bei demselben vorausgesetzt wird, daß ihm bei seinen Herrscherhandlungen das Vernunftrecht zum Regulativ diene, daß er darum wenigstens die natürlichen Gesetze der Menschenrechte achte und bei seinem absoluten Regiment stets und unausgesetzt den Staatszweck vor Augen habe. Bald benennt man so eine Monarchenschaft,

wo sich durch Herkommen, Gewohnheit und mancherlei meistens stillschweigende Verträge eine Art Staatsverfassung gebildet hat, die der Einherrscher mehr oder weniger respektirt, so daß sich seine unbeschränkte Machtvollkommenheit bloß darauf reduzirt, daß es seiner Einsicht und seinem guten Willen anheim gegeben ist, das Verfassungsmäßige nach seinem Gutdünken und Ermessen zu deuten. Auch hier bleibt dem Willkührregiment eine fast ungemessene Sphäre für seine Thätigkeit, jedoch nicht in demselben Grade und Maße wie im erstern Falle. Endlich kann eine autokratische Einherrschaft auch da zum Vorschein kommen, wo zwar eine bestehende Staats-Konstitution vorhanden ist, durch Fehler- und Mangelhaftigkeit derselben aber dem Regenten eine so übermäßige Macht in die Hände gespielt wird, daß er sich über die Verfassung hinauszusetzen und dem verfassungsmäßigen Regiment ein willkührliches zu substituiren vermag. Ist in den beiden erstern angegebenen Fällen die Mono-Autokratie und Mono-Autonomie verfassungsgemäß und demnach gesetzlich, so ist sie im letztern eine Usurpation, die nur dann zu einer rechtmäßigen politischen Ordnung werden kann, wenn die Umwandlung der beschränkten Monarchie in eine unbeschränkte mit Einwilligung des Volks oder auf dem Wege des Vertrags vor sich geht.

Manche dogmatisirende Staatsphilosophen haben geglaubt, gleich wahren Despoten, jeden Widerspruch vernichten und alles Bestehende auf Ein Prinzip zurückführen zu können. Versuche der Art erzeugen leicht einseitige Theorien und selbst ein so tiefer Denker wie Hobbes konnte uns keine andere als eine solche liefern, indem er die absolute Monarchie als die vollkommenste Staatsform aufstellte. Die Natur erzeugt Leben nur aus dem Verein des Widersprechenden und der Staatskünstler hat bei der Regulirung der gesellschaftlichen Verhältnisse dies Geheimniß der Natur abzulauschen.

Eine ganz uneingeschränkte Monarchie ist nicht Staat, sondern Naturzustand zwischen Regent und Volk. Beide stehen gegen einander — inwiefern der Naturzustand ein *bellum omnium* ist — als Feinde, und die Unterwerfung des Volks ist nur ein Waffenstillstand, der etwa aufgekündigt werden kann.

Wären die Könige Philosophen im ächten Sinne und die Philosophen Könige wie im Platonischen Ideal-Staate: dann könnte man sich allenfalls einen absoluten Herrscher gefallen lassen. Aber schon der alte Herodot (IX, 6) sagt: es sey hart, daß der Weise so selten auch der Mächtige sey. Wenn durch eine Art von Wunder, bemerkt der Amerikaner Everett, der absolute Herrscher der weiseste und tugendhafteste Mann im Lande ist, dann löst der Au-

tokratismus das große Problem der Regierungskunst
 allerdings vielleicht besser als irgend eine andere denk-
 bare Staatsform. Wenige werden in diesem Falle
 seyn, die sich über jene Beherrschungsform zu beklagen
 haben. Gerade diese Thatsache aber beweist den
 wesentlichen Fehler des Systems. Denn das Gute,
 was dadurch geschieht, hängt bloß von einer Aus-
 nahme ab und folglich ist es klar, daß es zur all-
 gemeinen Regel nichts taugt. Sehr richtig würdigte,
 in neuerer Zeit ein selbst über jedem Gesetz stehender
 Monarch, die ungemessene Einherrschaft. Als die Frau
 von Stael dem Kaiser Alexander das Kompliment
 machte, sein Charakter sey für sein Reich eine
 Konstitution und sein Gewissen deren Garantie, da
 erwiderte bekanntlich der russische Selbstherrscher:
 »Wenn das ist, dann bin ich immer nur ein glück-
 licher Zufall.« (*Oeuvres de Mad. la Bar. de*
Stael T. I. S. 314.) Allerdings nichts als ein heu-
 reux hazard kann in einer rein absoluten Monarchie
 ein guter, weiser und tüchtiger Regent seyn, weil es
 doch von der Beschaffenheit dieses Regenten dort al-
 lein abhängt, wie das Reich regiert wird.

Die Grundmängel, welche der monarchischen Ver-
 fassung anhaften und von derselben nicht zu entfernen

sind, weil sie in ihrer Natur liegen, daher sie auch oft von noch so sehr monarchisch gesinnten Staatsgelehrten, unter andern schon von Robins, eingestanden worden sind, nehmen natürlich an Umfang und Größe zu, je unumschränkter die Macht ist, welche sich in den Händen des Monarchen befindet. Sie erreichen den höchsten Gipfel in jener Zwingherrschaft eines Einzigen (Dominatus), die man vorzugsweise als Despotie zu bezeichnen pflegt, wo der Fürst zum absoluten Herrn der Personen und des Eigenthums seiner Unterthanen geworden ist und dieselben allenfalls wie ein guter Herr seine Sklaven behandelt. Sie zeigen sich aber auch noch in der sogenannten königlichen Monarchie, deren patrocinium so viele Staatsgelehrte übernommen haben, in voller Größe; nämlich in jener Verfassung und Regierung, wo den Unterthanen zwar persönliche Freiheit und Eigenthumsrechte zugestanden werden, der Staatsherrscher aber ein einziger mit solcher Machtvollkommenheit ausgerüsteter Mensch ist, daß er nur das zum Regulativ seiner Handlungen anzuerkennen braucht, was man die Moral der Könige nennt.

Alle Verfassungen, welche nur auf das besondere Beste des herrschenden oder regierenden Theils berechnet sind, müssen für fehlerhaft oder

sich entartet gelten, weil sie den Herrscher oder Regenten gegen die Staatsgenossen in das Verhältniß eines Herrn gegen seine Leibeigenen setzen, während doch der Staat eine Gesellschaft freier Leute seyn soll. Je mehr aber eine politische Ordnung sich der reinen Monarchie nähert, desto mehr wird die oben bezeichnete Fehlerhaftigkeit, die ihr zum Grunde liegt, eintreten. Die Monarchie entfernt sich immer mehr von der wahren Idee des Staats, je reiner das monarchische Prinzip vorwaltet, so daß die Monarchie in ihrer größten Reinheit in dieser Beziehung gerade die unvollkommenste Staatsform ist. Der reine Monarchismus schließt aber nicht nur einen Widerspruch mit jeder vernünftigen und philosophischen Vorstellung von einem Staatsverein, sondern auch mit sich selbst in sich. Denn um denselben mit der Vernunft und Philosophie in Uebereinstimmung zu bringen, müßte von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß es möglich sey, eine solche politische Ordnung der Dinge zu erschaffen, wo Gewißheit und sichere Bürgschaft obwalte, daß das Wohlsseyn und Wohlergehen eines einzigen Menschen, worauf hier Alles berechnet ist, stets und immerdar mit dem Interesse der Gesamtheit der Staatsgenossen kongruire. Es liegt aber am Tage, daß eine solche Garantie schon dadurch völlig unmöglich gemacht wird, daß die Beurtheilung dieses Verhältnisses allein und ausschließlich von dem wandel-

baren, durch individuelle Neigungen, Begierden und Leidenschaften motivirten, Willen und dem mehr oder weniger Irrthümern unterworfenen Ermessen eines einzelnen schwachen Sterblichen abhängig seyn soll.

Der beste und schlagendste Beweis für die überaus große Unvollkommenheit der absoluten Alleinherrschaft eines Einzigen im Staate ist schon darin zu finden, daß diese Beherrschungsform, ungeachtet der zahllosen in die Augen springenden, ihr anklebenden und unvermeidlichen Mängel und Gebrechen, dennoch einer wesentlichen und radikalen Verbesserung und Vervollkommenung, ihrer Natur nach, ganz und durchaus unfähig ist. Jeglicher Versuch zu dieser kann nämlich nur in der Entfernung der Willkühr bestehen und dies Resultat steht möglicherweise auf keine andere Art zu erreichen als durch Hinneigung zu einem geregelten Gange in der Staatsverwaltung, welcher wiederum nicht anders zu Stande gebracht werden kann, wenn er vor Zufälligkeiten geschützt werden soll, als durch Feststellung einer regelmäßigen, von solchen Zufälligkeiten unangefochtenen, mithin auf Dauer und Bestand berechneten Staatsordnung. Alles dies aber befindet sich mit dem eigentlichen und eigenthümlichen Wesen eines absoluten Regiments, dessen Charakter Willkührherrschaft ist, geradezu im offenbarsten Widerspruche. Denn sobald man gewisse Regeln festsetzt, die bei der öffentlichen Verwaltung beobachtet werden sol-

len, entrückt man diese der Willkühr und sobald man eine Art Verfassung, die zum Regulativ zu dienen bestimmt ist, einzuführen sucht, beschränkt man die Majestas personalis des Herrschenden in den Aeußerungen ihrer an sich schrankenlos seyn sollenden Machtpollkommenheit. Kurz das Prinzip der Regellofigkeit, die Ursache der Unverbesserlichkeit des Systems des Absolutismus, kann nicht aufgegeben werden, ohne letzteres selbst aufzugeben.

Die Despotie, als eine politische Ordnung, in der der Regent als Ein- und Alleinherrscher nur Rechte und keine Pflichten gegen seine Unterthanen zu haben vermeynt, wird von Vielen als gar nicht in die Staatslehre gehörig betrachtet. Wenn aber auch ein philosophisches Staatsrecht sie für keine eigentliche Regierungsform, sondern bloß für eine politische Uniform gelten lassen kann, in welche vorzüglich absolute Monarchien in Zeiten der Rohheit bei ungebildeten Völkern leicht ausarten, so kann sie doch in einem vollständigen Systeme der Staatslehre nicht übergangen werden, weil sie in der Wirklichkeit sowohl in der alten als neuern Staatengeschichte, unter mannigfaltigen Modifikationen, eine nur zu häufig vorkommende Erscheinung ist.

Destutt de Tracy will der Despotie keine spezielle Rolle in der Konstitutionen-Reihe einräumen, indem er sie nicht als eine eigene Staats- und Regierungsform, sondern lediglich als einen Mißbrauch betrachtet, der in allen Verfassungen Raum gewinnen könne, und nicht ausschließlich einer besondern Verfassungsgattung eigenthümlich sey. »Das Wort despotisch,« sagt er, »bezeichnet nichts als eine Krankheit, woran mehr oder weniger alle Verfassungen siechen oder doch siechen können, weil alle menschliche Institute unvollkommen sind, wie ihre Urheber; aber nimmermehr ist es der Name von einer eigenthümlichen politischen Ordnung. Despotismus, Unterdrückung, Herrschaftsmißbrauch reißt überall ein, wo das bestehende Gesetz der Kraft ermangelt und dem gesetzwidrigen Willen eines Einzelnen oder einer Mehrheit weichen muß, und jene Erscheinung tritt allenthalben ein, wo dieses Statt findet, wie auch die Form der Verfassung seyn mag. In vielen Ländern haben die Menschen, sey es aus Fahrlässigkeit oder aus Kurzsichtigkeit und Unwissenheit, durchaus keine Vorsichtsmaßregel getroffen, um einem solchen Unglück vorzubeugen. In andern haben sich ihre Maßregeln unzulänglich bewährt. Nirgends aber — und nicht einmal im Orient — ist der Grundsatz aufgestellt: daß dem also seyn solle. Es gibt folglich überall keine Verfassung, die Kraft ihrer Natur (und Bestimmung) mit

Recht eine despotische zu nennen wäre. Sehen wir indessen auf das, was in der Wirklichkeit Statt hat, dann wird man doch nicht in Abrede stellen können, daß, insofern Marokko und viele andere despotisch beherrschte Reiche Staaten sind und völkerrechtlich dafür gelten, es in der That Despotien gibt d. i. Staaten, in denen der Despotismus nicht bloß vorübergehend, etwa als Ausartung einer bessern Regierungsform, besteht, sondern in denen man von einer andern Regierungsweise gar nicht einmal einen Begriff hat. Gleichwohl stimmen auch viele deutsche Publizisten Tracy's Ansicht bei.

Die Despotie d. h. diejenige Staats- und Regierungsform, in der es oberster Grundsatz der Souverainität ist, daß für den, der sie ausübt, gar kein Gesetz oder keine festgesetzte Norm des Verhaltens bestehe, sondern Alles bloß von dessen Willkühr abhängt, ist lediglich mit der Alleinherrschaft verträglich. In Aristokratien so wenig wie in Demokratien kann diese Regierungsweise in der angegebenen Bedeutung Staatsgrundgesetz seyn, weil es beider Natur schon mit sich bringt, daß die Regierungen derselben nach bestehenden Gesetzen herrschen. Es kann da wohl vorübergehend Despotismus obwalten, aber dadurch wird der Staat noch keine Despotie. Die Despotie hat aber auch mit der eigentlichen Monarchie, selbst wenn diese eine Autokratie ist und man hierunter eine nach Gesetzen handelnde

Alleinherrschaft versteht, nichts gemein als das Regiment eines Kraft eigenen Rechts herrschenden Einzigen. Und insofern hat auch Montesquieu nicht Unrecht, wenn er die Despotie als eine eigenthümliche, von der Monarchie wesentlich verschiedene Verfassung angesehen wissen will. Richtiger dürfte es gleichwohl seyn, Despotie sowohl als Autokratie bloß als zwei besondere Spezies der monarchischen Beherrschungsform gelten zu lassen, wiewohl sich weiter unten ergeben wird, daß was der Philosoph dem Begriffe nach streng scheidet, in der Wirklichkeit nicht selten zusammentrifft und auf Eins hinausläuft.

Diejenigen, welche der Meynung sind, die reine Despotie sey ein Unding, weil sie als absolute Willkürherrschaft in keiner Gesellschaft auf die Dauer bestehen könne, mögen sich aus den Reiseberichten von dem innern Afrika eines anderen belehren. Die Negerkönige herrschen gewöhnlich mit ganz unumschränkter Gewalt, häufig tyrannisch und durchaus despotisch. In allen Versammlungen in den Negerstaaten an der Küste von Guinea ist der Scharfrichter mit blizendem Beil oder Schwert den Königen zur Seite und nach Laune berauben sie den Unterthan des Lebens, oder nehmen ihm den Kopf, wie es heißt. Selbst die freundliche Gabe der Natur, die Schönheit, wird hier nicht selten dem Tode geweiht, berichtet Monrad, ein dänischer Prediger, in seinem Gemälde der

Küste von Guinea. »Der König von Aschantee sagt bisweilen in den Versammlungen: dieser oder jener Mann ist zu schön, um in meiner Gegenwart zu athmen, und sein Kopf fällt sogleich. Wird der König zornig auf einen seiner Vasallen oder vornehmen Männer, so schickt er nach dem Kopfe desselben und dieser ist vernünftig genug, nichts dagegen einzuwenden. Man will Beispiele haben, daß er sich selbst erbietet, ihn zu bringen und solchergestalt denselben zuweilen auf eine schlaue Art rettet. So nahm ein mächtiger Mann, dessen Kopf der König verlangt hatte, als er vor demselben trat, ihn durch seinen Tanz und seine Munterkeit so sehr ein, daß er die verlorne königliche Gunst wiedergewann. Die vornehmen Aschantee's zeichnen sich durch einen langen dicken Bart am Kinn aus, und ich habe einen, der gefragt wurde, warum sie gerade da den Bart wachsen ließen; antworten hören: damit mein Kopf, auf den Fall, daß ihn der König begehrte, mit Anstand vor demselben hergetragen werden könne.«

Daß ein Theil der Staatsgelehrten die Despotie unter den verschiedenen möglichen oder wirklichen Regierungsformen aufführt, während ein anderer sie gar nicht für eine eigentliche besondere Regierungsform gelten lassen will, läßt sich aus der Verschiedenheit des Gesichtspunktes erklären, von dem sie bei der Eintheilung der Verfassungen ausgehen. Die Theorie, wel-

che nach Vernunftmäßigkeit fragt, kann freilich, wenn sie die Schwächen und Unvollkommenheiten der menschlichen Natur und die unvermeidlichen Uebel in Betrachtung zieht, die mit jeder despotischen Verfassung verbunden sind oder doch unmittelbar aus ihr erwachsen können, der Despotie keinen Platz unter den vernünftigen Staatsformen einräumen; ziehen wir aber die Wirklichkeit zu Rathe, so erblicken wir auf der Erde, gleich gar manchen Verfassungen, die eben nicht mit den Forderungen der Vernunft in Einklang zu bringen, so auch die despotische häufig genug. Wenn daher Montesquieu die Despotie unter den wirklich existirenden, mithin auch möglichen Verfassungen aufzählt, so hat er vollkommen Recht, und wenn sein Kommentator Destutt de Tracy dagegen den Despotismus nicht als eine eigene Regierungsform statuirt, sondern denselben bloß für eine Ab- oder Ausartung einer andern Regierung, dieselbe sey monarchisch oder republikanisch, ausgibt, auf dem Felde der theoretischen Speculation eine andere Eintheilung der Verfassungen, als der Esprit des loix an die Hand gibt, erforschend; so hat er ebenfalls Recht. Diejenigen, welche den Ursprung der Staatsgewalt überhaupt aus einer Delegation durch den allgemeinen Willen der Staatsgesellschaft ableiten, gerathen übrigens mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie sogar die Möglichkeit, daß die Despotie für eine rechtmäßige Regierungs-

form anzunehmen, in Abrede stellen. Denn mit dem Prinzip oder der Hypothese der Delegation ist die Idee von der Uebertragung einer despotischen Macht an Einen oder Mehrere keineswegs durchaus unverträglich, so wie sich selbst sogar in der Demokratie das Volk die Uebung derselben vorbehalten kann. Hingegen konnte Carl Ludwig von Haller, vermöge der Theorie, die er von der Entstehung und Fortbildung der Staatsgewalt aufgestellt, nicht umhin, in Hinsicht seiner Ansichten vom Despotismus mit Tracy, dessen Antipode er doch in so vielen andern politischen Ansichten ist, übereinzustimmen. Nach Haller ist der Despotismus überall nichts anders als die Läsion von Seiten eines Mächtigers, dem man gar nicht oder doch ohne größern Nachtheil nicht leicht widerstehen kann. (Restaurat. der Staatswiss. Bd II. S. 374.) Er ist ihm nichts weiter als was er Tracy'n ist: ein Mißbrauch der höchsten Gewalt, gleichviel ob diese sich in den Händen Eines Individuums, wie in der Monarchie, oder in denen einer moralischen Person, wie in der Republik, befindet. Bei dieser Voraussetzung ermangelt der Despotismus jederzeit der Rechtmäßigkeit, während er da, wo die Staatsgewalt in einer Uebertragung von Seiten des Volks ihre ursprüngliche Quelle hat, nur in den Fällen als unrechtmäßig erscheinen kann, wo Kraft jener Delega-

tion keine despotische Gewalt auf den Träger der Staatsgewalt übergegangen ist.

Sieht man bei dem Despotismus auf den Umfang der Gewalt, so besteht er in der Konzentration von sämtlichen Gewalten in einer und derselben Hand und kann da nur zu einer vollendeten dauernden Willkürherrschaft werden, wo die Regierung eines Einzigen Statt findet. Es tritt alsdann ein Gesellschaftszustand ein, wo einem Einzigen alle Gewalten zustehen, allen Andern aber gar keine. Kurz er ist, seinem innern Wesen nach, die Monarchie κατ' ἐξοχήν, das Wort Monarchie in der Vollkraft seiner Bedeutung genommen. Die reine Monarchie in ihrer Absolutheit genommen ist eine Autokratie, die alle persönliche Freiheit der Unterthanen suspendirt, und das ist eigentlich allein eine wahrhafte Monarchie. Denn wer dieser das Prädikat: gemäßigt oder beschränkt beilegen will, spricht von einer Monarchie, worin ein Einzelner nicht im Besitze von allen Gewalten ist, worin es noch andere Gewalten gibt, als die seinige d. i. von einer Monarchie, die im eigentlichen Sinne genommen keine Monarchie ist. Der Despotismus als völlig unumschränkte Herrschaft und Regierung eines Einzelnen ist auch am gewöhnlichsten in der Völkergeschichte, während er in der Ausübung von

Mehreren, die ein Kollegium bilden, so zu sagen nur Ausnahmeweise und als vorübergehende Erscheinung vorkommt. So sah man zur Zeit der französischen Revolution einen Wohlfahrtsausschuß einen Despotismus in vollem Umfange ausüben, der aber kein monarchischer Despotismus war.

Man darf gleichwohl, wenn man sich bestimmter Bezeichnungen zur Unterscheidung verschiedener Begriffe im Staatsrecht bedienen will, Despotie und Despotismus nicht mit einander verwechseln. Erstere ist ein öffentlicher Zustand mit einer Regierungsform, bei der letzterer herkömmlich, gewissermaßen grundgesetzlich, verfassungsmäßig ist. Despotie ist nicht immer da, wo Despotismus ist; aber wo Despotie besteht, da ist auch Despotismus. In der französischen Sprache gibt es keine zwei verschiedene Worte für die Begriffe von Despotie und Despotismus; aber Sieyès versteht unter dem Ausdruck Despotisme Despotie, wenn er sagt: Le Despotisme ne consiste pas tant à mal gouverner qu' à pouvoir mal gouverner. Haller (Restauration der Staatswissensch. Bd II. S. 361) hat Unrecht, wenn er Luden zurechtweisen will, der in f. Handbuche der Staatsweisheit S. 23 sagt: »Das Wesen der Despotie besteht keinesweges in Bedrückung der Menschen, in Mißhandlung und Zertretung, sondern in der absoluten Entscheidung eines fremden Willens über Anderer Willen und

Leben.« Wo nämlich ein Staat angetroffen wird, in welchem die Sitten, Gewohnheiten und Geseze es zulassen, daß der Herrscher also verfahren kann, wenn er will und diese Lage der Dinge nicht etwa bloß vorübergehend, sondern bei allem Wechsel der Herrschenden dauernd ist, da haben wir eine Despotie. Haller macht die Einrede, daß falls die Despotie darin bestehen solle, Schaden oder Unrecht thun zu können d. i. in der Möglichkeit es zu thun, in der Willkühr, der unschuldigste Mensch auf dem Erdboden, ja sogar jedes Kind auch ein Despot seyn müßte. Denn es ist keines, sagt er, das nicht willkührlich handeln und beleidigen könne, wahrlich auch sehr oft ungestraft. Die Antwort hierauf ist: Allerdings würde ein Staat eine Despotie zu nennen seyn und unvermeidlich eine solche werden, dessen Verfassung so albern wäre, daß ein unverständiges Kind das Staatsoberhaupt wäre und Alles geschehen müßte, was dessen kindischer Wille verlangen könnte.

Despotie heißt überhaupt jede Gewalt, kann man sagen, wobei derjenige, der sie besitzt, sich an keine gewisse Regeln bindet, sondern statt aller Gründe bloß nach seinem Wohlgefallen d. i. nach reiner Willkühr handelt. Despoten gibt es in allen nur möglichen Arten von menschlichen Gesellschaften, vornehmlich aber in derjenigen, die man Staat nennt, wo entweder der Regent selbst despotischen Grundsätzen folgt oder

doch geschehen läßt, daß seine Stellvertreter oder diejenigen, die in seinem Namen handeln — seine Diener und Beamten — sich einer despotischen Gewalt über seine Unterthanen anmaßen und sie tyrannisiren. Despotismus aber ist es noch nicht, wenn der Regent in seinen Gesetzen und Befehlen der Angabe von Gründen sich enthält, sondern sich statt deren bloß auf seinen Willen bezieht, ohne die Motive zu bezeichnen. Denn er kann seine Ursachen dazu haben und wenn er verfassungsmäßig mit der ungetheilten höchsten Gewalt bekleidet ist, so wird durch die Formel: *car tel est notre plaisir*, womit weiland in Frankreich die Könige ihre Edikte zu beschließen pflegten, noch kein Despotismus eingeführt und behauptet. (Vergl. die Frankfurter deutsche Encyclopädie Bd VII. Art. Despotismus.) Despotismus ist eigentlich erst alsdann vorhanden, wenn die Leute entweder gar nicht nach den Gesetzen beurtheilt und behandelt und ohne hinlängliche Untersuchung bestraft werden oder wenn der Herrscher solche Gesetze gibt, die keinen vernünftigen und rechtmäßigen Grund für sich haben und die er bloß deshalb erfunden hat, um einen Vorwand zu Bedrückungen zu haben. Insofern läßt sich der Unterschied, den die neuern Staatsrechtslehrer zwischen despotischer und souveräner Regierung machen, allerdings hören. In letzterer gibt zwar der Fürst auch ohne die Unterthanen zu bestra-

gen, Geseze und stellt Leute zur Handhabung und Ausführung derselben und anderer Geschäfte an; aber Alles geht doch nach den bestehenden Gesezen und so lange dieselben nicht aufgehoben worden sind, kommen sie einem jeden zu Statten. Despotismus tritt bei einer solchen Ordnung der Dinge erst dann ein, wenn der Herrscher von der in seinen Händen befindlichen Gewalt Gebrauch macht, um die bestehenden Geseze nicht zu beachten und seine Willkühr an deren Stelle zu setzen.

Der Despotismus — bemerkt J. F. Scheller — geht aus der verächtlichen Niedrigkeit des Volks und der sinnreichen Furcht der Gewalthaber hervor. Die monarchische Verfassung scheint der menschlichen Güte und Verderbtheit am meisten angemessen, sie wirkt am wohlthätigsten für die Gesellschaft, so lange sie der väterlichen Gewalt ähnlich bleibt, nach deren Muster sie gebildet ward, wobei freilich vorausgesetzt wird, daß das ganze Volk vor der Weisheit des einzigen Herrschers sich als unmündig betrachte und daß der gute Sohn vor dem edlen, wohlwollenden Vater niemals sich großjährig dünke. Aber der Despot sieht sich nicht als den Vater, sondern als den Götzen des Landes an. In nichtdespotischen, aber doch unumschränkten Monarchien vereinen die Souveraine zwar die Gesetzgebung, das Richteramt und die Vollstreckungsgewalt in ihrer Person, doch erkennen sie

wenigstens als auch für sie verbindlich die Aussprüche der Religion, das Herkommen, die früher gegebenen Gesetze und die von ihnen eingesetzten Gerichtshöfe. Der eigentliche ächte Despot dagegen achtet weder Herkommen noch die eigenen frühern Aussprüche und Gesetze; er ist das lebendige, für jeden Fall nach reiner Willkühr entscheidende Gesetz. (Geschichte der Menschheit Bd I. Dresden, 1828. S. 64.) Nur da, wo der Staatsherrscher staatsgrundgesetzlich die Befugniß zur Uebung einer solchen Macht besitzt und sie mithin Kraft der hergebrachten bestehenden Verfassung ausübt, ist wahrhafte Despotie in voller Bedeutung des Wortes.

Despotien haben auf der Erde bestanden, so weit die Geschichte reicht und bestehen auch jetzt noch in vielen Ländern. In ihrer reinen Absolutheit vermag sich die Despotie jedoch nur da zu erhalten, wo ein Volk im Zustande äußerster Rohheit und Unwissenheit lebt. Im Innern Afrika's stößt man auf eine Menge dergleichen absoluter Despotien, in denen die Despoten oft mit Menschenleben zu spielen scheinen, ihre Unterthanen behandeln, wie es ihnen Lust und Laune eingeben, mit einem Worte thun, was sie wollen, und was ihnen gutdünkt. Sobald, aber nur einige Kultur im Volke erwacht, bilden sich von selbst Hinder-

nisse, mit denen der unbeschränkte Despotenwille zu kämpfen hat, Anfangs freilich nur schwach, aber allmählig stärker, und der Despot ist alsdann genöthigt, seiner eigenen Sicherheit wegen, d. i. um sein Leben und seine Person nicht Gefahren auszusetzen, seiner Willkühr gewisse Schranken zu setzen und seine Macht, wenn sie auch durch keine Gesetze gezügelt ist, nicht zu übertreiben. In allen den großen despotischen Reichen, welche die Geschichte des Alterthums kennt, waren schon die Herrscher nicht durchaus unumschränkt in allen ihren Handlungen; mächtige Priesterkassen, wie die Magier und Chaldaer, setzten der absoluten Willkühr in vielen Stücken Gränzen und die Könige hatten bei der Führung ihres despotischen Szepters mancherlei Rücksichten zu beobachten, die dem völlig absoluten Despoten fremd sind. Auch der Großmogul in Hindostan war durch die Braminen- und Kriegerkaste in vielen Aeußerungen seiner despotischen Machtvollkommenheit gebunden und die Khalifen in Bagdad hatten auf ihrem despotischen Thron das Gesetzbuch des Korans, das ihnen zur Richtschnur dienen mußte. Der Großsultan der Osmanli in Stambul ist so wenig ganz unumschränkter Despot wie der persische Shah in Teheran. Uns aber erscheinen alle diese und andere Herrscher als reine Despoten, weil auf der Stufe der Zivilisation, worauf wir uns befinden, die bloße Berücksichtigung von Formen, ängstliche Aufrecht-

haltung des Herkömmlichen und theilweise Beschränkung der Willkühr uns nicht genügen, um eine gesetzliche Ordnung der Dinge zu konstituiren.

Die Begriffe der Menschen von Despotie und Despotismus sind überhaupt sehr relativ; sie richten sich nach dem Grade der Kultur bei ganzen Völkern sowohl als bei Einzelnen unter ihnen und sind daher verschieden, je nachdem die Stufe der Kultur, auf der diese sich befinden, höher oder niedriger ist. Man irrt, wenn man sich einbildet, die Menschen im Orient, die unter despotischen Regierungen leben, müßten sich ungemein unglücklich fühlen. Wer Reisen in den Morgenländern gemacht hat, wird gefunden haben, daß dort in der Regel bei der Mehrzahl keine so große Unzufriedenheit mit ihrer Lage herrscht, als man oft bei uns sich vorstellt. Ein holländischer Reisende, der China auf der weiten Strecke zwischen Canton und Peking sah, fällt unbedenklich das Urtheil, daß die Menschen in diesem despotischen Reiche im Ganzen sehr zufrieden und glücklich lebten; er war sogar der Meynung, daß bei manchen europäischen Völkern eine größere Masse von Mißvergnügen anzutreffen seyn dürfte. So habe ich auf meiner Reise in der Levante häufig auch zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß der Türk oder Araber gar vieles durchaus nicht als despotisch ansieht, was wir dafür halten würden. Dagegen erscheint freien Nationen sehr vieles in an-

bern Ländern im Lichte des Despotismus. Nicht selten werden in den englischen Tageblättern die Fürsten des europäischen Continents als Despoten bezeichnet und im freien Nordamerika ist man geneigt, sich unter jeder Fürstenschaft nichts anders als mehr oder weniger ein despotisches Regiment zu denken. Wie verschieden waren nicht schon in der alten Welt die Ansichten, Ideen und Vorstellungen von despotischer Herrschaft bei Griechen und Asiaten.

Nach dem Sinne des klassischen Alterthums lag der Grundirrtum der Staatsansichten des Orients darin, daß der Menschen und der Staaten Glück nicht das Werk und der Erfolg der eigenthümlichen Bestrebungen der Einzelnen sey d. h. ihrer sich wechselseitig hemmenden und fördernden Tugenden und Laster und des Gesetzes, das sie gemeinschaftlich feststellt, damit es statt des Schwertes den Streit entscheide — sondern eines Einzigen, der die Glücksmaschine des Ganzen immer im Stande halte und ausbessere. Daher galt den Alten monokratische Selbstherrschaft immer für Tyrannei und absolute Gewalt eines Einzigen für eine nur für Barbaren passende politische Ordnung. Jener Grundirrtum liegt gleichwohl Xenophon's *Kyropädie* zum Grunde und kommt in dessen *Hiero* oder dem erdichteten Dialog zwischen dem Herrscher *Hiero* und dem *Simonides* (Kap. 8—11) von neuem zum Vorschein, wiewohl er in .her-

gehenden Kapiteln zeigt, daß das Glück eines solchen Alleinherrschers durchaus nicht zu beneiden ist.

Daß die alten griechischen Staatsphilosophen, denen eine politische Ordnung, die kein freies Gemeinwesen, gar kein Staat war, jede unbeschränkte Herrschaft, zumal die eines Einzelnen, verabscheuten, ist leicht begreiflich. Sie bezeichneten sie als τυραννίς, sogar selbst dann, wenn sie mit Zustimmung des Volks begründet war. Aristoteles nennt daher sogar die durch Volkswahl bestellten Diktatoren, welche in der frühern Geschichte der Griechen unter dem Namen Aesymneten vorkommen, temporäre Tyrannen durch Wahl. Man sieht hieraus, daß die alten Griechen mit dem Ausdruck Tyrannei gerade nicht immer und nothwendig den Nebebegriff einer usurpirten Zwingherrschaft verbanden, wiewohl er in Beziehung auf die freien Staaten Griechenlands, wo es keine Souveraine in der heutigen Bedeutung gab, am gewöhnlichsten in diesem Sinne gebraucht wurde. Tyrannei scheint ihnen überhaupt jede Autokratie in der Staatsgesellschaft heißen zu haben, die wegen der Unumschränktheit in der Gewalt über alle Verantwortung erhaben erblickt wurde. Denn so wesentlich war die Vorstellung, daß keine rechtmäßige Staatsgewalt als unabhängig vom Volke und ohne schuldige Rechenschaft an dieses für ihre Verwaltung gedacht werden könne, in die griechische Staatsidee

verweht, daß völlig schrankenlose Macht eines Einzelnen und ein freier Staat als ganz mit einander unvereinbarliche Dinge erschienen. Selbst wenn die Ernennung eines mit unbeschränkter Macht bekleideten Gewalthabers vom Volke ausging, um nach Aristoteles als Mittel zu dienen, eine oligarchische Partei zu lähmen, wurde diese Einrichtung immer als ein großes Uebel betrachtet, zu dem man bloß vorübergehend seine Zuflucht zu nehmen genöthigt seyn konnte, um einem größern Uebel vorzubeugen. Gehässig im höchsten Maße aber erschien den freien Griechen die Autokratie eines Einzelnen, wenn diese entweder durch List erschlichen oder durch Gewalt errungen war und ohne Zuthun und Einwilligung des Volkes bestand. Jede Herrschaft, die sich lediglich auf ihr eigenes Recht stützte und eine selbstständige Stellung behauptete, war ihnen Tyrannei, weil das Volk dann seine moralische Persönlichkeit verloren hatte und zu einer bloßen gehorchenden und dienenden Masse herabgesunken war. Daher hießen ihnen alle Könige Asiens, die bloß Kraft eines Erbrechts die höchste Gewalt übten, Tyrannen. In den griechischen Freistaaten waren schon diejenigen im Rufe von Tyrannen, die auf unbestimmte Zeit, wenn auch in legitimer Form d. i. durchs Volk, zu Inhabern der höchsten Gewalt erhoben worden waren, wodurch sie sich von den eigentlichen Aesymneten unterschieden, die, gleich

den römischen Diktatoren, nach einer bestimmten Zeit wieder in den Privatstand zurückkehrten. Denn einem solchen Staatsoberhaupte, dem bei seiner Bestellung keine Zeit bestimmt war, wo es seine Würde niederlegen sollte, wurde es bei der Macht, die es in Händen hatte und wodurch es ihm leicht gelang, sich eine übermächtige Partei zu bilden, häufig nicht schwer, die einmal erlangte Autorität lebenslänglich, selbst nachher gegen den Willen des Volks, zu behaupten, ja dieselbe auch wohl faktisch auf seine Söhne zu vererben. (Zittmann's Darstellung der griech. Staatsverfassungen. Leipz. 1822. S. 528 u. f.)

Immer war es bei den Männern, die in den freien Staaten Griechenlands sich zu einer solchen ungemessenen Macht erhoben, daß sie zu wahren Herren des Staats wurden, schwer auszumitteln, ob sie bloß als Haupt einer Partei oder als ein vom ganzen Volke anerkanntes Haupt ihre Gewalt übten. Denn gelangten sie als Chef der demokratischen Partei zu ihrem übermächtigen Ansehen, dann erschienen sie eher als Vertheidiger und Schützer der Volksherrschaft, denn als deren Untergraber und Unterdrücker und gemeiniglich waren sie alsdann den Oligarchen am meisten verhaßt. Der mächtige Arm eines Einherrschers war oftmals nöthig, um die Volksrechte gegen aristokratische Usurpationen sicher zu stellen. Niebuhr vergleicht in seiner römischen Geschichte vergleichen so

genannte Tyrannen mit Vormündern, welche die jungen Staaten so lange leiteten, bis sie mündig sich selbst forthelfen konnten. Aber freilich fehlte es auch nicht an Solchen, welche, wenn diese Zeit gekommen war, ihre Kuratel niederzulegen nicht geneigt waren und denen es gelang, eine ihnen nur temporär anvertraute Macht fort und fort zu behaupten, nachdem die Umstände, die ihre Autorität wünschenswerth gemacht hatten, lange schon nicht mehr vorhanden waren. Daß sie dann auch häufig zu Tyrannenkünften ihre Zuflucht nahmen, um ihre Herrschaft selbst gegen den Willen des Volks fortzusetzen, läßt sich leicht denken, und so kam es denn auch wohl, daß dergleichen Staatshäupter, die Anfangs nichts weniger als den Namen von Tyrannen verdienten, späterhin zu wirklichen Tyrannen wurden. So führen uns die griechischen Schriftsteller als Tyrannengeschlechter auf die Pisistratiden in Athen, die Kypseliden in Korinth, die Arthagoriden in Sikyon, Iason's Nachkommen in Larissa, die Regenten zu Heraklea am Pontus, die Nachkommen des Anaxilaus zu Rhegium, die des Gelon und Dionys in Syrakus.

Ein solches Staatshaupt, das seine Autorität scheinbar oder wirklich vom Volke lieb, konnte sich allerdings ungestraft viel erlauben und im Namen des Volks selber nicht selten eine wahrhafte Autokratie

üben. Gleichwohl waren die republikanischen Ideen so tief bei den Griechen gewurzelt, daß man, wie auch Heeren bemerkt, kaum irgend ein Beispiel findet, daß ein Tyrann ganz ohne eine neben ihm stehende Volksversammlung regiert hätte, nur daß diese seltner zu Rathe gezogen wurde, wie anderswo.

Unter den Römern sehen wir, so lange die Republik dauerte, die nämlichen Meinungen über die unumschränkte Herrschaft und Allgewalt eines Einzigen in der Staatsgesellschaft vorherrschend, wie bei den alten Hellenen. Wie verhaßt war nicht das Königthum den alten Römern! Aber wie ganz anders dachte man in dieser Beziehung in Rom in der Periode der Kaiser! Wurde nicht damals die absolute Autokratie eines Einzigen von Vielen als eine vollkommene politische Ordnung gepriesen? Eben so haben die politischen Ansichten über Monarchenthum und dessen Erfordernisse im neuern Europa gewechselt. Jahrhunderte lang hielt man autokratische Gewalt für eine wesentliche Attribution der Königschaft und man konnte sich kaum eine Vorstellung machen von einem Fürsten, der gar nicht willkürlich sollte handeln können. Im sogenannten goldenen Zeitalter Ludwigs XIV. fehlte es selbst nicht an Staatsgelehrten in und außer Frankreich, welche die absolute Monarchie als die vortrefflichste und herrlichste aller Staatsverfassungen ansahen. England war fast das einzige Land,

wo man diese Ansichten nicht theilte. Allein wie sehr haben sich nicht auf dem europäischen Kontinente, seit der nordamerikanischen und noch mehr seit der französischen Revolution, die Meynungen in dieser Hinsicht verändert!

Despotismus und Tyrannei werden häufig als nicht sehr von einander verschieden betrachtet, wiewohl die Despotie nicht gerade eine Tyrannei zu seyn braucht und es nicht wenige Despoten gegeben hat, die keine Tyrannen waren. Gewiß aber ist es und die Geschichte hat es seit jeher bestätigt, daß die Despotie leicht zur Tyrannei führt. Schon Hobbes (*de cive* c. VII. 1—3) bemerkt den Mißbrauch, der mit dem Ausdruck Tyrann getrieben wird. Ehemals hat das Wort lediglich Einherrscher bedeutet, so daß, da die Einherrschaft Weisheit und Gerechtigkeit nicht ausschließt, Plato, Aristoteles und Xenophon von den Pflichten der Tyrannen schreiben konnten. Nach dem jetzt angenommenen Sprachgebrauche versteht man unter Tyrannei eine mit Grausamkeit und Gewaltthätigkeit verbundene Herrschaft. Diese gehässige Bedeutung des Wortes schreibt ihren Ursprung von den Griechen her, in deren Republiken, wenn diese ausarteten, Einzelne sich bisweilen aller Gewalt

bemächtigten und diese Usurpation nur mit fortgesetztem Unrecht durch Gewalt behaupten konnten.

Despotisch ist nach Hufeland (Lehrsätze des Naturrechts § 519) eine Regierung, in der den Unterthanen gar keine Rechte gegen das Staatsoberhaupt, auch nicht unvollkommene, gestattet werden. Tyrannei ist ihm dagegen (§ 465) derjenige Mißbrauch der höchsten Gewalt, wodurch die Unterthanen von dem Oberherrn zu andern Zwecken als dem allein zulässigen Zweck des Staats bestimmt werden. Es läßt sich demnach wohl eine Despotie ohne Tyrannei denken; aber beide sind nach aller Erfahrung gemeiniglich beisammen, weil nichts verhindern kann, daß die absolute Macht, die bei Einem ausschließlich ist, nicht in Tyrannei ausarte. Die Begriffe und Vorstellungen von tyrannischer Herrschaft sind übrigens, ganz eben so wie die von despotischer, bei den Völkern verschieden, je nachdem eine Verschiedenheit der Geistesbildung und politischen Aufklärung bei ihnen obwaltet. Der unwissende Morgenländer betrachtet vieles nicht als tyrannisch, was der gebildete Europäer dafür ansieht und dem freien Nordamerikaner erscheint wiederum gar manches, was er in der alten Welt sieht, als tyrannisches Verfahren.

Häberlin erblickt schon da eine Ausartung der Fürstenschaft in Tyrannei und Despotismus, wenn der Regent sich herausnimmt, etwas zu befehlen, wo

nicht das Wohl des Staats eintritt. Der Regent, sagt er, hört alsdann auf, Regent zu seyn, und wird leicht unerträglicher Tyrann und Despot. Er vergift, unter welchen Bedingungen die Unterthanen sich seinem Szepter unterworfen haben und macht sich unwürdig, denselben ferner zu führen. Allein nach diesen Ansichten dürften gar viele Fürsten bis auf unsere Tage herab den Namen von Tyrannen und Despoten verdienen.

Zwischen Despotismus und Tyrannei läßt sich im Allgemeinen der Unterschied finden, daß jener die Kraft des Widerstandes vertilgt oder tödtet, welche diese nur unterdrückt. Wo der Despotismus habituell geworden, ist auch der Sklavensinn habituell. Wo die Tyrannei herrschend wird, ohne daß das Volk durch frühern Despotismus verknechtet ist, da wird der Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit nur an Intensivität gewinnen, was ihm an Extensivität genommen ist. Daher hat man gesagt, Despotismus erziehe die Völker zur Sklaverei, Tyrannei erziehe sie zur Freiheit.

So gränzenlos auch nach Europäischen Begriffen allerdings die Gewalt des Herrschers in den despotischen Reichen des Orients genannt werden muß; so ist sie doch in der Wirklichkeit, bei aller scheinbaren

Unbeschränktheit, nie ganz ohne Gränzen. Es liegt nämlich schon in der Natur der Dinge, daß sie in der *Ausübung* viel beschränkter als in der Theorie erscheint. Denn der mächtigste Despot kann unmittelbar doch immer nur auf einen kleinen Kreis wirken; auf denjenigen, der ihm am nächsten ist. Der eiserne Szepter der willkürlichen Gewalt fiel daher in allen solchen Reichen zunächst auf die Häupter der Mächtigen und Großen; daher die Bestrafungen und Hinrichtungen der Bezire und Satrapen, auch bei dem leisesten Schein von Verdacht, dort allezeit die alltäglichsten Erscheinungen waren. Die Menge hingegen entzieht sich schon durch ihre Entfernung vom Throne den Augen des Herrschers und hat daher nicht sowohl von ihm als von dessen Beamten Gewaltthatigkeiten zu fürchten. Je größer der despotische Staat an Umfang ist, desto mehr wird dieß der Fall seyn. In den entfernten Provinzen kennt man den obersten Herrscher gemeiniglich nur dem Namen nach. Außerdem aber gibt es noch eine Menge anderer Ursachen, welche überhaupt den Despotismus selbst des größten und mächtigsten Selbstherrschers mehr oder weniger mildern. Es ist in der That irrig, wie bereits oben bemerkt wurde, wenn man glaubt, daß es in der Welt eine in aller Betrachtung durchaus gränzen- und zügellose despotische Gewalt gebe. Die Macht eines Menschen, sey sie auch noch so ausgedehnt, wird doch im-

mer auf der einen oder der andern Seite eingeschränkt bleiben. Ein Despot in einem muselmanischen Reiche kann wohl einen Sohn zwingen, seinen eignen Vater zu tödten oder einen Vater, seines eignen Sohns Henker zu werden; aber z. B. seine Unterthanen durch seine Befehle dahin zu bringen, daß sie Wein trinken, ist er nicht im Stande. In jeder Nation gibt es eine allgemeine Denkungsart, auf welche sich die Macht gründet. Wenn sie dieser zu nahe tritt, dann tritt sie sich selbst in den Weg und hebt nothwendig ihre eigne Wirkung auf. Wenn gleich das meiste hierbei auf den Geist der Nation ankommt, so findet sich doch selbst bei dem ungebildetesten Volke manches, bestehe es auch nur in Vorurtheilen oder Aberglauben, was der ärgste Despot zu respektiren genöthigt ist.

Montesquieu hat keineswegs ganz richtige Vorstellungen von den orientalischen Despotien, deren Wesen und Gesetzgebungen er, gleich vielen Andern, die über das Staatswesen in den Morgenländern ein Urtheil fällen, nur oberflächlich kennt. Er sieht in den Staatsverfassungen des Orients nichts als den reinsten Despotismus und bildet sich hiernach ein, daß die Herrscher dort machen können, was sie wollen und daß Person und Eigenthum ihrer Unterthanen fort und fort deren Willkühr bloßgestellt seyen. Anquetil du Perron hat darum Recht, wenn er in dieser Beziehung gegen Montesquieu sich ereifert.

Er zeigt in seiner Dissertation sur la propriété individuelle et foncière dans l'Inde et en Egypte im 5ten Theile der franz. Uebers. der Reisen des Fra Paulinos, noch mehr aber in sein. Législation orientale (Amsterd. 1788), indem er die Fundamentalprinzipie der Regierungen in der Türkei, in Persien und Indien erörtert: 1) que la manière dont jusqu'ici on a représenté le despotisme oriental, qui passe pour être absolu, ne peut qu'en donner une idée absolument fausse; 2) qu'en Turquie, en Perse et dans l'Indostan il y a un code de loix écrites qui obligent le Prince ainsi que les sujets; 3) que dans ces trois païs les particuliers ont des propriétés en biens meubles et immeubles dont ils jouissent librement.

»Es gibt keinen absoluten, sondern nur einen relativen Despotismus — bemerkte einst Napoleon. Kein Mensch darf es damit ungestraft auf's Äußerste treiben. Wenn ein Sultan die Köpfe nach seiner Laune abschlagen läßt, so büßt er leicht den seinen auf gleiche Weise ein. Das Uebermaaß wird immer nach der oder jener Seite hin austreten. Was der Djean auf einem Punkte an sich reißt, verliert er auf einem andern. Auch gibt es Sitten und Gebräuche, an denen sich jede Macht bricht. In Aegypten

war ich als Eroberer der unumschränkteste Herr und Gebieter, der durch bloße Tagesbefehle der ganzen Volksmasse Gesetze vorschrieb, und doch hätte ich es nie gewagt, die Häuser durchsuchen zu lassen, so wie es außer meiner Macht lag, die Einwohner zu hindern, auf den Kaffeehäusern frei zu sprechen. Sie waren dort ungezügelter, zügelloser und größere Raisonneurs, als in Paris, und wenn sie überall sich bequemten, Sklaven zu seyn, so wollten sie doch dort ihre Freiheit behaupten. Die Kaffeehäuser waren das Bollwerk ihrer Freimüthigkeit, der Marktplatz für ihre Meynungen. Dort sprachen sie laut und urtheilten mit der größten Kühnheit. Kein Mensch vermochte, ihnen das Maul zu stopfen.«

Man denkt sich gewöhnlich in Europa unter einem orientalischen Despoten einen Herrscher, von dem jedes Wort ein Gesetz ist und der bei allen seinen Handlungen sonst keine Richtschnur als seine Launen anerkennt. Es gibt allerdings Despoten der Art; aber eine irrige Meynung ist es, dieselbe Vorstellung mit allen Beherrschern morgenländischer Reiche zu verbinden. »In der ganzen Welt z. B. — sagt Ali Bey el Abassi (Don Badia) in s. Reisen in Afrika und Asien in den J. 1803 — 1807 — gibt es keinen Sklaven, der mehr Sklave als der Großsultan in Konstantinopel wäre. Seine Schritte, seine Bewegungen, seine Worte sind für das ganze Jahr, für

alle Ereignisse des Lebens in der Hofetikette abgemessen und bestimmt; er kann weder mehr noch weniger thun, als was einmal hergebracht ist. Auf die Rolle eines leibhaften Gliedermanns beschränkt, sind seine Handlungen wie ein Uhrwerk, von der Etiquette, dem Divan, den Ulema's und den Sanitscharen regulirt. Man behängt ihn über und über mit Diamanten, berauscht ihn mit Weihrauch, umgibt ihn mit Anbetern, wie den Groß-Pama oder eine lebende Gottheit; zwischen seinem eignen Leben aber und einer Maschine ist kein Unterschied. Man kann ihn sehr uneigentlich einen Souverain nennen, weil die Regierung sich immer durchaus in den Händen untergeordneter Stellen und nicht in den seinigen befindet und derjenige, welchem man in der Türkei den Titel Souverain beilegt, das unbedeutendste und unnütze Geschöpf in Bezug auf die Regierungs-Angelegenheiten ist. Er sieht und hört außer dem Groß-Bezir beinahe keinen Menschen, und verlebt seine Zeit unter seinen Weibern und Verschnittenen, unbekümmert um alle Staatsangelegenheiten, weil Alles vom Groß-Bezir oder vom Divan angeordnet werden muß. Die Macht des Großherrn ist also eine Null in Beziehung auf die Schicksale des Reichs.« Diese Schilderung ist freilich nur für den Fall richtig, wenn der Sultan ein charakterloser Schwächling ist; aber wahr ist es, daß selbst die größten osmanischen Sultane nie absolute Herrscher

im vollsten Verstande des Wortes waren und seyn konnten.

Man kann die Staatsverfassung des osmanischen Reichs als despotisch bezeichnen, aber sie mit Grunde unumschränkt despotisch nennen zu können, daran fehlt viel. Denn man müßte alsdann annehmen, daß der Großherr Alles befehlen könne, was er nur wolle, selbst das Widersinnigste und Gottloseste, und daß es in der Türkei gar keine Gesetze gäbe, sondern der Wille oder vielmehr die Willkühr des Herrschers allein Gesetz in allen Dingen sey. Es gibt aber im osmanischen Reiche Gesetze, an die der Herrscher so strenge wie irgendwo gebunden ist. Der Koran und die Reichsverwaltungsordnung Soliman's sind dort Reichsgesetze. Wenn Willkühr und Bestechlichkeit auch oft Gesetze verletzen, so hören die Gesetze deshalb nicht auf, Gesetze zu seyn. Ueberhaupt läßt sich eigentlich von keinem mohammedanischen Fürsten sagen, daß er als unumschränktester Despot im ausgedehntesten Sinne des Wortes handeln könne: denn schon der Koran allein beschränkt seine Macht. Dies gilt selbst von dem Beherrscher von Marokko, dessen Despotismus oft als der unbeschränkteste angesehen worden ist.

Die souveraine Autorität erscheint in den asiatischen Despotien zwar in der Regel mit dem imposantesten Glanz, bemerkt ein dänischer Schriftsteller, aber

zugleich mit den beengendsten Schranken umgeben. Man hat, sagt derselbe, die asiatischen Könige für ganz schrankenlose Herrscher gehalten, weil man nie berknielt, wenn man mit ihnen spricht und sich in den Staub wirft, wenn man sich ihnen nähert. Man ließ sich durch den Schein blenden und hielt jene Fürsten recht im eigentlichen Sinne für Götter der Erde, weil man die unübersteiglichen Hindernisse nicht wahrnahm, welche Religion, Sitte, Gewohnheit und Vorurtheile ihrer Willkühr entgegensetzten. Ein König in Hindostan ist, der Gesetzgebung Manu's zufolge, gleich der Sonne: er erleuchtet die Augen und die Herzen; er ist Luft und Feuer, Sonne und Mond; kein menschliches Wesen vermag ihm in's Auge zu schauen. Aber dieser Erdengott darf doch von keinem Brahmanen Taxen erheben, selbst wenn er vor Hunger sterben sollte; er kann eben so wenig aus einem, der der Kaste der Landbauer angehört, einen Handelsmann machen, auch überhaupt nur die unbedeutendste Vorschrift des Gesetzbuches verlegen, das für eine göttliche Offenbarung gehalten wird und über die bürgerlichen Interessen, wie über die Gegenstände der Religion allein entscheidet. Der Kaiser in China heißt Sohn des Himmels und wer sich seinem Throne naht, muß neunmal mit der Stirn die Erde berühren; aber nicht einmal einen Unterbeamten darf er nach freier Wahl ernennen, sondern muß ihn aus der von dem Gelehr-

tentribunal entworfenen Kandidatenliste ziehen. Und nie darf er es versäumen, am Tage einer Sonnen- oder Mondfinsterniß zu fasten und die Fehler seiner Regierung öffentlich zu bekennen. Schwerlich würde man in den Abendländern darauf verfallen, der Gewalt der Fürsten solche Schranken entgegenzustellen; allein dennoch ist es nicht weniger wahr, daß im Orient noch eine Menge ähnlicher Einrichtungen, so verschieden sie auch ihrem Ursprung und ihrer Natur nach seyn mögen, den Launen der Tyrannei einen Damm entgegensetzen, so daß man eine auf diese Weise eingeengte Macht doch wohl nicht für durchaus zügellos erklären kann.

Irrig hat man den Mechanismus der Formen als unverträglich mit dem Despotismus, als diesem durchaus entgegengesetzt darstellen wollen — bemerkt Brandis in seinen Betrachtungen über den Zeitgeist (Hannov. 1808. S. 67). Eine Verbindung beider fand auf das häufigste Statt, und nur da, wo, bei dem Mangel aller Kultur, rohe Wildheit tobte, zeigte sich der Despotismus ohne Formen, welche er bei seiner Verfeinerung, die ihn aber nicht minder drückend im Allgemeinen, sondern nur weit umschlingender macht, zu seinem Vortheile sich gar wohl aneignet. Der verfeinerte Despotismus sucht seine Vollkommenheit gerade in einem geistlosen Mechanismus von Formen, in welcher Beziehung China als ein des-

potischer Musterstaat dasteht. Allein dergleichen Formen tragen doch zugleich auf der andern Seite dazu bei, die völlige Zügellosigkeit einer verfassungsmäßig unbeschränkten Macht zu verhindern. Ein an gewisse Formen in der Ausübung seiner souverainen Gewalt gebundener Herrscher ist schon kein rein absoluter Herrscher mehr.

Die absolute Herrschaft eines Einzigen ist, sehen wir auf den Grund, worauf sie sich stützt und der zu ihrer Erhaltung dient, gemeiniglich mehr oder weniger gemischter Art. In ihrer Reinheit könnte sie nur entweder auf körperlicher oder auf geistiger Ueberlegenheit beruhen. Eine auf bloßer physischer Stärke basirte Gewaltsherrschaft eines einzelnen Menschen ist nur bei einer wenig zahlreichen Horde von Wilden oder Halbwilden möglich. Die unumschränkte Einherrschaft wird, wenn sie sich über Hunderte oder gar Tausende von Familien erstrecken und von einiger Dauer seyn soll, bei nur einigermaßen vorgeschrittener Bildung der Menschen, irgend eine rechtliche oder moralische Stütze haben müssen. Und was die Geistesüberlegenheit eines Einzelnen betrifft, die eine Alleinherrschaft begründen und behaupten will, so bedarf sie, um des willigen Gehorsams der Untergebenen gewiß zu seyn, ebenfalls einer solchen Stütze. Sie

muß, um ihrer angemessenen Autorität allgemeine Anerkennung zu verschaffen und dieselbe in den Augen der Menge zu rechtfertigen, sich auf eine Vollmacht des Himmels, auf einen göttlichen Machtbrief berufen und als Gottesherrschaft hat sie schon eine Rechtsbasis. Denn einem göttlichen Herrschaftsrechte liegt die Idee des Rechts an sich zum Grunde.

Eine rein geistliche Monarchenschaft, die der physischen Macht ganz zu entbehren vermag, ist gleichwohl nur unter Voraussetzung eines sehr einfachen gesellschaftlichen Zustandes und eines sehr niedrigen Kulturgrades, bei einem unwissenden und abergläubischen Volke, denkbar. In den frühesten Zeiten der Menschengeschichte mag es dergleichen hierophantische Herrschaften gegeben haben und auch in spätern Zeiten konnten sie hier und da, wo Völkerschaften auf der untersten Stufe menschlicher Bildung stehen geblieben waren, noch vorkommen. Von der Art war z. B. die unumschränkte geistliche Herrschaft des Oberhauptes der Natchop in Nordamerika, das nach dem Zeugnisse G. Heriot's (History of Canada. Lond. 1803), als Sohn der Sonne auf unbedingten Gehorsam des ganzen Volks zählen konnte. Auf eine solche höhere Beglaubigung sah man auch in der Periode der Kreuzzüge das Oberhaupt der Assassinen jene Wunder unbedingten Gehorsams bei allen seinen Untergebenen gründen, über die man Nachrichten im 2ten Theile

von Wilkens Geschichte der Kreuzzüge (S. 239 u. f.), in Hammers Gesch. der Assassinen (Tübing. 1818) und in vielen andern Schriften finden kann.

Eine absolute geistliche Gewaltsherrschaft eines Einzigen der Art ist und bleibt indessen stets schwankend und unsicher, weil sie mit dem Glauben des Volks steht und fällt. Es kann ein Anderer auftreten, der ebenfalls eine göttliche Bevollmächtigung für sein Herrscherrecht geltend macht. So geschah es einst bei den Dohomiern, einer Völkerschaft des innern Afrika's, die der unbeschränkten theokratischen Herrschaft, die ihr Oberhaupt, als verkörperter Gott verehrt, ausübte, unterworfen waren. Ein Wunderthäter trat auf, der sich dem geistlichen Herrscher gleichstellte und dieser würde vielleicht seine Macht wanken gesehen haben, hätte er nicht durch öffentlichen Mord des Nebenbuhlers bei einem Feste seinen Herrschaftsberuf bestätigt. (Sprengels Bibl. der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen Bd IX. S. 151) Selbst der absolute Theokratismus ist genöthigt, um seinen Bestand zu sichern, sich, neben dem vorgeblichen göttlichen Rechte, nach andern Grundpfeilern umzusehen, worauf er sein Herrschaftsgebäude mit Dauerhaftigkeit aufführen könnte. In der That sind die meisten absoluten geistlichen Monarchien eine Mischung von Patriarchalismus und Patrimonialismus gewesen.

Eine gleiche Vermischung der Herrschaftsprinzipie läßt sich fast durchgängig bei allen durch Waffenmacht gegründeten absoluten Monarchien wahrnehmen. Die Herrschaft erobernder Kriegesfürsten über das Siegervolk hatte gemeiniglich, besonders wenn dieses ein Nomadenvolk war, das patriarchalische Prinzip zur Grundlage; aber wenn das erobernde Volk zur sitzenden Lebensart überging oder die errungene Herrschaft über die unterjochten Völker in den eroberten Ländern behaupten wollte, dann führte die Natur der Verhältnisse den Kriegerkönig von selbst dahin, das väterliche Regiment in ein landesväterliches umzuwandeln, oder vielmehr beide Prinzipie in inniger Vermischung zur Basis seiner Oberherrschaft zu erheben. Jedes dieser drei Herrschaftsprinzipie — das militairische, patriarchalische und patrimoniale — aber ist an sich geschickt, zur Grundlage des unbeschränktesten Monarchismus zu dienen. Durch Vereinigung derselben aber konnte es gelingen, diesen stets mehr auszubilden und zu befestigen. Wirklich finden wir die despotischen Staatsgebäude des Orients fast überall auf diesen drei Prinzipien aufgebauet. In den muselmännischen Reichen wurde sogar noch überdies das theokratische Prinzip zu Hülfe genommen. Das arabische Khalifat war, eben so wie noch jetzt die osmanische Sultansschaft, eine Mischung von

Theokratie, Patriarchie, Generalat und Patrimonial- schaft.

Die despotische Verfassung läßt, wie jede andere Verfassung, mannigfaltige Modifikationen zu, und selten erscheint sie auch in der Wirklichkeit in der vollkommensten Reinheit. So ist z. B. nicht nothwendig, daß alle Staatsgenossen in demselben Verhältnisse zum Despoten stehen; es kann privilegierte Klassen geben, deren Verhältnisse günstiger sind, deren persönliche Freiheit mehr oder weniger gesichert ist. Unstreitig sind alle Verfassungen, welche die Sklaverei und Leibeigenschaft dulden, insofern sie dieses thun, despotische Verfassungen; daraus folgt aber nicht, daß sie rein despotische Verfassungen sind. Ist ein Theil des Volks frei und ein anderer Sklave; so kann eine Verfassung in Beziehung auf den einen autokratisch, ja republikanisch, in Beziehung auf den andern hingegen despotisch seyn. Eine solche Mischung von Autokratie und Despotismus sieht man z. B. in Rußland, während das alte Griechenland und Rom im Alterthum und einige Staaten des freien Nordamerika's noch in unsern Tagen Beispiele von Mischung des Republikanismus und Despotismus an die Hand geben. Unstreitig wird jeder Autokrat, der sich Eingriffe in den Privatwillen der Unterthanen er-

laubt, ohne daß dieselben vom Staatszweck geboten werden, ein Despot; so lange jedoch diese Eingriffe nicht verfassungsmäßig sind d. i. so lange sie nicht als rechtmäßig zugelassen sind, wie in der Despotie der Fall ist, ist die Verfassung deshalb noch nicht despotisch. Gegenwärtig aber soll bloß von despotischen einherrschaftlichen Verfassungen die Rede seyn.

In der reinen despotischen Monokratie ist eigentlich in Beziehung auf den Monokraten jedermann Unterthan und Sklave, mithin keiner in Beziehung auf den alleinherrschenden Despoten frei. Er ist der einzig und allein völlig freie; aber im Verhältnisse zu einem andern kann dessenungeachtet der Unterschied zwischen den Unterthanen in einer Despotie sehr groß seyn. So genießt gewöhnlich in despotischen Reichen, die durch Unterjochung mehrerer Völkerrämme durch einen erobernden Stamm entstanden, dieser als der herrschende bedeutende Vorzüge und Prerogative vor den unterworfenen Stämmen. Im Fortgange der Zeit aber tritt oftmals eine Beschränkung der Willkühr des Despoten auf dem Throne durch Einzelne oder Korporationen, die sich zur Mitdespotenschaft erheben, ein. Die Folge eines solchen Ereignisses ist indessen gemeinlich keine andere, als die, daß alsdann die Willkühr gegen alle diejenigen, die nicht Theil an der Gewalt haben, härter wird, als unter Einem Despoten, so daß die Sklaverei des Volks sich durch eine

solche despotische Mehr- oder Zueelherrschaft nur vergrößert. Der Arm eines einzigen Despoten reicht nicht weit; er muß sich, was seine unmittelbare Wirkksamkeit betrifft, in einem ausgedehnten Reiche, fast nur auf seine nächste Umgebung, und außerdem beinahe nur auf diejenigen beschränken, die unmittelbar unter seinem Befehle stehen. Anders ist es in einer aristokratischen Despotie, wo die Zahl der wirklichen Despoten mit der Zahl der Aristokraten zunimmt und in gleichem Verhältniß auch die Willkürherrschaft an Thätigkeit wächst. Entstehen in einer Despotie außer dem Despoten Freie, als Mitdespoten, dann werden diese ein Interesse haben, sich enger an einander zu schließen, um dem Despoten auf dem Throne gegenüber ein Gegengewicht zu bilden. Sie werden unter sich selbst ihre Verhältnisse bestimmen, unter einander Rechte statt finden lassen. So kann selbst in einer Despotie, wenn sie eine aristokratische Gestaltung bekommt, Republikanismus, ja eine Demokratie zum Vorschein kommen, die gleichwohl nur auf die an der Herrschaft theilnehmende Aristokratie beschränkt sind und unter solchen Umständen kann sogar das aristokratisch-republikanische Prinzip über das monarchische die Oberhand erringen und der Despot auf dem Throne mehr oder weniger zu einem bloßen Schattendespoten herabsinken.

Selbst Einrichtungen im Geiste der Demokratie findet man in despotischen Reichen des Orients. In der Türkei z. B. hat eine jede Ortschaft ihren *Ayam* (Gemeindevorsteher, das Auge genannt), welcher von den Einwohnern erwählt wird, daß er die Rechte der Einzelnen im Verhältnisse zu den Staatsbeamten verrete. Es ist dies ein Ehrenamt, das mit keiner Besoldung verbunden ist. In den Städten bestehen noch außerdem Innungen, Zünfte und andere Korporationen zur Aufrechthaltung gemeinsamer Rechte, so daß alle Einwohner einer Stadt — mit Ausnahme der im Dienste des Sultans stehenden Beamten — einem oder dem andern dieser Vereine angehören.

Eine eben so große Mannigfaltigkeit, deren die eigentlich sogenannte despotische Verfassung, in Betreff der Formen und der Staatsorganisation, fähig ist und die sie in der Wirklichkeit zeigt, bieten auch die absolut-monarchischen Verfassungen dar, welche die europäische Staatsgelahrtheit von den despotischen zu unterscheiden und mit dem besondern Namen von *autokratischen* zu bezeichnen pflegt.

So wie die despotischen Einherrschaften des Morgenlandes, wenn sie sich nicht lediglich auf nackte Gewalt, Zwingherrschaft durch Waffenmacht gründen, sich, um eine rechtliche oder doch moralische Basis für

ihren Bestand zu gewinnen, bald auf das theokratische, bald auf das patriarchalische, bald auf das patrimoniale Prinzip, bisweilen auf alle drei zugleich oder doch auf die beiden letzten stützen: eben so die neuuropäischen absoluten Einherrschaften. Das unumschränkte Regiment eines Einzigen war in den Feudalmonarchien des Mittelalters gemischter Art. Nicht nur als Dux stand dem Feudalherrscher eine Gewalt von der größten Ausdehnung zu, die ihrem Wesen nach keine Schranken kannte, weil das Kriegsgeschäft einen unbedingten Gehorsam der Untergebenen nothwendig macht, sondern sein Regiment beruhte zugleich auf der Basis der Landesherrlichkeit, die einer Ausbildung zur Landesväterlichkeit fähig ist, so daß sich Ideen der Patriarchalität mit der Patrimonialität vermischten. Diesen Charakter der Vermischung verschiedener, wiewohl mit einander verträglicher Herrschaftsgrundlagen haben die europäischen Monarchien auch bis auf die neuern Zeiten beibehalten. Aber in jedem dieser Prinzipie lag schon der Keim zur Ausartung in Willkürherrschaft und derselbe hat sich in den Abendländern ebenso entwickelt wie in den Morgenländern, nur verschieden nach Ort, Zeit und Verhältnissen.

Im Wesen stimmen alle von den Staatsgelehrten unter dem generischen Namen autokratischer begriffene Verfassungen, gleich den despotischen, mit ein-

ander überein, insofern in allen eine einzige physische Person alle öffentliche Gewalten in sich vereinigt. Auch das haben sie mit einander gemein, daß sie selten ohne Beimischung aristokratischer oder demokratischer Elemente bestehen. Gleichwie in der Despotie die Person des Herrschenden als Hauptsache hervortritt, in der die Idee des Staats sich gleichsam verliert oder völlig untergeht, so auch in der Autokratie, daher auch Autokraten eben so wie Despoten so sehr geneigt sind, sich und den Staat zu identifiziren. Nur heißt in der autokratischen Monarchie der Herrscher mit einem französischen Ausdrucke Souverain (lat. Supremus), während er in der despotischen mit einem griechischen Ausdruck Despot d. i. Herr par excellence bezeichnet wird, obgleich auch in der Autokratie der Autokrat Herr κατ' ἐξοχήν genannt zu werden pflegt. Es fragt sich daher, um das besondere Wesen der autokratischen Monarchie zu bestimmen, was für ein Begriff mit dem Worte Souverain verknüpft wird.

Souverainität ist, sagt man, der freie, Alles im Staate bestimmende, ordnende, entscheidende Wille; Souverain aber derjenige, der im Staate Alles bestimmen, ordnen und entscheiden kann, ohne daß er verantwortlich oder rechnungspflichtig wäre. Nach dieser Definition von der Souverainität und dem Souverain heißt einen einzigen Menschen zum Sou-

verain im Staate bestellen, wie in der autokratischen Monarchie geschieht, nichts anders als die Bestimmung aller Angelegenheiten des Staats und der Staatsangehörigen dem freien, nicht einmal an seine eignen Aussprüche gebundenen Willen Eines menschlichen Individuums, von welcher physischen oder moralischen Beschaffenheit dasselbe auch seyn mag, unbedingt hingeben. Allein wäre dann nach dieser Begriffsbestimmung das autokratische Monarchenthum, in seiner Reinheit aufgefaßt, etwas anderes als ein despotisches?

Was von den Einherrschern, den monarchischen Staatsregenten — gleichviel welchen Titel sie auf ihren Thronen führen — zumal in der neuern Zeit unter dem Namen Souverain in Anspruch genommen worden ist oder welchen Begriff sie mit dem Worte Souverainität, wenn sie sich dieselbe beilegen, verknüpfen und verknüpft wissen wollen, findet sich unter andern in Betreff der deutschen Fürsten in der von Napoleon gegebenen Rheinbundsakte deutlich und urkundlich bestimmt. Nach dem 26sten Art. dieses Aktenstücks soll die fürstliche Souverainität folgende Prærogative in sich schließen: das Recht der Gesetzgebung, das der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militairischen Konfektion oder des Rekrutenzugs für das stehende Heer und das der Auflagen. Unter diese

fünf Rechte aber können alle Angelegenheiten des Staats gezogen werden, wie Luden sehr wahr bemerkt hat, und es dürfte in der That gar nicht schwer halten, aus diesem Verzeichnisse von Rechten, die das monarchische Staatsoberhaupt besitzen soll, ein vollkommen willkürliches Verfahren für das souveraine Individuum, Fürst genannt, abzuleiten. Regenten, denen diese Rechte in voller Ausdehnung zustehen, sind effektiv absolute Herrscher. Die souveraine Gewalt in diesem Sinne und Umfange sich vindiziren wollen, heißt daher genauer betrachtet nichts anderes, als willkürliche Alleinherrschaft verlangen. Denn es wird bei dem Besitze einer solchen Machtfülle immer mehr oder weniger von dem guten Willen des Herrschenden, der durch dessen Individualität und andere zufällige Umstände bestimmt wird, abhängen, ob und in wiefern er den Despoten spielt oder nicht. Ein solcher moderner Despot auf einem europäischen Throne wird freilich weder das Verfahren eines morgenländischen Despoten noch das manches Autokraten im alten Rom sich zum Muster nehmen — die verschiedene Gesittung führt ein verschiedenes Benehmen auch auf den Herrschersthühlen herbei — aber er wird doch ein System des Despotismus und der eigenmächtigen Willkürherrschaft auf die Bahn bringen und mehr oder weniger begründen und befestigen können, das in unserer Zeit nicht viel

weniger heillos in seinen Wirkungen und gebildeten Europäern eben so unerträglich erscheinen möchte, als Mißbräuche der Despotie im Orient und weiland bei den Römern. Vergl. einen scharfsinnigen Aufsatz von Fr. Buchholz über Souverainität, Rechtmäßigkeit und Unumschränktheit in dessen Journal für Deutschland (1816. Th. I. S. 56 u. f.).

Man hat es auch selbst in den Kabinetten erkannt, daß es eben sowohl dem Zeitgeiste als der Stufe der Zivilisation und Bildung, zu der die Völker des neuern Europa's emporgestiegen, widerstreite, der monarchischen Souverainität die oben angegebene Bedeutung zu geben. So wollten die beiden Hannöverschen Bevollmächtigten am Wiener Kongreß 1814 keineswegs einräumen, daß in dem Begriffe der Souverainitätsrechte eine Idee der Despotie liege. Und selbst Hr. v. Metternich beklagte sich damals darüber, daß in neuern Zeiten despotische Rechte, dergleichen man nicht begehren könne, mit dem Worte Souverainitätsrechte konfundirt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielten. (Vergl. Klüber's Akten des Wiener Kongresses.)

Daß mit der Souverainität des Fürsten in einem europäischen Fürstenthume die Unbeschränktheit der Herrschaft nicht zu verwechseln, hatten auch schon früher deutsche Staatsrechtslehrer behauptet, unter an-

dem v. Berg in f. Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte (1808. Abh. V. S. 68. 122.) Auch andere Schriftsteller wollen wenigstens den fürstlichen Souverain an bestehende Verträge gebunden wissen, wenn sie auch seiner höchsten Macht keine Gränzen setzen. Sucht sich doch selbst der bekannte vorgebliche Restaurator der Staatswissenschaften Haller gar sehr dagegen zu verwahren, als ob er seinem absoluten Fürsten despotische Gewalt zu vindiziren beabsichtige.

Es liegt wohl am Tage, daß es hier nicht auf Worte, auf theoretische Begriffsbestimmungen des Ausdrucks Souverainität, sondern vielmehr allein darauf ankomme, welche Gewalt man dem Monarchen in die Hände gebe. Besitzt derselbe allein und ausschließlich alle Staatsgewalt, so ist er ein absoluter Herrscher und Verträge werden wenig nützen: denn es ist dann allezeit nur durch zufällige Verhältnisse bedingt, ob er bei seiner unbegrenzten Machtvollkommenheit dergleichen Verträge achtet oder nicht. Wenn Haller, qui magnanimus vere et libere loqui amat, wie er selbst von sich rühmt, sich darauf beschränkt, seinen Fürsten, die er in der Uebung ihrer Souverainität durch keine positive Staatseinrichtungen, durch nichts, was einer geregelten Verfassung ähnlich ist, in Schranken gehalten wissen will, die gute Lehre zu geben: »Seyd freundlich, gerecht und billig, wobei ihr aber

eine Interessen gar nicht zu vernachlässigen braucht; genießt der Freuden des Lebens und entschlafte einst ruhig im Herrn!« — dann thut er, der alle Ausbildung der Staatswissenschaft seit drei Jahrhunderten nur für eine große Verirrung ausgibt, nichts weiter, als in die Fußtapfen so mancher frühern Vertheidiger des Despotismus — eines *Saumaise*, *Filmer* und *Matenzie* — treten, die das göttliche Recht der Potentaten, die Menschen zu tyrannisiren und zu unterdrücken, in Schutz nahmen. Denn, wenn der oberste Gewalthaber auf dem Throne die Macht von Rechtswegen hat, die ihm *Haller* so freigebig theilt, dann hängt es auch bloß von ihm ab, welchen Gebrauch er von derselben zu machen für gut finden mag und ob er die Maximen des Berner Staatsphilosophen zu befolgen geneigt sich zeigen will oder nicht.

Keinem, der die neueuropäische Staatengeschichte nur mit etwas Aufmerksamkeit betrachtet, kann die Bemerkung entgehen, daß das monarchische System, nachdem es auf den Trümmern des Feudalwesens sich zu immer größerer Herrlichkeit erhoben, auch in der dem Ausbruche der französischen Revolution zunächst vorhergehenden Periode, fast überall und durchgängig die Tendenz nach möglichst großer Unbeschränktheit of-

fenbart hat, eine Tendenz, die ihm auch, so mannigfaltig immerhin die Wege waren, die von der Einherrschaft zur Erreichung dieses Ziels in verschiedenen Zeiten eingeschlagen wurden, meistens mehr oder weniger gelungen ist. Forschen wir zugleich den Ursachen nach, welche eine solche Wirkung zur Folge hatten, dann entdecken wir sie leicht in der übergroßen Macht, welche die Inhaber der Throne, die wechselnden gesellschaftlichen Verhältnisse zu ihrem Vortheil benutzend und von mancherlei Umständen begünstigt, allmählig an sich rissen, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, nach und nach alle die Schranken, die bisher der Uebung einer ungemessenen Souverainität im Wege gestanden, zu nichte zu machen und die frühern ständischen Verfassungen, die bei aller ihrer Unvollkommenheit gleichwohl nicht selten der Willkürherrschaft einen Damm entgegengesetzt, in Vergessenheit zu bringen. So kam es denn am Ende dahin, daß europäische Monarchen sich, gleich den asiatischen, hinsichtlich ihres Herrscherrechts ganz offen und unumwunden auf ihr Schwert berufen konnten und nach Unterdrückung aller Volksrechte eine bloße Zwing- und Gewaltherrschaft zu begründen strebten. Die monarchischen Staatsgelehrten trugen dann das ihrige dazu bei, durch ihre Theorien noch mehr zu bekräftigen, was die Staatspraxis längst sanktionirt hatte. Sie trieben eine Art Idolatrie mit dem

fogenannten monarchischen Prinzip und es gewann beinahe das Ansehen, als seien die Staatsgesellschaften bloß um dieses Prinzips willen vorhanden und als hätten die Völker nichts heiligeres, als alle ihre Interessen demselben zum Opfer zu bringen. Man ging in der politischen Verirrung so weit, daß man öffentlich von den Rathedern und in vielfältigen Schriften den Beweis zu führen sich bemühet, es gebe in der Welt keine vollkommnere Staatsverfassung als die, wo der Fürst Alles in Allem wäre. Zwar konnten Viele nicht umhin, der politischen Doktrin zu hulbigen, daß die Völker nicht der Fürsten wegen, sondern umgekehrt diese jener wegen da seien, zumal nachdem sich mehrere freisinnige europäische Monarchen öffentlich zu dieser humanen Ansicht bekannt hatten; aber selbst diese Lehre des europäischen Staatsrechts, welche solches vor dem in den morgenländischen Despotien zum voraus haben sollte, wurde zu einer bloßen Täuschung, indem man eben schon durch die übergroße Machtvollkommenheit, die man so freigebig der Königschaft eingeräumt hatte, es ganz und gar von dem zufälligen guten Willen der Könige abhängig machte, ob und in wiefern, sie bei ihrem Regiment die Interessen der Völker beachten und berücksichtigen wollten oder nicht. Die Lehre von der königlichen Allgewalt wurde zugleich durch mancherlei seltsame Fiktionen von einem göttlichen Fürstenrechte,

und in der neuern Zeit durch wunderliche Meinungen von der sogenannten Legitimität weiter aufgestuft. Ueberhaupt trug die weitere Ausbildung der Ansichten von einem eigenen Rechte der Könige, was besonders aus der Landeshoheit deduzirt wurde, dazu bei, der königlichen Gewalt eine vom Staatsvereine unabhängige Unbeschränktheit beizulegen.

Diejenigen neuern Staatsgelehrten, die in der Monarchie Alles, was darin von Volksfreiheit und Volksrechten besteht, bloß für einen Ausfluß der landesherrlichen Hoheit, als ein Gnabengeschenk des Monarchen angesehen wissen wollen, übersehen, daß die Ausdrücke Gnade, Großmuth, Freigebigkeit, und wie die Dinge sonst heißen, auf einen Fürsten in Beziehung auf das Volk angewandt, bloß einen Sinn in einer politischen Ordnung haben, die man Despotie nennt und scharf von dem eigentlichen Königthum unterschieden wissen will. Die Vertheidiger einer solchen Lehre legen der Person des Souverains in einem monarchischen Staate ein Recht bei, das doch nur einem orientalischen Despoten zustehen kann, nämlich das Obereigenthumsrecht über alles Vermögen und allen Erwerb im Lande, insofern dieser als eigentlicher und alleiniger Territorialherr betrachtet wird. Man sieht leicht, daß es alsdann nur eines Schritts weiter bedarf, um die sämmtlichen Einwohner für Unterthänige d. i. für Leib-

eigne oder Sklaven des Fürsten zu erklären. So fand gar Viele, welche dem Systeme des absoluten Monarchismus das Wort reden, ohne es selber zu wissen, Vertheidiger der Despotie, die nur bei ungebildeten Völkern besteht und bestehen kann.

Nichts kann wohl bei unbefangener Erwägung weniger vernünftig, weniger würdig für das Menschengeschlecht und weniger wünschenswerth für das Wohl und Gedeihen desselben erscheinen als ein solches absolutes Regiment eines Einzigen, dessen ungebundenem Willen d. i. dessen Willkühr Alle im Staate bloßgestellt sind. Wahrlich der moderne Despotismus, dem die heutigen Absolutisten die Farbe der Landesväterlichkeit leihen, zeigt sich bei näherer Prüfung nicht minder verderblich, als jener bloß in rohern Formen im Orient sich kundthuende, der ebenfalls das Prinzip der Landesväterlichkeit für sich in Anspruch nimmt, darum aber nicht weniger von uns Europäern als große Entartung des Monarchenthums verabscheuet wird.

Sa der morgenländische Despotismus, der es mit der Unkultur zu thun hat und selbst ein bloß unkultivirter ist, erscheint mir nicht selten weniger gehässig und tadelnswerth als jene monarchische Willkührherrschaft, welche alle Farben der Verfeinerung an sich trägt und zur Schan stellt, die in neuern Zeiten öfter auf Ländern unsers Welttheils gelastet hat. Man pflegt bei uns gewöhnlich die Morgenländer wegen ihres

despotischen Staatswesens bloß zu bemitleiden und ihnen diese rohe Form des Königthums als Barbaren zu gut zu halten, während man sich viel auf unsere geregeltern Staatsordnungen einbildet, die doch in den Händen des monarchischen Absolutismus oft keine andern Früchte tragen als daß die Willkürherrschaft mit Hülfe derselben geregelter einherschreitet als im Orient. In Europa urtheilt man über den Despotismus in den Morgenländern im Allgemeinen nach einzelnen Zügen, Anekdoten, Vorfällen und Geschichten, welche der eine oder andere Reisebeschreiber berichtet, ganz so wie man dort so oft z. B. die englische Justizpflege nach einzelnen Thatfachen, welche die öffentlichen Blätter liefern, beurtheilen zu können wähnt. Man bedenkt nicht, daß das, was man davon auf diesem Wege kennen lernt, meist gerade nur Ausnahmen von der Regel sind. Das philosophische Staatsrecht kann freilich nicht umhin, über die Despotie als Staatsform den Stab zu brechen und die despotische Beherrschungsart ohne weiteres zu verdammen; gleichwohl ist es Thatfache, wovon ich mich bei meinen Reisen in verschiedenen Gegenden des Orients häufig zu überzeugen Gelegenheit fand, daß es oft in der Wirklichkeit dort unter dem despotischen Regiment gar nicht so hergeht, wie man sich nach der Theorie von demselben vorzustellen geneigt seyn könnte. Das unvermeidliche Grundübel aller despotischen Verfas-

sungen, daß gar zu viel, ja beinahe Alles von der zufälligen Persönlichkeit und individuellen Beschaffenheit der Herrschenden abhängt, zeigt sich zwar, wie es nicht anders seyn kann, auch überall daselbst; aber kommt nicht eben so in den europäischen Staaten, wo die Person des Monarchen mit einer autokratischen Macht bekleidet ist, auf jenes glückliche Ungesähr un-
gemein viel an? Und muß nicht dieser der absoluten Einherrschaft anklebende Hauptmangel, bei der künstlichen Ausbildung, die deren System in Europa erlangt hat und bei den Fortschritten, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse dort gemacht haben, wodurch eine weit größere Verwicklung derselben herbeigeführt worden ist, sich bei uns in der Praxis ohne Vergleich drückender bewähren als im Orient, wo viel einfachere gesellschaftliche Verhältnisse bestehen?

Man übersieht nämlich gemeiniglich in Europa bei der Beurtheilung des im Orient herkömmlichen despotischen Staatssystems, daß viele allerdings nicht zu bestreitende Nachtheile desselben doch wiederum zugleich von mancherlei Vortheilen aufgewogen und ausgeglichen werden. Ich rechne zu letztern vornehmlich eine oft sehr große persönliche Freiheit, indem der Einzelne hier nicht durch so viele positive Gesetze und Einrichtungen in einen engen Kreis des Thuns und Lassens eingezwängt ist, wie in so vielen Staaten des Abendlandes. Es wird im Orient weder so viel von Oben

herab regiert als im Dyzident, noch mischt sich dort die Staatsgewalt so sehr in die Privatverhältnisse wie hier. Wer in Konstantinopel und St. Petersburg einige Zeit zugebracht hat, der wird Jedem sagen können, wo man am freiesten lebt, wo man sich freier fühlt und ob die persönliche Freiheit, die man in der einen Hauptstadt genießt, mit der eine Vergleichung aushalten kann, die die Polizei dem Einzelnen in der andern Hauptstadt gönnt. Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Herkommen, Gebräuche, Sitten und Religionsgesetze in den muselmännischen Ländern im Ganzen heiliger gehalten werden als gewöhnlich in christlichen, und mehr oder weniger selbst von dem ärgsten Despoten respektirt werden müssen, daher die despotische Willkühr in der Regel mehr auf die näheren Umgebungen des Herrschers und diejenigen Individuen, die als seine Diener und Beamten unmittelbar von ihm abhängen, eingeschränkt ist, die Masse des Volks aber weniger davon empfindet, ja wohl gar bisweilen ganz davon unberührt bleibt. Alle diese Umstände und noch viele andere Verhältnisse tragen ohne Zweifel dazu bei, daß in der Regel die absolute Herrschaft eines Einzigen bei den Orientalen, wenn sie sich auch wegen des niedrigern Grades der Kultur bisweilen in rohern Ausschweifungen kund gibt als in den heutigen europäischen monarchischen Staaten, doch im

Ganzen minder lästig für die Beherrschten ist als bei uns.

Herrschaft und durch diese hervorgerufen Hang zum Despotismus haben ihre Wurzeln im tiefsten Grunde des menschlichen Gemüths, in welchem der Egoismus mit so großer Herrschaft waltet und gleich einem mächtigen Instinkte die Handlungen der Menschen leitet. Allenthalben bis in die entferntesten Gegenden der Erde läßt sich dieselbe Neigung und dasselbe Bestreben des Menschen wiederfinden, Andern die Last des Lebens aufzubürden, die Beschwerden desselben auf Andere zu wälzen und sich seine Genüsse zuzueignen oder vorzubehalten. Nur in den Mitteln, zu diesem Zweck zu gelangen, sehen wir ihn nach Zeit und Umständen wechseln. Der freie Wilde sogar, wenn er auch keinen Sklaven kennt, als sein Weib, bürdet dem schwächern Geschlechte die Arbeit auf, um sich des Lebens müßig zu freuen. Auch der Herrscherdespotismus nimmt andere Formen an, je nachdem die Zeitumstände und die Verhältnisse verschieden sind; aber in seinem Wesen ist er immer der nämliche. Sobald ihr absolute Gewalt in die Hände eines Einzigen legt, gebt ihr demselben Macht zur Willkühr und wenn auch die Art verschieden seyn mag, wie er dieselbe äußert, immer ist und bleibt un-

beschränkte Einherrschaft ein Willkührregiment. Das Streben, einen möglichst großen Spielraum für die Willkühr und Eigenmacht zu gewinnen, führt unausbleiblich zum Streben nach ungemessener Gewalt und dieses wird immer wieder zum Vorschein kommen, so lange nicht durch feste Verfassungen hinreichende Bollwerke gegen dasselbe aufgeführt sind. Wollt ihr den unbeschränkten Monarchismus dergestalt beschränken, daß der Willkühr und mit dieser dem Despotismus ganz ein Ziel gesetzt werde, dann müßt ihr auch Sache und Name bei dem Begriff von einem monarchischen Selbstherrscher wechseln.

Es gibt keinen Himmelsstrich, in welchem der Despotismus nicht Wurzel fassen könnte, wenn die Umstände ihn begünstigen; nur nimmt er immer mehr oder weniger in jedem Lande ein gewisses Gepräge von dem Himmelsstriche an. Man kann daher auch nicht sagen, urtheilt Bonstetten, daß etwa einzelne Theile und Gegenden der Erde vorzugsweise gleichsam von der Natur zur despotischen Herrschaft verdammt seyen. Nur das läßt sich behaupten, daß ein Despot in einem rauhen, von der Natur stiefmütterlich begabten Lande nicht herrschen könne, wie ein Sultan in Asien oder ein Negerkönig in Afrika. Nichts ist z. B. der Form und dem Anschein nach despotischer, als die Regierungsverfassung Dänemarks; aber die nothwendige Beachtung aller derjenigen Dinge,

welche zum Leben der Einwohner nördlicher Länder unumgänglich sind, schreibt dem Herrscher eine solche Menge von Regeln vor, daß trotz der despotischen Form der Verfassung keine völlige Willkürherrschaft möglich wird. Dagegen hat der Bewohner warmer Klimate, vermöge seiner größern Unabhängigkeit von der äußern Natur und bei seinen geringern Lebensbedürfnissen, weit mehr Mittel, sich den Bebrückungen des Despotismus zu entziehen, als der an seinen Wohnsitz so sehr gefesselte Bewohner einer kalten Zone.

Abgesehen von dem Einflusse des Himmelsstrichs aber erleidet der Despotismus in seinen Aeußerungen die mannigfaltigsten Modifikationen durch die verschiedenen Grade der Bildung bei den Völkern, die seiner Herrschaft unterworfen sind. Nehmen an der allgemeinen Volksbildung, wie wohl in der Regel nicht anders seyn kann, mehr oder weniger auch die Herrschenden Theil, dann muß die despotische Gesinnung bei diesen dadurch ebenfalls mehr oder weniger modificirt werden, was insbesondere auf die Richtungen, welche das Streben, ihre Willkür geltend zu machen, nimmt, nicht ohne Einfluß seyn wird. Je mehr Vielseitigkeit der Geistesbildung bei absoluten Herrschern Raum gewinnt, desto mehr wird auch der Despotismus seinen Charakter verändern.

Man kann vielleicht mit einem neueren Schriftsteller Einseitigkeit als eine Hauptquelle, als Mutter des Despotismus betrachten. Es gibt keinen Despoten ohne Einseitigkeit in der Denk- und Sinnesart. Hat ein Herrscher ein starkes Gemüth, dann kann solche Einseitigkeit Eigensinn, dieser aber Stolz, Dünkel und Despotenlaune erzeugen. Je einseitiger ein Gewalthaber denkt und urtheilt, desto mehr wird er immer zur Willkürherrschaft geneigt seyn. Im Orient findet man die vollendetesten Despoten, weil sie die einseitigsten sind. In Europa erscheint der Despotismus gemildert, weil Zivilisation und Aufklärung dem Geiste Vielseitigkeit verleihen und die europäischen Machthaber gebildeter sind als die unwissenden morgenländischen. Man hat Napoleon oft einen Despoten genannt, dennoch war er weit weniger Despot als Ludwig XIV. und manche Fürsten seiner Zeit, weil er ein Herrscher im Geiste der Zivilisation war und weniger Einseitigkeit hatte, als diejenigen, welche vor ihm auf den Thronen gewesen und selbst als andere Gewalthaber, die seine Zeitgenossen waren. Wird die Einseitigkeit bei einem Herrscher schon durch die Erziehung und erste Bildung genährt, dann ist es für denselben schwer, sich davon später loszumachen. Geborne Fürsten trifft nur zu häufig das Loos, daß sie schon von Kindesbeinen an zu künftigen Despoten gebildet werden. In einem

Gemüthe, worin große und vielseitige Ansichten von Jugend auf ausgesäet werden und das dafür von Natur empfänglich ist, kann die dürstige Pflanze der Einseitigkeit keine Wurzel fassen. Die auf der Erde langsam hinkriechende Schildkröte ist befangen in Einseitigkeit; vielumfassend und weitsichtig ist der hoch in den Lüften schwebende Adler.

Gleichwohl ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, Verstandesbildung allein könne schon hinreichen, dem Despotismus der unbefchränkten Einherrschaft eine dem Volkswohle und Staatszwecke angemessene Richtung zu verleihen. Wo die Intelligenz der Willkür und mit ihr den Leidenschaften und den Lastern zu Gebot steht, kann die Intelligenz sogar das verderblichste aller Werkzeuge und die wahre Kuplerin der Verbrechen auf einem absoluten Throne werden. Eben darum ist der Despotismus der Unwissenheit, der Barbarei, der Rohheit gemeiniglich bei weitem nicht so drückend, als der mit Intelligenz versezte: denn wenn der Zweck nicht gut ist und nicht von der Vernunft und dem Sittengesetz angegeben wird, dann kann der Verstand und die Wissenschaft nur verderblich seyn, weil beide alsdann nur dienen, die mannigfaltigsten sichern Mittel anzuweisen, um einen schädlichen Zweck zu erreichen.

Nicht minder täuscht man sich, wenn man wähnt, durch Philosophie und Religion absoluten Herrschern

Gefinnungen einzulösen, die dem Heile der Menschheit entsprechen. Ein absoluter Herrscher, den man von seiner Kindheit an lehrte, seinen unbedingten und unstaten Willen als die einzige Richtschnur moralischer Verbindlichkeiten anzusehen, läßt sich in seinem Leben und bei seinen Handlungen nicht durch Lehren der Weltweisheit leiten. Höchstens kann man hoffen, durch liebliche Dichtungen, welche die Nacktheit der Wahrheit auf mannigfaltige Weise ausschmücken, und das Rauhe der Sittenlehre für königliche Ohren mildern, auf ihn zu wirken. Daher waren die moralischen und politischen Fabeln Pilpay's im Orient so sehr geschätzt. Eben so verhält es sich mit dem Einflusse der Religion auf das Gemüth und die Denkungsart eines durch keine positive Schranken in der Aeußerung seiner Allgewalt in Zaum gehaltenen Herrschers.

Despotismus und Sklaverei sind nicht im Geiste der christlichen Religion. Das haben schon Viele dazuthun sich bemühet, selbst Jean Paul. In der That, daß Christen so wie Römische Imperatoren über einander herrschen sollten, ist ganz gegen das Wort Christi (Luc. 22, 25 u. f.) und gegen seine ganze Lehre, die selbst Leibeigenen gleiches Recht (ἰσότης) gibt und ihren Herren den Ton der Drohung verbeut (Ephes. 6, 9). Sed et Caesares credidissent super Christo — schreibt Tertullian —

si et Christiani potuissent esse (solche) Caesares. (Apolog. 21.) Als befürchtet wurde, der alte despotische Geist des Heidenthums möchte unter den Christen wieder aufkommen, schrieb Gregorius der Große: Ne subditi plus quam expedit fiant subiecti; ne cum student plus quam necesse est hominibus subjici, compellantur, vitia eorum venerari. Dessenungeachtet hat die Erfahrung zur Genüge bewiesen, daß das Christenthum nicht gegen den Despotismus schützt, so wie überhaupt keine positive Religion, wäre sie auch die vortrefflichste, für sich allein eine sichere Garantie gegen denselben zu geben vermag.

In allen Staaten ist der Despotismus einem nur zu leicht sich einschleichenden Gifte zu vergleichen, falls in deren politischen Ordnungen nicht ein stets wirksames Gegengift vorhanden ist. Allein es gibt Staaten, in denen er nur ein eingeschlichener Zufall, daher bloß eine vorübergehende Erscheinung ist; andere hingegen, wo er als Radikalübel besteht, wogegen, wenn es einmal tief eingewurzelt ist, kein Heilmittel mit Erfolg angewandt werden kann, es sey denn eine Radikalkur, welche alle Palliativmittel verschmähzt. In diese letztere Kategorie gehören alle verfassungsmäßigen d. i. grundgesetzlichen absoluten Einherrschaf ten. Wenn es sich mit dem Despotismus in den Staaten wie mit der Bosartigkeit in den Krankhei-

ten verhält, dann ist er in der absolut monarchischen Verfassung Hauptkrankheit und nicht blos, wie in andern Verfassungen, ein zufälliges in den Staatskörper eingetretenes Uebel und zwar eine unheilbare Krankheit, weil jeder Arzt, der darauf ausging, sie von Grund aus zu beseitigen, das Wesen der absoluten Monarchie zerstören würde.

Der Genius einer Beherrschungsweise, die mit den positiven Restriktionen, welche durch ein festes Gesetz, eine feste Konstitution auferlegt werden, mehr oder weniger unbekannt ist, ja dergleichen Beschränkungen streng genommen gar nicht einmal dulden kann, um ihrem Begriffe vollkommen zu entsprechen, ist natürlich von einer so flüchtigen Beschaffenheit, daß Alles bei ihr nach Zeiten und Umständen dem Wechsel unterworfen ist. Die absolute Einherrschaft bekommt ihre Farbe größtentheils vom Charakter und den temporären Absichten des herrschenden Individuums und ist sonach von Natur von solcher instabilen Art, daß eigentlich nichts in ihr das Gepräge der Stabilität an sich trägt, als der Despotismus oder Autokratismus der Form und in einem höheren oder minderen Grade auch dem Wesen nach. Wenn das Willkührregiment auch hier häufig einerseits modifizirt und gewissermaßen meliorirt wird durch Observanzen, die ein Herkommen von undenklichen Zeiten sind und denen selbst vom mächtigsten Fürsten nicht ohne Gefahr

Hohn gesprochen werden mag und andererseits wieder nicht selten durch den Einfluß, den mächtige Korporationen — wie Priesterschaft oder sonst eine Aristokratie — ausüben, in Zaum gehalten wird: so hängt doch der Umfang der Auktorität, welche diese besitzen, allezeit von einer Menge von Konjunkturen ab, die einem beständigen Schwanken unterworfen sind und immer wird es nur darauf ankommen, daß ein kräftiger Herrscher den Szepter ergreift, um sich über alle Rücksichten und Beschränkungen, die seine regellose Gewalt hemmen, hinauszusetzen. Es ist daher auch ganz vergeblich, über Mittel nachzufinnen, der absoluten Gewalt in der Einherrschaft feste und geregelte dauernde Schranken zu setzen, um Verkehrtheit in dem Gebrauche einer ungemessenen Macht unmöglich zu machen, wenn man nicht das System selbst aufgibt.

Theoretisch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein Monarch, der die gesammte Staatsgewalt unbeschränkt besitzt, dadurch zum Despoten gemacht wird, wenn er es seyn will. Jedermann begreift leicht, daß es hierbei nicht auf Namen und Titel ankommen kann, die der Einherrscher führt, nämlich ob er z. B. Kaiser oder König, Imperator oder Sultan, Padischah oder Großmogul heiße, sondern vielmehr

lediglich darauf, ob alle öffentliche Macht ohne bestimmte, durch Staatsinstitutionen verbürgte Schranken sich in seinen Händen befindet. Ist letzteres der Fall, dann hängt es ja offenbar bloß von dem freien Willen des Herrschenden ab, in wiefern er autonomisch und autokratisch zu handeln für gut findet oder nicht. Jener freie Wille aber wird da durch nichts anderes bestimmt als durch das Gewissen und die Einsicht oder durch die gemüthliche und geistige Beschaffenheit des Wollenden. Es entscheidet mithin hier einzig und allein die Geistes- und Herzensbildung, ob ein menschenfreundlicher und weiser oder ein menschenfeindlicher und unweiser Herrscher zum Vorschein kommt. Nun sind die Menschen in ihren natürlichen Anlagen so verschieden, daß es schlechterdings unmöglich ist, aus einem Geisteschwachen einen Geistesstarken, aus einem Thoren einen Weisen zu machen. Eben so wenig vermögen Erziehung und Unterricht, seyen sie auch noch so sorgfältig eingerichtet, dem Menschen angeborne, der Gesellschaft verderbliche Neigungen und Leidenschaften völlig zu unterdrücken. Höchstens können sie dieselben mildern, besänftigen, modifiziren; allein immer wird es gar sehr von den künftigen Verhältnissen, in welche das menschliche Individuum tritt, von den Umständen, unter denen dasselbe zu handeln hat, abhängen, ob die keineswegs erlödteten, sondern durch künstliche Mittel nur einge-

schlieferten und in Unthätigkeit versunkenen Begierden von neuem erwachen. Keine äußere Lage aber kann dazu günstiger erscheinen als die eines unumschränkten Herrschers: denn er sieht sich so gestellt in der Gesellschaft, daß, wenn die Wirklichkeit dem theoretischen Begriffe von herrschaftlichem Absolutismus entspricht, er eigentlich durch nichts gehindert werden kann in dem, was er thun oder lassen will. Ihm dem Freiesten, ja gewissermaßen dem allein Freien, tritt da von keiner Seite etwas in den Weg, was ihn abhalten könnte, Allem, was von natürlichen Lusten ihm inwohnt, den Zügel schießen zu lassen.

Der von der Natur dem Menschen gegebene Charakter kann sich ganz frei nur in der vollkommensten Freiheit entwickeln, wo dann der künstlich angebildete gar bald durch die Kraft jenes überwältigt wird. Daher kann man von keinem Erben oder präsumtiven Kandidaten eines absoluten Throns, ehe er wirklich zur Herrschaft gelangt ist, mit Sicherheit zum voraus bestimmen, was er als Herrscher seyn wird. Denn so lange er noch nicht den Thron einnimmt, selbst wenn er sich auch schon an der nächsten Schwelle zu demselben befindet, wird die Aeußerung seines wahren Charakters durch mancherlei äußere Umstände und Verhältnisse modifizirt, die derselben mehr oder weniger Zwang auflegen, so daß er oft gar nicht ist, was er scheint. - Daher die häufige Erfahrung, daß

der König ein ganz anderer Mann ist, als er früher als Kronprinz war. Erst wenn der Mensch sich im Genuß jener durch keine äußere Rücksicht gezügelter Freiheit erblickt, welche der Besitz einer absoluten Herrschaft gewährt, wird er seinen natürlichen Neigungen einen möglichst freien Lauf lassen und daß dies geschieht, ist unvermeidlich, weil es schon im Begriff und Wesen der absoluten Herrschaft liegt, daß der Herrscher in der Uebung seiner Thätigkeit keinen Zwang von Außen vorfindet. Allerdings werden frühere Bildung, Zugerziehung und Lebenserfahrung nicht ohne Einfluß auf die Richtung seyn, welche die Herrscherthätigkeit annimmt und diese selbst vielfach bestimmen; aber der angeborene natürliche Charakter wird doch nie ganz verläugnet werden und allezeit um so offener und unversteckter hervortreten und sich geltend machen, als die äußern Umstände und Verhältnisse wegfallen, welche die freie Aeußerung desselben bisher noch mehr oder minder in Schranken hielten. Man kann daher annehmen, daß es bei der absoluten Einherrschaft durchaus an hinlänglichen Mitteln gebricht, um vorzubeugen, daß ein von Natur bössartiger Prinz ein böser Fürst werde. In der That wird auch dieser Satz durch die Geschichte aller absoluten Monarchien bestätigt. Denn keine Wahrheit ist ausgemachter als die, welche eben diese Geschichte an die Hand gibt, daß bei der absolut einherrschaftlichen

Staatsform Alles gegen die natürliche Beschaffenheit des jeweiligen Herrschers in den Hintergrund tritt und von dessen zufälliger Eigenthümlichkeit überschattet wird.

Allein nicht bloß der Monarch, der alle Attributionen der Souverainität in seiner Person vereinigt, wird vermöge der Position, in welcher er dadurch in Beziehung auf den Staatsverein gestellt wird, in den Stand gesetzt, Despot und Willkürherrscher zu werden, sobald er es seyn will, so daß nur die Zufälligkeit seines persönlichen Charakters es bestimmt, ob er es seyn wird oder nicht. Auch schon in dem Falle, wenn der Monarch allein die höchste vollziehende Gewalt ganz unbeschränkt besitzt, vermag ihn nichts zu verhindern, Tyrann zu werden, wenn er Lust dazu hat und nicht allenfalls Staatsklugheit ihn davon abhält. Scharffinnig hat unter andern schon Filangieri in *s. Scienza della Legislazione* die Unmöglichkeit dargethan, der unbeschränkten vollziehenden Gewalt eines Einzigen im Staate Schranken zu setzen. In der That ist es als ein großer folgenreicher Irrthum zu betrachten, der insonderheit seit Montesquieu unter den neuern Staatsgelehrten Wurzel gefaßt und überhand genommen hat, als sey schon alles damit gethan, dem Despotismus in der Monarchie vorzubeugen und ein Ziel zu setzen, wenn man nur darauf sehe, daß der Mon-

arch nicht die Gesamtheit der souverainen Macht in Händen behalte. Man wurde zu dieser irrigen Meinung durch unrichtige Vorstellungen von dem Wesen der Souverainität verleitet und übersah, daß die Exekutivgewalt eigentlich allein die reelle physische Gewalt im Staate ist, so daß der, welcher völlig unbeschränkt mit dieser bekleidet ist, der wahre wirkliche absolute Gewalthaber ist, dessen Macht durch keine andere Gewalt, der Realität beigelegt werden mag, d. i. die keine bloß imaginaire ist, die Wage gehalten oder ermäßigt wird. Durch Trennung der gesetzgebenden, so wie auch der richterlichen Macht von der vollziehenden wird der Inhaber einer unumschränkten Exekutivmacht keineswegs so weit beschränkt, daß er nicht Despot werden kann. Die wahrhafte Herrschergewalt besitzt nämlich allezeit nur der, welcher die bewaffnete Macht unter seinem Befehle hat, nach Gutdünken oder Willkühr die Beamten ernennt, die Quelle aller Belohnungen, Ehren und Würden im Staate ist und über das Staatseinkommen nach seiner Einsicht disponiren kann. Gegen einen Herrscher mit solcher großen reellen Macht, der sich leicht auch jede andere Macht im Staate, welche der wirklichen Gewalt ermangelt, dienstbar macht, hilft weder eine Verfassung, die im Herkommen und im Gewohnheitsrechte eine Stütze sucht, noch irgend eine papierne, helfen weder ein vom Könige selbstgewählter Staatsrath,

durch den F. v. Edlin (Europ. Annalen. 1818. St. VI.) die Macht des absoluten Königs schon hinreichend ermäßigt wähnt, noch richterliche Behörden, deren Mitglieder der Fürst ernennt, noch endlich Parlamente, Stände-Versammlungen und Deputirtenkammern, sobald ein Herrscher der Art den Willen hat, alle diese Hemmräder in der Uebung seiner Machtvollkommenheit bei Seite zu stellen und Charakter genug, seinen Willen durchzusetzen. Wäre es vielleicht auch gefährlich und darum unpolitisch, sich über alle dergleichen Schranken, wenn sie lange verfassungsmäßig bestanden, mit einemmale hinwegzusetzen und ohne alle Rücksicht den Despoten zu spielen, so wird es einem Herrscher von der fraglichen Beschaffenheit doch nicht schwer werden, Hindernisse der Art, die seiner absoluten Alleinherrschaft im Wege stehen, nach und nach hinwegzuräumen und sich oder einem seiner Nachfolger den Weg zu einer völlig unbefchränkten Selbstherrschaft zu bahnen.

Ziehen wir die Geschichte zu Rathe, die uns so zahllose Beispiele von Anfangs mehr oder weniger beschränkten Einherrschaften darbietet, die im Laufe der Zeiten sich in völlig unbefchränkte umwandelten: dann entdeckt man den Grund dieser Erscheinung fast immer darin, daß in den Staatsordnungen keine Fürsorge genommen war, die in den Händen des Fürsten befindliche exekutive Gewalt zu ermäßigen, wodurch

es dieser dann gewöhnlich mehr oder weniger vollständig gelang, sich allmählig alle andere existirende Gewalt zu unterwerfen und auf deren Trümmern einen absoluten Thron aufzubauen. Ich trage daher kein Bedenken, es als politischen Grundsatz aufzustellen: Es gibt keine mögliche sichere Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Fürstengewalt und gegen die Wiederkehr des Despotismus, überall und allenthalben, wo sich in der Monarchie die Exekutivgewalt ausschließlich und unbegrenzt in den Händen des Staatsoberhauptes befindet.

Manche wundern sich, wie sich noch Fürsten unserer Zeit despotische Handlungen erlauben mögen. Ich hingegen glaube mich mit mehr Grund darüber wundern zu dürfen, warum dergleichen nicht noch weit mehr vorfällt. Das muß man allerdings den Fortschritten der Kultur zuschreiben, die auch auf die Machthaber ihren Einfluß äußert; aber ganz wird die Kultur nie den Despotismus wegräumen, wenn sie nicht zugleich die Möglichkeit zu dessen Ausübung entfernt. Ein mit unbeschränkter Gewalt ausgestatteter Machthaber wird nicht leicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen der Versuchung zu widerstehen vermögen, despotisch zu verfahren; die Erfahrung hat dies selbst bei den größten unumschränkten Regenten gezeigt. Oder war die Regierung eines großen Friedrich, eines Joseph, eines Napoleon etwa frei

von Handlungen, die in diese Kategorie gehören? Und alle drei waren doch sehr aufgeklärte Fürsten, deren Geist über die Mehrzahl ihrer Zeitgenossen emporragte. Ein König von England kann freilich kein Despot werden; aber warum er es nicht werden kann, liegt am Tage. Seine Willkühr erstreckt sich fast nur auf seinen Hofstaat und in dieser Beziehung steht ihm jeder Privatmann in Rechten gleich, dem bei der Anstellung seiner Dienerschaft völlige Freiheit zusteht. Allein ein König von England hat auch über kein stehendes Heer durch ihn ernannter und besoldeter Beamten zu gebieten, das neben dem Kriegsheere stets willig und bereit dasteht, auf seine Winke zu horchen. Er findet keine dienstbare Werkzeuge zur Ausführung von Kabinettsbefehlen, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen. Ungerechtigkeiten kann er nicht üben, weil das Urtheil über das Mein und Dein, über das Schuldig oder Unschuldig von den Jury's abhängt. Ueber das Staatseinkommen kann er nicht nach Gutdünken verfügen, weil Einnahmen und Ausgaben alljährig genau vom Parlament regulirt werden. Ueberhaupt wird eine Regierung, die unter der beständigen Kontrolle der freien Presse steht, es kaum wagen, mit Willkühr zu Werke zu gehen. Auf dem Continent ist das alles oft ganz anders und verschieden.

Die europäischen Fürsten unserer Zeit dürften freilich, wenn sie auch noch so sehr unumschränkte Machtvollkommenheit in Anspruch nehmen, sich wohl schämen, den Begriff der Souverainität durch absolute Willkühr übersehen lassen zu wollen. Gleichwohl gefallen sie sich noch immer gar nicht selten darin, als Prærogativ ihrer Würde anzusehen, daß sie bloß Gott allein über sich haben. Sollte es denn aber etwa schimpflich seyn für einen Menschen vom Weibe geboren, mit dem Könige von England sich zu dem Grundsatz zu bekennen: *Rex in Regno suo superiorem habet Deum et legem!* —

Der Schottländer Buchanan bemerkte in seinen dem jungen Könige von Schottland Jakob VI. gewidmeten Dialogen: *De jure Regni apud Scotos* (1576): »So gewiß ich weiß, daß ein Mensch König ist, kann ich mir auch nicht verhehlen, daß der König als Mensch ein Wesen ist, das oft irrt aus Unwissenheit und viele Fehler begeht mit, viele ohne Absicht, auch sich vergeht gegen seinen Willen; daß er ein nach jedem Wind der Gunst und Ungunst der Menschen und Dinge bewegliches und veränderliches Geschöpf ist. Ich weiß auch, daß dies Gebrechen der menschlichen Natur durch die Höhe und den Glanz nicht gemindert, sondern im Gegentheil vermehrt wird. Denn wahr ist es: Ungebundenheit macht ausgelassen. Daher haben die weise-

sten Menschen es für nöthig erachtet, den Königen Gesetze beizugeben, welche sie vor Irrthum bewahren und vor Fehltritten sichern sollten. Ich bin darum nicht der Meynung, daß Könige absolute Gewalt haben müssen und daß das wahre Königthum nicht ohne Willkühr bestehen könne.« Indessen hat Uebung von Willkühr einen solchen Reiz für alle geborne Machtmenschen, daß sie dem eingebildeten Rechte dazu immer ungern entsagen. Allein mag das Recht eines einzelnen Menschen, einer einzelnen Familie auch noch so gegründet seyn oder dafür gehalten werden: welches Recht kann heiliger seyn, als das Recht einer ganzen Nation auf Wohlfahrt und Glückseligkeit! Und Vernunft und Erfahrung vereinigen sich in dem politischen Grundsatz, daß die Völker vergeblich auf einen Zustand dauernden Glücks und ungetrübten Wohlfeyns zählen können, wenn das Schicksal von Millionen von dem Karakter oder Temperament eines Einzigen abhängen soll, und die gefährliche Freiheit, Böses zu thun, nicht dem Herrscher entzogen ist.

Mandatare der göttlichen Vorsehung haben sich die Könige in unsern Tagen in öffentlichen Akten genannt. Als solche aber — bemerkt Görres (Die heilige Allianz und die Völker auf dem Kongresse zu Verona. Stuttg. 1822. S. 126 u. f.) — sollen sie nur wollen, was die ewige Gerechtigkeit gestattet. Die Gerechtigkeit nun erkennt

kein Recht, das nicht durch eine Pflicht beschränkt sich fände; und hinwiederum gestattet sie nie dem, der die Pflicht in Anspruch nehmen darf, durch unbedingt zwingende Gewalt alle gegenüberstehenden Rechte vorbeizugehen und aufzuheben. Darum gewährt sie diesen ihren Mandataren keineswegs eine unbedingte absolute Gewalt, die nirgendwo im ganzen Umfange der Schöpfung ist; noch weniger erlaubt sie, innerhalb des Staats Gewalt zum einzigen Recht zu machen, weil damit unausbleiblich der Aufstand zum Völkerrecht würde. In der That, was soll auch christlichen Fürsten dies Phantom schrankenloser Macht, das im Mohamedanism des Orients allerdings seine Bedeutung hat, in Europa aber seit dem Sturze des Römerreichs nie heimisch, erst aus der tiefsten Entartung der spätern Zeiten hervorgegangen ist. Indem der Hochmuth als Vater, die Niedertracht als Mutter zu ihm gestanden, hat es sich allmählig großgefüttert durch die leeren Abstraktionen einer allem Leben gänzlich entfremdeten Zeit und ist so lange emporgewachsen, bis es in einem andern Extrem seinen Gegen-
satz gefunden.

Wohl ist bei Gott die absolute Gewalt, weil bei ihm die Fülle der Macht, zugleich aber auch der Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe ist, die mit einander in einer freien, milden, heitern Nothwendigkeit, ohne Einspruch untergeordneten Eigendunkels, die

Welt regieren. Auch möchte es rathsam seyn, wenn Geschlechter höherer Art, als sie die Erde hegt, etwa wirkliche Sonnenkinder, aus einer höhern Welt niedersteigen und herablassend mit irdischen Angelegenheiten sich befassen wollten, daß alsdann dies schwache, ewig von Leidenschaften verzehrte, von Irrthümern verfinsterte, oft von blindem Haß und falschen Neigungen getriebene, in Verblendung und Vorurtheilen erwachsene Geschlecht, das, an die Erdkugel geschmiebet, sich im engsten Kreise mühsam schleppt, der höhern Einsicht und der schönern Natur dieser edelen, wahrhaft durchlauchtigen, dem Himmel entsprossenen Titanen unbedingt die Herrschaft überließe, damit sie ein Stab und eine Stütze seiner Schwäche seyn möchten. Aber der Himmel hat es anders angeordnet: von Innen heraus sollten die Menschen durch eigene, angestammte, wenn auch beschränkte Kraft sich selber helfen. Darum hat er Wesen ihrer Gattung zu Herren über sie bestellt; Menschen, nur durch die Idee der Gesammtheit stark, die in sie getreten; sonst von Person schwach, gebrechlich, dem Irrthum, der Täuschung, der Verblendung und Uebereilung unterworfen wie die Beherrschten, und daher des Rathes, der Hülfe, der Unterstützung und Beschränkung bedürftig, mehr noch als selbst der Gerिंगste der Unterthanen.

Wohl sagen die Vertheidiger der Lehre von der unbeschränkten Herrschaft, wie die Pflicht gegen

Gott und die Verantwortlichkeit gegen seine höhere Macht die Herrscherrechte hinlänglich beschränke und es keiner weitem künstlichen Schranke von Unten herauf bedürfe. Aber einmal mag diese Verantwortlichkeit, weil sie ohne alle Kontrolle ist, und ganz dem Grade der Gewissenhaftigkeit des Individuums anheim gestellt, den Regierten nicht die mindeste Sicherheit gewähren; und dann wie ist es doch irgend möglich gewesen, daß ein schwacher Sterblicher solche furchtbare Verantwortung, die nothwendig auf eine Gewalt gelegt ist, welche, wie sie Alles durch sich selbst und ihre blinden Werkzeuge ordnet und beschickt, so auch einzig und allein haften muß für alle Folgen, leichtsinnig über sich zu nehmen hat wagen dürfen? Wie furchtbar hat nicht auch schon dieser Leichtsinn sich gerächt; wie entsetzlich haben nicht so viele Tyrannen der letzten Jahrhunderte geendet, von denen die Geschichte aufgezeichnet, wie sie in den bittersten Vorwürfen, in brennender Reue und in heller Verzweiflung auf die Thaten und Gräuel ihres Lebens zurückgeblückt. Und wer, der die Bahn der Tyrannei auch nur an ihrem äußersten Ende betreten, kann wissen, wohin ihn die innere hinreißende Gewalt, die in aller Willkühr liegt, zuletzt noch führen könne? Wer auch hat die Todesgedanken selbst der besseren Regenten, die eine so gefährliche Macht der Welt

nicht mit Unehre gehandhabt, belauscht? In jenem Augenblicke, wo der gefürchtete Autokrat einsam, allein auf sich selbst angewiesen, verlassen von gewohntem Prunk und aller Hoheit der verblichenen Größe, verlassen von seinen Schmeichlern und Augendienern, allein mit Gott und seiner Verantwortung, die ihn früher nur leicht gedrückt, den letzten Kampf des Lebens kämpft; wenn nun das Gewissen seine Denkbücher auseinander schlägt, und die Schrift, in den Tagen des Glücks unleserlich, immer deutlicher vor das innere Auge tritt; wenn die Leidenschaften, die zuvor gekuppelt und verführt, jetzt verrätherisch sich gegen ihren Meister und Sklaven wenden, und Zeugniß gegen ihn ablegen: wie mag der da bestehen, der Alles auf sich genommen und nun dessen sich nicht weigern darf, wenn Alles von ihm gefordert wird? Und wenn in ruhigen Zeitläufen schon so schwer drückende Last in langem Leben sich häufen kann: wie nicht erst in Perioden, wo jeder Irrthum schwere blutige Folgen hat, jeder Mißgriff hinter sich eine Verkettung des härtesten Unheils nach sich zieht!

Man sollte darum denken, nichts beruhigenderes für das Gewissen eines Fürsten, nichts staatsklugeres zugleich für denselben, um sich und seiner Deszendenz den Thron zu sichern, könne es geben, als sich selber und seinen Nachfolgern bestimmte

Schranken in der Uebung der Souverainität zu setzen. Das wäre ohne Zweifel der beste Gebrauch, den ein unbeschränkter Herrscher von seiner gefährlichen Machtfülle machen könnte. Manche von Natur gutgeartete Souveraine würden sich auch gewiß geneigter finden lassen, hierin den Eingebungen ihres Herzens und dem Rathe ihres Verstandes zu folgen, als gewöhnlich der Fall ist, zählten sie in ihren Umgebungen wahre Freunde, und nicht so Viele, die bei der Erhaltung der unumschränkten Fürstengewalt ein Interesse haben. Durch die beständigen Einflüsterungen und treulosen Rathschläge solcher Personen werden die Fürsten nur zu oft verhindert, zu jenem Schritt sich zu entschließen, durch den doch ohne Vergleich mehr Ehre und Ruhm für sie einzuerndten ist als durch ein Streben nach immer größerer Erweiterung und Ausdehnung ihrer Machtattributionen.

Leider aber fehlt es an den Höfen fast nie an dergleichen Leuten, die, sey es aus Schmeichelei oder eigennützigen Absichten, die Fürsten in den ihrer Eitelkeit und überhaupt ihren Neigungen und Leidenschaften zusagenden Ansichten von der Unbeschränktheit ihrer Gewalt auf alle nur mögliche Weise zu bestärken suchen, und nur zu gewöhnlich gelingen ihnen diese ihre Bemühungen. Dem Tiber rieth einst einer seiner Höflinge, aus Furcht vor eigener Gefahr — Eris-

pus Sallust, ein Verwandter des berühmten Geschichtschreibers — die Geheimnisse des Hofes, die Rathschläge seiner Freunde und die Dienste seiner Getreuen verborgen zu bewahren: denn dadurch, daß er die Geschäfte mit dem Senate theile, bringe er sich selbst um Ansehn und Macht. Ein Beherrscher, setzte er hinzu, höre nämlich auf, es zu seyn, sobald man noch einem Andern als ihm Rechenschaft abzulegen habe. (Tacit. Annal. I, 6.) Aehnliche Rathgeber mangeln nicht leicht an einem Fürstenlager.

Man darf sich daher auch nicht darüber wundern, daß Inhaber von Thronen so selten mit Aufrichtigkeit einer konstitutionellen Ordnung, gleichviel ob sie dieselbe vorgefunden oder ob sie dem Drange der Umstände weichen, dieselbe sich haben gefallen lassen müssen, zugethan zu seyn pflegen. Oft sehnen sie sich nach nichts mehr als nach dem Augenblick, wo günstige Konjunkturen es ihnen möglich machen, daß, was sie als bloße Fessel ihrer Autorität betrachten, abzustreifen und so wiederum ein mehr oder weniger weites Feld für das Walten der Willkühr sich zu eröffnen. Auch lehrt die Erfahrung, daß wenn die Verfassung so unvollkommen ist, daß es derselben an den erforderlichen Garantien zu ihrer Erhaltung mangelt, der konstitutionelle Geist beim Volke noch nicht feste Wurzeln geschlagen hat und den Fürsten zu viel Macht verblieben ist, es leghern, zumal wenn sie Erbfürsten sind und mit einiger Vorsicht und Staats-

Flugheit zu Werke gehen, gemeiniglich gelingt, Anfangs unmerklich, nach und nach immer mehr für das Willkührregiment Raum zu gewinnen. Doch liegt einem solchen Streben der Fürsten immer eine unrichtige Vorstellung von ihrer Position zum Grunde. Uebelverstandene Grundsätze von der höchsten Gewalt sind es nur zu häufig, warum sich Regenten selbst noch in unserer Zeit zum Despotismus neigen. Sie bilden sich, vornehmlich wenn sie Erbfürsten sind, nur zu leicht ein, daß ein unendlicher Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen sey und daß ihr eigenes Wohl, das sie unverständigerweise vom Wohle des Staats trennen, so wie ihre eigne Sicherheit die Ausübung einer despotischen Gewalt erfordere, obgleich diese, nach dem Zeugnisse der Geschichte aller Zeiten, ihre Throne nur unsicher macht. Das wahre, wohlverstandene Interesse der Fürstenschaft erheischt gerade die Entfernung aller Willkühr und ein König, der, statt mit dem Volke zu regieren, lediglich eine möglichst unbeschränkte Gewalt-herrschaft über dasselbe zu begründen sucht, ist kein echter königlicher Regent im Geiste unsers Zeitalters, sondern bloß ein gemeiner despotisch gesinnter Zwingherr-scher.

Es liegt wohl am Tage, daß es immer um so ehrenvoller ist, über ein Volk zu herrschen, je vernünftiger, mündiger, aufgeklärter, gebildeter, je freier, wohlhabender und reicher dasselbe ist. Denn es ist doch et-

was ganz anderes, über Menschen zu gebieten als über Ochsen und welche Ehre könnte damit verbunden seyn, das Oberhaupt von Bettlern zu seyn. Es ist daher eine ganz falsche Richtung, welche der Ehrgeiz und die Herrschsucht bei Fürsten nehmen, wenn diese es vorziehen, statt über freie, sich behaglich führende Menschen den Szepter zu führen, über ein dummes sklavisches Bettelvolk die Geißel zu schwingen. Eine solche verkehrte Neigung indessen kann Machthabern durch fehlerhafte Erziehung und Geburtsvorurtheile eingeflößt werden, während ihre ganze Stellung und die Schmeichelei ihrer Umgebungen und der Höfe dazu mitwirken, sie zu nähren. Immer aber setzt dieselbe bei einem Fürsten voraus, daß er seine wahre erhabene Bestimmung mehr oder weniger ver- und mißkenne, und entweder durch Mangel an ächter Aufklärung oder durch Geistesbeschränktheit verhindert werde, sich zu dem erforderlichen Standpunkte zu erheben, um sich von dem Wesen seiner Würde einen richtigen Begriff bilden zu können.

»Das Recht, welches ich den Königen abstreite — autokratische Willkürherrschaft — halte ich auch für widersprechend jeder legitimen Herrschaft — schreibt
 * Milton in seiner berühmten Defensio pro populo anglicano contra Claudium anonymum vulgo Salmasium. Kein Fürst wird deshalb mit was anhaben können; er würde sich ja in diesem Falle selbst verdammen durch das Eingeständniß,

*x. geologisches Museum, Berlin
 (1928-29)*

er sey wirklich ein Tyrann. Wenn ich die Tyrannen angreife, was geht das die Könige an, welche mir etwas himmelweit von Tyrannen Verschiedenes sind. Das Recht aber, das die Vertheidiger des königlichen Absolutismus den Königen geben, nach welchem ihre Willkühr Recht ist — das ist kein Recht, das ist Unrecht, das ist Verbrechen, das ist Verderben. Sene Lehre, derzufolge sie über alle Macht und jede Gegenwehr erhaben seyn sollen, ist eine vergiftete Gabe, die sie selbst zu Grunde richtet.«

Ein Trost ist es indessen, daß wenn auch europäische Fürsten hie und da noch immer despotische Gesinnungen hegen, despotische Grundsätze doch wenigstens in der Theorie nirgends mehr behauptet werden und daß man in unserm Welttheile, Dank der vorgeschrittenen Kultur, nirgends mehr, wie noch jetzt in den Morgenländern, glaubt, daß der Despotismus eine ordentliche und rechtmäßige Beherrschungsform sey.

II.

Ueber die Unterscheidung zwischen Despotismus und Autokratismus.

Autokratie und Despotie erscheinen, so sehr man sie auch in der Idee von einander unterscheiden mag, in der Wirklichkeit häufig als Geschwisterkinder. Schon die Aehnlichkeit, welche beide in der Physiognomie so oft zeigen, deutet auf eine nahe Verwandtschaft hin, und wenn Gleichheit der Früchte, welche zwei Bäume tragen, den Beweis abgibt, daß beide einerlei Gattung angehören, so werden Autokratismus und Despotismus, da sie nicht selten Früchte liefern, die kaum von einander verschieden, als zwei solcher Bäume einer Gattung zu bezeichnen seyn. In der That, so viel Mühe sich auch die Staatsphilosophen gegeben haben, auf dem Papiere beide als wesentlich unterschieden zu charakterisiren und verschiedene Begriffe von denselben aufzustellen; so haben sie doch nichts weiter leisten können, als in der Theorie die Gränzen mit mehr oder weniger Genauigkeit und Bestimmtheit abzustechen, wo die Autokratie endet und die Despotie beginnt und umgekehrt. In der Praxis aber gehen beide häufig dergestalt in einander über und amalgamiren sich so, daß man zweifelhaft wird, ob

die Merkmale der einen oder der andern die vorherrschenden sind. Wie kann dies auch anders seyn, da beiden Regierungssystemen der Fehler gemeinschaftlich ist, daß der Einherrscher Alleinherrscher und Alles in Allem ist, so daß es immer nur von seiner Persönlichkeit und äußeren Verhältnissen abhängt, ob er aus einem Despoten ein Autokrat oder aus einem Autokraten ein Despot werden wird. Wenn man einem Menschen eine so ungeheure Macht in die Hände gibt, daß er durch dieselbe Alles überwiegt, so entsagt man eben dadurch schon jeder möglichen Bürgschaft, daß er sich in der Ausübung seiner Gewalt immer an Gränzen hält, die man festzustellen vergeblich versucht.

Der kräftige Mann, der als Autokrat mit der Macht in den Händen nicht Despot wird, ist immer eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen der Natur, nach welchen jede Kraft nothwendig zu der ihr angemessenen Wirkung strebt und Alles, was schwächer ist als sie, was ihren Aeußerungen im Wege ist, verschlingt oder vernichtet. So liegt es in der Natur der Sache, daß der reine absolute Monarchismus mehr oder weniger nach Despotismus tendirt, so daß es nur von Umständen abhängt, ob der Autokrat den Despoten spielt. Zwischen dem kräftigen verständigen Manne auf einem unumschränkten Throne und dem unklugen Schwächlinge wird gleichwohl der wichtige Unterschied bestehen, daß der erstere in

doppeltem Verhältnisse zu beglücken und sich selbst in seiner Herrschaft zu befestigen strebt, in welchem der letztere mit dem Unglücke seiner Unterthanen bloß feinen eignen, gewaltsam verursachten oder mit Berathung erwarteten Untergang befördert. Auch hierin ist kein Unterschied zwischen der Autokratie und Despotie. Ob der Autokratismus in Despotismus ausarte oder die Despotie sich zur Autokratie im engeren Sinne verebele, wird immer größtentheils durch mancherlei Zufälligkeiten, wie Ort, Zeit, Kulturzustand, günstige oder ungünstige Verhältnisse u. bedingt werden.

Viele Schriftsteller, insonderheit die englischen, sowie auch viele französische, bezeichnen jeden Einherrscher, der die bürgerliche Oberherrschaft vollständig und unbeschränkt besitzt, als Despoten und geben so, beide fast für identisch nehmend, kaum einen Unterschied zwischen ihnen zu. Dem gemeinen Sprachgebrauche gemäß schließen indessen die Worte Despot und Despotie immer mehr oder weniger den Begriff der Rechtswidrigkeit in sich, während doch ein absoluter Monarchismus, so lange er nicht in ein System von Despotismus oder — was nicht selten als gleichbedeutend genommen wird — in Tyrannei ausartet, rechtlich bestehen kann. Jene Schrift-

steller, die die Begriffe von absoluter Monarchie und Despotie mit einander vermengen, wollen wohl damit bloß sagen, daß bei jeder absoluten Alleinherrschaft es an einer hinreichenden Garantie gebricht, daß der Inhaber derselben nicht ein Despot werde, wenn auch gleich gerade kein orientalischer Despot, und hierin dürften sie nicht Unrecht haben. Schon das Beispiel der Kaiser = Autokratie im alten Rom dürfte hinreichend seyn darzuthun, daß der Autokratismus nach Zeit und Umständen sich in den vollendetsten Despotismus umwandeln kann. Die Ausschweifungen, denen sich die unumschränkte oberste Gewalt eines Einzigen unter einem Tiber, Claudius, Kaligula, Nero, Domitian, Commodus, Karakalla und vielen andern nichtswürdigen römischen Imperatoren überließ, übertrafen gewiß die vieler orientalischer wirklicher Despoten.

Sous les Princes méchants ou faibles — bemerkt Joubert in s. Werke: La morale appliquée à la Politique (T. I. Paris, 1822. S. 77) — les monarchies absolues de l'Occident différaient peu des États despotiques de l'Orient. Quels outrages furent épargnés aux mœurs, à la morale, à la religion et à l'humanité sous les régnes à jamais odieux ou déplorables de Charles VI., de Louis XII., de Charles IX. en France; de Pierre le

cruel, de Ferdinand le catholique, de Philippe II. en Espagne; de Guillaume le conquérant, de Jean sans-Terre, de Henri VIII., de Charles II. et de son frère Jacques en Angleterre; de Christiern en Danemarck et en Suède?

Despotie bedeutete ursprünglich nichts weiter als eine Herrschaft und zwar eine auf Haus- oder Grundeigenthum beruhende Herrschaft, von dem Worte *δεσπότης*, Herr, Gebieter, Eigenthümer hergenommen. Bei den Griechen hieß Despot überhaupt ein Hausvater oder Vorsteher einer Familie, gleichbedeutend mit herus oder patronus bei den Römern, im Gegensatz von Therapon oder Theraps (famulus, servus), daher auch der Ausdruck *res adespotae*, herrenlose Dinge. Die spätere gehässige Bedeutung mögen die Ausdrücke Despotie, Despot, Despotismus erst von Usurpatoren in Republiken erhalten haben, welche die ihnen anvertraute Gewalt zur eigenen machen, das Gemeinwesen gleichsam in ein Hauswesen verwandeln wollten, wie Haller bemerkt, der indessen zugleich auch zugibt, daß jener gehässige Begriff des Worts in der Anwendung auf die Monarchie und Monarchen dadurch gerecht-

fertigt werde, daß der Despotismus sich bei Fürsten in einem gewissen herrischen oder herrschsüchtigen Wesen zeige, das das Gebiet oder das Hauswesen von andern Menschen wie das seinige betrachten und behandeln, sich in Alles mischen, Andern keine Freiheit lassen will. (Restauration der Staatswissenschaft. Bd I. S. 435.) In sofern ist der Despotismus mit der Ungerechtigkeit einerlei, setzt derselbe hinzu, ein bloßer Mißbrauch der Gewalt. Republikanern erscheint die Fürstenschaft überhaupt leicht als Despotie, weil dem Monarchen im monarchischen Staate immer weit mehr Gewalt eingeräumt ist, als sich mit republikanischen Ansichten verträgt.

Selbst die unbeschränktesten europäischen Monarchen finden sich beleidigt, wenn man sie orientalischen vergleichen und, wie diese Despoten nennen will. Aber es kommt hier nicht auf Namen an, sondern auf den Gebrauch, der von der unbeschränkten Macht in der Wirklichkeit gemacht wird. War nicht Ludwig's XIV. Instruktion an den Dauphin ein wahres Compendium des Despotismus? »Mein erster Schritt, sagt er darin, war, meinen Willen unumschränkt zu machen. Alles, was in unsern weiten Staaten sich befindet, alles Geld in den öffentlichen Kassen, wie im Umlaufe, gehört Uns. Sie müssen überzeugt seyn, daß die Könige unumschränkt über alle Gü-

ter, sie mögen Geistlichen oder Weltlichen gehören, als kluge Haushalter verfügen können. Das Leben der Unterthanen gehört den Fürsten; als ihr Gut müssen sie es zu erhalten streben. Das ist der große Fehler der Englischen Konstitution, daß die Könige Englands keine Aushebung an Geld oder Mannschaft machen können, ohne das Parlament zu versammeln, und daß sie dies nicht versammeln können, ohne ihr Ansehen zu schmälern. Die größte Kalamität, die einen Mann von unserm Range treffen kann, ist, daß Gesetz von seinen Unterthanen annehmen zu müssen. Wir sind Stellvertreter Gottes, Niemand hat ein Recht, unser Betragen zu beurtheilen. Wer als unser Unterthan geboren ist, muß gehorchen, ohne zu fragen.« (S. La Monarchie de Louis XIV., par Lemontay. Paris, 1818.),

So weit sind wir gegenwärtig freilich in der Zivilisation vorgerückt, daß ein jeder christliche Souverain es für Schimpf hält, als Despot bezeichnet zu werden. Aber wenn ein Fürst Gesetze gibt, abschafft, auslegt oder beschränkt, sie außer Kraft setzt und alles dies ganz willkürlich; wenn das Interesse seiner Leidenschaften die einzige Richtschnur seiner Handlungen ist; wenn er nach Laune Recht und Unrecht schafft; wenn sein Eigensinn Gesetz wird und seine Gunst allein das Maas der öffentlichen Achtung abgibt — dann möchte man fragen: wenn das nicht

Despotismus ist, zu welcher Art von Beherrschungsform es gehören könne?

Umgekehrt aber brachten Einige die Benennung Despot bei manchen mit autokratischer Macht bekleideten Regenten in Anwendung, deren autokratische Handlungen für despotische gelten zu lassen, eine oder die andere Partei ihren Vortheil fand. So haben Fürsten von hervorstechendem Geiste, energischem Willen und gewaltiger Thatkraft, wiewohl über zivilisirte Völker herrschend, in der neuern Zeit öfter das Schicksal gehabt, als Despoten verschrien zu werden. Ihrer Zeit gleichsam vorschreitend und über deren Vorurtheile kühn sich hinwegsetzend, konnte es nicht fehlen, daß sie alle diejenigen sich zu Gegnern und Feinden machten, die bei der Aufrechthaltung der Mißbräuche, denen jene Vorurtheile zur Schutzwehr dienten, ein großes Interesse hatten. Der Haß aber konnte sich nicht besser aussprechen als durch die Wahl des Namens Despot für solche Regenten. So stimmten Adel und Geistlichkeit mit einander darin überein, über Kaiser Joseph II., der doch gewiß nur das Bessere vor Augen hatte und bei seinen Reformen beabsichtigte, alle Anschuldigungen des Despotismus zu häufen. Aber ein großer Fürst, der im Sinne und Geiste der Zivilisation herrscht und den höhern Staatszweck nie aus dem Blick verlierend, seine Bestrebungen auf Förderung der Kultur richtet, ist

nie ein eigentlicher Despot nach dem wahren und richtigen Begriff, den man mit diesem Worte zu verknüpfen hat. Denn die Despotie ist gerade die ärgste Feindin der Civilisation und der ächte Despot ist ein Selbstsüchtling, der die allgemeine Wohlfahrt seinem Ich zum Opfer bringt. Einzelne Handlungen willkürlicher Eigenmacht, wozu augenblickliche Leidenschaft oder Irrthum verleiten können, machen aber noch keinen Despoten. Der Parteigeist hat keinen Anstand genommen, Napoleon nach seinem Sturze als den größten aller Despoten zu bezeichnen, allein Männer derselben Partei haben doch bisweilen zu gleicher Zeit zugegeben, daß ihm nichts als das Glück gemangelt, zum Throne geboren zu seyn, um in der Geschichte als einer der größten Fürsten, die je einen Thron zierten, zu figuriren. Das heißt wohl mit andern Worten: bei einem legitimen Monarchen würde vieles nicht als Akt des Despotismus erscheinen, was man bei Napoleon dafür gelten lassen will. Man mag es der Deutschtümelei in einer kurzen Periode der Ueberspannung, wo der Himmel voll Basgeigen hieng, zu gut halten, wenn im damaligen Deutschen Merkur Napoleon als Beelzebub paradiert; aber einem öffentlichen Lehrer der Geschichte auf einer berühmten Universität wird es wenig Ehre bei der Nachwelt bringen, daß er in einer Zeit, wo diese Art Par-

teiggeist schon so ziemlich verraucht war, sich noch dazu hat hergeben können, um diesem Parteigeiste zu huldigen, Napoleon mit so auffallender Einseitigkeit als einen bloßen Despoten darzustellen.

Aristoteles (Polit. V, 10) setzt den Unterschied zwischen der Monarchie und der Tyrannei, die bei den Griechen als synonym mit despotischer Alleinherrschaft erscheint, auseinander. Dester bemerkt er, daß der wahre Monarch über freiwillige Unterthanen zum Besten des Staats regiere, der Tyrann hingegen wider den Willen der Unterthanen und nur sein eigenes Bestes als Zweck verfolgend. Die Regierung eines Königs, sagt er, hat viel von der Aristokratie, die eines Tyrannen ist gleichsam aus der äußersten Oligarchie und Demokratie zusammengesetzt. Daher ist sie auch die schlimmste Regierung unter allen für die Unterthanen, weil sie zwei der an sich übelsten Verfassungen in sich vereinigt und die Fehler, Unregelmäßigkeiten und Ausschweifungen beider hat. Schon in der Entstehung dieser beiden Arten der Monarchie ist eine der andern entgegengesetzt. Die königliche Monarchie ist nämlich oft entstanden, um die gesitteten und besseren Bürger vor dem Pöbel zu schützen und der erste König war gemeinlich einer aus der Klasse der Edlen, die sich durch Tugend

oder durch Thaten, die von Tugenden zeugen, oder durch Vorzüge ähnlicher Art unterschied. Die Tyrannen aber, zumal wenn sie in Republiken zur Alleinherrschaft gelangten, waren gewöhnlich Leute aus dem Pöbel, die zu Anführern desselben gegen die Vornehmen erwählt worden waren. Oft sind jedoch auch Könige zu Tyrannen geworden, indem sie ihre angeerbte Macht überschritten.

Die königliche Regierung hat darum eine Aehnlichkeit mit der Aristokratie, weil sie auf die Würdigkeit des Regenten gegründet ist, es sey seine persönliche, die in Vollkommenheit und Tugend besteht, oder es sey die Würdigkeit seines Geschlechts, oder die, welche von erwiesenen Wohlthaten oder auch nur von der Macht, Wohlthaten zu erweisen, herkommt. Nach dem wahren Zwecke dieser Würde soll der König ein Wächter seyn, der verhütet, daß weder die Begüterten in ihrem Eigenthum beeinträchtigt werden, noch das Volk durch die Gewaltthatigkeiten und den Uebermuth der Mächtigen leide. Das sinnlich Angenehme ist der Zweck, wornach der Tyrann, das moralisch Gute der Zweck, wornach der wahre König strebt. Daher auch das, was der erstere vor seinen Mitbürgern voraus zu haben trachtet, in Gold und Schätzen, das, was der letztere, in Ehre besteht. Daß die Tyrannei die Uebel der oligarchischen und demokratischen Regierungsform in sich vereinige,

ist nicht schwer zu erkennen. Mit der Oligarchie hat sie gemein, erstens daß ihr Hauptaugenmerk auf Sammlung von Reichthümern und Schätzen gerichtet ist: denn nur durch diese wird der Tyrann in den Stand gesetzt, sowohl seinen Hang zum Luxus zu befriedigen, als für seine Sicherheit durch Aufstellung einer zahlreichen Leibwache zu sorgen. Zweitens daß sie dem Volke nichts Gutes zutraut, daher es auch eine ihrer gewöhnlichen Maaßregeln ist, das Volk zu entwaffnen. Drittens daß sie den großen Haufen der geringern Bürger drückt. Mit der Demokratie aber hat die tyrannische Monarchie das gemein, daß sie, so wie jene, in immerwährendem Kriege mit der vornehmern und reichern Klasse ist. Der Bewegungsgrund hierbei ist eben derselbe, den der große Haufe in der Demokratie hat. Der Tyrann sieht nämlich angesehene und reiche Männer als gefährlich für seine unumschränkte Alleinherrschaft an. Indessen bemerkt Aristoteles im 3ten Buche seiner Politik, daß einige Arten der Monarchie so nahe an die Tyrannei gränzen, daß der Unterschied oft kaum wahrzunehmen ist.

Nach Aristoteles dürfte sich der Unterschied zwischen ächtem Königthum und Despotie kurz also angeben lassen: Das erstere ist der Natur gemäß, die andere ihr zuwider. Der König regiert und das Volk gehorcht ihm mit Freiheit; der Despot befiehlt

und der Unterthan muß ihm dienen. Beim Königthum besteht Gleichheit unter den Freien, die Despotie hat nur Herren und Knechte. Dem Könige stehen die Seinen zur Seite als Bürger und Krieger, der Despot umringt sich gern mit Fremden und Söldnern, um die Eigene zu unterdrücken. Der König lebt für's Volk, der Despot ist bloß für sich da. Der griechische Staatsphilosoph hat indessen in dieser Gegeneinanderüberstellung mehr das Oberhaupt in einer monarchischen Republik als einen König mit absoluter Gewalt im Sinne der Neuern vor Augen. Bei dem letztern dürfte häufig so ziemlich alles das gelten, was von Aristoteles als eigenthümlich dem despotischen Herrscher bezeichnet wird.

Johann Bodin, der welterfahrene und geschichtsfundige Staatsmann Frankreichs, der im 16ten Jahrhunderte unter den schwachen und wohlthätigen Königen Karl IX. und Heinrich III. lebte, und die Gräuel der Religionskriege, der Bluthochzeit, die teuflischen Intriguen der Katharina von Medicis und die Verschuldung seines Vaterlands sah, hat im 2ten Buche seines berühmten lehrreichen Werks *de republica* die Gränzlinien zwischen unumschränkter Monarchie oder Autokratie (*regia potestas*) und Despotismus weit scharfer gezo-

gen als viele Schriftsteller nach ihm. »Despotie und Tyrannei, sagt er (L. II. c. 4), ist da, wo ein Mensch mit Hintansehung der göttlichen und natürlichen Gesetze, fremdes Eigenthum als das seine und freie Menschen als Knechte nach Willkühr mißbraucht.« Dieser Definition fehlt es weder an Klarheit noch Bestimmtheit. In unserer Zeit kann Tyrannei und Despotismus in solchem Umfange in einem zivilisirten Staate nicht leicht vorkommen; dadurch wird aber nicht verhindert, daß unter einer Autokratie nicht viele einzelne Handlungen vorkommen können, wo Gottes- und das Naturgesetz übertreten, wo über das Eigenthum von Bürgern mißbräuchlich verfügt, wo die Freiheit, von Gott und Natur allen Menschen gegeben, willkürlich an die Kette gelegt wird. Solche Handlungen werden dann doch wohl nicht viel anders denn als despotisch und tyrannisch zu bezeichnen seyn.

Bodin stellt einen Autokraten, wie er seyn soll, einem Despoten und Tyrannen gegenüber. »Folgendes, sagt er, macht den Unterschied zwischen einem Tyrannen und einem Könige: Dieser erkennt die Gesetze des Naturrechts an und nimmt sie in sich auf; jener tritt sie mit Füßen. Dieser ehrt Religion, Gerechtigkeit, Treue und Glauben; jener hat seine Freude an Ruchlosigkeit, Ungerechtigkeit und Meineid. Dieser richtet sein ganzes Bestreben auf die Wohl-

fährt des Staats; jener hat keinen andern Maassstab, als seinen Nutzen und seine Luste. Dieser freuet sich über die Bereicherung der Staatsbürger; jener denkt nur darauf, wie er mit ihrer Beschwerde und ihrem Nachtheil reicher werden könne. Dieser meynt, seine Macht und Güter seyen für die Bürger da; jener hält nicht bloß das Vermögen, sondern auch die Personen der Bürger für sein Eigenthum. Dieser strafft öffentliches Unrecht und erkennt das feintige an; jener nimmt grimmige Rache an dem, was ihm widerfährt, und verzeiht das Andern Angethane. Dieser ist nachsichtig gegen die Verirrungen Anderer, sich selbst ein strenger Sittenrichter; jener verfolgt die leichteste Beleidigung mit glühender Rache, sich selbst hingegen sieht er Alles nach. Dieser gestattet es, daß man ihn freimüthig tadele; jener haßt ernste Männer und freie Zungen mit tödtlichem Hasse. Dieser knüpft die Bürger an die Bande wechselseitiger Freundschaft und an den Staat; jener sät Haß und Feindschaften, damit man sich wechselseitig ihm opfere. Dieser sieht seine Bürger gern und wünscht von ihnen wieder gesehen zu werden; jener fürchtet den Anblick der Bürger als wie von Feinden. Dieser lebt von der Liebe der Bürger; jener von ihrer Furcht. Dieser fürchtet für sie; jener fürchtet von ihnen. Dieser fordert nur das von ihnen, was das Bedürfniß des Staats dringend vorschreibt; jener wird,

wenn er kann, das Blut der Bürger trinken, das Mark aus ihren bloßgenagten Knochen saugen, damit er sie auf alle Weise entkräfte. Dieser findet sein Leben herbe und widerlich, wenn er nicht die Neidlichgesinnten zu Ehren und Einfluß erheben kann; jener gewöhnt sich, die größten Spiegbuben anzustellen, gleichsam als Schwämme, die das Vermögen der Bürger in sich ziehen. Dieser mißt sein Verfahren nach dem Gewicht der Gesetze; jener mißt die Gesetze nach seinen Lüsten ab; dieser findet das schönste Ziel des Lebens in dessen Aufopferung für's Vaterland; jener will, daß das Vaterland um seinetwillen untergehe. Dieser wird von Allen geliebt und verehrt, jenem sind Alle verhaßt und Alle hassen ihn.« Die Züge zu diesen Extremen, zwischen welchen so viele in einander fließende Schattirungen liegen, schöpfte Bodin aus Thatfachen, welche seine große Geschichtskenntniß ihm an die Hand gab.

Eine jede Autokratie ist allerdings gerade keine Despotie, worunter man eine Herrschaft nach Willkühr und Laune versteht. Der gebildete Herrscher, der einem gebildetem Volke vorsteht, hat immer gewisse Rücksichten zu beobachten und wird sie beobachten, die ihn hindern werden, sich als Despot zu benehmen. Und in der That zeigt auch die Erfahrung, daß überall der Despotismus mit der Zivilisation die meisten seiner Härten und Schärfen abschleift,

wenn gleich auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß jede Art von Despotismus erst bei wachsender Kultur recht fühlbar wird, so daß das, was einem Volke von Bildung despotisch erscheint, einem rohen Volke gar nicht so vorkommt.

Heeren hat in seiner Abhandl. über den Charakter der despotischen Regierungen eine feste Gränzlinie zwischen der Autokratie und der Despotie zu ziehen gesucht. Der wesentliche Charakter der erstern besteht darin, daß sie den allgemeinen Willen sowohl ausübt als repräsentirt. Dieser allgemeine Wille kann sich aber, seiner Natur nach, nur auf diejenigen Angelegenheiten beziehen, die allgemeine Angelegenheiten sind; oder mit andern Worten: jeder opfert nur seine Theilnahme an diesen Angelegenheiten, oder den Theil seines Privatwillens auf, der sich darauf bezieht, alles dahin Gehörige der Regierung oder dem Regenten überlassend. Dagegen aber bleibt dennoch jeder in der freien Ausübung seines Willens in seinen Privatangelegenheiten d. i. die persönliche Freiheit eines jeden wird durch die Autokratie ganz und gar nicht beschränkt oder soll wenigstens nicht durch dieselbe beschränkt werden. Dies ist das Unterscheidende der Autokratie von der Despotie, welche letztere auch Ein-

griffe der Regierung in den Privatwillen der Einzelnen zuläßt, wodurch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, selbst unabhängig vom Zwecke des Staats, entstehen kann, indem da der Willkühr des Regenten mehr oder weniger eine freie Bahn geöffnet ist. Sehen wir uns aber in der Wirklichkeit um, dann dürften wohl Autokraten, die sich nie Eingriffe in die persönliche Freiheit ihrer Unterthanen erlaubten, überaus seltene Erscheinungen seyn.

Kant nimmt keinen wesentlich unterscheidenden Charakter zwischen der autokratischen Staatsverfassung und der despotischen an. Heeren meynt dagegen, es wäre gewiß schlimm, wenn es nicht angehen sollte, eine Gränzlinie zwischen beiden zu ziehen, weil man sonst die Despotien des Orients mit den von diesen ihrem Grundcharakter nach wesentlich verschiedenen europäischen unumschränkten Monarchien in Eine Klasse zusammenwerfen müsse. Den Charakter des Despotismus findet er in der Macht des Herrschenden zu Eingriffen in den Privatwillen oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit, selbst unabhängig vom Zwecke des Staats; aber er gesteht zugleich selbst, daß dieser Zweck des Staates, insofern er seine Selbsterhaltung zum Gegenstande hat, auch den

Autokraten Eingriffe in den Privatwillen der Einzelnen gestatten könne; nur sollen sie in der Autokratie bloß Ausdruck des allgemeinen Willens seyn und das Beste des Staats, das Gemeinwohl stets zur Absicht haben, während sie in der Despotie nur Folge eigenmächtiger Willkühr sind. So wird denn auch Heeren durch seine Betrachtungen am Ende zu keinem andern Resultate geführt, als dem, daß es allein dem Gewissen des Herrschenden überlassen bleibe, die Gränzlinie zwischen autokratischer und despotischer Gewalt zu ziehen. Der autokratische Regent, will er, soll sich, um nicht seine Gewalt in Despotismus ausarten zu lassen, überzeugen, daß er durch jeden despotischen Akt dem Zwecke seiner Herrschaft entgegen handelt und darum ihn fliehen.

In der That mag man immerhin in der Theorie den Unterschied zwischen autokratischer und despotischer Regierungsweise dahin bestimmen, daß die Vereinigung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Einer Person das sey, was man unter Autokratie zu verstehen habe, während die Despotie dieselbe Gewalt auch zugleich über den Privatwillen der Einzelnen, mithin ebenfalls in Sachen, die auf den eigentlichen Staatszweck keinen Bezug habe, ausübe: so wird es sich doch in der Praxis immerdar bewähren, daß der Uebergang von der Autokratie zur Despotie und umgekehrt, neben der Persönlichkeit oder

besondern Individualität des Herrschers, allezeit mehr oder minder hauptsächlich durch 'den Kulturstand der Beherrschten bedingt ist. Das Recht über den Privatwillen der Einzelnen zu herrschen, das sich der Despot oft anmaßt, hat kein Regent: denn es läuft gegen den Begriff des Staats; aber die Macht dazu hat, nach Kotted's treffender Bemerkung, jeder Autokrat. Wenn er solche nicht wirklich übt, dann ist dieses seiner eignen Mäßigung oder dem Geist der Zeit und des Volkes zum Ruhme anzurechnen, aber nicht der Verfassung. Heeren meynt, es sey doch nicht wohl thunlich, die autokratische Verfassung in Dänemark und die despotische in Marokko in eine und dieselbe Kategorie zu setzen; aber was den großen Unterschied zwischen den Zuständen dieser beiden Staaten konstituiert, ist nicht die Verfassung, sondern die Regierung und die Verwaltung. Man schaffe die Dänen in Marokkaner um oder gebe letztern die Bildung, die Aufklärung, die moralischen Eigenschaften der erstern, dann schwindet der scheinbare Unterschied ihrer Verfassungen.

Das Wesen der Despotie — diese Verfassung in ihrer Reinheit aufgefaßt — besteht darin, daß in derselben der Wille und Befehl des Regenten oder Herrschers das alleinige Gesetz ist. Willkühr des

Staatsoberhaupt ist demnach hier Prinzip und verfassungsmäßig. Die Despotie ist darum nicht schon da vorhanden, wo der Regent in einzelnen Fällen seine Macht mißbraucht, das Gesetz und seine Pflichten zu übertreten, sondern nur da, wo es der oberste Grundsatz der Souverainität ist, daß für sie kein Gesetz bestehe. Dieser Grundsatz ist nur mit der Alleinherrschaft, mit dem Regiment eines Einzigen verträglich: denn in Aristokratien und Demokratien, die immer ein Gemeinwesen und ein Regieren nach bestehenden Gesetzen voraussetzen, was in der eigentlichen Despotie ganz fehlt, kann er schon ihrer Natur nach nie gelten. In der Despotie kommt es nicht darauf an, welchen Gebrauch der Herrscher von seiner Gewalt macht. Denn unter einem überaus weisen und menschenfreundlichen Herrscher würde natürlich die Macht, Alles zu verwirklichen, was sie will und was physisch möglich ist, zum Segen der Unterthanen gereichen. Dennoch aber sind und bleiben sie Sklaven und ihr Herr Despot, weil es nur von dem Willen des letztern abhängt, welchem Schicksale sie ausgesetzt sind, und weil sie für den Rechtsgenuß keine Sicherheit haben, nicht aus eigenem Rechte, sondern lediglich aus Gnaden sich wohl befinden. In diesem Sinne ist freilich kein europäischer Autokrat ein Despot.

Die reine Despotie ist eine vollendete Autokratie ohne festgesetzte Norm des Verhaltens für den Inhaber der höchsten Staatsgewalt — eine Verfassung, die indessen in der Praxis fast überall, wo sie als Staatsgrundgesetz besteht, wie im ganzen Orient, durch Sitten, Gebräuche, Herkommen und Religion modifizirt und mehr oder weniger in ihren Wirkungen gemildert erscheint, je nachdem die Kulturstufe der Völker, bei denen sie seit undenklichen Zeiten herrschend war, verschieden ist. Der wahre despotische Alleinherrscher hat weder Gesetze zu respektiren noch Regentenpflichten zu beobachten, indem bloß von ihm abhängt, was Gesetz seyn soll. Hieraus ergibt sich denn, daß es im zivilisirten Europa weder Despotien noch eigentliche Despoten im rechten Sinne des Wortes geben kann: die vorgeschrittene Kultur macht in jenem Welttheile eine solche Verfassung unmöglich. Unter einer despotischen Regierung hat Niemand das Recht, darnach zu fragen, ob der Fürst seine Gewalt mißbraucht oder nicht, da es verfassungsmäßig ihm allein dort überlassen ist, welchen Gebrauch er von derselben machen will. Wie in despotischen Staaten regirt wird, ob gut oder schlecht, weise oder unweise, menschenfreundlich oder grausam, wohlthätig oder Verderben bringend, ist in ihnen lediglich durch die Individualität des zeitigen Selbstherrschers bedingt. Das Verhältniß der Staatsgenossen zum Sou-

vermin bleibt stets das nämliche, wie auch dieser wechseln mag; sie sind seine Sklaven und hören nicht auf, es zu seyn. In einer Despotie gibt es keinen Rechtsgenuß mit Sicherheit, Alles ist vielmehr dem Zufall unterworfen, Alles ohne Garantie des Bestandes.

Die Despotie ist nichts anderes als die reine Monarchie, indem das monarchische Prinzip bis zur Absolutheit gesteigert wird. Despotien im eigentlichen Sinne kann es auf der jetzigen Stufe der Kultur in Europa nicht mehr geben; aber dadurch ist der Despotismus noch nicht verschwunden. Denn wenn er auch verfassungsmäßig nicht existirt, kann er doch usurpatorisch gelbt werden. Ueberall wo eine unumschränkte Fürstenschaft besteht, hängt es von der Individualität des Herrschers ab, ob sein Regiment mehr oder weniger die despotische Farbe annimmt; dagegen sichert und schützt keine Zivilisation. Denn wer alle Macht in Händen hat, Geld und Gnaden nach Lust und Belieben auspenden kann, dem fehlt es nicht an Söldlingen, welche seine Willkühr unterstützen und ins Werk richten. Die Fortschritte der Kultur mindern bloß die Rohheit in den Aeußerungen des Despotismus, die dem Zustande der Unkultur anklebt; aber sie vermögen die Neigung und die Lust

zum Despotismus überhaupt im menschlichen Wesen nicht zu tilgen: denn Herrschgier gehört zu den Erbsünden des Menschengeschlechts. Aber je gebildeter ein Volk ist, desto fühlbarer und unerträglicher wird demselben der Despotismus; daher kann sich ein wenig gebildetes Volk unter hartem despotischen Druck zufriedener fühlen als ein anderes, das sich einer größern Bildung erfreuet, bei einem weit geringeren Grade des Despotismus.

Rein theoretisch lassen sich allerdings verschiedene Begriffe aufstellen, um absoluten Monarchismus und Despotismus zu bezeichnen. In juridischer Beziehung mag man unter Despot überhaupt denjenigen verstehen, welcher seine Oberherrschaft über Andere über ihre rechtlichen Schranken ausdehnt, so wie im eigentlichen Sinne ein Staatsoberhaupt, welches über Unterthanen, gleich als wären sie Sachen, zu seinen Privatzielen verfügt. Dagegen mag man unter einem absoluten Monarchen eine physische Person verstehen, welcher bloß die bürgerliche Oberherrschaft über andere Menschen zusteht. Alsdann würde sich zwischen absoluter Monarchie und Despotie der Unterschied ergeben, daß es in jener Staatsunterthanen, in dieser nur Sklaven gibt; daß in der einen die Gewalt des Staatsober-

haupts rechtlich auf den gemeinschaftlichen Zweck des Staats beschränkt ist; während sie in der andern sich auch auf dessen Privatzwede ausdehnt und erweitert. Unter solcher Voraussetzung würde bei der absolut monarchischen Beherrschungsform noch ein Recht der Unterthanen auf bürgerliche Freiheit und ein Recht des Eigenthums denkbar seyn, während bei der despotischen vom erstern Rechte ohne Widerspruch gar keine Rede seyn und letzteres höchstens in einem präkären Besitz von äußern Gütern bestehen könnte. Diese Definitionen von unumschränkter Königsmacht und despotischer Herrschergewalt finden sich schon bei dem Freiherrn C. A. v. Martini (in dessen *Positiones de jure civitatis* Vindob. 1768. § 345. Vergl. auch Franz Eblen v. Zeiller's natürliches öffentliches Recht, von D. Franz Egger. Bd I. Wien und Triest, 1809. S. 367 u. f.)

Andere neuere Staatsgelehrten haben den Begriff der Autokratie im Gegensatz der Despotie also festgestellt: die rein autokratische Verfassung besteht in dem anerkannten Verhältnisse zwischen dem Regenten und dem Volke, wo der Regent zwar Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens, aber nicht des Privatwillens der einzelnen Staatsgenossen ist. Diese Verfassung schließt also keinesweges die persönliche Freiheit aus; allerdings aber die politi-

sche Freiheit, nämlich die aktive Theilnahme an dem Ausdruck des allgemeinen Willens der gesetzgebenden Gewalt. Der Autokrator allein ist hier im Besiz der erekutiven und legislativen Gewalt, ohne Zuthun des Volks oder eines Theils desselben. Diese Art von Verfassung schließt auch nicht den Besiz der Menschenrechte aus, sondern bloß den der Bürgerrechte in dem eben angeführten Sinne. Die Individuen sind hier in ihrem Verhältnisse gegen den Regenten, nicht wie in der Despotie Knechte, sondern Unterthanen. Insofern diese Verfassung einmal anerkannt ist, setzt man hinzu, kann sie als rechtlich bestehen, und der Staatszweck mittelst derselben ohne Kränkung der Menschenrechte erfüllt werden.

Der Regent einer unbeschränkten Monarchie (der Autokrator) an sich, urtheilt Pölich, darf auf keine Weise mit dem Beherrscher in einer Despotie verwechselt werden. Denn unter dem Regiment des erstern besteht der volle Genuß aller Menschenrechte (der persönlichen Freiheit, des Eigenthums u.) für die Mitglieder des Staates und nur die öffentlichen (bürgerlichen) Rechte werden dort dadurch und insofern beschränkt, daß der Regent in sich alle Staatsgewalten ungetheilt vereinigt. Dagegen ist in der eigentlichen Despotie den Mitgliedern des Staats weder der Besiz ihrer Menschenrechte, noch ihrer Bürgerrechte gesichert.

In der Wirklichkeit möchte gleichwohl diese theoretische Bestimmung, um die Verschiedenheit des autokratischen Monarchenthums von dem despotischen genau zu bezeichnen, eben so wenig Stich halten, wie jede andere ähnliche. Ueberall wo der Fürst, an sich durch kein Grundgesetz gebunden, statt der ihm von Gott und seinem Gewissen gebotenen Gerechtigkeit, bloß der Willkühr in seinen Beschlüssen und Handlungen folgt, verdient er mit Recht den Namen eines Despoten und bei einem Monarchen, der wahrhaft und in der That absolut ist, kann es lediglich von seinem Willen abhängen, ob er den Willkührherrscher spielt oder nicht. Wenn manche abendländische Autokratien nicht in morgenländische Despotien ausarteten, dann war wol vorzüglich bloß die verschiedene Zivilisation und Volkskultur daran Schuld. In der Idee kann man sich freilich den Despoten als durchaus an keine Art von Gesetzen und Normen gebunden, mit völliger Willkühr über die Freiheit, das Eigenthum und das Leben der von ihm Beherrschten schaltend vorstellen, während man sich den autokratischen Monarchen bloß als die Souveränität nach Gutbefinden zur Erreichung des Staatszwecks ausübend denkt. Dieser auf dem Felde der Theorie erfundene Unterschied, nach welchem in gewisser Hinsicht die autokratische Herrschaft als Gegensatz der despotischen erscheint, zeigt sich

indessen in der Wirklichkeit nirgends in solcher Reinheit, daß nicht Nuancen von Uebergängen der einen dieser beiden Regierungsformen in die andere bemerklich werden. Die Despotie nähert sich allerdings immer mehr oder weniger dem oben von ihr aufgestellten Begriffe; gleichwohl wird sie nie in der Praxis in der Vollendung erscheinen können, daß der Despot bei der Aeußerung seiner noch so regellosen Willkühr durchaus gar nichts zu achten brauchte. Im Gegentheil hat er in der Regel mancherlei Rücksichten zu nehmen, will er anders sich halten und schwerlich dürfte es Einen geben, der kein einziges Verhältniß zu respektiren hätte. Auf der andern Seite wird selten ein mit autokratischer Gewalt ausgestatteter Herrscher zu finden seyn, dem immer und unter allen Umständen die Erreichung des Staatszwecks vor Augen schwebte, und der nicht bei einer oder der andern Veranlassung sich darin gefiele, sehr willkürlich zu handeln, mithin als Despot sich zu benehmen.

Man hat, wie Karl von Werned (Manuskript eines Klausners auf der schwabischen Alp. 2ter Th. Augsb. u. Leipz. 1828 S. 136), gut sagen: Der Grundsatz Ludwig's XIV.: »Der Staat bin Ich« war nicht monarchisch; es war vielmehr die Ansicht eines absoluten Herrn, der eine willkührliche, aber keine mon-

archische Staatsordnung wollte. Aber was hindert denn jeden absoluten Fürsten, wenn er will und die Umstände günstig sind, die nämliche Ansicht des französischen Königs zur Staatsmaxime zu erheben?

In der Autokratie oder unbeschränkten Form des Monarchenthums — bemerkt ein neuerer Publizist, der absolute Monarchie von Despotie scharf unterschieden wissen will — befindet sich zwar auch alle Gewalt in der Hand eines Einzigen, eines Allein- und Selbstherrschers, wie in der Despotie; doch ist sie von dieser selbst in ihrem obersten Grundsatz verschieden, wodurch sie auch einen ganz verschiedenen Grundcharakter bekommt. Der Autokrat strebt freilich nach Machterweiterung wie der Despot und bei konsequenter Durchführung dieses Bestrebens spielt die Autokratie sich leicht zur Despotie hinüber; dessen ungeachtet bleibt jene von dieser in einem wesentlichen Punkte verschieden. Die eigentliche Despotie kennt kein anderes Prinzip als die Furcht und knechtischer Gehorsam der Beherrschten ist Zweck und Resultat derselben. Es bedarf daher kaum bestimmter Gesetze in ihr; Einfälle und Laune können da mit dem Gesetzen der seidnen Schnur das Leben rauben. In der Autokratie hingegen sind Gesetze oder Regeln für

die Gesellschaft und ihre Mitglieder vorhanden, die mehr oder weniger vom Staatshof, so unbeschränkt auch sonst seine Macht ist, berücksichtigt werden müssen. Wenn daher auch hier eine große Unterwürfigkeit, ein fast rein passiver Gehorsam gefordert wird, so ist es doch kein Gehorsam wie in der Despotie. Jede Vorstellung ist da im Grunde eine Unterhandlung über den Punkt des Gehorsams: denn der Unterthan darf Rechtsgründe zur Unterstützung seines Gesuchs geltend machen. Ganz etwas anderes sind die Suppliken der Morgenländer. Montesquieu will indessen kaum einen andern Unterschied zwischen Autokratie und Despotie statuiren, als daß in jener der Herrscher mehr Einsicht, seine Minister mehr Geschicklichkeit haben. Mit dieser Ansicht stimmen auch andere Staatsgelehrten überein.

Die autokratischen Staaten — sagt Benzenberg (deutsch. Beobachter. 1817. Nr. 475) — haben, wie die Menschen, in den verschiedenen Perioden ihres Lebens verschiedene Krankheiten, und die Kinderkrankheiten haben sie so lange nur, als sie klein sind, wogegen sie wieder andere bekommen, wenn sie größer werden. Vertikale Despotie gehört zu den Kinderkrankheiten, die so lange nur statt finden kann als der Staat klein ist. Ist er groß geworden, haben sich Regierungsbehörden gebildet, ist ein Instanzenzug da, wo die obern Behörden die un-

tern bewachen; so fällt das örtliche Despotisiren von selbst weg. Wenigstens hat die Landesregierung in der Hauptstadt keine Ursache, daß sie irgend einer Unterbehörde despotische Strebungen nachsehe und sie kann dieselben durch Wachsamkeit verhindern. Dagegen haben Autokratien, die größere Staaten bilden, wieder andere Krankheiten. Dahin gehört vorzüglich die große Liebhaberei der Autokraten oder ihrer Minister, mit Erdonanzen zu regieren, die sie selber machen, den Umständen anpassen und für viel praktischer halten als Gesetze. Nimmt diese Art zu regieren überhand, so wird der Staat am Ende ohne Gesetze, bloß mit Erdonanzen regiert, wobei Alles schwankend und ungewiß wird. Soll sich ein festes System bilden, so ist kein anderes Mittel, als auf das Regieren mit Erdonanzen zu verzichten und nur mit Gesetzen regieren zu wollen. Im entgegengesetzten Falle wird, da bei dem Regieren mit Erdonanzen leicht Willkür vorherrscht, die Autokratie zur Despotie tendiren. Der autokratisch regierte Staat kann demnach, eben sowohl wenn er groß, als wenn er klein ist, mehr oder weniger, nach der Individualität der Fürsten oder ihrer Minister, in einen despotischen ausarten.

Luden setzt in seinem Handbuche der Staatsweisheit oder Politik (Jena, 1811. S. 23 u. 24) das Wesen der Despotie in die absolute Entscheidung eines fremden Willens über Anderer Willen und Leben; in den Mangel der Freiheit und des Rechts. Die despotische Gewalt unterscheidet sich nach ihm schon dadurch von der unbeschränkt monarchischen oder autokratischen, daß jene schlechterdings nicht möglich ist durch freie Uebertragung, wohl aber diese. Unbeschränkte Monarchen oder Autokraten, die ihre Gewalt mit Zustimmung ihrer Unterthanen erhalten haben, will er schon darum nicht Despoten genannt wissen, weil diejenigen, welche dem Monarchen die Unbeschränktheit eingeräumt, wohl wissen, daß sie ihm dieselbe auch wieder nehmen können, wenn er sich nicht selbst beschränkt. Er beruft sich dabei auf Friedrich III. in Dänemark, der unbeschränkte Gewalt durch freie Uebertragung erhielt und sich wohl hütete, sie zu mißbrauchen. Allein es hat Autokratien in Europa gegeben, wo der Autokrat, im Falle des Mißbrauchs der ihm übertragenen Souverainität, gewiß schwieriger von seinem künstlich befestigten Throne herabzustürzen, gewesen seyn würde, als mancher Despot in Asien von dem seinigen. Selbst das Prinzip, worin Luden das Kriterium eines wesentlichen Unterschieds zwischen einem despotischen und autokratischen Staatswesen ge-

funden zu haben glaubt, daß nämlich eine auf freiwillige Uebertragung sich gründende despotische Herrschaft ihm völlig unmöglich erscheint, dürfte bei genauerer Prüfung nicht ganz haltbar sich zeigen. Es ist nur da wahr, wo von einem bereits in der Bildung vorgeschrittenen gesellschaftlichen Zustande die Rede ist. Man kann sich aber eine so niedrige Stufe der Verstandeskultur bei einem rohen Volke denken, daß dasselbe eben kein Bedenken tragen dürfte, zumal in Fällen der Noth und Bedrängniß, einem Einzigen eine völlig absolute Macht zu übertragen: denn eine stillschweigende Einschränkung ist keine Beschränkung, weil sie aller Bürgerschaft ermangelt. Und so mögen faktisch allerdings despotische Einherrschaften, die sich in Betreff ihres Ursprungs sogar auf den Rechtstitel einer freiwilligen Uebertragung berufen können, nicht ganz in das Reich der Unmöglichkeiten zu verweisen seyn.

Einige setzen den Unterschied zwischen uneingeschränkter Monarchie und Despotie darin, daß in jener Grundgesetze vorhanden sind, deren Bewahrung aber allein dem guten Willen des Staatsherrschers anheimgegeben oder anvertraut ist, in dieser hingegen dergleichen bestimmte Staatsgrund-

gesetze mangeln, die dem Souverain zur Richtschnur dienen, so daß derselbe, durch nichts beschränkt und an nichts gebunden, überall lediglich seinem Eigenswillen folgt und folgen kann und darf. Auch Spittler glaubt solchergestalt die Verschiedenheit der autokratischen und despotischen Beherrschungsform hinlänglich bezeichnet zu haben. In der erstern soll das Staatsoberhaupt eigentlich nichts weniger als rein willkürlich verfahren. In der Maschine selbst, die er zu leiten und zu lenken berufen ist, liegt hier nichts, was den Regierer nöthigte, in der Ausübung seiner Gewalt mit Willkür zu Werke zu gehen oder jene seine höchste Gewalt gar gegen die vernünftigen Zwecke des Staats anzuwenden. (Vorlesungen über Politik. Stuttg. 1828 S. 128.)

Es dürfte gleichwohl diese Charakteristik der absoluten Monarchie im Gegensatz der despotischen nicht ganz befriedigen. Denn meistens ermangeln selbst die despotischen Reiche des Orients keinesweges völlig gewisser Grundgesetze, die der bestehenden Ordnung zur Basis dienen und über die sich der Despot nicht ohne Gefahr hinaussetzen kann. Seine Willkür zeigt sich gemeinlich gerade eben darin, daß es ihm überlassen ist oder daß er die Machtvollkommenheit besitzt, der einzige Ausleger der vorhandenen Staatsgrundgesetze zu seyn und insofern ganz nach Gutdünken mit

einer Eigenmacht zu handeln, die Spittler gleichfalls dem europäischen Autokraten vindizirt. Es waltet bei diesem, vorausgesetzt daß er in Wahrheit und in der That Selbst- und Alleinherrscher ist, eben so wenig ein äußerer Zwang ob, bei seinen Handlungen fort und fort lediglich den Staatszweck vor Augen zu haben, als bei dem morgenländischen despotischen Einherrscher. Die Geschichte gibt uns sogar Beispiele an die Hand, daß es in morgenländischen Despotien von Zeit zu Zeit unumschränkte Beherrscher gab, die das allgemeine Wohl und das Glück ihrer Völker mehr zum Gegenstande ihrer Bestrebungen machten als gar manche unbeschränkte Monarchen in Europa, denen die Grundgesetze, nach denen sie regieren sollten, nur zum Spielball ihrer Willkür dienten. Bei jedem souverainen Staatsgewalthaber, dessen Machtvollkommenheit in positiven Staatseinrichtungen keine Schranken vorfindet, er heiße Despot oder Autokrat, kommt es lediglich auf den Gebrauch an, den er von seiner Gewalt machen will und der orientalische Despot wird von einem europäischen Autokraten, Alles übrige gleich gesetzt, eben so wenig zu unterscheiden seyn, als dieser von jenem: denn der eine hat eben so wie der andere alle Freiheit, einen guten oder bösen Gebrauch von seiner Souverainität zu machen und immer hängt dieß mehr oder weniger allein von seiner Willkür ab. Hat ein

Einziger im Staate alle Macht in Händen und herrscht er unter solchen Verhältnissen, daß ihm selbst bei großem Mißbrauche jener Macht kein Widerstand entgegengesetzt werden mag, dann werden Staatsgrundgesetze, die sein Benehmen und Verfahren zu regeln bestimmt sind, wenig oder gar nichts nützen oder so gut wie ganz und gar nicht existiren.

Pölig (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. I. Staatskunst § 27) und nach ihm H. B. v. Weber in f. Grundzügen der Politik (Tübing. 1827. S. 156) sehen daher auch das Wesen jeder unbeschränkten monarchischen Regierungsform darein, daß das souveraine Individuum durch kein Staatsgrundgesetz im Gebrauche seiner Souverainitätsrechte beschränkt ist. Er ist der einzige und höchste Gesetzgeber im Staate und vollzieht zugleich die von ihm gegebenen Gesetze; er vereinigt daher in sich, im unbeschränktesten Sinne und völlig gleichmäßig, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt und übt sie aus ohne alle Verantwortlichkeit. Man sieht leicht, daß bei solcher Machtfülle wirklich auch alle positive Staatsgrundgesetze, die eine Beschränkung jener Machtfülle bezweckten, ohne Erfolg und nichtig seyn würden. Der Autokrat wird sie nur beachten, wenn und soweit er Lust hat, und Niemand kann ihn hindern, sie auch gar nicht zu berücksichtigen. Ueberdies liegt

es auch eben schon in dem Begriffe von einem absoluten Monarchismus, diesen in aller Strenge und Schärfe genommen, daß der Monokrat bei der Ausübung seiner Autorität in keinen Gesetzen, von welcher Art sie auch seyen, als solchen, die er selbst gibt, eine Schranke finde. Denn ein absoluter Selbstherrscher in der ächten Bedeutung des Worts ist ein durchaus Schrankenloser, da Absolutheit der Gewalt und Schranken derselben einen Widerspruch in sich schließt. Vor einem solchen Herrscher aber würde keine Verfassung Stich halten. In diesem Sinne hat es indessen freilich, wie schon mehrmals erinnert worden, nur selten unumschränkte Monarchen gegeben, indem selbst die unbeschränktesten gemeinlich mehr oder weniger genöthigt sind, ihrer Selbsterhaltung halber bestehende Verhältnisse zu respektiren und wenn sie nicht gar zu unklug sind, es auch thun. Gewöhnlich werden darum schon solche Monarchen als absolut bezeichnet, deren Macht verfassungsmäßig durch nichts anderes als durch Herkommen, Sitten und Gewohnheiten beschränkt ist, die allerdings nicht selten sich als starke Dämme gegen den allzugroßen Mißbrauch der souverainen Gewalt bewähret, häufig aber auch, wie ebenfalls die Erfahrung lehrt, wenig gefruchtet haben, um die Willkürherrschaft in Zaum zu halten. Dies gilt in der Wirklichkeit nicht minder bei Autokratien als bei Despotien.

Diejenigen Staatsgelehrten, welche in der Verfassungslehre den Unterschied zwischen einer Autokratie und Despotie dadurch festzustellen suchen, daß sie annehmen, in jener seyen es gewisse, wenn auch nur stillschweigend anerkannte Grundgesetze, erworbene Freiheiten des Volks, Privilegien einzelner Stände, Staatsverträge, Friedensschlüsse u. dergl. m., welche den Umfang der Gewalt des Herrschenden mehr oder weniger regeln, so daß dieser an manche Normen gebunden sey, die seiner Willkühr Schranken setzen, was alles in der Despotie nicht der Fall sey, bezeichnen auf diese Weise eigentlich bloß verschiedene Grade des Despotismus und der Willkürherrschaft, die in der absoluten Monarchie Statt haben können. In dieser Beziehung war allerdings z. B. im alten Frankreich, als längst die Reichsstände außer Gebrauch gekommen waren, die monarchische Obergewalt durch das Salische Gesetz und durch die Vorrechte der Parlamente, so wie rücksichtlich verschiedener Provinzen durch Verträge in gewisse Grenzen eingeeengt. So ist auch der autokratische König in Dänemark durch die Urkunde v. 10. Januar 1661, wenn gleich nur in wenigen Stücken, an Grundgesetze gebunden. Allein auch die Großsultane in Konstantinopel erkannten gewisse Fundamentalstatute ihres Reichs, mancherlei Vorrechte und Prerogative einzelner Korporationen und Provinzen an, die ihre

Machtsfülle in vielen Fällen beschränkten und die sie oft weniger anzutasten wagten als unumschränkte europäische Könige vorhandene Gesetze und Gerechtsame in ihren Reichen.

In der autokratischen Monarchie liegt, eben so wie in der Despotie, die Souverainität d. i. die mit physischer Macht bekleidete gesammte Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten, mit einem Worte die Staatsregierung in den Händen eines einzigen Menschen. Allein weder die Art der Ausübung der höchsten Staatsgewalt noch die Verwaltungsweise der Regierung werden dadurch im mindesten bestimmt. Obgleich die Verfassungsform darauf Einfluß hat, so sind sie doch gar mannigfaltiger Modifikationen fähig. Soviel aber ist einleuchtend, daß der höchste Inhaber der Regierungsgewalt, so wenig in der Autokratie wie in der Despotie, die seiner Regierung unterworfenen Gegenstände unmittelbar und allein verwalten kann. Er bedarf unvermeidlich Diener, Beamten, Mandarine, Behörden, Unterautoritäten, durch welche er die öffentlichen Angelegenheiten besorgen zu lassen genöthigt ist und welche sie unmittelbar besorgen. Da diese indessen von seiner Willkühr abhängig sind, so kommt es rücksichtlich der Gewaltsübung auf eins hinaus, ob der Auto-

Frat oder Despot in eigener Person unmittelbar die Herrschaft führt und die Angelegenheiten des Staats leitet, oder ob dies durch Werkzeuge geschieht, die unmittelbar seinem Willen unterworfen sind. Immer findet die Konzentrirung aller Zweige der Regierung in Einer Person Statt, die undäugbar den ungezügeltsten Despotismus hervorbringen kann, wo nur die Individualität des Souverains es verhüten mag, daß sie nicht die fürchterlichste Willkürherrschaft zur Wirkung hat. In allen diesen Stücken sind Autokratie und Despotie durchaus nicht verschieden; sie erscheinen vielmehr als identisch, da gleiche Ursachen nach einem ewigen Naturgesetze auch gleiche Wirkungen zur Folge haben müssen. Forscht man nach, wprin eigentlich der Grund zu entdecken, warum die absoluten Monarchien in asiatischen und afrikanischen Ländern faktisch ein so schreckliches Bild des Despotismus darstellen, daß man sie vorzugsweise als Despotien zu bezeichnen pflegt: dann wird man den Grund dieser Erscheinung keineswegs in den Verfassungen jener Länder finden. In den Verfassungen der despotischen Reiche des Orients ist meistens die Machtvollkommenheit des Souverains theils durch die Religion theils mittelst entweder ausdrücklich oder durch Gewohnheitsrechte festgesetzter Einrichtungen, die als Reichsgrundgesetze gelten, nicht weniger rechtlich, wenn auch un-

zureichend begrenzt und beschränkt als in den Verfassungen der unumschränkten europäischen Monarchien. Die Ursachen der Verschiedenheit der Erscheinungen, welche der monarchische Absolutismus in Europa und in der Türkei bei analogen Verfassungen darbietet, sind daher nicht in einer Verfassungs-, sondern bloß in der Verwaltungsverschiedenheit aufzusuchen. Der vorzugsweise despotische Charakter der morgenländischen Monarchien liegt größtentheils in der rohen, widerrechtlichen, willkührlichen Staatsverwaltung. Die Fortschritte, welche wir in diesem Zweige der Staatskunst gemacht haben, verbunden mit denen in der Bildung überhaupt, brachten es bei uns dahin, einen Rechtszustand selbst unter dem Regiment absoluter Herrscher im Ganzen ohne Vergleich besser zu verwirklichen, als bei den Morgenländern möglich ist; und sichern uns zugleich gegen Rückfälle in jenen rohen Despotismus, der noch gegenwärtig den Orient charakterisirt. Hier wo von Verfassungen, die dem Principe nach identisch sind, die Rede ist, aber auch nur hier schließt Pope's bekannter und nur zu oft über die Gebühr gepriesener Ausspruch, daß es hauptsächlich auf die Verwaltung ankomme, ob es gut oder schlecht gehe in einem Staate, eine volle, unabweisende Wahrheit in sich. Es läßt sich sogar eine reine Monarchie mit acht republikanischer

Bewaltung denken; aber alsdann wäre freilich der Monarch am allerweitesten von dem entfernt, was man unter einem absoluten Herrscher zu verstehen gewohnt ist.

Vielfach findet man von den Staatsgelehrten und Reisebeschreibern als eine besondere Eigenheit der asiatischen und afrikanischen Despotien, wodurch sich dieselben wesentlich von den europäischen königlichen Monarchien unterscheiden sollen, bezeichnet, daß in ersteren die Person des Monarchen stets mit dem Staate und dem höchsten Staatszwecke selbst vermengt werde, daher denn auch Hof- und Staatswürden unter einander verwirret und oft ganz identisch seyen. Es beruht indessen alles dies auf irrigen Voraussetzungen, die in Unkunde des orientalischen Staatswesens ihren Grund haben. Daß, was von jenen Schriftstellern als charakteristisch im Allgemeinen für morgenländische Monarchien geltend gemacht wird, ist nämlich höchstens nur von der ersten Epoche neugegründeter Dynastien oder Reiche wahr, wo die Gewalten noch nicht gehörig gesondert, die öffentlichen Aemter noch nicht untergetheilt, sich alle in dem Willen und der Person des Despoten vereinigen. Sobald aber im Orient Monarchien einen etwas höhern Grad der Ausbildung erreichen, kommen auch Staatsregeln,

Staatsgesetze und mit ihnen Konstitutionen zum Vorschein und alsdann erscheint immer die geheiligte Person des Monarchen gesondert von der Staatsverwaltung des Reichs und eben dadurch schon unterschieden von dem Staatszwecke. Erstere hat eigene Bürden, eigene Aemter, einen eigenen Hofstaat, der von den eigentlichen Staatsämtern sorgfältig getrennt ist, so daß die höchsten Gewalthaber in Staatsachen von den ersten Hofdienern unterschieden sind. Eine genauere Betrachtung und gründliches Studium der Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen der despotischen Reiche des Morgenlandes werden immer zu dem Resultat führen, daß so wenig eine völlige Amalgamation und Identifizirung der Hof- und Staatsämter dort Statt findet, daß vielmehr die Hierarchie der Hofwürden gemeiniglich von der der Staatswürden ganz verschieden und Hof- und Staatsbeamten in so fern in einer Art Gegensatz zu einander stehen. Der Staatsdienst und der Hofdienst geben sich jeder als eine Welt für sich zu erkennen, die sich in der Person des Monarchen zwar allerdings berühren, aber doch nicht gänzlich vereinen.

Man braucht, um sich davon zu überzeugen, daß die Sanderung des Hof- und Staatswesens den Verfassungen morgenländischer Monarchen eben so wenig fremd ist als denen der abendländischen, nur die unständliche Skizze zu lesen, die Hammer in 1sten

Theile seines lehrreichen Werks: Des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung (Wien, 1815) von der Hierarchie der türkischen Staats- und Hofbeamtschaft mitgetheilt hat. Gleichwie der Stifter des Islam vier Jünger, — Abubeker, Omar, Osman und Ali — hatte, welche insgemein die vier Stützen des Prophetenthums genannt werden, so wählte sich auch Osman, der Stifter des osmanischen Reichs, vier Gefährten vorzugsweise aus, unter die er die Geschäfte des Kriegs und Friedens vertheilte. Diese Grundeintheilung der ersten Staatsämter des Reichs in vier Klassen, welche gleichsam die vier Elemente der politischen Welt, die vier Stützen des Thronhimmels sind und daher auch die Säulen des Reichs (Erkiani Döwlet) genannt werden, besteht noch bis auf den heutigen Tag in der osmanischen Staatsverfassung und vielleicht hat sie in der uralten, in asiatischen Monarchien seit undenklichen Zeiten vorkommenden Eintheilung des Volks in vier Klassen, nämlich Schriftgelehrte, Krieger, Handwerker und Landbauer (Lehr- Wehr- Zehr- und Nährstand) ihren Grund oder ihre Veranlassung gehabt. Eine Tetras von hohen Staatswürden oder Reichsstützen — bekannt unter dem Namen der Wesire, Kadisaskere, Desterdare und Nischandschi — bildet die Hauptbestandtheile des Reichsraths (Di-

wan's). Dieser Tetras von politischen Würden stand nach Mohamed's II. Anordnung eine Tetras von militairischen Würden — der Aga der Janitscharen, der Riklab Agalar (Vorsieher der Scherife oder Nachkommen des Propheten), der Buluk Agalar, und der Aga der Dschebedschis und Topdschi — zur Seite. Völlig von diesen beiden Tetras von Staatswürden getrennt aber existirt eine Tetras von vier äußern großen Hofwürden — dem Kapu seadet Agassi (Oberhofmeister), Chasinedar-Baschi (Schatzmeister), Kilarbschi-Baschi (Speise- und Kellnermeister) und Serai-Agassi (Vallastpräfekt) — mit ihrem Unterpersonale durch Verschnittene besetzt und eine Tetras von Würdenträgern des innern Hofstaats, die der Person des Padischah zunächst sind, nämlich der Dda-Baschi (der innerste Kämmerer), der Silibdar (Waffenträger), der Tschokadar (erste Kammerdiener) und Riklabdar (Steigbügelhalter), mit mehreren untergeordneten Tetras von Hofämtern und abgefordert von allen diesen wiederum der Harem. So erhob sich unter Sultan Mohamed II., der den Beinamen der Eroberer (Al-Fatih) führt, der Dom der osmanischen Herrschaft, von vier viersäuligen Peristylen der Staats- und Hofwürden umgeben, dessen Bau Soliman mit dem Beinamen der Gesetzgeber (Al-Kanuni) nur ver-

vollständigste. Aber das Grundprinzip der Sonderung von Hof- und Staatsämtern waltete bei der osmanischen Staatsorganisation gleich Anfangs vor und ist stets unverändert aufrecht erhalten worden.

Diejenigen befinden sich daher in einem Irrthum, welche die völlige Kongruenz des Hof- und Staatsdienstes als einen unterscheidenden Charakterzug der morgenländischen Despotie in Vergleichung mit der europäischen absoluten Monarchie annehmen. Ja es hat sogar in letzterer öfter eine größere Verbindung von Hof- und Staatsstellen Statt gefunden als in manchen vorzugsweise als despotisch charakterisirten Staaten des Orients. Es liegt übrigens schon in der Natur der monarchischen Staatsordnung überhaupt, daß in derselben beim Staatsoberhaupte leicht eine Tendenz zum Vorschein kommt, seine Person mit dem Staate und den Dienst, der jener zu leisten, mit dem, der diesem geleistet werden soll, zu identifiziren, und je unbeschränkter die Machtvollkommenheit des monarchischen Regenten ist, desto mehr wird dies immer der Fall seyn. Brauchen wir an des französischen König's Ansicht: *L'Etat c'est Moi* zu erinnern und kennen wir nicht selbst noch in einer europäischen Monarchie unserer Zeit die Würde eines Haus- Hof- und Staatskanzlers und Kammerers?

Häufig denkt man sich in Europa unter einem morgenländischen Herrscher einen Despoten, der nicht einen Begriff von Regentenpflichten habe und bei dessen ganz willkürlichem Regiment von einem Staatszwecke gar nicht die Rede sey. Wer indessen die orientalische Staatengeschichte studirt hat, der wird das Irrige dieser Ansichten einräumen. In allen Reichen des Orients, die in früheren Zeiten bestanden oder noch dermal bestehen, wenn sie nur einigermaßen eine staatsrechtliche Ausbildung erlangt, erscheint der König oder Fürst keinesweges seinen Unterthanen gegenüber im Verhältniß eines Herrn zu bloßen Sklaven und wenn er auch mit der unumschränkten Gewalt bekleidet ist, hat er doch selbst nicht einmal eine solche Vorstellung von seiner Stellung. Man erkennt dies schon daraus, daß die orientalischen Beherrscher, wenn sie Verordnungen erlassen, Gesetze geben, Einrichtungen treffen, sehr oft nicht unterlassen, dabei zu bemerken, daß alles dies das Wohl des Staats erfordere oder von demselben geboten werde, daß ihnen das Glück der Unterthanen dabei am Herzen liege u. dergl. m. So in den Staatsakten der Reiche des Orients werden die Unterthanen nicht selten sogar Staatsbürger genannt. Auch schließt die Alleinherrschaft des Staatsoberhauptes, nach morgenländischen Begriffen vom Staatswesen, keinesweges beratende Kollegien,

Reichsversammlungen aus; kurz, verständige und weise absolute Fürsten in den Morgenländern mögen, alles übrige gleichgesetzt, in den Ideen von ihrer Autorität und von dem Verhältniß ihrer Person zu den Staatsangehörigen, so wie in ihrem Benehmen gegen ihre Unterthanen so ziemlich im Ganzen mit absoluten europäischen Fürsten übereinstimmen.

Als Nuschirwan, König von Persien — Zeitgenosse Justinian's — ein auf allgemeine Vermessung des Grundes und Bodens basirtes Besteuerungssystem eingeführt hatte, sandten — so berichtet Nikbi Ben Messub nach Tabari — alle Klassen des Volks von Irak, die Edlen, die Handwerker, die Krieger, die Schreiber, Abgeordnete zu einer allgemeinen, vom Könige zusammenberufenen Versammlung. Am bestimmten Tage setzte sich Nuschirwan auf den Thron, mit der Krone auf dem Haupte und mit einer Anrufung des Allerhöchsten und einer Erinnerung an den Namen und den Ruhm seiner Vorfahren, sprach er folgendermaßen zur Versammlung des Reichs:

»Ich habe erwogen, daß Ausübung der gegenseitigen Pflichten des Fürsten und der Unterthanen, die Errichtung eines öffentlichen Schazes erfordert, zur Vertheidigung des Reichs und zur Erhaltung der Ruhe aller Bürger des Staats, die hiezu bei-

steuern müssen. Wollte man, um den Steuerantheil jedes Bürgers zu erheben, den Augenblick abwarten, wo eine Armee aufgestellt werden muß, dann würde dies Allen ungemein schwer fallen. Daher wird eine jährliche Steuer erfordert, die in den Schatz abgeliefert, die nöthigen Hülfquellen verschafft und uns in den Stand setzt, unser Reich und die Besigungen der Einzelnen zu vertheidigen. Wir haben daher nach einer allgemeinen Vermessung der Länderrien dieselben mit Abgaben und alle Einwohner von einer fremden Religion — Juden und Christen — mit einer Kopfsteuer belegt, für deren Entrichtung wir sie und ihre Güter in Schutz nehmen.« Muschirwan fragte hierauf die Versammlung um ihre Meinung über diese seine Verfügung, indem er versicherte, daß er nichts ohne gemeinsame Zustimmung aller Bürger festsetzen wolle. (Vergl. Silvestre de Sacy. *Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque du Roi*. T. II. S. 341 u. f.) Wer erkennt, wenn er dies liest, hier einen Despoten des Morgenlandes, wie sich so Viele unter uns einen solchen vorstellen? Muschirwan's Rede und Verfahren würde auch einem europäischen absoluten Könige keine Unehre machen.

Man pflegt die russische Ein = Selbst = und Alleinherrschaft in unsern Lehrbüchern der Statistik und Staatenkunde als Autokratie, und dagegen die jetzige persische als Despotie aufzuführen; aber die Staatsgelehrten würden etwas in Verlegenheit gerathen, sollten sie uns sagen, worin diese beiden absoluten Monarchensschaften eigentlich ihrem Wesen nach verschieden seyen. Der distinktive Charakter der Staatsform im russischen Reiche ist der eines absoluten, in einer jeden Hinsicht und Beziehung uneingeschränkten Einherrschertums, in welchem das Staatsoberhaupt, sowohl in weltlichen als in geistlichen Angelegenheiten, die gesetzgebende, vollziehende und selbst die höchste richterliche Gewalt, überhaupt die gesammte Staatsgewalt in ihrem ausgebehntesten Umfange, ausschließlich in seiner Hand vereinigt, und ohne andere Schranken als diejenigen, welche sein eigener Wille sich setzt, ausübt. (Vergl. v. Malchus Statistik und Staatenkunde. Stuttg. 1826. S. 407.) Kann der persische Despot unumschränkter seyn als der russische Autokrat? Besteht der Unterschied zwischen beiden nicht bloß darin, daß der Zaar in einem Reiche mit europäischer Gesittung wenigstens in den höhern Volksklassen, der Schah hingegen in einem Reiche voll asiatischer Unkultur herrscht, in Rußland eine zahlreiche Bojarenschaft mit reichem

Grundbesitz, in Persien kein Adelsstand existirt, in beiden Ländern die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Verwaltung ganz verschieden sind? —

Der Unterschied zwischen der in den Morgenländern seit undenklichen Zeiten hergebrachten despotischen Verfassung und den europäischen, besonders den germanischen — bemerkt Hugo (Naturrecht § 146) — besteht nicht darin, daß dort kein Privatrecht oder daß es dort ganz dem öffentlichen Rechte untergeordnet sey, sondern daß sich der morgenländische Herrscher auch in dem, was ihn für seine Person betrifft, nach der Denkart des Volks, über die Privatrechtsverhältnisse hinwegsetzen darf, statt daß er bei uns Formen beobachten, wohl gar seine Privatrechtsverhältnisse gebrauchen muß, um die der Einzelnen zu überwinden. Der jüdische König nahm die Tochter ihres Vaters geradezu weg und Jedermann glaubte, dieser müsse es sich gefallen lassen. (1 B. Samuel. Kap. 8. V. 11 — 17.)

Diejenigen Staatsphilosophen, die eine scharfe Gränzlinie zwischen autokratischer und despotischer Monarchie festzustellen suchen und beide als ganz verschiedene Verfassungen streng von einander gesondert wissen wollen, müssen auch für das Königthum, wenn es auch noch so absolut ist, und die

Despotie verschiedene Prinzipie ausfindig machen. So nimmt Montesquieu für das Prinzip der despotischen Einherrschaft die Furcht an (*Espr. des loix* III, 9), während er für die eigentliche und ächte Royauté die Ehre oder vielmehr eine auf Eitelkeit gegründete Scheinehre als Prinzip gelten läßt.

Die Montesquieu'sche Bestimmung der verschiedenen Haupttriebfedern, die in der Despotie und in der sogenannten königlichen Monarchie vorwalten, hat bald Beifall bald Tadel gefunden. Den monarchischen Absolutisten, die zwar eine absolute Königschaft, aber darum doch gerade keine despotische, die zur Tyrannei führe, wollen, hat sie besonders gefallen. Sie haben sie daher auf allerlei Weise sowohl zu vertheidigen als zu rechtfertigen versucht. Dem Gesetze gemäß, sagen sie, nach welchem jegliche Kraft und auch jede Gesinnung im Menschen ihren positiven und negativen Pol haben muß, werden sich auch in allen Staatsverfassungen, wo Regent und Volk getrennt sind, diese beiden Pole der Gesinnung in beiden nachweisen lassen. Sie müssen nothwendigerweise mit einander korrespondiren. Sowie hiernach Zugsinn und Stolz es sind, von denen die Bürger und die Verfassung in einer demokratischen Republik besetzt erscheinen werden, während in der Aristokratie auf Seiten der Regierenden Mäßigung und argwöh-

nische Strenge, auf Seiten der Regierten Gesetzmäßigkeit und Frivolität hervorleuchten müssen: so werden in einer Autokratie auf Seiten des Regenten Gnade und Gerechtigkeit, auf Seiten der Unterthanen Eitelkeit und Unterwürfigkeit vorherrschend sich zeigen und in der Despotie unvermeidlich auf Seiten des Herrschers Härte und Mißtrauen, auf Seiten der Beherrschten Furcht und Heuchelei mehr oder weniger allgemein zum Prinzip werden. Denn wo der Fürst eine regellose Gewalt übt, wie in der Despotie, wo er die Macht hat, zu thun, was ihm beliebt, gilt kein Recht und ist keine andere Sicherheit, als das Wohlwollen des Herrschenden, welches zu verlieren demnach jeder Augenblick in Gefahr setzt und mit dessen Verlust man für Alles zu fürchten hat. Aber eben dieser Zustand muß auch den Despoten zum Feind aller seiner Unterthanen machen, die er selbst fort und fort zu fürchten hat und deren bösen Willen er nur durch den Gebrauch seiner Gewalt zurückhalten kann. Anders hingegen verhält es sich in einer monarchischen Ordnung, wo eine regelmäßige, gesetzliche Autorität des Fürsten waltet. Aber wird nicht, wenn der Autokrat seine ungemessene Machtvollkommenheit zur Uebung einer despotischen Willkürherrschaft mißbraucht, wozu im Wesen der absolut monarchischen Staatsform kein Hinderniß liegt, dasselbe Prinzip, das Montesquieu der Despotie als eigenthümlich bei-

legt, auch in der Autokratie zum vorwaltenden werden?

R. Th. Welcker ist in seinem Werke: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe (Gießen, 1813. S. 13 u. f.) der Meynung, daß Montesquieu die eigenthümliche Natur der Despotie im Gegensatz des ächten Monarchenthums, keineswegs ganz richtig aufgefaßt habe. Furcht, sagt er, ist nur die negative Seite des despotischen Staats und befaßt bei weitem nicht alles Handeln in demselben, am wenigsten das des Herrschers. Er glaubt daher niedrige rohe Sinnlichkeit richtiger als das eigentliche Prinzip der Despotie zu bezeichnen. Furchtstaaten, setzt er hinzu, könne man indessen die Despotien darum auch wohl mit Grunde nennen, weil das Mittel des Despoten, die Sinnlichkeit der Sklaven an seine Dienste zu fesseln, mehr Furcht vor Unlust, als Genuß sey.

Gegen diese Bezeichnung der Despotie als des Staats der Sinnlichkeit wendet unter andern Morstadt (in f. Uebers. von Destutt de Tracy's Kommentar über Montesquieu. Note 27) ein: »Ist es etwa die Sinnlichkeit, welche den Japanesen antreibt, sich vor den Augen seines Herrn den Bauch aufzuschneiden? Kann die Sinnlichkeit den Türken bewegen, seines Vaters Nachlaß gutwillig vom Pascha oder Sultan konfisziren zu lassen?« — Sinn-

lichkeit, als Prinzip und Haupthebel in der Despotie angenommen, scheint auch wenig geeignet zu seyn, ein wesentlich unterscheidendes Merkmal zwischen Despotie und Nichtdespotie zu begründen. Denn wenn es auch allerdings wahr ist, daß die Despotie in ihrer Rohheit einen Zustand niedriger roher Sinnlichkeit voraussetzt, so könnte man eben sowohl behaupten, daß jede monarchische Autokratie, die in despotische Willkürherrschaft ausartet, zu ihrem Bestande die Herrschaft der Sinnlichkeit, wenn auch einer verfeinerten, voraussetze. Der Despotismus, der in einer absoluten Monarchie des zivilisirten Europa's überhand nimmt, würde sich sonach von dem in einer morgenländischen Despotie nur dadurch unterscheiden, daß dieser die Farbe der Rohheit, jener die einer größern Verfeinerung an sich trüge, wie es denn auch in der That sich verhält. Und je mehr das absolute Monarchenthum sich zum Despotismus neigt oder in denselben ausartet, desto mehr wird Furcht als Haupttriebfeder bei den Handlungen der Einzelnen vorwalten. Wo dies ausschließlich der Fall ist, da steht aber, wie Fr. Köppen bemerkt, das Staatsleben immer auf der niedrigsten Stufe. Denn wenn man auch zugeben mag, daß fortgesetztes Befehlen und furchtvolles Gehorchen allmählig einige Sitte hervorbringe, so ist doch diese Wirkung für sich keineswegs entscheidend und gleicht mehr einem kraftlosen

Entschlummern als einem lebendigen Bache. Und dahin führt jedes mit Konsequenz durchgeführte System des monarchischen Absolutismus; gleichviel ob man ihm den Namen eines Despotismus oder den eines Autokratismus leiht.

Daß die Despotie im Grunde nichts anderes ist als eine rohe Autokratie, wobei ein niedriger Kulturzustand vorausgesetzt wird, und umgekehrt die Autokratie nichts weiter als eine gemilderte oder verfeinerte Despotie, die durch eine vorgeschrittene Kultur und Zivilisation vor Rückfall in äußerste Rohheit bewahrt wird, erhellet schon aus dem Umstande, daß beide Arten monarchischer Beherrschungsform ganz und gar den nämlichen Wechselfällen unterworfen sind. Gleichwie nämlich die despotische Monarchie durch Ausartung und Schwäche der Herrscher insofern in ihrer Reinheit getrübt wird, daß sie allmählig die aristokratische Form annimmt, eben so die autokratische. Hat das aristokratische Element einmal festen Fuß gesetzt in die Despotie, dann ist es dort ganz eben so schwierig, das monarchische Prinzip in seiner Reinheit wiederherzustellen, wie in der Autokratie, wenn das nämliche da Statt gehabt hat. Der despotische Herrscher wie der autokratische befindet sich alsdann in der Alternative, entweder mit der Aristokratie und

in ihrem Interesse zu herrschen oder mit denselben fort und fort Kämpfe zu bestehen zu haben. Im erstern Falle sinkt er von einem Staatsoberhaupte mehr oder weniger zum Haupte einer bloßen aristokratischen oder oligarchischen Faktion herab, die einen Staat im Staate bildet, alle Vortheile der Staatsverbindung allein genießt und die Masse des Volks in rettungsloser Unterdrückung hält. Im entgegengesetzten Falle wird sein Thron immer wankend seyn, zumal wenn er stets die Umtriebe einer durch Grundbesitz und Reichthum mächtigen und eben dadurch kühnen und unternehmenden Körperschaft, die zu der niedrigen Volksklasse in einem unmittelbareren Verhältnisse steht als er selbst und mithin über deren Kräfte auch gegen den Staatsherrscher disponiren kann, zu besorgen hat. In dem einen Falle kann der Oberherrscher, was die reelle Machtübung betrifft, zu einer bloßen Scheinmacht herabsinken, zu einem Roi saineant werden, dem von der Souverainität nichts übrig bleibt als der äußere Glanz, während alle wirkliche Gewalt bei den Großen des Reichs oder den Häuptern einer bevorrechteten Klasse ist. Im andern Falle bleibt seine Oberherrschaft immerfort unsicher und schwankend und er selbst wohl gar der Gefahr ausgesetzt, Thron und Leben zu verlieren. Vor einer solchen Gefahr sichert auch nicht die Erblichkeit der Krone. Denn eine privilegierte Korporation, die eine

übergroße Macht in einer despotischen oder autokratischen Monarchie an sich gerissen hat und sich als die Stütze des Throns betrachtet, hält sich immer nur an die herrschende Familie, weniger an den zeitig regierenden Monarchen. Sie opfert daher letzteren ohne Bedenken ihrem Interesse auf, so oft es darauf ankommt, das Errungene oder Usurpirte zu vertheidigen, zu behaupten, zu sichern.

Was das Monarchenthum in der Despotie oder Autokratie verlor, wenn in demselben das aristokratische Element die Oberhand errang, das gewann bloß die Aristokratie, während die Masse des Volks in der Unterdrückung blieb. Die Inhaber der reellen Gewalt hatten gewechselt, ohne daß dadurch der Zustand der niedern Klasse verändert wurde. In den despotischen Reichen des Orients konnte es indessen bei dem Mangel an Geschlechtsregistern nicht zu Familien-Aristokratien kommen, wie im neuern Europa. Dagegen trat dort die Aristokratie der Korporationen dem Absolutismus der Fürstenschaft gegenüber, die zwar weniger übermüthig als die Familien-Aristokratie, aber die am meisten despotische zu seyn pflegt. So waren in der Türkei die Korps der Ulema's und Janitscharen zu mächtigen Körperschaften aufgewachsen, oft furchtbar der sultanischen Einherrschaft. Ihre usurpirten Rechte mit dem Namen Verfassung bezeichnend, waren sie nicht selten die

Alleinherrschenden, während das Volk für nichts geachtet ward und hinter diesen privilegierten Körperschaften, welche gewissermaßen allein die eigentliche Nation bildeten, verschwand. Nicht anders verhielt es sich in den aristokratischen Monarchien des europäischen Mittelalters, in welche die absoluten Monarchien seit Karls des Großen Zeitalter übergegangen waren. Das Volk blieb elend und unter dem Druck, während die Familien der Großen die Souverainität mit den Monarchen theilten.

Auch wenn in der Folge der Einherrschaft durch Benützung günstiger Konjunkturen es gelang, sich von der Abhängigkeit von den privilegierten Körperschaften loszumachen und ihre frühere Alleinherrschaft herzustellen, waren die Wirkungen eines solchen Ereignisses in den absoluten Monarchien Europa's nicht verschieden von den Wirkungen, die ein solches ähnliches Ereigniß in den absoluten Monarchien Asiens hatte. Das Verhältniß des absoluten Throns zu der großen Masse des Volks war in beiden dasselbe geblieben, wenn die Autorität des Monarchen in Beziehung auf einzelne Klassen im Volke eine Beschränkung erlitten hatte. Wurde also diese letztere Beschränkung aufgehoben, dann wurde dadurch nichts weiter erreicht, als daß nunmehr sämtliche Staatsangehörige ohne Unterschied

in gleicher Unterwürfigkeit dem absoluten Monarchen gegenüber gestellt sich befanden, um — wenn es erlaubt ist, sich eines etwas trivialen Ausdrucks zu bedienen — alle über Einen Kamm geschoren werden zu können.

Die absoluten Monarchien, die man in der neu-europäischen Staatengeschichte als autokratisch bezeichnet, bieten in den Zeiten der Mittelalters-Barbarei ziemlich analoge Staatsumwälzungen und Thronrevolutionen dar, wie die absoluten Monarchien Asiens, die man vorzugsweise despotisch zu nennen pflegt. Die politischen Katastrophen der Art haben in den europäischen Staaten erst abgenommen mit den Fortschritten der Kultur, aber da, wo diese zurückblieb, wie z. B. in Rußland, bis zu unsern Tagen herab fortgedauert. Könnte eine bessere Volkskultur über den Orient sich verbreiten, dann würden sie aus den nämlichen Ursachen, weshalb sie bei uns sich nicht mehr ereignen, auch dort seltener werden.

Eben darum weil der monarchische Absolutismus seinem Wesen nach immer derselbe ist, mit welchen Modifikationen er auch auftreten mag, und es eigentlich lediglich von der individuellen Beschaffenheit der Herrschenden, von dem Kulturzustande der Beherrsch-

ten, Lokalverhältnissen und andern zufälligen Umständen abhängt, ob er die Form, den Charakter oder die Farbe des Autokratismus oder des Despotismus annimmt, stimmen auch die Lehren, welche von den Dichtern und Weisen des Orients den orientalischen Despöten gegeben werden, im Ganzen mit den Maximen überein, welche unsere Schriftsteller den unbeschränkten Fürsten unsers Welttheils anempfehlen. Man braucht, um sich hievon zu überzeugen, nur viele Stellen in Saadi's Bostan (Fruchtgarten) und Gulistan (Rosengarten) mit dem Inhalte europäischer Fürstenspiegel zu vergleichen. Selbst das Ideal, das man häufig in Schriften europäischer Gelehrten von dem absoluten Monarchenthum aufgestellt findet, worin gemeiniglich hohe weise gerechte Väterlichkeit der Herrschenden als der Hauptzug erscheint, ist von dem, was in morgenländischen Werken, z. B. im Zendavesta, von der Despotie entworfen wird, eben nicht verschieden.

Auch darf man gerade nicht glauben, daß die rein-despotische Beherrschungsform, die im Orient zu Hause und herkömmlich ist, immer und überall dort ein Versinken der Völker in die tiefste Barbarei, wo vor dem verdorrnden Hauche des Despotismus jede Blume der Civilisation und Humanität erstorben, mit sich geführt. Dichter und Philosophen, wie z. B. der oben genannte Scheich Nosleheddin Saadi,

der aufgeklärtesten Jahrhunderte würdig, besaß das Morgenland bereits, als noch ganz Europa in der Nacht der Barbarei versunken lag, lange zuvor, ehe man an einen Dante, den Wiederhersteller der wahren Poesie im Džident dachte. Die beiden oben angeführten Werke Saadi's sind noch jetzt in den Morgenländern viel verbreitet und allgemein verehrt und Blüthen der feinsten Humanität (freilich im orientalischen Geschmack), so wie Beweise einer vorgeschrittenen Zivilisation lassen sich in denselben nicht verkennen. Die arabischen Beherrscher von Spanien kannten als Morgenländer keine andere Herrschaftsform als die despotische und dennoch war das Land unter ihnen ungemein blühend, während es unter dem autokratischen Regimente christlicher Könige späterhin in den tiefsten Verfall gerieth.

Organische Einheit, wodurch alle Theile des Staatskörpers zu Einem Ganzen verbunden, von Einem Geiste beseelt, von Einer Kraft belebt, zu Einem Ziele hinstrebend, thätig und wirksam zum gemeinen Besten in einander greifen, wodurch in dem Staate das Bild patriarchalischer Familieneinheit im Großen ausgeführt wird — das ist, urtheilt Hammer, das Ideal orientalischer Staatsverfassungen, die nur dann den Namen Des-

potien verdienen, wenn der Wille des Herrschers keinem Gesetze untergeordnet, und keinen Raum als Furcht oder Ohnmacht anerkennend, als eine Geißel daherschlägt, die der Herr in seinem Grimme über die Völker geschwungen. Im Throne des höchsten Herrschers sollen sich alle Strahlen der Konstitutionen des Reichs, wie in einem Brennpunkte, vereinigen und dann wiederum durch das Medium der untergetheilten Staatsgewalten in verschiedenen Richtungen ausstrahlen. Diese wirksamen Ausstrahlungen der obersten Macht angewendet auf die Ordnung und Schlichtung der Geschäfte, auf die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit, auf die Pflege der Gerechtigkeit und des Gottesdienstes formen dann das Bild der Staatsverwaltung. Die geheiligte Person des Monarchen, den der Schein und Glanz eines durch Herkommen, Gewohnheitsrecht oder Grundgesetze bestimmten und geregelten Staats-Ceremoniels umgibt, erscheint da als Schlußstein der ganzen Verfassung und zugleich als erster Grundstein, auf dem der hohe Dom der Verwaltung des Reichs beruht.

Aber ist dies etwas anders als das Ideal, das als Ziel der absoluten Monarchie überhaupt vor-schwebt? Ein Hinstreben nach einem solchen Ideale einer vollendeten Monarchie hat sich öfter, eben sowohl im Morgenlande als im Abendlande, in Reichen mit unumschränkten Einherrschaften, durch preisen-

werthe Bestrebungen großer Gesetzgeber und Herrscher und wohlgeordnete, tiefdurchdachte Pläne der öffentlichen Verwaltung an den Tag gegeben. Bisweilen scheint man auch jenem Ideale, wenn es gleich niemals vollkommen erreicht ward, ziemlich nahe gekommen zu seyn. Die Mythen und Sagen des Orients sind voll von einem Djemschid, unter dessen Herrschaft das Menschengeschlecht ein goldenes Zeitalter erlebte und glücklich waren die Tage, deren sich die Welt unter einem Trajan und Mark-Aurel erfreute. Doch immer nur vorübergehend sind dergleichen Erscheinungen in den Annalen unumschränkter Monarchien gewesen, so daß sie mehr bloß als Ausnahmen von der Regel gelten können. Wie soll dies auch anders seyn, da bei diesem System so überaus viel von der zufälligen Persönlichkeit der Herrschenden abhängt? So wie der absolut monarchischen Beherrschungsform, gleichviel ob sie als despotisch oder als autokratisch bezeichnet werden mag, das nämliche Ideal als Ziel vor-
gesteckt ist; so führt auch die Geschichte beider zu einem und demselben Resultate, nämlich dem, daß die Völker so wenig bei der einen als bei der andern auf dauerndes Glück zu zählen haben.

III.

Die Panegyriker des fürstlichen Absolutismus.

Da eine jede Idee einen unwiderstehlichen Reiz für das Gemüth des Menschen hat — bemerkt Zachariä — und um so mehr, je näher sie der Grundvorstellung des Unbedingten überhaupt verwandt ist, so darf es nicht befremden, wenn die Grundsätze der unumschränkten Herrschaft (die Blüthe der Herrschergewalt) von den scharfsinnigsten und von sehr ehrenwerthen Männern oft mit einer gewissen Vorliebe entwickelt und vertheidigt worden sind. Ueber der Regelmäßigkeit des Baues übersahen sie die Zweckwidrigkeit desselben. Zum Glück jedoch sind die Menschen besser als ihre Gedanken oder ohnmächtiger als ihr Wille.

Es gibt indessen noch ganz andere Motive, welche so Viele dem Systeme des monarchischen Absolutismus geneigt machen und von den politischen Schriftstellern unserer Tage zur Genüge erörtert worden sind. Eine und dieselbe, die menschliche Natur charakterisirende Tendenz findet sich in allen noch so verschiedenen Zeiten wieder und spielt eine Hauptrolle in der Weltgeschichte: das Streben nach Gewalt. Der

Mensch ist eben so geneigt, die Macht, an der er Theil zu nehmen sich schmeichelt, als diejenige, die er selbst besitzt, zu vertheidigen. Ein geheimer Instinkt treibt ihn zu ihrer möglichsten Vermehrung und Vergrößerung, ohne zu überlegen, was er damit machen werde, ohne an die Gefahren zu denken, denen sie diejenigen bloßstellt, welche von derselben keinen guten Gebrauch zu machen wissen. Mißbraucht er sie, so ist das gemeiniglich mehr eine Folge der menschlichen Schwäche und des Mangels an Ueberlegung als eines vorbedachten Plans. Wenige Menschen würden in der That für die absolute Gewalt seyn, hätten sie Geistesumfang genug, um alle Folgen derselben zu überschauen. Die gutgesinntesten und gutgeartetesten Menschen haben sich nicht selten selbst noch in unsern Tagen verleiten lassen, der Absolutheit der Gewalt das Wort zu reden; die Betrachtung unglücklicher Ereignisse der Vergangenheit, denen sie für die Zukunft vorzubeugen wünschten, verführte sie dazu. Sie schweben in der Furcht, die gewisse Gegenwart einer ungewissen Zukunft zum Opfer zu bringen, das Sichere des Bestehenden der trügerischen Perspektive von Gütern vorziehend, nach deren Besitz der Mensch, ihrer Meynung nach, ein thörichtes Bestreben äußere.

Hätte die unumschränkte Souverainität eines Einzigen Niemand auf ihrer Seite als ihre unmittelbaren

Anhänger, dann würde sie sich nirgends lange erhalten. Aber leider sind, nach einer Bemerkung der Frau v. Stael (Zehn Jahre meines Exil's Th. II. Kap. 12), die Menschen von mittelmäßigem Verstande immer im Dienste der Gegenwart; ihr Nachdenken geht nicht weiter als sie sehen und wenn ein Unterdrücker siegt, so beeilen sie sich sogleich, nicht sowohl den Despoten zu rechtfertigen als das Geschick, dessen Werkzeug er ist. Schwäche des Geistes und des Charakters ist ohne Zweifel Hauptursache dieses Verfahrens.

Manche wähnen, der Fürstenschaft einen Dienst zu thun, wenn sie gar keine Schranken ihrer Macht statuiren und das absolute Königthum vertheidigen. Aber sehen denn diese mit dem Namen reiner Royalisten sich so sehr Brüstenden nicht ein, daß die vollste Machtvollkommenheit d. h. unumschränkte höchste Gewalt schon an sich die höchste Unrechtmäßigkeit in sich schließt und daß, wer alle Rechte in sich vereint, gar kein Recht haben kann? Sie sollten erkennen, daß es keine unvernünftigen Rechte geben könne.

Aufrichtige und dabei verständige und aufgeklärte Freunde der Monarchen würden ihnen freilich immer rathen, den Gebrauch ihrer Macht durch Weisheit, Gerechtigkeit und Schutz der Menschenrechte zu heiligen und selbst es sich zum wichtigsten Geschäft zu

machen, ihrer Gewalt gesetzmäßige Gränzen zu setzen. Aber solche Freunde sind eine ungemeine Seltenheit an Fürstenhöfen, selbst wenn bei den Fürsten Empfänglichkeit für solche Freundschaft wäre. Man muß daher von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die Personen, die die Mächtigen der Erde zunächst umgeben, in der Regel ihnen bloß oder doch hauptsächlich ihres eignen Vortheils wegen dienen. Ein in seinen Handlungen durch nichts beschränkter Fürst vermag ihnen aber ohne Vergleich mehr Vortheile zufließen zu lassen, als einer, der dabei mancherlei Rücksichten zu nehmen genöthigt ist. Darum ist es leicht erklärlich, warum an den Höfen die unbeschränkte Fürstenmacht so viele eifrige Vertheidiger findet.

Die Minister und Ráthe monarchischer Regenten finden es für sich bequemer, einen absoluten Fürsten zu beherrschen und in seinem Namen nach Willkühr zu verfahren, als sich in einer geordneten Staatsverfassung, wo Alles gesetzlich von Statten gehen muß, zwischen den Schutzwehren der allgemeinen Interessen bei Ansehen und Würden zu erhalten. Dies ist das Geheimniß ihrer Sorge für das absolute Prinzip. Aber der König selbst, die Quelle aller Macht und das Schild, hinter dem sich die Diener der unbeschränkten Gewalt verstecken, befindet sich dann oft selbst am wenigsten im Genuße der Uebung einer absoluten Macht, während sein Reich absolut regiert wird.

Durch die Namen Landesherr und Souverain, Landeshoheit und Souverainität sind zugleich die Begriffe der Fürsten von ihrer eigentlichen wahren Würde sehr verwirrt worden. Mehrere haben willkürlich geherrscht, während Andere sich von Despotismus ferner gehalten; aber so wie jene überzeugt zu seyn schienen, bemerkt Luden (Allg. Staatsverfassungen = Archiv Bd I. 1816. S. 195), daß sie, wenigstens unter den gegebenen Umständen, zu der willkürlichen Herrschaft vollkommen berechtigt; so zweifelten auch diese wohl nicht, daß man es bloß ihrer Güte zu verdanken habe, wenn sie nicht bis zu derselben Höhe vorgegangen. Wer ihnen mit einer Lehre von Regentenpflichten entgegengetreten wäre, würde wohl nur selten eine gute Aufnahme gefunden haben. Dazu kam, daß manche unglückseligen Erfahrungen der neuern Zeit viele Herren und Diener — wenn es erlaubt ist, sich des unedlen Ausdrucks zu bedienen — Kopfscheu gemacht haben, so daß sie bei der geringsten freien Bewegung den Umsturz alles Bestehenden fürchten, und daß sie darum die Ruhe des Kirchhofs unter der schweren Hand despotischer Gewalt für wünschenswerdiger zu halten geneigt sind, als eine Bewegung, die sie nicht willkürlich zum Stillstehen bringen können, wie lustig, fröhlich und gedeihlich sie übrigens auch seyn möchte.

So ist es nicht unschwer zu begreifen, warum es insonderheit in Monarchien nie an Lobrednern des monarchischen Absolutismus fehlen kann, die indessen dabei oft plump genug zu Werke gehen. Dagegen gleichen manche Lobreden der Art einer feinen Mischung von Zucker und Arsenik. Das Gemisch bleibt immer Gift und um so gefährlicher, da nur der, welcher die Ingrezienzen unterscheiden kann, es mit Sicherheit zu erkennen vermag.

Es ist wahr, daß die Schriftsteller und Philosophen mit den vielen guten Lehren, die sie den Mächtigen der Erde ertheilt, bisher eben keine sichtbare Wirkung auf die Fürsten ausgeübt haben, so daß ihre Bemühungen in dieser Hinsicht keinen sonderlichen Erfolg gehabt zu haben scheinen. Daraus folgt aber nicht, daß eben so auch schlechte Lehren, die den Fürsten an die Hand gegeben werden d. i. solche, welche verderblich für die Völker sind und nachtheilig für die Menschheit, immer ohne Wirkung bei den Großen vorübergehen und ohne Einfluß auf ihre Ansichten, Denkart und Handlungen bleiben. Wie überaus schädlich hat nicht oft in dieser Beziehung Machiavelli's Principe gewirkt! Aber von weit verderblicherer Art sind solche Schriften, welche nicht etwa, wie das Werk des berühmten Florentiners, sich darauf beschränken, bloße Klugheitsregeln zu liefern, sondern zugleich den Erdgöttern

Mittel darreichen, schädliche Herrschermaximen unter dem Schein des Rechts zu verhüllen und mit der Larve der Gerechtigkeit zu bedecken. Ceux qui soutiennent telles opinions, sont plus dangereux que ceux-là mêmes qui les exécutent — sagt Bodin de la Republ. L. I. Chap. VIII. §. 156) — car ils montrent les griffes au lion et arment les Princes du voile de la justice. Böhmer bemerkt (Jus public. §. 282): Et promiores sunt Principes in omnia mala, quo magis haec legitimantur sub specie juris alicujus, quia, licet per se libere ad talia inclinent, tamen ambitionis ratio fit, ut eo citius talia agant, quando habent praetextum juris, a quo abstinuissent, si iniquitas illis ob oculos posita fuisset. Das hat Haller schwerlich reiflich erwogen, wiewohl er selbst es als einen großen Irrthum anerkennt, daß falsche Lehren nicht auch auf Fürsten wirken. Alsdann würde er vielleicht doch Bedenken getragen haben, eine politische Lehre wie ein neues Evangelium zu verkündigen, durch deren Einführung er beabsichtigte, der Willkürherrschaft mit allen ihren Uebeln in den Weg zu treten, wenn gleich er nur dem Despotismus einen Weg zeigte, eine Maske zu finden, hinter der die Selbstsucht der Mächtigen Alles zu verstecken vermag, während doch der Schein oder Vorwand des Rechts behauptet wird. Man hat nirgends bemerkt, daß Hal-

ler's sogenannte Restauration der Staatswissenschaften Gutes gewirkt, daß sein Buch auf irgend einen Mächtigen einen heilsamen Eindruck gemacht, ihm wohlwollendere Gefühle eingeflößt habe; aber Schaden hat es genug angerichtet. Ich selbst habe ein Exemplar dieses Werks aus einer fürstlichen Bibliothek in Händen gehabt, in welchem alle die Stellen, welche der Autokratie zum Vortheil gedeutet werden können und die Handlungen der souverainen Eigenmacht zu entschuldigen und zu rechtfertigen geschickt waren, sorgfältig mit Roth angestrichen waren. Die servilen Umgebungen und Beamten manches Fürsten benutzten die Lehren in dem Buche, um ihrem Herrn zu schmeicheln und demselben einen Deckmantel des Rechts bei der Uebung der Willkühr zu leihen.

Die Schattenseite einer unbeschränkten Königs-macht ist kurz und bestimmt bereits von Samuel dargestellt worden, als er das Volk Israel auf alle die Gefahren warnend aufmerksam machte, die dem Volke drohen würden, sobald es alle Gewalt in die Hände eines Einzigen lege. Die Schmeichler der Willkühr, die das Wohl der Staaten einzig und allein in dem Wohle der Häupter suchten, haben aber sogar gerade diese Stelle im 1sten Buche

Samuel (VIII, 11) als eine ausdrückliche Autorisation der heiligen Schrift für die Rechtmäßigkeit der unumschränkten Macht und als eine göttliche Beglaubigung ihrer ungerechten Anmaßungen zu benutzen gewußt. Man sehe z. B. die *Maximes véritables et importantes pour l'institution du Roi* (c. II. S. 20 u. f.), so wie Claude Despence *Institution du Prince royal* (chap. 8). Ueberhaupt scheint es eben nicht passend, sich auf Stellen in den heiligen Schriften der Juden zu berufen, um das göttliche Recht der Könige zur Uebung einer ungemessenen Gewalt zu erweisen. Denn bei den Juden selber waren die Könige aus dem Stamme Davids nichts weniger als absolut. Sie richteten, sagt Maimonides (*Tractat. de Synedriis* Bb II. S. 217), und wurden gerichtet d. h. sie erschienen als Zeugen vor Gericht und wider sie selbst wurde vor Gericht gezeugt. Die Könige von Israel dagegen, bemerkt derselbe berühmte Schriftsteller, waren *superbi, corde elati, spretores legis, nec judicabant nec judicabantur*. Die Folge aber war auch, daß die Krone binnen einer mäßigen Reihe von Jahren auf neun verschiedene Familien, mit völliger Ausrottung derer, die sie vorher getragen hatten, verpflanzt wurde, und das Reich zu Grunde ging.

Schon der Vater der Dichter, sagen die Panegyriker des monarchischen Absolutismus, preist die Vortrefflichkeit dieser Beherrschungsform. Mehrere Stellen in der Iliade und Odyssee zeigen uns Homer allerdings als einen Freund der monarchischen Regierung; doch würde man sehr irren, wollte man diesen alten Dichter als Vertheidiger der unumschränkten Fürstenschaft anführen, oder annehmen, schon er habe der individuellen Willkürherrschaft das Wort reden wollen. Die alten griechischen Fürsten waren nie unabhängig wie die asiatischen Monarchen; ihre Macht war stets durch Gesetze und eingeführte Gewohnheiten begränzt. Sie waren mehr patriarchalische Stamm- oder Volkshäupter als Souveraine im heutigen Sinne. Dies bezeugen deutlich unter andern Thucydides (I, 13) und Dionys von Halikarnaß (V). Wenn daher auch Homer in der Ilias (II. B. 204) den Ulysses sagen läßt:

Niemals frommt Vielherrschaft im Volk; nur Einer
sey Herrscher,

Einer König allein;

so fügt er doch zugleich hinzu:

Dem der Sohn des verborgenen Kronos
Szepter gab und Gesetze, daß ihm die Obergewalt
sey.

Darum erscheinen denn die griechischen Fürsten, wenn Homer sie als solche in ihrem Thun und Lassen

schildert, mehr als republikanische Volksführer, denn als Herrscher mit autokratischer oder gar despotischer Gewalt. Nicht allein Rathversammlungen der vornehmsten Männer, sondern auch allgemeine Volksversammlungen kommen bei ihm als sehr gewöhnlich vor. (S. unter andern Odyss. VII, 186 u. VIII, 387.) Der Name Agora, der einen Versammlungsplatz bezeichnete, und das nach ihm gebildete Verbum, wodurch das Sprechen in Volksversammlungen ausgedrückt wurde, waren schon in dem Zeitalter, in welchem die Hölmerischen Helden und Fürsten auftraten, in allgemeinem Gebrauche, und die Geschicklichkeit, eine gute Rede zu halten, ward zu den höchsten Talenten, die ein Mann, zumal ein Fürst besitzen konnte, gezählt. (Iliad. IX, 441 u. 443; Odyss. II, 26; VIII, 170; XXIV, 419.) Die allgemeinen und unbezweifelten Vorrechte der Fürsten bestanden in religiöser Oberaufsicht und Oberbefehl im Kriege, in der Ausübung des obersten Schiedsrichter- und Richteramtes. Darin stimmt Thucydides (I, 13) mit Aristoteles (Polit. III, 14) überein. In allen bürgerlichen Angelegenheiten war ihr Ansehen wohl sehr begränzt. Denn die gewöhnlichen Geschäfte wurden von Rathversammlungen, aus den Vornehmen oder Familienhäuptern gebildet, besorgt und in außerordentlichen Fällen so wie bei Gegenständen, die von Interesse

für die ganze Gemeinheit waren, nahm das Volk selbst das Recht in Anspruch, zu Rathe gezogen zu werden und die Fürsten fanden diesen Gebrauch nicht nur nicht unzumuthig, sondern auch oft heilsam.

Cicero, der die einfache Monarchie, wiewohl er derselben sonst nicht gewogen ist und eine gemischte Regierungsform weit über sie setzt, doch wenigstens der einfachen Optimaten- und Volksherrschaft vorzieht, führt (*de republ.* I, 36) eine ganze Reihe von Gründen, die zu ihren Gunsten geltend gemacht werden können, an. So wie die Philosophen oft aus der Einheit Gottes die Güte der Einherrschaft auf Erden, wie umgekehrt wieder aus letzterer erstere erweislich zu machen versucht haben, so weist auch Scipio vor Allem auf Jupiter, den Vater der Götter und Regenten des Weltalls hin, der besonders bei den Dichtern häufig das Epitheton Rex führt.

Rite ab eo dicendi principia capiamus, quem unum omnium deorum et hominum regem esse omnes docti indoctique uno ore consentiunt. Sive haec ad utilitatem vitae constituta sint a principibus rerum publicarum, ut rex putaretur unus esse in coelo, qui nutu, ut ait Homerus, totum olym-

pum converteret, idemque et rex et pater haberetur omnium; magna auctoritas est multique testes — siquidem omnes multos appellari placet — ita consensisse gentes decretis videlicet principum; nihil esse rege melius, quoniam deos omnes censent unius regi numine. Sive haec in errore imperitorum posita esse et fabularum similia didicimus. So sagt auch Tarquinius beim Livius (II, 9): regnum, res inter deos hominesque pulcherrimum, und eines gleichen Arguments bedient sich Ovid (fast. II, 131), um dem August zu schmeicheln.

Weiter beruft sich Scipio bei Cicero als Apologet des regnum auf die Natur, die, indem sie jeden Menschen schon für sich unter eine Einherrschaft, unter die Herrschaft der Vernunft gestellt habe, die Güte der Einherrschaft jedem erkennbar gemacht. So vertraue man auch die Leitung seines Hauswesens am vortheilhaftesten einem Einzigen an, und in Sachen der Wissenschaft und Kunst suche man am besten bei einem Einzigen, dem Einsichtvollsten, Rath und Hülfe. So sagt auch Lactantius, Cicero's Nachahmer, nach Hieronymus (Epist. LXX, 5): Non possunt in una domo multi esse domini, nec in navi una multi gubernatores. (De ira D. cap. XI.)

Endlich beruft sich Scipio, um der Herrschaft eines Einzigen das Wort zu reden, auf Rom selber, das Jahrhunderte lang von Königen mit Ruhm und Glück beherrscht worden, ja auch auf Rom als Republik. *Ut ille qui navigat, cum subito mare coepit horrescere et ille aeger ingravescente morbo, unius opem implorat: sic noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus minatur, recusat, appellat, provocat; in bello sic paret ut regi: valet enim salus plus quam libido. Gravioribus vero bellis etiam sine collega omne imperium nostri penes singulos esse voluerunt, quorum ipsum nomen viri suae potestatis indicat. Nam Dictator ab eo appellatur, quia dicitur.*

Daß aber durch alle diese und ähnliche Argumente für die Vorzüglichkeit der reinen oder absoluten Monarchie nichts bewiesen werde, ergibt sich schon daraus, daß, um einen solchen Beweis zu führen, vor Allem eine Vergleichung dieser Verfassung mit andern Verfassungen und eine Erwägung der Schattenseite eben sowohl als der Lichtseite erforderlich gewesen seyn würde.

Als Karl I. in England im Bestreben der Aufrechthaltung des absoluten Königthums Thron und Leben verloren, bewog sein flüchtig umherirrender Sohn,

nachmals Karl II., mittelst hundert Goldstücken einen gelehrten Pedanten, den Professor Salmasius (Saumaise) in Leiden, Nachfolger des berühmten Scaliger, eine Vertheidigung seines königlichen Vaters zu verfassen, die im J. 1649 unter dem Titel: *Defensio regia pro Carolo I. ad Carolum II. Sumptibus regiis* erschien. Der geniale Milton, nachmals so berühmt durch sein unsterbliches Gedicht: *the paradise lost*, charakterisirt diesen feilen Vertheidiger der unumschränkten Fürstenschaft mit den Worten: *Doctus sine literis, literatus sine doctrina, qui tot linguas calles, tot volumina percurris, tot scribis — et tamen pecus es!* und richtete in Beziehung auf das von ihm herausgegebene Werk folgende kräftige Anrede an ihn: »O Elender! welche Bethörung deines Gemüths hat dich zu diesem Unfug getrieben? Was für eine zürnende Gottheit hat dich ans Licht hervorgerufen, dich bewogen, mit so viel Aufwand und Anstrengung die verwerflichste Angelegenheit nicht nur auf die schamloseste, sondern zugleich auf die tollsinnigste Weise zu vertheidigen? Was hätte dich tiefer herabzuwürdigen vermocht? Dein Abergwitz allein verhindert dich, dich nicht so elend zu fühlen, wie du bist! Ganz gegen deine Erwartung hast du die Tyrannen, deren Sache du führen wolltest, durch deine thörichte Vertheidigung Allen nur um so ver-

hastet und verächtlicher gemacht, je unumschränktere Macht, Böses zu thun und willkürlich zu herrschen, du ihnen zu verschaffen bemüht warest! Auf eine unbesonnene Weise hast du ihnen selbst nur eine desto größere Zahl Feinde erweckt!« —

Nicht viel anders als weiland dem Salmasius ist es auch spätern Panegyrikern der fürstlichen Absolutheit ergangen. Sie haben dem monarchischen Prinzip in der öffentlchen Meynung weit mehr geschadet als genügt. Wie kann es auch anders kommen, wenn man eine widersinnige Sache in Schutz zu nehmen unternimmt.

1588-1653

Salmasius schreibt in seiner *Defensio regia*, um der Königschaft eine ganz absolute Herrschermacht zu vindiziren: Qui Regem dicit, eum intelligere velle palam est, cujus suprema est in regno potestas, nullique alii nisi Deo obnoxia, cuique adeo soli actionum suarum reddere rationem cogitur, praeterea nemini, cui quod libet, licet. Sic Oriens totus olim iudicavit, sic Occidens. In Septentrionis et Meridiei regionibus, quaecunque regibus paruerunt, subditorum populorum non alia mens, non alius mos fuit. Dagegen sagt Milton in seiner Gegenschrift, die ihm eine Belohnung von 1000 Pf. St. vom englischen Parlament erwarb,

während sie im autokratischen Frankreich durch Hensershand verbrannt wurde: daß es zu keiner Zeit irgend ein Volk gegeben, das seinen Königen solch eine außerordentliche Gewalt zuerkannt. »Wie hätte auch je ein anderer Schriftsteller als ein vom Despotismus Erkaufter, so niedrig denken können, setzt er hinzu, um die Rechte des Königthums auf die Ausschweifungen der Tyrannei zu gründen! Diese Lehre ist das offenbarste Zeugniß von einer Sklavenseele: denn wenn es einem Könige erlaubt ist, zu thun, was ihm beliebt, dann gibt es keinen mehr, der den Namen eines Tyrannen verdiente. Er braucht und übt ja alsdann nur sein Recht, wenn er thut, was er will. Er kann ungestraft alle göttlichen und menschlichen Gesetze verletzen, und er bleibt schuldlos, wird niemals strafbar. Es gibt keine Scheußlichkeit, keinen Gräuel, dem er nicht ganz legitimer Weise sich hingeben könnte: denn seine Willkür ist das Gesetz! Und dennoch wagt man es zu behaupten, dieß angebliche Recht der Könige sey gebaut auf das Gesetz der Natur! Was hör' ich? Ist's eine Bestie, die redet, oder hat ein Thier uns das Gesetzbuch der Tiger gebracht? Mit dem Namen eines Menschen kann ich wenigstens denjenigen nicht ehren, der Alles thut, was in seiner Macht steht, um das menschliche Geschlecht herabzuwürdigen, der die Natur lästert, ihr andichtend, sie, die zärtliche

Mutter, habe gewollt, daß wir ein Raub der Tyrannen seyen. Gottlose Lehre! die nicht nur dahin abzielt, die Tyrannen noch übermüthiger und gewaltthätiger zu machen, sondern ihnen sogar die Ueberzeugung einzufloßen, daß sie das Recht hätten zu solch ruchlosen Trieben und daß dieses Recht hervorgehe aus den Gesetzen der Natur und der menschlichen Gesellschaft. Ist wohl je eine Meynung unreimter und ungeheurer als diese über eine menschliche Zunge gegangen?«

Man wird es kaum glauben, wie weit ehedem selbst in England die Verfechter der unbeschränkten Königsmacht ihre Behauptungen getrieben haben und mit welchen Gründen sie sie zu unterstützen suchten. Da Filmer und die Schriftsteller seiner Partei die königliche Gewalt unmittelbar von Gott ableiteten, so kam es darauf an, dies historisch zu deduciren. Sie nahmen also zu der Geschichte des Volks Gottes ihre Zuflucht; da aber unglücklicherweise die königliche Gewalt auch bei diesem nur bis zu einem gewissen Zeitraume reichte, so gingen sie zu den Patriarchen zurück, und behaupteten, daß bereits Abraham, also auch Noah und endlich Adam Könige gewesen seyen. Und um dies darzuthun, suchten sie zu zeigen, daß die königliche Gewalt aus der väterli-

hen entstanden und hervorgegangen sey, und demnach die Könige, als Väter ihrer Völker, auch eine eben so unumschränkte Herrschaft über ihre Unterthanen, als jene über ihre Kinder, ausüben könnten. Da aber alle Kinder schon durch die Geburt in der väterlichen Gewalt stehen, so folge daraus, daß kein Mensch frei geboren werde; und da also die väterliche Gewalt auf die Könige übergegangen sey, so stehen auch die Menschen durch ihre Geburt unter dieser ihrer Gewalt, und zwar ohne alle Beschränkung, so daß sie als ihr Eigenthum geboren würden. Auf diesem Wege gelangte Filmer zu der Folgerung, daß er den unbefchränktesten Despotismus als rechtmäßig vertheidigte; so daß sowohl die Personen als die Güter der Unterthanen nichts weiter als Eigenthum der Könige seyen, worüber sie nach Belieben schalten und walten könnten; eben deshalb also jede Widersehung der Unterthanen Rebellion sey; und in keinem Falle ein König seiner Herrschaft entsezt werden könne. Die Absurbitäten in diesen Behauptungen mußten auch ohne die scharfsinnigen Gegner diese Theorie bald fallen machen. Bekanntlich hat Locke der Bestreitung der von Sir Robert Filmer im 17ten Jahrh. aufgestellten lächerlichen Theorie fast seinen ganzen *first treatise on government* gewibmet: chap. II. Of Paternal and Regal Power. — Chap. V. Of Adam's Title to Sovereignty by

the subjection of Eve. — Chap. VI. Of Adam's Title to Sovereignty by Fatherhood. — Chap. VII. Of Fatherhood and Property, consider'd together as Fountains of Sovereignty. — Chap. IX. Of Monarchy by Inheritance of Adam. — Chap. XI. Who Heir.

Eben so wie einst zur Vertheidigung der absoluten Königsgewalt der Stuarts vielfach von den Schriftstellern die Bibel zu Hülfe genommen wurde, versuchte auch ein Professor der Theologie zu Kopenhagen — Dr. J. Bandal — im J. 1668 den weitesten Umfang der Souverainität, wie sie in der Regel jedem Fürsten zustehen solle und müsse, aus 1 B. Sam. VIII, 11. 17 abzuleiten und dadurch die unumschränkste Herrschermacht mit allen ihren aus der Geschichte hinlänglich bekannten Folgen zu rechtfertigen. Dieses in seiner Art merkwürdige, aus sechs Büchern bestehende staatsrechtliche Werk, das schon ein paar Jahre vor der Publikation des bekannten Königsgesetzes in Dänemark unter dem Titel: *Juris Regii ἀνυπερδυνου et absolutissimi, cum potestate summa, nullo nisi Deo solo obnoxia, praxi et testimoniis luculenter asserti libri duo*, erschien, wurde dort gleichsam als ein politisch-symbolisches Buch

anerkannt und hat als solches lange Zeit gegolten. Allein selbst in der neuesten Zeit hat es nicht an Autoren gefehlt, die das imperium mere absolutum et illimitatum auf Stellen in der heil. Schrift zu gründen bemüht waren. So R. L. v. Haller in s. Politischen Religion oder biblischen Lehre von den Staaten (Winterthur, 1812. § 5) auf 5 B. Mos. XV, 6, 2 Chron. IX, 26 und Hiob XXIX, 14.

Thomas Hobbes wurde wohl durch die Zeitumstände — er lebte in der Periode der bürgerlichen Unruhen in England — zu der Idee geführt, die vollendete Autokratie für die tauglichste zur Regierung von Menschen und zur Erhaltung eines dauernden Friedens unter ihnen zu halten. Der Staat ist ihm ein großes und künstliches Thier (Leviathan), dessen Seele der Fürst ist; alle andere sollen nur Arme und Füße zc. ohne Seele und Willen seyn. Das Volk hat an den Fürsten seinen Willen, seinen Verstand, seine Kräfte zc. auf ewig abgetreten; der Fürst oder der Inhaber der höchsten Autorität ist das Volk selbst, sein Wille der allgemeine Wille. Es ist gar nicht einmal möglich, daß er Unrecht thun könne und nicht nur der Widerstand, sondern sogar jeder Tadel seiner Handlungen ist an und für sich

unvernünftig. *Summos Imperantes peccare non posse, neque cum ratione unquam culpandos esse* — heißt es in *f. Werke de cive* (cap. XII. § 4). Alles, was die Imperantes gebieten, wird eo ipso Recht, und was sie verbieten, Unrecht, weil sie das Organ des allgemeinen Willens sind. Ein anderes Kennzeichen der Gerechtigkeit statuirt Hobbes gar nicht. *Reges quae imperent juste facere imperando, quae vetent, injusta* — schreibt er. Sein Autokrat ist völlig absolut und soll selbst nicht einmal Gott unterworfen seyn (*de cive* cap. XIV. § 19. cap. XV. § 2). Indem Hobbes keine Regel oder Schranke für den Gebrauch der souverainen Macht anerkennt, macht er alle Staatsbürger zu vollendeten Sklaven ohne Rechte und Freiheit. Die Konsequenzen, die sich aus einer solchen Lehre ziehen lassen, sind von Hobbes zahlreichen Segnern, die Meister in *f. Bibliotheca juris natur.* Art. Hobbes aufführt, vielfach erörtert worden.

Gleichwohl konnte eben dieser sonst so konsequente Denker, der, als einer der eifrigsten Vertheidiger der absoluten Fürstengewalt, die Lehre aufstellte: es heiße Regent seyn nichts andres als Herr seyn über Viele; der Staat sey nichts andres als dieses Herrn Eigenthum und des Volkes Rechte seyen nur ein Gnadengeschenk desselben — nicht umhin. (*Element. Philosoph. de cive* cap. XIII. § 3),

den Grundsatz auszusprechen: *civitas non sui, sed civium causa instituta est.*

Ein neuerer Staatsgelehrter fällt über Hobbes folgendes strenge Urtheil: Nur insofern, als der Principe die Darstellung des Verfahrens eines konsequenten Despotismus ist und seyn soll, bleibt Machiavelli achtungswerth und sein Buch lehrreich. Wie Hobbes, als Politiker, zum Rufe eines gründlichen Denkers gekommen, würde schwer zu begreifen seyn, hätten ihn nur gründliche Denker gewürdigt und zu seinem Rufe gebracht. Alle Vertheidigung der Willkürherrschaft, die ein Volk zum Dulden und Gehorsam unbedingt verdammt, beweist eben so sehr den Mangel an Geist als an Gemüth. Solche grausame Abgeschmacktheit, ist sie nicht ein bloßes Gedankenspiel, gäbe Zeugniß für die Berrücktheit dessen, der sich dazu bekennt, wenn man ihn nicht für einen Bösewicht halten muß. Liefse sich der Despotismus auch unter gewissen Umständen als Thatsache entschuldigen, so wird er doch nie ein Recht. Hobbes macht den Staat zu einem künstlichen Menschen, der nur an Umfang und Macht weit größer als der natürliche ist. In diesem überaus großen künstlichen Menschen macht er den Regenten zur Seele, die den Körper belebt und leitet aus dieser mehr als lahmen Aehnlichkeit die Befugnisse des Machthabers, der allein denkt und will, und

die Pflichten der Unterthanen ab, die als Leib dem Geiste dienen. Wahrhaftig in dem bekannten Mährchen Menenius Agrippa und der Ableitung der indischen Kasten liegt mehr Weisheit, Philosophie und Recht, als in der albernen Zusammenstellung des wegen seiner Konsequenz und Schärfe so sehr gerühmten Hobbes. (Vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1826. Nr. 303.)

Ludwig XIV. brachte durch seine glänzende Regierung das System des unumschränkten Monarchismus, wozu der Cardinal Richelieu den Grund in Frankreich gelegt, von neuem auf geraume Zeit in Europa in Ansehn. Man hielt dieses System fester begründet als irgend ein anderes und als es von Ausländern in Schriften angegriffen wurde, trat man in Frankreich selbst am wärmsten zu dessen Vertheidigung auf. Denn die herrschende Meinung war, daß Frankreich demselben seine Größe und Macht verdankt und man hielt jeden Versuch zu dessen Umsturz für um so thörichter, als man die Interessen aller Stände damit aufs innigste verknüpft hielt. »Man sehe — heißt es in einer kurz vor dem Utrechter Frieden in Frankreich erschienenen Schrift — welche Kraft das königliche Ansehn beßet! An das Wohl des Königs ist das Wohl aller seiner Unterthanen ge-

knüpft: die Besoldungen, die großen Jahrgelder, die Darlehne, die rückständigen Renten hängen von der Erhaltung der unumschränkten Gewalt des Königs ab. Sobald man diese angreift, sobald eine andere Macht im Staate entsteht, so schwebt jede von jenen Gattungen des Vermögens in Gefahr. Das wissen die Franzosen; und daher halten sie eine solche unumschränkte Gewalt für so wesentlich nöthig, daß gewiß alle Stände im Staate sich wechselseitig aufmuntern werden, sie aufrecht zu erhalten.« Ludwig XIV. hatte es wirklich durch vierzigjährigen Despotismus dahin gebracht, daß vielleicht die Hälfte seiner Unterthanen ihm glauben mochte, die Bastille wäre zum Besten des Staats und der Familien nothwendig, eben so wie die willkürlichen und geheimen Strafen zu eines jeden Besten aufgelegt würden. Seine lettres de cachet nannte er Gnadenbezeugungen, über welche sich Niemand beklagen dürfte. Bagte er es auch nicht öffentlich zu erklären, daß er unbeschränkter Herr über alles Vermögen im Königreiche sey, so verfuhr er doch ganz nach diesem Grundsatz: denn beständig hatte er Truppen gegen eben das Volk, das sie ernähren mußte, bereit.

Fr. v. Stael gehört nicht zu den Bewunderern der von den monarchischen Ultra's so hochgepriesenen unumschränkten Regierung Ludwig's XIV. Sie

nennt ihn den König, der die Meynung hatte, alles Eigenthum seiner Unterthanen gehöre ihm; der sich alle Arten von Willkürakten erlaubte; der, die Peitsche in der Hand, den letzten Schatten des Rechts, die Vorstellungen des Parlaments, als eine Beleidigung sich verbat; der nichts als sich selbst achtete und niemals hat begreifen können, »was das sey — eine Nation?« — Es war zu erwarten, daß es der Frau v. Stael hier nicht an Gegnern fehlen würde, welche sich gegen sie erhoben, die Majestät im äußern Pomp, die gute Ordnung in der Etiquette, den Sieg der Wissenschaften in ein Wenig den Dichtern hingeworfenem Gelde und den Ruhm in einer Vedanterie erblickend, die sich selbst bis zu dem Schlachten-Kampf erstreckte, in welchem das Volk sein Blut vergoß, während der König, durch seine Erhabenheit von dem Handgemenge ziemlich weit getrennt, ihm seinen Namen gab.

»Man hat sogar noch in unsern Tagen — bemerkt diese geistreiche Schriftstellerin an einem andern Orte — den Cardinal Richelieu, den Schöpfer einer unumschränkten Willkürherrschaft in Frankreich, zu lobpreißen gewagt. Er ist in der That in der Fülle seiner Gewalt gestorben, eine unerläßliche Bedingung für Tyrannen, die in der Geschichte einen großen Namen behaupten wollen. Man hat von ihm besonders gerühmt, daß er die politische Unabhängigkeit

ansrecht zu erhalten gewußt. Aber hat Heinrich IV. nicht das nämliche Ziel erreicht, indem er zugleich nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Wahrheit herrschte? Das Genie offenbart sich nicht allein durch den Sieg, den es erringt, sondern vielmehr durch die Wahl der Mittel, durch welche es zum Sieg gelangte. Die sittliche Erniedrigung einer Nation, das Gepräge derselben, das durch Gewohnheit im Laster entsteht, müssen früh oder spät ihr mehr schaden, als alle Siege ihr je genützt haben.«

Viel hat ohne Zweifel Voltaire durch sein *Siècle de Louis XIV.*, haben manche Schriftsteller, die sich Gnabengehalte erfreuten, dazu beigetragen, ein günstiges Licht über das absolut einherrschastliche System in Frankreich zu verbreiten. Ludwig XIV. fand bei seiner Generation statt freier Beurtheiler nur Bewunderer. In der magischen Laterne seiner Nation erschien Alles als groß, was von diesem Könige ausging, und Jeder erschien sich selbst groß, wenn er seinen König als den Großmonarchen Europa's erblickte. Auch nach dem Auslande brachten die Franzosen jener Zeit die Zaubererscheinung der Größe ihres Königs, während sie ihm selbst willig Alles opferten, damit er Kriege auf Kriege beginnen konnte, in denen sie, wie einst der Ritter für die Unverletzbarkeit seiner Dame, mit Freuden ihre Lanze brachen, um die Größe ihres

Königs anerkannt zu machen und dem Glanzbilde von demselben neue Strahlen hinzuzufügen. Ludwig's Lob Sänger wußten für seine Herrlichkeit kaum noch neue Dden und Embleme zu ersinnen. Hielt doch selbst Preußen's großer Friedrich jenen Ludwig für einen König, dem sein Zeitalter mit Recht das Epithet des Großen ertheile. Allein wie ganz anders urtheilten die späteren Generationen über diesen Louis le Grand! Nicht einmal einem Napoleon, an Herrschergröße so weit über diesem eiteln Bourbon stehend, und ganz andere Thaten wie er ausführend, gelang es, die Meinung einer in politischer Aufklärung vorgeschrittenen Zeit mit der absoluten Einherrschaft zu versöhnen.

In Frankreich trat nach der Restauration der Bourbons eine mächtige, vom Hofe begünstigte, unter dem Namen der Ultra's bekannte Partei auf, die es sich zum eifrigen Geschäft machte, bald unter dem Panier der sogenannten Legitimität, bald unter dem des römischen Katholizismus, die königliche Macht, trotz der von Ludwig XVIII. gegebenen Charte, über alle Schranken zu erheben und zum alten Absolutismus zurückzuführen. Bisweilen trieben sie dabei ein verdecktes Spiel als gouvernement occulte, doch nicht selten gingen sie, eingebend des Spruchs bei

Seneca: *Tenu est omne mendacium: perlucet; si diligenter inspexeris*, ziemlich offen zu Werke, so daß sie über ihre Zwecke und Plane kaum Jemand im Dunkeln ließen. Nicht der zeitige König, sondern das Königthum in abstracto lag ihnen am Herzen, dessen Reinheit und Absolutheit sie wollten, um unter dessen Schatten zu herrschen. *Vive le Roi, quand même!* — lautete ihr berüchtigter Wahlspruch. In gleichem Sinne und Geiste waren eigne Journale zu wirken bestrebt — die *Gazette de France*, der *Drapeau blanc*, die frömmelnde *Quotidienne*.

Alle diese Anhänger des alten Regime in Frankreich wollten, wiewohl sie sich, im Gegensatz der Freunde einer konstitutionellen Monarchie nach liberalen Grundsätzen, Absolutisten nannten, doch eigentlich kein absolutes Königthum, sondern beim nähern Lichte betrachtet, vielmehr ein durch eine weltliche und geistliche Oligarchie beschränktes.

Bonald (der Vicomte) ist in *f. Législation primitive considérée dans les derniers tems par les seules lumières de la raison* bemühet, mittelst eines gewaltigen Sprungs aus dem Monotheismus die unbedingte Ein- und Alleinherrschaft zu beweisen. »Ueberall

und immerdar — sagt er — ist die Gewalt in den Händen eines Einzigen, sie ist im Staate, wie in der Kirche, nothwendig monarchisch. Die Volkssouveränität ist ein Nichts, eine Abstraktion ohne Wirklichkeit, ein System, wo Gott fehlt und der Mensch Alles ist.« Allein es gibt auch Alleinherrschaften, wo Gott fehlt, der Sultan hingegen Alles ist. Sein chinesisches Staatsideal, das eine *tranquilla servitus* voraussetzt oder herbeiführt, verlangt nicht bloß Erblichkeit für den Autokraten auf dem Throne, sondern selbst für alle, aus einer erblichen Adelsklasse zu nehmende Beamte. »Die Geschichte einer Republik — äußert er an einem andern Orte — ist die Geschichte des Menschen und seiner guten und bösen Handlungen, die Geschichte eines einigen Staates (*Etat un*) ist die Geschichte der Natur und ihrer allmählichen Entwicklung.« Bonald will — was Sanilh in s. Schrift *du pouvoir et de l'opposition* mit Recht rügt — alle Staaten über einen Leisten geschlagen wissen, indem er für alle nur in der unumschränkten Monarchie Heil zu finden glaubt. In gleichem Geiste wie Bonald entwickeln auch andere Koryphäen der kirchlich-politischen Schule, wie der Graf Maistre und der Abbe' Mennais, mit ihren zahlreichen Schülern und Anhängern in und außer Frankreich ihre monarchischen Lehren.

Wenn man eine Monarchie will, sagen sie, muß man keine Republik wollen; beschränkte Monarchien aber sind nichts weiter als verlarvte Republiken. Mit besserem Grunde ist ihnen indessen entgegen worden: absolute Monarchien seyen nichts weiter als verlarvte Oligarchien, und in der That wäre jenen Herren an der Reinheit der Monarchie wenig gelegen, wenn sie nicht mitherrschen könnten. Diejenigen, die so gern die asiatische Sultanherrschaft in den Tempel der europäischen Legitimität einführen möchten und mit dem ernsthaftesten Gesichte von der Welt und als arbeiteten sie im heiligsten Berufe, die Unwissenheit und mit dieser das Elend des Volks als zuverlässige Mittel anpreißen, sich des Gehorsams desselben zu versichern, sollten doch bedenken, daß es nur zwei Mittel gibt, eine absolute Herrschaft zu begründen, nämlich entweder mit Hilfe der Gewalt oder mit der des Aberglaubens. Denn allenthalben hat sich die unumschränkte Herrschaft auf irgend eine Macht im Himmel oder auf der Erde gestützt. Die Zeiten sind längst vorüber, wo man sie auf den Aberglauben stützen könnte. Es bliebe also nichts übrig als ein Zwing- und Schreckenssystem. Das ist aber das schlechteste unter allen, weil es den Haß und die Verachtung aller eblern Menschen gegen sich aufruft und bei dem ersten Unfall, gegen den sich selbst die größten Selbstherrscher

nicht haben sichern können, nothwendig sich von allen Stützen verlassen sieht, die nur durch Weisheit und Gerechtigkeit auf die Dauer gewonnen werden können. Jedes System zur Unterjochung der Menschen, sey es politisch oder religiös, muß übrigens in unserer Zeit und in unserm Welttheile früher oder später den freien, immer regen, nie ganz schlummernden Geisteskräften des Menschen weichen, ist mithin an und für sich von keiner Dauer. Mögen sich auch die Absolutisten in manchen Ländern dermal noch auf das fortiter in re stützen können; die Herrscher sollten, des eignen Vortheils und der eignen Sicherheit wegen, das *suaviter in modo* nie vergessen. Die Ursache der innigen Wahlverwandtschaft zwischen den geistlichen kirchlichen Absolutisten und den weltlichen politischen, liegt übrigens am Tage. Beide haben den Zweck, den Keim der Selbstständigkeit im Menschen zu vernichten und den menschlichen Geist von fremder Autorität abhängig zu machen.

Nur ein absolutes Königthum — sagen die neuern Absolutisten — ist ein ächtes und wahres Königthum; ein Königthum mit beschränkter Gewalt ist ein Afterkönigthum. Allein durch eine seltsame Begriffsverwirrung, die sie in die Staatslehre einzuführen suchen, wollen sie allein ein durch

privilegirte geistliche und weltliche Korporationen beschränktes Monarchenthum für ein absolutes gelten lassen, nicht aber ein solches, dessen Machtvollkommenheit durch eine wirkliche Nationalrepräsentation beschränkt ist.

Im römischen *Giornale ecclesiastico* v. J. 1825 sprach der Jesuitismus einst seine Meinung in dieser Hinsicht ganz unverhohlen aus. »Unter Monarchie selon la charte in Frankreich, von Chateaubriand entwickelt, und unter dem Christenthum nach Bossuet's Grundsätzen — hieß es dort — habe man nichts andres zu verstehen, als die Monarchie nach dem, was die französische Revolution daraus gemacht habe und das Christenthum nach dem, was die Ketzerei daraus machen wolle. Eine konstitutionelle Monarchie sey eben so wenig eine Monarchie, wie ein gallikanisches Christenthum ein Christenthum.«

Als das *Journal des Débats*, das eine Zeitlang der herrschenden Partei der Absolutisten in Frankreich diene und deren Ansichten, Grundsätze und Doktrinen vertheidigte, die durch die Revolution vom J. 1820 in Neapel eingeführte konstitutionelle Ordnung als eine durch eine empörerische Soldateska diktirte despotische Regierung bezeichnet hatte — ein

Kunstgriff, der von den Absolutisten öfter angewendet wird, indem sie eine bessere politische Ordnung, die gerade der Willkürherrschaft, die sie wollen, ein Ziel setzen soll, als despotisch zu verschreien suchen — antwortete das *Giornale costituzionale del Regno delle due Sicilie* (1820. Aug. Nr. 43): Heut zu Tage ist es dem untersten Bauer klar, daß die unumschränkte Monarchie, von feilen Federhelden lobgepriesen, und von unwissenden oder schlechtgefinnten Ministern als ein Völker-Elysium ausgeschrien, nicht Fortschritt, sondern Fall der Staaten im Gefolge habe, und daß die gutgeformteste Feudal-Hierarchie (mit einem absoluten Schattenkönige an der Spitze) keine Vergleichung aushält mit einer freien Verfassung. Die Rechte des Volks sind göttlicher Natur, die königthümlichen menschliche Einrichtung. Gebt dem Volke die ihm von Gott gegönnten Rechte, war unser Wunsch und Gesuch, und der Ruf: Viva Dio! la costituzione! il Re! das Panier, um welches wir uns sammelten. Kurz- und dauernd sind die Eroberungen der Gewalt, die der Vernunft ewig. Die Geschichte unserer Zeit lehrt Vorsicht so wie im Erringen so auch im Festhalten der öffentlichen Freiheit. Der an Einem Tage des Glücks und Siegs niedergestürzte Despotismus kann morgen wieder auferstehen; darum thut eine freie und feste Verfassung Noth, die der Alleinge-

walt auf die Dauer ein Ziel setze. Weg also mit den albernen und ehrlosen Lobrednern dieser letztern, die die heiligen Rechte der Völker mit Füßen tritt!

Indessen muß man doch gestehen, daß die Vertheidigung der Sache der absoluten Monarchie in Frankreich wenigstens mit dem der französischen Nation eigenen esprit geführt wurde, hinter dem man die Sophismen oft geschickt zu verbergen wußte, während sie in Deutschland nicht selten, wie z. B. in dem geistesarmen Pfeilschifter'schen sogenannten Staatsmann, in ein langweiliges Geschwätz ausartete, das schon darum Niemand lesen mochte.

In der Sitzung der franz. Pairskammer vom 8. Jan. 1816 und späterhin in besondern Schriften — seinen *Développemens* und seiner *Réfutation de la doctrine de Montesquieu sur la balance des pouvoirs* (Paris, 1816) hat der Graf Saint-Roman Grundsätze zu einer Theorie der Gewalt entwickelt, mit deren Bestreitung sich damals viele französische Tageblätter beschäftigt haben, namentlich der *Constitutionnel* (22. Mai u. 9. Juin 1816). Seine Lehre läuft darauf hinaus, daß die autokratische Ein- und Alleinherrschaft die einzige wünschenswerthe und dauerhafte Regierungs-

form sey. Sie allein, meynt er, sey der Natur gemäß, trage das Prinzip ihrer Erhaltung in sich und er zieht sie hauptsächlich aus dem Grunde jeder andern Form vor, weil sie vor dem größten aller Uebel, welche die politischen Gesellschaften treffen könnten, — der Anarchie — allein zu schützen vermöge. Die franz. Ultraschriftsteller fürchten so sehr die Anarchie, wiewohl diese allezeit höchstens bloß ein vorübergehender Zustand, als Uebergang zu einem andern, seyn kann, daß sie, um dieselbe entfernt zu halten, rathen, sich dem daurenden Despotismus des Absolutismus in die Arme zu werfen, dessen Ausschweifungen gerade doch so oft zur Revolution und durch diese zur Anarchie geführt haben.

J'ai lu quelque part, dans Buffon ou dans Rivarol — sagt der Graf — que les espèces étaient tout aux yeux de la nature, mais que les individus paraissaient n'être comptés pour rien, et que la nature les abandonnait sans affection aux torrens d'une destruction inévitable. Cette marche, excellente pour la conservation du spectacle de l'univers terrestre, est précisément le contraire de ce qu'exige l'ordre moral. Ici les individus sont tout, et les espèces ne sont plus qu'une pure abstraction. Ce seraient des éloges bien peu mérités que ceux qu'on donnerait à de savantes combinaisons qui ne s'occuperaient que du jeu et

des effets des masses, et qui définitivement ne conduiraient chaque citoyen qu'à des privations plus fréquentes, qu'à une obéissance plus répétée, et qu'à des sacrifices plus rigoureux que n'en imposent les gouvernemens ordinaires. Or, tel est à peu près le résultat, où mènent toutes les théories, ou de pur républicanisme, ou de contrebalancemens sans prépondérance finale. La raison en est évidente: ces théories, ou ne respirent que le désordre, ou vont chercher leur base dans des dissensions systématiquement combinées. Nul peuple cependant ne saurait subsister au milieu de partis toujours aux prises, et de voies de fait non-interrompues. Pour prévenir de semblables malheurs, dont on est sans cesse menacé sous ces gouvernemens orageux, il ne faut pas abandonner les citoyens à eux-mêmes un seul instant, mais épier leurs moindres démarches, dicter leur conduite pour toutes les heures du jour, les investir de réglemens, et, par des lois rigides et des exemples sévères, imprimer aux mutins une terreur salutaire pour les réduire à la soumission et au respect envers l'ordre établi. Car, ne perdons jamais de vue, que lorsque des hommes se trouvent dans un même lieu ou dans un même pays, ils ne peuvent tirer avantage de leurs forces qu'autant qu'elles sont réunies et dirigées vers le même but

et vers les mêmes entreprises, et que le seul moyen d'opérer et de maintenir cet ensemble et cette unité est la soumission des subordonnés.

Er tadelt daher gar sehr mehrere sonst in seinen Augen achtungswerthe Schriftsteller, die bereits lange vor dem Ausbruch der franz. Revolution eine Neigung zu Institutionen an den Tag gelegt haben, welche der Macht der Könige in den Weg treten. So unter andern Rollin, der in seiner *Histoire ancienne*, indem er von einigen Gouvernements der Völker Griechenlands redet, mehrmals das Wort Gleichgewicht in einem Sinne von Opposition gegen die Autorität gebraucht, comme si des balances incertaines, äußert er, pourraient inspirer quelque sécurité pour la durée du repos et du bonheur des nations; comme s'il ne fallait point une impulsion déterminante, de quelque côté qu'on veuille la faire partir, pour nous faire sortir de l'inaction totale où nous plongerait un équilibre parfait, soit au moral, soit au physique; comme si, enfin, ces mots employés dès le tems de Rollin, l'équilibre de l'Europe, n'auraient pas dû avertir, que cette expression n'est bonne en politique que pour exprimer un état de choses où les puissances sont assez égales pour conserver leur indépendance, subsister par elles-mêmes et ne concourir jamais à aucun but commun. Eben so

rißt er Fénelon's bekannte und demselben häufig nachgesprochene Maxime: »qu'il faut que les Rois aient une puissance absolue pour faire le bien, et les mains liées des qu'ils veulent faire le mal.« Comment n'a-t-il pas vu — bemerkt er — que les mêmes puissances qui arrêteraient les Rois dans le chemin du mal, pourraient aussi les empêcher d'avancer dans le chemin du bien? Ces puissances ne seront-elles pas des hommes ou des institutions humaines? auront-elles l'infailibilité et l'exemption des passions en partage? Je ne connais que Dieu et ses volontés de qui on puisse se promettre que le mal n'aura plus de pouvoir et que le bien seul triomphera. La pensée de Fénelon, pour avoir quelque sens, se réduit donc à dire qu'il est bon, qu'il est indispensable que l'arbitraire des Princes cède à la puissance des règles, que le plus grand bien illégalement opéré ne vaut pas la stabilité du moindre avantage que procurent les lois, et qu'il peut même devenir un très grand mal, si hors les momens d'extrême nécessité, il accoutume à se passer de l'assistance, des conseils, de la maturité des délibérations et de la solennité des formes.

Der Graf von Saint-Roman gehört übriggens zu denjenigen Ultra's, die der Sache der absoluten Monarchie mit Aufrichtigkeit zugethan sind.

und es mit ihren Behauptungen ganz ehrlich meinen.

Der Marquis Ducrest, ehemaliger Kanzler des Hauses Orleans, sagt in seiner Schrift über die unbeschränkte Monarchie (Paris, 1817): »Der Mensch ist zur Arbeit geboren; es gibt aber keine regelmäßige und anhaltende Arbeit ohne Gehorsam und Dienstbarkeit (servitude): folglich muß der größte Theil der Menschen in der Dienstbarkeit bleiben. Das Glück des Menschen besteht vornämlich in Sicherung gegen den Mangel unentbehrlicher Bedürfnisse. Das Volk muß gutes Brod, frisches Fleisch, trinkbaren Wein, Schuhe, Strümpfe, Hemden, Betten und einiges Hausgeräthe haben. Dies ist ihm die Regierung schuldig; alles übrige ist Läusehung und die politische Freiheit das gefährlichste Hirn-
gespinnst. An sich hat der Despotismus nichts Gehäßiges; mit Weisheit verbunden, muß man ihn segnen und anbeten. Er ist die Regierungsform des Allerhöchsten. Eine Volksvertretung, als widerstehende Macht, ist Revolutionsstoff; als bloßer Rath ist sie mehr schädlich als nützlich. Gewählte und veränderliche Abgeordnete haben keine Kenntniß von der Verwaltung. Uebrigens hat der Monarch ein großes Interesse dabei, daß seine Unterthanen gut

gekleidet, genährt und beherbergt werden; sonst können sie ihm keine Abgaben entrichten. Demzufolge scheue ich mich nicht zu versichern, daß die von Sr. Maj. Ludwig XVIII. gegebene Verfassungsurkunde nur Schaden bringt und die jetzige Kammer der Abgeordneten einzuladen, sich aufzulösen und die ewige Abschaffung der Volksvertretung feierlich auszusprechen.« — »Aber — fährt dieser Politiker fort — es gibt ja auch Menschen, die etwas mehr als weißes Brod, frisches Fleisch und guten Wein begehren, die auch moralische Genüsse haben wollen. Nun so befriedige man sie, und gebe ihnen Titel und Würden. Wer 500 Morgen Landes hat, sey Baron; wer 1500 hat, Graf; wer 3000 besitzt, Herzog und mit 4500 sey auch die Pairswürde verbunden. Mit den Kaufleuten kann man es eben so halten, je nachdem ihr Einkommen 200,000 bis 3 Millionen Franken ist. Leiden sie aber Einbuße, so steigen sie in eine niedrigere Klasse herab. Damit auch die Gelehrten nicht leer ausgehen, sollen sämtliche Mitglieder des Instituts Barone auf Lebenszeit seyn und 5000 Fr. jährlich erhalten. Den auswärtigen Handel sollte man ganz abschaffen; China ist glücklich ohne denselben. Dann könnte man jährlich 167 Millionen, die an die Marine verschwendet werden, ersparen. Dagegen soll die Landmacht 20,000 Offiziere und 600,000 Gemei-

ne stark, im Frieden aber beurlaubt seyn, und nur im Kriege zusammenberufen und binnen 6 Wochen nach der Lancasterschen Methode unterrichtet werden, jeder Freiwillige aber drei Lotterieloose erhalten.«

Nach Haller's Staatsstheorie besteht die Fürstenschaft bloß in der absoluten Unabhängigkeit von allen anderen Menschen. Fürst ist nach seiner Definition ein Herr, der eine völlige Freiheit und Selbstständigkeit genießt, dem kein anderer Herr etwas zu befehlen hat und der Keinem Rechenschaft von seinen Handlungen schuldig ist. Der Restaurator der Staatswissenschaften scheint aber nicht bedacht zu haben, daß wenn weiter nichts zur Fürstenschaft gehörte, als die von ihm angegebenen Eigenschaften, auch ein Räuberhauptmann oft für einen Fürsten zu halten seyn dürfte. Er kann wenigstens alle Attribute der Haller'schen Fürstenschaft besitzen. Selbst der Umstand, daß er sich in einem beständigen Kriegszustande befindet, kann keinen Unterschied begründen: denn auch bei Fürsten ist dieß oft der Fall gewesen. Die Reguli in Afrika befinden sich mit ihren Kollegen häufig in einem immerwährenden Kriegszustande und wenn die europäischen Fürsten dahin gelangt sind, einen Friedenszustand untereinander zu befestigen, so ist

dies bloß auf dem Wege gegenseitiger Verträge geschehen. Auf solche Weise hat man aber auch bisweilen in Italien Frieden mit Räuberhauptleuten geschlossen, wovon es in der Geschichte des Kirchenstaats und Neapels nicht an Beispielen fehlt. In der That ist auch nach der Haller'schen Lehre Jeder Fürst, der eine unabhängige Macht besitzt und diese behaupten kann, und ohne Macht ist auch gar kein Recht.

Untersuchen wir nun, wohin der von Haller aufgestellte Begriff des Fürstenwesens führt. Die Fürstenschaft — sagt er — ist ein Glücksgut wie jedes andere. Wer sie ererbt hat, hat sie ererbt, wie man Vermögen und Grundeigenthum ererbt und er besitzt sie privatrechtlich. Von einem Staatsrechte ist keine Rede: nach Haller gibt es gar keins. Der Fürst übt Kraft eignen Rechts die Herrschaft aus über das ihm als Besizthum zugehörige Land und die Leute, die sich auf seinem Gebiete niedergelassen haben, ganz wie der Gutsherr über das von ihm ererbte oder erworbene Gut gebietet, weil es sein Eigenthum ist, und die Menschen, die auf seinem Grund und Boden wohnen, immer in vieler Beziehung von ihm abhängig, wenigstens seiner Polizei unterworfen sind. Die Herrschaft eines Fürsten ist von der eines Gutsherrn nur dem Grade nach verschieden, weil jener als Landesherr von Niemand

weiter abhängt, dieser dagegen nicht völlig unabhängig ist: denn wäre er dieß, dann wäre er selbst Fürst. Der Fürst ist, da Niemand ihm zu gebieten, er von Niemand Gesetze zu empfangen hat, der freieste Mann und seine Machtvollkommenheit kennt keine Schranken als die des natürlichen Rechts. Zwischen ihm und den Landesbewohnern — seinen Unterthanen oder Hörigen, das letzte Wort im weitern Sinne genommen — finden keine andere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen statt, als welche durch besondere Verträge hervorgerufen und festgestellt sind. Mit einem Worte, das Fürstenthum ist, nach Haller's Ansicht, ein Patriarchenthum im Großen, das durch keine allgemeine Verfassung geregelt ist und geregelt werden kann und soll. Ein solcher princeps patriarcha vereinigt in sich alle Gewalten; jede Trennung oder Sonderung der Gewalten erscheint da ebenso als ein Unding, wie eine die Souverainität des summus patriarcha beschränkende Staatskonstitution.

Man erkennt auf den ersten Blick, daß dieses System vortrefflich ausgedacht ist, um der individuellen Autokratie das Wort zu reden. Es konnte nicht fehlen, daß es den vollen Beifall der Machthaber erhielt: denn da alle Fürstenschaft ihrer Natur nach auf Autokratie tendirt und diese derselben natürliche Tendenz in der Wirklichkeit immer bloß durch

ihrer Entwicklung sich widersetzende Verhältnisse auf-
 gehalten wird, so mußte es allen Fürsten angenehm
 seyn, daß ein Restaurator der Staatswissenschaften
 aufstand, der aller Welt bewies, daß die Uebung
 einer autokratischen Machtvollkommenheit ihnen von
 Rechtswegen gebühre und daß es das Wesen der Für-
 stenschaft verkennen heiße, wenn man deren höchste
 Gewalt durch allgemeine positive Staatseinrichtungen
 und Verfassungsformen zu ermäßigen versuchen woll-
 te. Auch denen konnte diese Lehre nicht anders als
 gefallen, die vermöge ihrer Stellung vor anderen
 berufen waren, an der von der Fürstenschaft aus-
 fließenden absoluten Gewalt Theil zu nehmen und die
 Früchte derselben mit zu erndten. In der That,
 Haller konnte bei der Verkündigung seiner Doktrin
 des Erfolgs gewiß seyn bei allen Anhängern des fürst-
 lichen Absolutismus und zugleich darauf rechnen, daß
 ihm die Aristokraten eben so wie alle Diener der sou-
 verainen Gewalt Beihrauch streuen würden. Es ist
 wohl unverkennbar, daß bei diesem Systeme die In-
 haber der höchsten Gewalt und die Theilnehmer an
 deren Befugnissen gar vortheilhaft gestellt sind und
 sich sehr wohl befinden müssen; aber wie ist dage-
 gen ihnen gegenüber die Lage aller derjenigen beschaf-
 fer, die, ohne einen Antheil an jener Gewalt zu
 haben, dennoch den Aeußerungen und Wirkungen
 derselben fort und fort bloßgestellt sind? Haller

tröstet sie bloß mit dem Gesetze der Natur, daß der Schwache überall dem Starken unterthan sey.

Nach ihm soll die Macht, die ein Fürst über sein Land und dessen Bewohner übt, der Macht ziemlich analog seyn, die jeder Gutsherr im Umfange seines Gutsbezirks unbestritten besitzt. Aber wenn mir ein solcher Gutsherr wehe thut, dann kann ich Hülfe gegen seine Gewaltthätigkeiten oder Ungerechtigkeiten bei den höheren Gerichten oder bei dem Landesherrn finden; wer aber schützt mich gegen ein Unrecht, das mir der Fürst selber zufügt? Haller stellt zwar die Behauptung auf, je mächtiger einer sey, desto weniger sey er geneigt zum Mißbrauch seiner Macht, so daß man nach ihm annehmen könnte, gerade der unumschränkt Mächtigste wäre auch der mäßigste im Gebrauche der Macht. Leider aber wird dieser Behauptung durch alle bisherige Erfahrung widersprochen. In der That, hätte es mit derselben seine Richtigkeit, dann müßte es in den Despotien vortrefflich hergehen, während doch die ganze Geschichte uns gerade das Gegentheil lehrt. Das Seltsamste ist, daß Haller selbst keinesweges ein Vertheidiger des Despotismus seyn will, vielmehr die neuen Lehren vornehmlich darum bekämpfen zu müssen vorgibt und sie für so verderblich hält, weil sie, seiner Meynung nach, zum Despotismus führen, während er doch durch seine Doktrin gerade

dem Despotismus Thor und Thür öffnet und alle Hindernisse wegzuräumen bemühet ist, die ihm im Wege stehen. Er mag dies auch wohl selbst gefühlt haben; darum will er, den Naturstand in der zivilisirten Gesellschaft wiederherstellend, das Recht der Selbsthülfe bei den Einzelnen wieder zu Ehren gebracht wissen, darum nimmt er das Recht des Widerstandes und der Empörung bei den Unterthanen, bei der Ermangelung jedes andern Mittels sich zu helfen und der Ungerechtigkeiten zu erwehren, in Schutz, darum hält er Auswanderungsverbote für Maasregeln der Tyrannei. Den Fürsten aber predigt er Achtung des natürlichen Rechts, Billigkeit, Gerechtigkeit, Menschenliebe.

Haller, in der Schweiz geboren, erzogen und aufgewachsen, kennt das Fürstenwesen meistens nur von Hören-Sagen. Wer dasselbe aber in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatte, weiß nur zu gut, daß aus dem Mittelalter geschöpfte Ideen auf die Fürsten unsers Zeitalters nicht mehr anwendbar sind, mit jenen auch der Fürstenschaft in unsern Tagen nichts geholfen wäre. Wer an Fürstenhöfen gelebt hat, weiß überdies, daß die Fürsten in der Wirklichkeit weit entfernt sind, so zu seyn, wie Haller als Regel voraussetzen muß, wenn er nicht will, daß die Fürstenschaft in Despotismus ausarte. Er hat als Motto zum 2ten Bande seiner Restauration der

Staatswissenschaften den Ausspruch Claudian's gewählt:

Fallitur egregio quisquis sub principe credit
 Servitium; nunquam libertas gratior extat
 Quam sub rege pio;

aber seine ganze Staatsweisheit lehrt uns kein Mittel kennen, durch dessen Anwendung man dahin gelangen könnte, zu bewirken, daß der princeps stets egregius und pius sey. Die Fürstenschaft ohne alles Korrektiv zu lassen, ist gewiß am allerwenigsten das taugliche Mittel zu diesem Zweck.

Nach Haller's Theorie sind es die zwischen dem Fürsten und den einzelnen Unterthanen bestehenden besonderen Verträge, welche den Einzelnen gegen den Mißbrauch einer Gewalt, die in der Realität aller Schranken ermangelt, sichern sollen; aber wie? wenn nun der Souverain, gegen dessen mit unwiderstehlicher Macht begleiteten Willen jede Opposition fruchtlos ist, solche Verträge nicht achtet? — Nach Haller hat der Fürst bei seiner Regierung nichts als seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen und den Despotismus setzt er darein, wenn der Fürstlich in Dinge mischt, die ihn nichts angehen. Wenn er es aber nun will und an dem Vielregieren Gefallen findet: wer kann ihn dann daran hindern? — Kurz bei Haller ist Alles im Staate der zufälligen Individualität eines einzelnen Menschen Preis gegeben, der,

ohne irgend eine geregelte Beschränkung seiner Gewalt und dennoch unverantwortlich, die volle Macht hat, Despot zu seyn und es schon darum nur zu häufig wirklich seyn wird.

Der Restaurator der Staatswissenschaften gefällt sich darin, den künstlich=bürgerlichen Zustand d. i. die auf eine feste Konstitution gegründete politische Ordnung, im Gegensatz des von ihm verlangten natürlich=geselligen Zustandes, in welchem lediglich die Macht herrscht und bloß diese das Recht dazu gibt, als eine Chimäre zu bezeichnen. Man liest das schon auf dem Titelblatte eines jeden Bandes seines weiterschweifigen Werkes. Eher möchte man indessen mit weit mehr Grund gerade das Haller'sche Staatsystem, wenn dasselbe bestimmt seyn soll, ein Ideal für die Monarchie abzugeben, eine Chimäre nennen können: denn in der Wirklichkeit ist es leider oft keine Chimäre. Man findet noch monarchische Staaten, wo allerdings nach einem System à la Haller regiert wird; aber nirgends wird auch die Möglichkeit, die Nothwendigkeit einer geregelten Staatsverfassung allgemeiner gefühlt und der Mangel an einer solchen tiefer empfunden, als gerade in jenen Staaten. Und kann dies auch wohl anders seyn? Alle unbewachte Gewalt wird bequem und eigenmächtig, wie es fast immer der unbewachte Mensch wird. Es ist fast unmöglich, daß sie auf die Dauer

den Versuchungen des mäßigen Genießens und des willkürlichen Verfahrens, wozu uns ein angeborener Hang treibt, widerstehe, da sie Alles, was sie umgibt, noch dazu aufzumuntern pflegt. Das ist der Fels, an dem jede unumschränkte Gewalt am Ende scheitern muß, wenn sie das Volk nicht zum thierischen Stumpfsinne herabzustößen versteht. Darum setzt auch eine Regierung, die ein fleißiges, sittliches und verständiges Volk beherrschen will, selbst sich Schranken, wenn sie auch keine findet, weil sie dadurch ihren eigenen Verirrungen vorbeugt, und sich so befestigt.

Umsonst suchen die monarchischen Ultra's diejenigen, welche gegen den Absolutismus der Königsgewalt ihre Stimme erheben, des Jakobinismus verdächtig zu machen. Gegen die Willkürherrschaft sträubt sich ein hochherziges Gefühl; von leidenschaftlicher Berechnung ist da kaum die Rede. Man gebe sich doch nur die Mühe, den Gründen nachzuforschen, warum man in unserer Zeit keine unbeschränkten Fürstenschaften mehr will. Was das Zeitalter bei seinen wechselnden Zivilisationsbedürfnissen fordert, geht nicht aus metaphysischen Abstraktionen, sondern aus tief empfundenen anthropologischen Bedürfnissen hervor. Ohne Nationen und Geschlechter in Nichtswür-

bigkeit zu stürzen, kann man sie nicht unterdrücken. Der kalkulirende Verstand, da er nur gewöhnliche äußere Kräfte in Anschlag bringt — bemerkt ein neuer Schriftsteller — gibt lieber den Kampf auf, den Nacken unter das Joch beugend, dem das von seiner innern Kraft ergriffene Gemüth trotzend widersteht. Gemüthskraft ist bei weitem mehr als staatskluge Berechnung im Spiele, wenn heut zu Tage die Allgewalt eines Einzigen in der Staatsgesellschaft so viele Widersacher findet. Aber freilich kommt dabei auch der Verstand dem Gemüthe zu Hülfe, indem er das Verderbliche eines solchen Systems bald a priori bald a posteriori erkennt und nachweist. Und ist denn die unbeschränkte Regierungsverfassung ein Zustand der Ruhe? Ist sie nicht vielmehr ein Zustand beständiger Spannung? Es herrscht bei derselben wohl Stille; aber es ist keine andere Stille als die, welche der Entladung einer gewitterschwangern Atmosphäre vorangeht. Dennoch spielt gerade das Vorgeben, daß es kein anderes Mittel gebe, ungetrübte Ruhe und ungestörten innern Frieden in den Staaten zu sichern als die unbeschränkte Autorität eines einzigen Menschen, König genannt, eine so große Rolle in den Doktrinen der neuern politischen Sophisten.

Die Verfechter der Willkürherrschaft und des königlichen Autokratismus aber haben es sich gemeinig-

lich in den Staaten, wo ihre Ideen zur Ausführung gekommen sind, sehr gemächlich zu machen gewußt. Da sie dort allein im Besitze des Rechts zu reden sind, so setzt sie keine lästige Gegenrede in Verlegenheit. In Einem nur irren sie sich und dies Eine ist Alles — darin nämlich, daß sie wähnen, weil ihnen nicht widersprochen wird, hätten sie auch Recht und fänden Glauben. Die Welt ist jetzt zu aufgeklärt, um sich durch bloße wohlklingende Tiraden bethören zu lassen. Es finden sich wohl vorübergehend Thoren oder Sklavenseelen, welche sie nachbeten; aber zuletzt behauptet der gesunde Menschenverstand sein Recht. Auch sind die geheimen Absichten und Triebfedern, die dergleichen Schußreden des Despotismus zum Grunde zu liegen pflegen, leicht zu durchschauen. Das Schwert unumschränkter Macht soll in der Hand des Königs seyn, damit bloß gewisse Leute, welche dann sich dieses Schwerts zu ihren Zwecken bedienen können, mit demselben — wenn ich mich so ausdrücken darf — zu schwadroniren vermögen. Ueber die Schätze des Landes soll der König zu disponiren berechtigt seyn, damit man sie ihm abbetteln könne.

Diejenigen Absolutisten unserer Zeit, welche es mit ihren Lehren aufrichtig meinen und ihnen mit

Ueberzeugung anhängen — denn daß es auch solche mitunter gibt, wollen wir keineswegs in Abrede stellen — haben fast durchgängig, wenn sie vor der Volksherrschaft warnen und diese in ihren Folgen und Wirkungen mit den schrecklichsten Farben zu schildern bemüht sind, um das System des monarchischen Absolutismus als das trefflichste Arzneimittel dagegen anzupfehlen, die Vöbelherrschaft im Auge, welche zur Zeit der französischen Revolution geraume Zeit in Frankreich ihr Wesen trieb. Dieses Vöbelregiment mit dem ächten Republikanismus verwechselnd, zeigen sie einen Abscheu vor allen republikanischen Einrichtungen und wollen darum auch, daß die Monarchie sich von jedem Anspruche von Republikanismus rein erhalte. Denn die Mischung dieses mit dem monarchischen System führt nach ihrer Ansicht stets unvermeidlich zur Herrschaft der Menge mit allen letztere begleitenden Ausschweifungen. Eine Monarchie ohne allen Republikanismus aber ist nothwendig eine Autokratie, die wiederum, wenn sie in ihrer Reinheit bestehen soll, durchaus keine Garantie gegen den Despotismus mit allen seinen Ausschweifungen möglich macht. Indem man von keinem andern Gegensatz etwas wissen will, als von dem zwischen der Alleinherrschaft eines Einzigen und der Herrschaft des großen Haufens, muß man natürlich zu der Alternative gelangen, welche keine andere Wahl zuläßt

als die einer der eben erwähnten beiden Regierungsformen, und da erschöpfen sich nun unsere modernen Ultra's in Gründen, um zu beweisen, daß der unbeschränkten Einherrschaft bei weitem der Vorzug vor der Herrschaft der Pluralität zukomme. Sie geben wohl manchmal die Inkonvenienzen, Mängel und Gebrechen, welche mit der erstern verbunden sind, zu; behaupten indessen, daß diese, wenn sie auch bei den Schwächen und Unvollkommenheiten der menschlichen Natur nicht immer gänzlich zu beseitigen sind, dennoch von den Vortheilen, welche sie bringe, gar sehr aufgewogen werden, insonderheit in Vergleichung mit den Nachtheilen, welche eine Herrschaft, die vom Volke ausgehe, mit sich führe. Daher sind sie geneigt, jeden, der auf eine oder die andere Weise das Gute hervorzuheben sucht, das mit der Theilnahme des Volks an der Staatsregierung verknüpft ist, unlauterer Gesinnungen und eines Hangs zur Revolution zu beschuldigen. Eine solche Denkart und Meynung kann auch bei Leuten nicht auffallen, die ein wesentliches Interesse bei der Einführung oder Aufrechthaltung der autokratischen Einherrschaft haben. Denn die europäischen Ultra's wollen, indem sie dem Absolutismus der höchsten Gewalt in der Hand eines Einzigen das Wort reden, keinesweges eine unumschränkte Monokratie in dem Sinne, daß dieselbe eine rei-

ne despotische Willkürherrschaft konstituiren, sondern sie wollen den Alleinherrscher bei der Ausübung seiner souverainen Macht mit Råthen und Behörden umgeben wissen, ohne deren Hülfe und Mitwirkung derselbe nichts soll thun und ausführen können, und diese gebornen Råthe und Behörden wollen sie selber und allein seyn, wenigstens die übrigen Klassen der Gesellschaft so viel wie möglich von solcher Ehre ausgeschlossen wissen. Daher ist es leicht erklärbar, warum die Privilegirten, der hohe Adel und die Geistlichkeit, so sehr auf absoluten Königen bestehen und den Völkern so gern vorspiegeln möchten, daß darin alles Heil zu finden. Nur will es heut zu Tage mit solchen Vorspiegelungen nicht recht fort, weil die Menschen größtentheils nicht mehr so unwissend, einsältig und dumm sind wie ehemals, um Alles zu glauben, was man sie glauben zu machen sucht. Was Wunder daher, daß geistliche und weltliche Ultra's ein so großes Geschrei über die Aufklärung unserer Zeit und die Pressfreiheit, welche Licht unter dem Volke verbreitet, erheben, auch mancherlei Mittel nicht unversucht lassen, die Völker wieder zur Finsterniß des Aberglaubens und der Ignoranz zurückzuführen. Die Ultraisten sind darum zugleich Reaktionisten, wie sie sich denn auch gemeiniglich in ihren Schriften als beides zu erkennen geben. Wenn manche unter den modernen Vertheidigern der unumschränkten Gewalt

diese durch den Mißbrauch der Freiheit zu rechtfertigen oder doch zu beschönigen suchen, dann — bemerkt dagegen ein Gegner jener Ultra's — ist es freilich nicht zu läugnen, daß die Freiheit an manchen Orten Vorwand und Deckmantel der ruchlosesten Schlechtigkeit gewesen ist: wie soll aber der Mißbrauch, der mit der Freiheit getrieben wird, dem Mißbrauche der Gewalt zur Rechtfertigung oder Beschönigung dienen? Denn wer unumschränkte Fürstenschaft will, öffnet ein weites Thor zum Mißbrauche der Gewalt. Um eine Art von möglichem Mißbrauch zu vermeiden oder zu verhüten, redet man also nur einer andern Art möglichen Mißbrauchs das Wort. Der Mißbrauch der Freiheit, sagt man, führt zur Anarchie; aber wer den Despotismus für ein Mittel gegen die Anarchie hält, muß wohl auch billigerweise die Anarchie für ein Mittel gegen den Despotismus gelten lassen. Denn wenn die Willkühr der Gewalt ihr Recht auf den Mißbrauch der Freiheit gründen will, darf die Zügellosigkeit der Menge das ihrige nicht weniger auf die gemißbrauchte Herrschaft des Regenten stützen. Verhielte es sich so, dann möchten die Völker dazu verdammt erscheinen, es sich gefallen zu lassen, daß die beiden Ungeheuer — Despotismus und Anarchie genannt, — dieselben sich spielend zuwürfen und das eine sie zum Verschlingen auffinge, wenn das andere

sie gesättigt ausspiee. Können Verbrechen Verbrechen, Unrecht Unrecht und Wahnsinn Wahnsinn rechtfertigen, dann gehört ihnen die Welt und das Reich der Tugend, des Rechts und der Vernunft ist ein Traum der Thoren.

Wenn — wie man oft von den Anhängern des Absolutismus vorgeben hört — das menschliche Geschlecht so sündenhaft und verdorben ist, daß es die Freiheit nicht ertragen kann: wie kommen denn Wenige, die bis jetzt noch nicht bewiesen haben, daß sie besser sind als die übrigen Menschenkinder, dazu, diese beherrschen zu wollen? Sind diese zu schlecht, um frei zu seyn, sind dann jene gut genug, um diesen zu befehlen? So Viele sollen weniger als Menschen seyn, wie kommen denn die Wenigen dazu, mehr als Menschen seyn zu wollen? Die Völker — hört man auch nicht selten sagen — sind noch nicht reif zur Freiheit; aber sind denn die, welche darum dazu berufen seyn wollen, eine unumschränkte Herrschaft über sie zu führen d. i. allein frei zu seyn und frei handeln zu dürfen, reif zu einer solchen Freiheit und Herrschaft? Ist überhaupt unumschränkte Herrschaft eine Sache schwacher Sterblicher?

Ließe sich ein Mißbrauch rechtfertigen, dann — scheint es mir — wäre es eher der Mißbrauch der Freiheit bei einem Volke als der Mißbrauch der Ge-

walt eines einzigen Menschen, weil jener doch nur eine Folge von diesem und ein Aufstand dagegen ist. Der Mißbrauch der Gewalt ist Druck, Angriff; der Mißbrauch der Freiheit oft nur Gegendruck, Nothwehr.

Sind die Völker wirklich so verderben, daß sie — wie man vorgibt — Zwingherren bedürfen, dann hat es wenigstens die Freiheit nicht verschuldet. Sie waren lange genug in den Händen der Gewalt und ihre Schlechtigkeit hätte diese zu verantworten, wenn die Gebrechen der Zöglinge anders den Erziehern zugerechnet werden können. Die Wenigen aber, die ihre Vorrechte und die Rechtlosigkeit Vieler auf das Verderben dieser gründen, dürfen kein sonderliches Vertrauen verdienen, wenn sie für sich und gegen Andere sprechen, und in eigener Sache Partei und Richter seyn wollen. Schwerlich möchte auch von ihnen eine schnelle Verbesserung der vielen Schlechten zu erwarten seyn, weil Vormünder, die von der Verwaltung der Güter ihrer Mündel leben, die gute Meynung eben nicht für sich zu haben pflegen, daß es ihnen besonders darum zu thun sey, die Volljährigkeitserklärung der Minderjährigen, die ihrer Zucht unterworfen sind, zu beschleunigen.

In der That würde man auch eine viel zu gute Meynung von den neuern Verfechtern der monarchischen Willkürherrschaft hegen, wollte man annehmen,

daß dergleichen in ihrem Plane läge. Im Gegentheil, sie wollen in der Regel Unterdrückung der Völker, damit diese alle Kraft verlieren, um sich von der Unterdrückung wieder zu befreien. Auf diese Weise wollen sie dem Mißbrauche der Freiheit durch den Mißbrauch der Gewalt ein Ende machen. Aber wenn die Mächtigen der Erde nichts gelernt und nichts vergessen haben, dann haben die Völker zwar auch nichts vergessen, aber desto mehr zugleich gelernt. Wer nur einigermaßen der Geschichte kundig, der weiß auch, daß die furchtbare Geißel absoluter Monarchien seit jeher krasser Aberglaube, Schändung der Vernunft, Mord der Geister gewesen ist, wodurch dann, gleich den Fermenten der Pest, auch der gesündeste Staatskörper nur zu bald in Verwesung getrieben ward. Und er wird sich erinnern, daß, von Tiber und Domitian herab bis auf die Zertrümmerung der letzten Ueberbleibsel des alten Römerreichs durch die Osmanen, der Narrheit absoluter Herrscher zum Opfer Menschenblut in Strömen floss. Darum haßt, ja verabscheuet jeder wohlbedenkende Mann in unserer Zeit die unbeschränkte Herrschaft eines Einzigen.

Montesquieu's Lehren haben natürlich bei den monarchischen Absolutisten nie sonderlichen Beifall fin-

den können. Denn der unsterbliche Verfasser des Geistes der Gesetze lehrt alle die unvermeidlichen Uebel kennen, die aus einem absoluten, vom Volke ganz unabhängigen Regimente eines Einzigen entspringen; in seinem ganzen Werke ist es mit einem Worte die Autokratie des Königthums, die bekämpft werden soll und bekämpft wird. Il n'y a qu'une idée dominante, finement enveloppée, dans tout Montesquieu — bemerkt Mercier in seinen *Notices claires sur les gouvernements* (Amsterd. 1787. Bd I. S. 81). Il demontre, qu'il faut que la Nation se gouverne elle-même ou qu'elle soit gouvernée tyranniquement.

Auch unter den neuern Vertheidigern des monarchischen Absolutismus, die besonders seit der Restauration der Bourbonn in Frankreich aufgestanden sind, hat es nicht an solchen gefehlt, die auf mancherlei Art Montesquieu zu widerlegen gesucht haben. So unter andern der Graf Saint-Roman in seiner *Refutation de la doctrine de Montesquieu sur la balance des pouvoirs* (Paris, 1816). »Es war — äußert derselbe — in Konstantinopel, Marokko und Algier, wo Montesquieu vorzugsweise die Idee suchte, die er sich von der absoluten Königsgewalt bildete. In der That, das Unglück der Völker, die unter jenen Regierungen leben, auf welche man uns verweist, um über

den Despotismus zu urtheilen, hat seine Quelle darin, daß die vornehmste Grundlage, auf welcher die Macht der Souveraine ruht, dort völlig unbekannt scheint. Es ist dies der Schutz der Personen und des Eigenthums. Jedermann sucht diesen im Staate und hat das Recht, denselben zu verlangen, als Preis für seine Untewürfigkeit. Ueberall wo das entgegengesetzte Prinzip, daß der Fürst der Beschützer und nicht der Eigenthümer der Menschen und Dinge ist, nicht in der Praxis und nicht auf die unbestrittenste Weise anerkannt ist, muß es nur zu oft sich ereignen, daß die Ungewißheit des Schicksals der Individuen und die Entmuthigung, die hieraus in ihren Gedanken und Speculationen entspringt, in ihnen die Triebfedern zur Thätigkeit und somit Arbeit und Industrie zerstören. J'admets donc la vérité du chapitre de Montesquieu, en faisant toutefois remarquer que le Despotisme, tel qu'il faut l'entendre, pour l'exactitude de la comparaison, est un être de raison dans l'Europe civilisée.»

»Gleiches — fährt der Graf fort — möchte ich zwar nicht von der Türkei und andern Staaten des Orients behaupten; aber wem muß man das Vorhandenseyn der irrigen und entwürdigenden Maximen zuschreiben, von denen die Regierungen in Konstantinopel, Algier und Tunis geleitet werden? Etwa

der Autorität eines Einzigen? Oder vielmehr besondern Umständen? Weit entfernt, sie der Beherrschung eines einzigen Menschen beimessen zu können, der selber mehr als jeder andere die unseligen Wirkungen derselben zu befürchten hat, sehen wir die türkischen Sultane oft bestrebt, ihre Unterthanen zu zivilisiren. Und schon lange würden sie dieses Ziel erreicht haben, hätten sie nicht, minder glücklich als der Zaar Peter, allezeit sich gegenüber ihre unbändigen Janitscharen gehabt, welche nie versäumten, die geringsten Neuerungen blutig an ihren Souverainen zu rächen. So geschieht es, daß sich beim Volke wie im Serail fort und fort jene Maximen erhalten und verewigen, die an die Zeiten der Gewaltherrschaft und Barbarei erinnern, wo sie entsprungen. Dies allein schon dürfte hinreichen, das Kindische der Schrecknisse bemerkbar zu machen, die man gegen die Regierungen der Könige einzulösen sucht, indem man ohne Unterlaß uns von Konstantinopel und Algier redet.«

»Ich erinnere mich — schreibt Hr. v. Saint-Roman — daß ich mich in meiner Jugend in Gedanken einst unter die Herrschaft des Großherrn versetzte und von Schrecken mich ergriffen fühlte, als ich mir vorstellte, daß mein Leben zu seiner Disposition sey. Je ne tremblais pas de même et j'aurais dû le faire cependant sans les préjugés qui m'environnaient

déjà de toute part en lisant l'histoire des anciens peuples où les pères avaient le droit de vie et de mort sur leurs enfans et les maîtres sur leurs esclaves; je ne tremblais pas non plus lorsque, dans les rues de la capitale, je me voyais si faible au milieu d'hommes qui, s'ils n'avaient pas le droit de me tuer, avaient cependant plus de force qu'il n'en fallait pour le faire. Je pensais que la crainte de suites de ce crime pouvait manquer de retenir leur bras, si quelque mauvaise pensée s'élevait dans leur ame pour m'arracher la vie. Je ne doute pas que des réflexions que je supposais dans ces hommes ne se présentent souvent à la pensée du Grand - Seigneur, lorsqu'il veut s'abandonner, je ne dis pas à son despotisme, mais seulement à la sévérité; et ce dont je doute encore moins, c'est qu'il n'existe pas un seul monarque en Europe qui ne les ait faites presque tous les jours de sa vie, et qui voulût s'attirer les haines et les vengeances personnelles, en frappant arbitrairement au lieu de laisser frapper les lois. Ce ne sont donc que des murmures irréflechis ou plutôt des cris séditieux et rebelles que nous répétons, lorsque, dès qu'un Roi nous commande, nous nous surprenons dans quelque comparaison des ordres de ce Prince avec ceux des Rois de l'Asie. Und doch haben sich selbst diese asiatischen Könige — urtheilt

unser Graf — keineswegs die Knechtschaft und das Elend ihrer Völker vorzuwerfen: denn jene Herrscher selber wollen alles dieses nicht, sobald sie dazu gelangen, sich die Idee von einer bessern Ordnung der Dinge bilden zu können. Es sind die stupiden Vorurtheile der Völker, ihre unbeugsamen Gewohnheiten, ihre Unbändigkeit gegen ihre eignen Souveraine, welche die Schreckensherrschaften erhalten. Wir Verläumder aber messen den unglücklichen Fürsten die Barbarei der Sitten bei, deren Opfer sie sind. Wir machen uns groß mit unserm Haß gegen ihren Despotismus und überliefern uns unbedingt mit allen unsern Kräften der Tyrannei, die, ärger als jede andere, weder von Gesetzen etwas weiß noch Erbarmen kennt, gegen die keine Rettung ist und die alle Tyranneien, wären sie auch noch nicht auf der Erde vorhanden, erzeugen würde — nämlich der Volkssouverainität!

Die ganze Widerlegung Montesquieu's bei dem Grafen Saint-Roman reducirt sich demnach auf die Beschuldigung, daß er den morgenländischen Despotismus mit dem europäischen Autokratismus identifizire, und beide mit einander verwechsle, da sie doch himmelweit von einander verschieden seyen. Eine solche Identifizirung und Verwechselung hat sich gleichwohl der berühmte Verfasser des *Esprit des lois* nirgends zu Schulden kommen lassen; seine Mey-

nung ist vielmehr nur die, daß im Wesen des Autokratismus nichts liege, was ihn unter gewissen Umständen, deren Eintritt nur durch Zufälligkeiten bedingt ist, vor Ausartung in Despotismus sichere.

Sonderbar genug gefallen sich die modernen Apologeten der autokratischen Königsmacht oft darin, die Beschränkung des Monarchen für eine gefährliche, dem monarchischen Prinzipie widerstreitende und mit dem Glanze des Königthums unverträgliche Neuerung auszugeben, während gerade die Beschränkung der Königsgewalt sehr alt und die Nichtbeschränkung neu ist. Besonders berufen sie sich hier häufig auf die sogenannte gute alte Zeit, die sie gern bis zum Mittelalter hinaufzuführen pflegen, als wenn es nicht historisch Jedermann vor Augen läge, daß im neuern Europa die beschränkte Monarchie älter ist als die unbeschränkte, welche letztere überall spätern Ursprungs ist, wie sie z. B. in Frankreich erst seit Richelieu und Ludwig XIV., in Spanien seit Karl V. datirt. In keinem monarchischen Staate Europa's gab es während des ganzen Mittelalters unbeschränkte Fürsten, Könige mit absoluter Machtvollkommenheit. Bald waren sie durch das Feudalsystem nur an die Spitze ihrer Gleichen gestellt und

durch den Lehnseid in einigen Vorrechten gesichert; bald errangen sie eine größere Gewalt durch Unterdrückung der Großen mit Beihülfe des mittlerweile entstandenen dritten Standes — des Bürgerstandes, der sich dem Adel gegenüberstellte — aber immer standen ihnen Reichs- oder Landstände zur Seite.

Noch im 16ten Jahrhunderte kannte Europa das schreckliche Recht eines Einzigen nicht, über das Glück und Leben vieler Millionen unbedingt entscheiden zu dürfen. In keinem der europäischen Staaten war damals die Gewalt der Fürsten uneingeschränkt. Die französischen Könige waren die ersten, welche sich dem Systeme des absoluten Herrscherthums näherten; aber Frankreich war auch wieder das Reich, das, ein paar Jahrhunderte später, unserm Welttheile das Signal zur Abschüttelung des Jochs der unbeschränkten Königsmacht gab.

Wenn es auch wahr wäre, daß ein Volk von jeher durch Einzelne oder ganze Klassen unumschränkt beherrscht oder bedrückt worden wäre — wie der Verf. der Praktischen Beiträge zur neuen Staatsverfassungslehre deutscher Staaten (Frankf. 1817) gegen das Zeugniß des Tacitus sogar von den Deutschen historisch nachzu-

weisen sucht — was würde sich hieraus andres ergeben, als daß man lieber heute als morgen diesem Umwesen ein Ende zu machen und eine gesetzliche Ordnung einzuführen wohl thäte. Die Rechte der Menschen ruhen nicht auf zufälligen Verabredungen, noch stützen sie sich auf willkürliche Einrichtungen; sie sind von Gott mit unverlöschlichen Zügen in unsere Brust gegraben, und wer diese heilige Schrift lesen kann, der wird sie anerkennen und ehren, in sich wie in Andern.

Die Freunde der absoluten Monarchie pflegen sich ebenfalls gemeiniglich auf Beispiele in der Geschichte zu stützen, um darzuthun, wie viel Treffliches, Wohltätiges und selbst Großes oft durch unumschränkte Monarchen gewirkt worden ist. Dadurch wird gleichwohl nichts für die Güte der absoluten Alleinherrschaft an sich bewiesen, sondern vielmehr nur die Möglichkeit gezeigt, daß unbeschränkte Alleinherrscher, wenn sie in einem freisinnigen Geiste den Szepter führen, in der Weltgeschichte als ausgezeichnete Regenten glänzen können. Von der Art waren Friedrich der Große in Preußen, Joseph II. in Oesterreich, selbst wenn man will Peter der Große in Rußland, indem sie ihre Unterthanen zu einer höhern Stufe der Civilisation und Kultur emporzuhe-

ben trachteten. Aber dergleichen ausgezeichnete Fürsten auf autokratischen Thronen sind in der Reihe so vieler mittelmäßiger oder gar schlechter Regenten bloß seltene und immer zufällige Erscheinungen.

Wäre es möglich, das System der absoluten Einherrschaft in unserer Zeit in Europa noch einmal in Kredit zu bringen, dann hätte es Napoleon gelingen müssen. Allein selbst dieser große Fürst, der durch Herrschereigenschaften über alle Kaiser und Könige seiner Zeit emporragte, wie ein Riese über Pygmaen, vermochte nicht, die Uebel zu entfernen, die mit diesem System verbunden sind und so hat er nur von neuem den Beweis geliefert, daß der Autokratismus sogar bei einem Herrscher von der seltensten persönlichen Größe am Ende zum Verderben führt.

Die Dänen haben das Glück gehabt, seitdem die Könige in Dänemark verfassungsmäßig absolut wurden, theils öfter Fürsten auf dem Throne zu sehen, die entweder das Staatswohl wirklich vor Augen hatten oder doch keinen üblen Gebrauch von der in ihre Hände gelegten großen Macht machten, theils besonders verständige und einsichtsvolle Minister, wie die Bernstorffe zu bekommen, denen die Könige das Ruder des Staats überließen. Allein wie ganz

andere würde nicht die Sache ausgefallen seyn, wenn eine Reihe schlechter Autokraten den absoluten Thron eingenommen und eine selbstsüchtige Willkürherrschaft geübt hätten!

Gleichwohl ist es gewissermaßen bei den neuern Schriftstellern Mode geworden, wenn sie etwas zum Lobe der absoluten Monarchie sagen wollen, Dänemark als Beispiel anzuführen. In wie vielen politischen Schriften unserer Zeit wird nicht die dänische Regierung und Verfassung als ein wahres Muster gepriesen! Die Dänen haben keine geringe Dosis von Nationalstolz oder vielmehr Nationaldünkel; dies macht, daß sie gar vieles in ihrem Staatswesen für vortrefflich halten und ausgeben, was Andere mit etwas mehr Unbefangenheit nicht so ansehen dürften. Wie in Dänemark Viele meynen, Kopenhagen sey die schönste Stadt der Welt, so glauben auch dort Viele, es gebe nichts Besseres als ihre politischen Einrichtungen. Bei den einheimischen dänischen Autoren ist es auch oft schon aus den Verhältnissen, worin sie zu ihrer Regierung stehen, erklärbar, warum sie nur lobpreisend von letzterer reden. Von ausländischen Autoren, die über Dänemark geschrieben, scheint einer nicht selten nur dem andern nachgebetet zu haben, statt selbst zu prüfen. In der That in der Entfernung sieht manches ganz anders aus als in der Nähe und man muß an Ort und Stelle gewe-

sen seyn, um das dänische Regierungswesen richtig zu beurtheilen. Meistens aber reden diejenigen, die in Deutschland, Frankreich und andern Ländern über Dänemark Urtheile fällen, bloß von Hören-Sagen: denn selten haben sie die Dinge dort mit eigenen Augen zu sehen Gelegenheit gehabt. Meine Erwartungen waren, als ich 1829 die dänischen Provinzen bereiste, nicht so hoch gespannt: denn eine absolute Regierung kann, wenn sie auch im Einzelnen von einem freisinnigen Geiste belebt zu seyn scheint, doch immer im Ganzen völlig ihren Charakter verleugnen.

Dänemark empfand bloß in einem mindern Grade als andere Staaten, die sich mit ihm in gleicher Kategorie befanden, die übeln Folgen einer absoluten Regierung, weil es das Glück hatte, Könige zu bekommen, die kein Gefallen an Willkürherrschaft hatten und freisinnige Minister, die im freisinnigen Geiste handelnd die Absolutheit der Königsmacht vergessen machten. Auch in den neuesten Zeiten besteht die ganze Güte der in Dänemark bestehenden politischen Ordnung darin, daß der König sich des Mißbrauchs, den er von seiner unbeschränkten Gewalt machen könnte, enthält und in der Regel die Behörden und Kollegien nach einem herkömmlichen Geschäftsgange walten läßt, ohne sich Eingriffe in ihre Attributionen zu erlauben. Aber die Folge da-

von ist gewesen, daß sich ein ungemeiner Schlenbrian der öffentlichen Geschäfte bemächtigt hat, die Justiz langsam, die Verwaltung schlaff geworden, daß Alles so viel wie möglich beim Alten bleibt. Die französische Revolution ist gleichsam spurlos hier vorübergegangen und in vielen Stücken ist Dänemark in der Bildung stehen und wohl um dreißig Jahre hinter manchen deutschen Staaten zurückgeblieben. Man erkennt dies in Kopenhagen schon an den Hoslivreen und Equipagen. Zensur ist freilich nicht vorhanden; aber ich möchte denjenigen sehen, der Lust hätte, von der Pressfreiheit Gebrauch zu machen, um es zu wagen, Regierungsmaassregeln zu kritisiren und zu tadeln. Ueber das Thun und Lassen fremder Regierungen kann man allerdings in Dänemark vieles sehr frei im Druck sagen, ohne daß die dänische Regierung davon Notiz nimmt. Eine unverhältnißmäßig große stehende Armee zu Land und zu Wasser, beträchtliche Staatsschulden, Schlösser und Palläste im Ueberflusß neben so vieler Armuth im Lande, schlechte Wege und Kommunikationsmittel, kein Fortschreiten in der Industrie, im Finanzsystem, das nur auf Geld erpicht ist dies und vieles Andere sind großentheils Folgen der absoluten Regierung in Dänemark.

Nicht selten hat man sich auch, um der absolut monarchischen Regierungsform das Wort zu reden, auf die Regierungsverwaltung Leopold's in Toskana berufen. Wie dieser Fürst von seiner unbeschränkten Macht zum Wohle seines Landes und seiner Unterthanen Gebrauch machte, kann man bei C. D. Erhard in dessen Betrachtungen über Leopolds. des Weisen Gesetzgebung in Toskana (Dresd. u. Leipz. 1791) und von Schlettwein in dessen Archiv für den Menschen und Bürger (Th. 3—5) geschülbert lesen. Aber liegt es nicht am Tage, daß es immer nur als reiner Zufall gelten kann, wenn ein solcher Fürst wie Leopold den Thron inne hat und daß, wenn an seiner Statt z. B. ein Karl Magnus, Wild- und Rheingraf zu Rheingrafenstein und Grehweiler — der im J. 1775 »wegen unverantwortlichen Mißbrauchs der landesherrlichen Gewalt,« sogar wegen Betrügereien und Verfälschungen, auf das Gutachten des Reichshofraths vom Kaiser zu 10jähriger Festungsstrafe verurtheilt wurde — Großherzog von Toskana gewesen wäre, aus seiner Regierungsweise eben so sehr ein Argument gegen die Unbeschränktheit der monarchischen Gewalt gezogen werden könnte, als aus der Regierung Leopolds ein Beispiel für selbige genommen werden mag.

Auch Preußen ist in neuern Zeiten, insonderheit von preußischen Staatsgelehrten und Staatsbeamten, oft als ein Musterstaat aufgeführt worden, um die Vortrefflichkeit der autokratischen Form zu beweisen. Das preußische Gouvernement ist ein militärischer Autokratismus und der preußische Staat wird verwaltet, ohne eine allgemeine positive Verfassung zur Grundlage zu haben. Der Theorie nach hatten zwar die meisten Provinzen ihre eigenen ständischen Verfassungen, die sich aus den Feudalzeiten herschrieben; aber der Praxis nach hatte sich der Einfluß der Stände bergestalt vermindert, daß sie gar nicht mehr in Betracht kamen. Faktisch hatte der König ein solches Uebergewicht der Macht erhalten, daß er Alles thun konnte, was er wollte. Allein wenn diese übergroße Macht von dem Inhaber nicht mißbraucht wurde, war dies etwas anders als eine freiwillige Maßfugung, welche sich derselbe auflegte und war diese Erscheinung nicht lediglich durch eine zufällige Persönlichkeit des Herrschers bedingt?

In Preußen haben indessen die Schriftsteller, welche im Geiste des dort herrschenden Regierungssystems schreiben, es sich seit Friedrich dem Großen zum eifrigen Geschäft gemacht, den Werth und Vorzug einer durch keine geschriebene Verfassung in ihrer Machtübung gebundenen und durch keine nationale Vertretung in ihrer Thatkraft gehemmten und

beschränkten Königschaft auf alle Weise hervorzuheben. Als es im J. 1830 den Bourbons in Frankreich erging, wie ungefähr ein Jahrhundert früher den Stuarts in England, weil jene eben so wie diese die Wiederherstellung eines möglich absoluten Königthums sich zum Ziele gesetzt hatten, ließ sich eine Stimme in Berlin also über die Vortrefflichkeit der in Preußen bestehenden politischen Ordnung, die das autokratisch-monarchische Prinzip zur Grundlage hat, vernehmen:

»Es gibt bei uns keine Parteien, wie in Frankreich und anderswo, da wir Alle dasselbe lieben, dasselbe wollen und desselben uns erfreuen, nämlich: der väterlichen Fürsorge einer monarchischen Regierung aus einem Königshause, das ohne Makel da steht unter den Regentenfamilien Europa's, das, seitdem die Vorsehung ihm diese Länder unterwarf, nichts gethan hat, was nicht Frieden und Glück derselben zum Zweck hatte — ein Regentenhaus, das den Preussischen Staat, dessen Bürger zu seyn wir uns rühmen, durch seine hohe Weisheit, durch seinen festen Willen erst erschaffen und unter der Reihe europäischer Staaten, obgleich den kleinsten, doch zum ersten in wahrer Gottesfurcht, Intelligenz und ächter Aufklärung erhoben hat — ein Königshaus, so voll Frömmigkeit, Kraft, Gerechtigkeit, Milde und richtigen Sinnes, daß uns der unterrichtete Ausländer

beneidet und jeder gebildete Preuße für das, was ihm das Theuerste ist, keine andere Bürgschaft wünscht, als seinen König. Es mag verschiedene Ansichten unter uns geben; aber wir Alle, die wir uns von Herzen Preußen nennen, sind uns dessen freudig bewußt, was wir besitzen, und unter Tausenden möchte nicht Einer seyn, den die Phantasie verführte, um einem glänzenden Schein von Glück das bewährte aufopfern zu wollen, weil es minder glänzt. Die Treue der Preußen ist wie die Gerechtigkeit ihres Königs sprichwörtlich geworden; es ist eine Treue, die auf Liebe, Verehrung und freudigem Bewußtseyn beruht. Dies hindert uns aber nicht, aus beglückter Ruhe mit Antheil andern Völkern zuzusehen, welche um das Gut, das schon unser ist, kämpfen und für das errungene eine andere Bürgschaft verlangen, weil ihre Regenten keine Hohenzollern sind.«

»Die heutigen gemäßigten Liberalen in Frankreich wollen keinen Umsturz des Bestehenden, sondern Erhaltung, des Errungenen, Sicherung, Ausbildung der Rechte, die sie mit dem Blute ihrer Väter erkaufte, die ihnen der Eidschwur zweier Könige besiegelt hat. Sie wollen keine Pöbelherrschaft, sondern eine Herrschaft des Gesetzes und der Ordnung. Deshalb wir uns, loyale, treue Preußen, für die Anstrengungen der französischen — wir können nicht mehr sagen: Opposition, denn die ganze Nation ist einig — in-

teressiren, daß ist, weil sie etwas durch den Konstitutionskampf erringen wollen, was wir längst durch fünf Könige besitzen. Die Franzosen wollen nämlich 1) keine Jesuiten; 2) eine Municipalverfassung; 3) ein Ministerium, welches die Wissenschaften nicht unterdrückt, sondern befördert; 4) Schulunterricht durch das ganze Land; 5) eine geordnete Verwaltung mit rechtschaffenen, unbestechlichen Beamten, die nach fester Instruktion, nach Pflicht und Gewissen, nicht nach den stummen Winken ihrer nächsten Obern sich zu richten haben. Das nur will die Mehrzahl. Weil eine fanatische blinde Partei, in der billigen Gewährung einen Untergang des Königthums erblickend, das nicht will, weil sie nach einem alten Zustande verlangt, der, unhaltbar in sich, auch ohne Revolution zusammengefallen wäre, darum ist die ganze Nation aufgestanden, sich einem solchen verderblichen Beginnen zu widersetzen. Die Preußen haben dies alles bereits und brauchen es darum nicht erst zu erringen. Wir haben keine Jesuiten (wenigstens nur versteckte), eine Städteordnung, ein Ministerium, das für die Wissenschaften sorgt, Schulen bis in die letzte Dorfhütte und eine Verwaltung, der unser bitterster Feind Gerechtigkeit widerfahren lassen würde. Wir haben aber noch mehr als dieses: einen Monarchen, in dessen gerechtem Sinn die Bürgerschaft für alle diese Gü-

ter liegt, wenn wir sie auch noch nicht be-
saßen.«

Schwerlich dürften gleichwohl diese Gründe, welche hier ein Panegyriker des Preußenthums zur Vertheidigung einer reinen Königsherrschaft geltend zu machen bemüht ist, irgend einen besonnenen Politiker, dem die Staatengeschichte nicht fremd ist und der, durch diese belehrt, nicht zugeben kann, daß das Wohl der Völker von der zufälligen Persönlichkeit der Fürsten abhängen soll, genügend erscheinen. Wir hätten, die Preußen selber hätten Gelegenheit gehabt, in dieser Beziehung beim unmittelbaren Nachfolger ihres großen Friedrich hinlängliche Erfahrungen zu machen.

Noch immer gibt es in unsern Tagen, in dem erleuchteten Europa, gar Manche, die in ihrem Nachdenken und bei ihren Forschungen über die beste Einrichtung des Staatswesens sich so weit Selbsttäuschungen überlassen, daß sie sich Traumbilder von einem mittelst der unumschränkten Monarchie zu verwirklichenden Staatsideale entwerfen, besonders wenn die Autokratie eines Einzigen unter der patrimonialen Form waltet. So noch neuerdings selbst in Deutschland ein Staatsbeamter des Königreichs Sachsen in einem pseudonymen Buche: Der Staat im Lich-

te der Regierung weil. Er. Maj. des Königs von Sachsen, Friedrich Augusts des Gerechten, dargestellt von G. N. v. Diebra (Dresden, 1828). In der Hauptsache ist es der reine Despotismus, welchem der Verf. in seiner Darstellung vom Staate und der Monarchie huldigt. Nach seinen Ideen und dem diesen gemäß von ihm aufgestellten und entwickelten Begriffe vom Staate, ist dieser gar kein aus Volk und Regierung bestehender korrelativer Begriff, sondern eine in sich selbst begründete, für sich bestehende Macht, welche den Staatszweck demnach nicht als nothwendige Folge gesellig vernünftigen Zusammenlebens, sondern lediglich nach Antrieben der Tugendpflicht zu erfüllen, wohl aber die solcher Herrschermacht entsprechende Untermüßigkeit des Volks nach Zwangspflicht zu fordern hat. So lange ein mit solcher Macht bekleideter Regent die höchste Intelligenz ist und ohne Wanken den Tugendtrieben gehorcht, wird man freilich hierunter den Despoten nicht gewahr. Welches Zeugniß aber die Geschichte der Vorzeit und die Erfahrung der Gegenwart über die Ergebnisse in despotisch regierten Ländern gibt, ist wohl weltbekannt. Dies hindert gleichwohl den Verf. nicht, mit kühnstem Sprunge über Geschichte und Erfahrung hinaus, seine denkenden Zeitgenossen glauben machen zu wollen, daß die unbeschränkte Machtpollkommenheit des Fürsten

den Mißbrauch derselben von selbst ausschließe und daß vielmehr jede Beschränkung derselben die Ausübung von Regententugend unmöglich mache. Für die allenthalben dem Rechtszwange unterworfenen Unterthanen bleibt da nicht einmal die Möglichkeit zur Tugendübung. Nach des Verf. Meynung ist jeder Zweifel über den möglichen Mißbrauch unbeschränkter Herrschergewalt in seinem Patrimonialstaate dadurch beseitigt, daß ja dadurch der Staat selbst aufgelöst würde, mithin es schon der eigne Vortheil des Regenten mit sich bringen werde, seine unbeschränkte Machtvollkommenheit stets weise zu gebrauchen.

Dem Verf. ist der Staat nur eine auf sich selbst gestützte, vom Volke ganz unabhängige Macht; der Fürst besitzt die Herrschaft erblich lediglich Kraft eigenen Rechts, daher er durch nichts außer sich in der Uebung solcher Herrschaft beschränkt seyn kann; dem Volke kommt gar kein rechtlicher Anspruch auf die Verwirklichung des Staatszwecks und auf die Staatsverwaltung zu; der Fürst ist Landesherr in der recht eigentlichen Bedeutung des Worts d. h. er ist der wahre Eigenthümer des Grundes und Bodens des ganzen Staatsgebiets. Kurz es fehlt hier nichts, um den Monarchen ganz zu einem Despoten im Sinne des Orients zu machen, als daß er nicht bloß Herr des Landes, sondern auch Herr der Leute in dem Lande wäre.

Bei einer solchen bloß auf eigenem Rechte beruhenden, vom Volke völlig unabhängigen, unumschränkten erblichen Einherrschaft, wo der Fürst recht im eigentlichen Sinne der Staat ist, würde es gar keinen Staat mehr geben, wenn man den Fall setzte, die Regentenfamilie stürbe plötzlich aus und der letzte Fürst seines Stammes habe es unterlassen, einen Nachfolger und Erben zu bestimmen. Wenn nach der Theorie des Verf. das Volk gar nicht als Bestandtheil des Staats betrachtet werden soll und gar keine Rechte hat, so ließe sich fragen, wer denn zur Wiederherstellung eines solchen durch den Tod des letzten Sproßlings der herrschenden Dynastie aufgelösten Staates und zur Regierung desselben das Recht haben sollte? Wird einem solchen verwaisten Volke ein neuer Staat vom Himmel schneien? Hieraus allein schon ergibt sich das Widersinnige einer Staatstheorie, welche den Fürsten als etwas vom Volke Gesondertes und für sich Bestehendes gelten läßt und eben auf diese völlig vom Volke unabhängige Stellung des Fürsten das Recht zu einer durchaus schrankenlosen Herrschaft bauet. Der Staat selbst ermangelt da für seine Dauer und Erhaltung jeder genügenden Bürgschaft. Hieraus wird es aber zugleich klar, wie wichtig und heilsam es erscheinen müsse, einer auf die oben angegebene Weise möglichen Auflösung des Staats, durch welche mit einem Schlage die gesellige Ordnung

in den Stand der rohesten Barbarei und Eigenmacht, in bodenlose Anarchie verfallen würde, mittelst weiser Bestimmungen über die Bedingungen und Grenzen der auszuübenden Staatsgewalt vorzubeugen.

Aber der Verf. ist so befangen in seiner Staatsidee, daß er das Widersinnige derselben in den Folgerungen ganz übersieht und bei seiner politischen Einseitigkeit die absolute Erbmonarchie wirklich im Allgemeinen für die Staatsform hält, die zur Erreichung und Verwirklichung des Staatszwecks oder dessen, was er dafür ausgibt, die geeigneteste sey, wiewohl sie unbefangnen Politikern nur unter besondern Umständen und Verhältnissen und unter gewissen stattfindenden Bedingungen, und auch da immer nur vorübergehend, als passend oder zweckmäßig erscheinen kann. Er thut, als hätte es nie Staaten gegeben, die anders regiert worden wären, in denen Glück und Wohlfahrt geblüht und die von Dauer gewesen.

Welcher seltsamen Gründe sich doch bisweilen Manche noch in unsern Tagen bedienen, um der Unbeschränktheit der Fürstenschaft das Wort zu reden! So sagt ein gewisser Athenstädter in seiner zwei Bände füllenden politischen Glückseligkeitslehre (*lucus a non lucendo*), die er unter dem Titel: Euro-

pa und das Monarchenthum oder geheime Politik der Staaten aus der Moral- und Rechtsphilosophie (Magdeburg, 1825) bekannt gemacht hat: »Soll der Regent mit Erfolg und Nachdruck wirksam seyn, verantwortlich bleiben in seinem Gewissen, für das Beste seines Volks: so muß er freie Hand und die ausschließende Gewalt haben, auch zu dessen Bestem Gesetze zu geben, sie nach Zeit und Umständen abzuändern oder wieder aufzuheben, Krieg und Frieden zu beschließen, Steuern und Gaben zu fordern und nützlich zu verwenden, ohne daß das Volk befugt ist, widersprechend oder beistimmend sich einzumischen in Gesetzgebung und Verwaltung. Verlangen, daß sich ein Fürst um die Staatsgeschäfte und ihre unnenbar großen Sorgen und Beschwerden bekümmern solle, wenn sein und seines Hauses und seines Volks Interesse nicht dauernd damit verknüpft ist, und er nicht gewisse Vorrechte und Vorzüge genießt, die sein Ansehn, seine Macht und seine Majestät bilden, ist ein Unding, eine Unmöglichkeit und heißt Wirkung ohne Ursache, Dienste ohne Vergeltung begehren.«

Die unumschränkte Monarchie, welche unsere neuern monarchischen Ultra's preisen, ist im Grun-

de nichts anders als Despotie mit europäischen Formen. Man hat gefunden, daß gemeiniglich die Mystiker dem monarchischen Absolutismus geneigt sind. Es verdient daher bemerkt zu werden, was Eschenmayer, der doch Vielen für einen Mystiker gilt, in dieser Beziehung in seiner Dogmatik (Tübing. 1826) äußert. Das alte Testament schon — schreibt er — enthält herrliche Dokumente einer göttlichen Emancipation in dem verschiedenemale mit den Menschen geschlossenen Bunde. Denn ein Bund oder auch nur ein Versprechen wird nie Sklaven und Leibeigenen, sondern nur freien Menschen bewilligt. Daher gehen die Urtheilssprüche Gottes nie nach der Willkühr einer Zwingherrschaft, sondern nach dem Gesetzbuche freigelassener Bürger eines Reichs. Möchten diejenigen Mächte der Erde, welche die Völker wie Lastthiere behandeln und die Staaten zu Frohninstituten herabwürdigen, dieses Vorbild beherzigen, um so mehr, da sie nicht in der Ueberordnung, wie Gott zur Kreatur, sondern in dem gleichgeordneten Verhältniß, wie Mensch zu Menschen stehen.

Will Gott von den Menschen nur freien Gehorsam, wie mag ein Mensch von Erde — ein Mitgeschöpf, einen sklavischen verlangen? Der größte Mißbrauch der Freiheit ist, die Freiheit zu tilgen. Und diejenigen, welche dem Absolutismus der Herrscher das Wort reden und dazu aufmuntern, sollten

bedenken, wie sehr sie sich an der von Gott gegründeten Einrichtung versündigen.

Unter den Königsthümlern, die selbst noch im neunzehnten Jahrhundert die Absolutheit der Königschaft für die einzige zweckmäßige und volksbeglückende Beherrschungsform ausgeben, und diese mit Emphase als eine ächt patriarchalische bezeichnen, fehlt es sogar nicht an Solchen, die sich auf das Beispiel von China und Japan — Reiche, die, wie sie sagen, nun schon seit so vielen Jahrhunderten des Glücks blühender Wohlfahrt unter dem Szepter unumschränkter Monarchen sich zu erfreuen gehabt — berufen. Die Augen über die Türkei und Persien und so viele andere Länder des Orients, in denen die Folgen despotischer Regierungen so sichtbar am Tage liegen, verschließend, möchten sie doch so gern einen Despotismus à la Chine oder à la Japan in Europa begründet sehen. Allein es bedenken diese Herren nicht, daß ihnen mit einem absoluten Regiment, wie es bei den Chinesen und Japanesen besteht, wenig gedient seyn würde. Dort herrscht — bemerkt ein neuerer Schriftsteller — der Despotismus unwandelbarer Gesetze und nicht der Despotismus von Ministern, Günstlingen oder Maitressen. Dort können keine Utra mit dem Schwerte des Kaisers bramarbasiren,

dort hat kein Enkel eines ehemaligen Begelelagerers Anspruch auf Ehrendämter und Würden, zu denen er kein Geschick hat. Der Kaiser, die Minister können da nicht wie anderswo im Morgenlande den Leuten die Köpfe absäbeln lassen. Den ersten Minister selbst trifft die Rache der Gesetze, wenn er dieselben übertritt. Den Unterbeamten entschuldigt nicht der Befehl des Oberbeamten und wer sich unterfängt, irgend einem hohen Staatsbeamten eine Lobrede zu halten, seine Tugenden zu rühmen, wird eingesperrt, ja wohl gar nach Umständen seinen Kopf verlieren. (Staunton's Uebers. des Kriminalkodex der Chinesen. La-tsing-leu-Lé'e 2te Abtheil. 6ter Abschn.) Nach einem solchen Despotismus dürfte schwerlich unsern monarchischen Ultra's gelüsten. Und doch wäre dieser Despotismus, wenn er auch sein Wesen nicht verläugnet, noch jenem Halbdespotismus vorzuziehen, der sich durch gefesselte Willkühr ausdrückt, wenn es möglich wäre, aus Europäern Chinesen oder Japanesen zu machen.

Diejenigen, die die unumschränkte Monarchie für die beste Regierung gelten lassen, gefallen sich häufig in der Behauptung, daß man das Leben der Staaten nicht treffender als mit jenem der Familien

vergleichen könne. Als Gewährsmann für diesen Satz wird auch Friedrich der Große angeführt, der einmal den Ausspruch gethan hat: Un Etat bien gouverné doit être comme une famille dont le Souverain est le père et les citoyens les enfans. Aber eben jene Vergleichung des Staatslebens mit dem Familienleben hätte die Vertheidiger eines durch keine positiven Einrichtungen eingeschränkten Monarchenthums zur Erkenntniß der Wahrheit führen sollen, daß ihr System einen Grundfehler hat, indem es auf einer bloß zufälligen Voraussetzung beruht, nämlich auf der, daß der Fürst gleich dem Familienvater immer so sey, wie er seyn soll. Eine Familie, in welcher das Haupt mehr allgemein geliebt und verehrt als gefürchtet wird, in der keine willkürlichen Handlungen Statt finden können, weil alle Glieder sich nach Regeln zu richten haben, welche ein Familiengesetz bilden, in der jede Abweichung unvermeidliche Ahndung zu erwarten hat, kann ruhig, glücklich und zufrieden seyn, während im Gegensatz eine Familie, in welcher das Haupt den Tyrannen spielt und Furcht und Entsetzen verbreitet, wo das Wohl des Ganzen ein Spielwerk in der Hand der Willkühr ist, ein trauriges Bild der Zerrüttung darstellen muß. Wie will man es aber anfangen, bei einer verfassungsmäßig unumschränkten Einherrschaft der Willkühr einen Zaum anzulegen und die beherr-

schende Gewalt zu vermögen, nur segnend zu wirken?

Selbst Solche, die heut zu Tage noch mit mehr oder weniger krassen absolutistischen Behauptungen auftreten, suchen sich doch oft gegen jede Anschuldigung, als wollten sie Vertheidiger eines politischen Obskurantismus abgeben, zu verwahren. So unter andern so manche strenge Verehrer der absoluten Beherrschungsform in Preußen, denen gewöhnlich das Muster eines unbefchränkten Monarchen in ihrem großen Friedrich oben an steht. Aber wie sollten Staatsmaximen, die vor einem halben Jahrhunderte einen Geist wie Friedrich den Einzigen auf dem Throne zum Schöpfer der Intelligenz seines Volks machen konnten, jetzt, wo jenes großen Fürsten Ziel, »daß jeder Bauer Logik weiß,« in den meisten Ländern unsers Welttheils mehr oder weniger als erreicht anzusehen, noch eben so anwendbar und passend seyn wie damals!

Es gibt Schriftsteller unter uns, die den principis absolutis der Fürstenschaft aus dem Grunde

das Wort reden zu müssen glauben, weil man, der Idee nach, im Monarchen stets die höchste Staatsvernunft erblicken solle. Auch Zacharia (Vierzig Bücher vom Staate Bd II. 1820. S. 81) bezeichnet den Fürsten als Stellvertreter einer Idee, als Vertreter eines unsichtbaren Herrn, der Vernunft, oder — die Stimme der Vernunft ist die Stimme Gottes — der Gottheit, daher er mit Recht sich schreiben möge: »Von Gottes Gnaden.« Wie aber nun, wenn der Fürst in der Wirklichkeit die Staatsunvernunft darstellte und repräsentirte?

Andere behaupten, die Furcht vor dem Besitzer des Throns werde vernichtet, wenn außer Gott noch etwas über ihm sey. Darum wollen sie einen bloß Gott verantwortlichen Souverain, einen über die Gesetze erhabenen Erdengott. Aber hing nicht das Gesetz einer geheimnißvollen Nothwendigkeit selbst über dem Haupte des allwaltenden Zeus und kniete nicht dessenungeachtet der Grieche vor seinem Altare, während sein Name die Gemüther mit Ehrfurcht durchschauerte und der Verbrecher vor seinen rächenden Blitzen zitterte? Und welch schlechtes Prinzip ist nicht die Furcht, um eine Herrschaft von Dauer zu be-

gründen! Daß der Fürst gefürchtet seyn müsse, ist fürwahr ein sehr schwaches Argument für die Nothwendigkeit der Willkürherrschaft.

Manchen Apologien der unumschränkten Monarchenschaft liegen bloß einseitige Vorstellungen von dem Königthume zum Grunde. Wo ein Königthum ist — hört man bisweilen sagen — da muß es ein vollkommenes seyn: denn ein beschränktes Königthum ist keins. Sie halten Unumschränktheit der Gewalt für so wesentlich für das Königthum, daß sie sich solches ohne jene Eigenschaft gar nicht denken können. Sie übersehen, daß ein nach Gesetzen und nicht, wie ein Autokrat, nach Gutbefinden regierender konstitutioneller Monarch so wenig beschränkt zu nennen ist als der Tugendhafte ein Sklave und daß sich mithin das Prinzip der Unbeschränktheit bei dem Monarchenthum retten und vertheidigen läßt, ohne darum Willkür an die Stelle der Gesetzmäßigkeit zu setzen.

Ueberspannte Ansichten von der königlichen Würde können nur zu leicht dahin führen, dem Staatsoberhaupt in der Monarchie eine über alle Gesetze erhabene Gewalt beizulegen, wo es dann nur von dem Willen des Befizers abhängt, seine Gewalt je-

den Augenblick in eine rein despotische umzuwandeln. Gab doch noch im J. 1818 ein Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur seine Meynung dahin zu erkennen: »Ernst erwogen könne man nicht einmal wünschen, daß ein Landesregent seinen Landesgerichten unbedingt und in allen ihn betreffenden Rechtsfachen sich untergäbe. Denn der Unterthan müsse das Zutrauen zu seinem Fürsten haben, daß dieser, um gerecht zu seyn, eines Gerichtszwangs nicht bedürfe.«

Die Absolutisten verkennen die wahre Hoheit und Würde des Königthums, indem sie Unbeschränktheit der Macht, von der Willkürherrschaft unzertrennlich, für dasselbe in Anspruch nehmen und den Monarchen zu einem despotischen Autokraten gemacht wissen wollen. Le despotisme — sagt Benj. Constant in dem Vorworte zu f. Esquisse de Constitution — n'a-t-il pas quelque chose de bas et de grossier, qui doit déplaire au maître même, en rendant sa tâche ennuyeuse et mécanique. Ceux qui le recommandent, font aux Princes le plus grand outrage. Ils les déclarent incapables de concilier, de persuader, de convaincre, de se servir, en un mot, des forces intellectuelles, orne-

mens distinctifs de l'espèce humaine. Il est flatteur pour le pouvoir d'être entouré d'hommes et non de machines. La soumission fondée sur le consentement et non sur la crainte est le plus noble des pompes royales. Les libertés des peuples sont les colonnes du trône, et quand ces libertés sont à terre, le trône aussi se trouve abaissé.

Die monarchischen Absolutisten sagen, es gebe keinen besseren Wächter der Gesetze, als einen erblichen unumschränkten Alleinherrscher. Sed quis custodiet ipsos custodes? Könnte man mit Juvenal (Sat. VI. B. 345) fragen. »Nimmermehr wird man ein wahrhaft freies Volk bereben, sich einen Herrn zu setzen, und wäre es auch der beste Herr von der Welt; denn immer dürfte es sagen: es ist besser, den Gesetzen, als dem Eigensinne eines Einzigen unterworfen zu seyn« — wird im Anti-Machiavel (3te Ausg. Hamb. 1765. S. 209) bemerkt. Und zwar darum, — setzt Ludw. v. Heß mit den Worten des königlichen Verfassers der Mémoires de Brandenbourg in seinen Anmerkungen zu jenem Werke hinzu — weil die guten Könige sterblich, gute Gesetze aber beständig sind. Folgte nicht einem August sogleich unmittelbar ein Liber?

Schmalz will den Regenten in einer Monarchie mit einer unumschränkten Macht angethan wissen, auf daß er nach Lust und Belieben Gutes zu schaffen vermöge; aber wo ist in der unumschränkten Monarchie ein Hinderniß oder Bollwerk zu finden, wenn der Herrscher Lust und Belieben finden sollte, sich von der Bahn des Guten zu entfernen? Heißt das nicht, die Willkühr bloß aus dem Grunde in der Gesellschaft verewigen wollen, damit jene im Stande sich befinde, wenn es ihr gefällt, Gutes zu wirken? Da, wo die übrigen Staatseinrichtungen solche Mißbräuche mit sich führen, daß immerdar eine gewaltige Hand eingreifen muß, um ihnen zu steuern, mag man Recht haben, dem unumschränkten Monarchen den Vorzug vor dem beschränkten in Hinsicht auf Beförderung des Staatswohls einzuräumen; aber da, wo schon durch die Staatsverfassung dafür gesorgt ist, daß dergleichen Mißbräuche nicht Statt finden können, wird auch eine solche starke Hand zu deren Abhülfe unnöthig. Sonst kann Schmalz selbst als noch so eifriger Anhänger des unumschränkten Monarchismus keinen andern politischen Grund für dessen Aufrechthaltung angeben, als den feindlichen Zustand, worin die europäischen Staaten einander gegenüberstehen. In den eigenthümlichen geographischen Verhältnissen England's findet er die Ursache, warum die Britten einen höhern Grad

bürgerlicher Freiheit genießen können, als die Völker des Continents. »Der Anhänger der Volksmacht — sagt er (Staatsverfassung Großbritanniens. Halle, 1806. S. 131) — bedenke, daß nur eine Insel Großbritanniens Parlament und Volkswahl haben könne. Wo nicht eine Flotte vor äußern Feinden sichert, da muß es ein stehendes Heer. Die kriegerische Verfassung ist aber unverträglich mit andern als den unumschränkt monarchischen, wenn nicht militärische Satrapien alle Freiheit vernichten sollen, wie ehemals in den römischen Provinzen.«

Graf Buquoy sagt: »Ist nicht ein Staat von repräsentativer Verfassung mit einem Menschen zu vergleichen, wo der Leib des Geistes Denken und Beschließen lähmt? Ist hingegen eine unbeschränkte Monarchie nicht mit einem Menschen zu vergleichen, dessen Leib dem frei denkenden und beschließenden Geiste unbedingt gehorcht? Und wenn nun dieser Geist ein hoher, von ächtem Adel des Gedankens, der Gefühls- und Willens-Weise durchdrungener ist, enthüllt nicht das Höchste der geschaffenen Wesen sich deinem erstaunten Blicke? Dies nun unbefangen erwogen — gibt es wohl etwas Erhabeneres, als eine unbeschränkte Alleinherrschaft, wo des Herrschers Geist von ächtem Seelenadel durchdrun-

gen ist? Ein Mann, der vernichten könnte, der aber, hohen Geistes, das dahin sich schleppende Geschlecht, mit Riesenarme, nach dem Leitsterne seines Götterverwandten Geistes emporschwingt — das ist ein Schauspiel, das du vergebens in Repräsentativstaaten suchen möchtest!« — Allein wo find die Alleinherrscher zu finden von solchem Geiste und Charakter, wie der Graf verlangt?

Man hört die Freunde des Absolutismus bisweilen behaupten, die Erblichkeit der höchsten Gewalt im Staate könne schon für eine Verfassung gelten. Ein gutes Gesetz wäre dies wohl zu nennen, weil es der Erhaltung des innern Friedens günstig ist, aber eine Verfassung ist es nicht. Frankreich vor der Revolution hatte nichts andres als diese Art von angeblicher Verfassung und man hat darum dort das Königthum in Willkürherrschaft ausarten sehen, unter der der Grundsatz angenommen wurde: So will der König, so will das Gesetz. Die Parlamente — sagt Fr. v. Stael — läugneten die unumschränkte Gewalt der Krone nicht, und nannten sich doch die Wächter der Gesetze des Königreichs. Was gibt es aber für Gesetze in einem Lande, wo das königliche Ansehen keine Schranken hat? Die Parlamente thaten Einsprache gegen die Edikte, die

man ihnen zusandte; der König befahl ihnen, sie in ihre Register einzutragen und zu schweigen. Hätten sie nicht gehorcht, so wären sie inkonsequent gewesen: denn da sie den Willen des Königs als erhaben über Alles anerkannten, was waren sie und was konnten sie sagen, wenigstens ohne die Erlaubniß des nämlichen Regenten, dessen Willen sie, wie man von ihnen glaubte, beschränken sollten? Auch endigte sich dieser Kreis von vorgeblichem Widerstand immer damit, daß die königliche Gewalt sich nur noch mehr befestigte. Das alte Frankreich ist nach Herkommen, oft nach Launen, und nie nach Gesetzen regiert worden. Es gibt hier keine Regierung, die der andern gleicht in politischer Hinsicht. Man konnte Alles behaupten und Alles vertheidigen in einem Lande, wo die Umstände allein darüber entschieden, was jeder sein Recht nannte. Der König konnte Alles, welcher Einwurf war also gegen irgend etwas zu machen? Alle noch bestehenden Formen waren so zu sagen nichts als Förmlichkeiten, beobachtet oder übergangen nach Gutdünken der Minister. Kein politisches Recht, kein Vorrecht war gesichert, denn die schrankenlose Machtvollkommenheit des Königs konnte es abschaffen. Das große Unglück eines Landes, das vom Hofe allein regiert wird, ist zugleich das, durch die Eitelkeit beherrscht zu seyn. Kein fester Grundsatz setzt sich in irgend einem Kopfe fest,

und man denkt nur auf die Mittel, Gewalt zu erwerben, weil in einem Staate, wo die Gesetze nichts sind, dies Alles ist.

Ein Lobredner des von einem Herrscher willführlich geleiteten Beamtenregiments — der Verf. der Prakt. Beitr. zur neuen Staatsverfassungslehre deutscher Staaten. (Frankf. a. M. 1817) — sagt: »Sobald nur jeder Verwaltungszweig eigne Behörden hat, die kollegialisch verfahren, sobald alle Behörden auf den Mittelpunkt eines höchsten Staatsministeriums zurückgeführt sind, sobald mit einem Worte Einheit in der Verwaltung statt hat, bedarf es keiner Landstände und sind diese dann als politische Auswüchse anzusehen.« — Aber gab es denn etwa nicht auch in Spanien mannigfaltige Behörden, ein kollegialisches Verfahren und ein höchstes Staatsministerium? War dieses alles hinreichend, um zu verhindern, daß jenes Land in das bejammernswertheste Elend versank? Wo alle Verwaltung und Gesetzgebung in der letzten Instanz in denselben Händen sich befindet, da dienen alle öffentlichen Behörden nur dem Einen, der die oberste Gewalt hat; er ist allein der eigentliche Gebieter, Regierer, Gesetzgeber und Richter in Einer Person. Ein von einem unumschränkten Fürsten be-

herrschter Staat ohne Verfassung ist ein bloßes Gewaltwesen, und ein Staatsministerium als oberste Reichsbehörde gewährt da keine Sicherheit gegen Willkühr.

In den Schriften jener modernen Verehrer der absoluten Monarchie, die noch an der Schule unserer alten absolutistischen Doktrinaires kleben — bemerkt ein liberal gesinnter Schriftsteller der neuesten Zeit — hallen nicht selten idealistische Ansichten über Monarchie und Freistaat wieder, wie sie das Alterthum allein kannte und für und wider Partei nahm. Seit das Studium der Geschichte und Politik einen neuen Aufschwung im neuern Europa gewonnen, hat man gleichwohl in Deutschland nur etwa von Berlin und Göttingen her auf vornehme Weise die sogenannten klassischen Meynungen über die Vorzüge der unumschränkten Monarchie verfechten hören, ohne daß jemand in neuerer Zeit sich sonderliche Mühe genommen hätte, darauf etwas zu entgegnen. Man würde sich indessen täuschen, wollte man dieses Schweigen wohl gar als ein Zugeständniß ansehen. Der Gegenstand des Streits ist gegenwärtig geläutert genug und darin liegt der Grund, warum dergleichen Behauptungen von Schriftstellern, die der absoluten Einherrschaft noch immer von Zeit zu

Zeit das Wort zu reden versuchen, so wenig beachtet werden. Die intelligenteren, unbefangeneren Staatsgelehrten ließen das Geschrei ihrer Gegner schon aus dem einfachen Grunde oft ganz unberücksichtigt, weil in der That die sämmtlichen Gründe, die früher für die unbeschränkte Monarchie und gegen die Republik geltend gemacht wurden und von manchen Neuern wiederholt werden, auf den wahren Gegenstand des Streits, das Mittel zwischen jenen beiden, nämlich die beschränkte konstitutionelle Monarchie mit einem Repräsentativsystem, nicht mehr paßten.

Der politische Idealismus unserer neuesten absolutistischen Ultra's und Reinmonarchisten kann dermal unmöglich noch die Billigung umsichtiger Politiker erhalten. Wollte es mit demselben doch schon in der Napoleonischen Zeit, selbst in Frankreich, nicht mehr fort. Ungeachtet alles Glanzes, welchen Napoleon, alle Gewalten in seiner Person vereinigend, über das unbeschränkte Monarchenthum verbreitete, vermochte er dennoch nur die Bewunderung, nicht die Liebe der Franzosen zu gewinnen.

Doch nicht bloß die Autokratie im engeren Sinne, sondern selbst der Despotismus finden sogar noch in unsern Tagen bisweilen Vertheidiger, ja Panegyristen, manchmal bei Schriftstellern, bei denen es

zweifelhaft bleibt, ob es wirklich im Ernst so gemeint sey oder nur für Ironie zu halten. So will Wit in den Lucubrationen eines Staatsgefangenen (Braunschw. 1827. S. 16) zwar keinen Despotismus à la turque oder à l'espagnole, sondern bloß einen à la Napoléon und äußert die Meinung, daß ein solcher Despotismus, weit entfernt, der Literatur und den Wissenschaften, so wie der diesen eng verbundenen Kultur schädlich zu seyn, dieselben vielmehr befördere. Er sagt indessen nicht, wie man es verhüten könne, daß der Despotismus nicht türkisch oder spanisch werde und wie man es anfangen solle, um immer nur einen Napoleon zum Despoten zu haben. Wie drückend, nachtheilig, selbst zerstörend überdies auch der Despotismus Napoleon's — wenn man sein Beherrschungssystem so nennen will — gewesen, wie wenig unter ihm in und außer Frankreich, so weit sein Arm reichte, an Preßfreiheit zu denken war, ist bekannt, und was möchte aus der Literatur und Kultur am Ende wohl geworden seyn, wenn ein solcher Despotismus noch lange Zeit bestanden und fortgewirkt!

Das System des absoluten Monarchismus, von dem Herrscherwillkühr unzertrennlich ist, hat, etwa einige Stubengelehrte ausgenommen, die ohne Welt-

und Menschenkenntniß sich in Aufstellung einseitiger Staatstheorien gefielen, im Grunde wohl nirgend viele etwas aufrichtige Anhänger gehabt als unter der Zahl derer, die sich durch irgend ein besonderes Vorrecht oder die Vorzüge ihres Standes gegen dessen Angriffe gesichert glaubten oder für sich Nutzen daraus zogen. Ist genug haben gleichwohl auch solche Personen erfahren müssen, daß einer unumschränkten höchsten Gewalt gegenüber Niemand sicher ist. Denn jenes System weiß nichts von Schranken, von Ausnahmen, von Gerechtsamen. Es achtet sie nur so lange als es dem Selbstherrscher gut dünkt. Sein Streben ist zu erniedrigen, was sich erheben will; es bedroht Alle ohne Unterschied und gegen seine Launen kann auch die besonnenste Klugheit nicht bewahren.

Die Fremde, welche heut zu Tage noch die absolute Monarchie im zivilisirten Europa hat, bestehen fast nur aus solchen Personen, die sich im Besitz einer unumschränkten oder wenig beschränkten Souverainität befinden d. i. dem autokratischen oder autokratisch gesinnten Fürsten selber und denen, welche die ungebundene oder wenig gebundene Gewalt mehr oder weniger mit ihnen theilen oder zu theilen hoffen. Diese finden denn auch noch immer feile Vertheidiger, die ihrer Sache, des Lohnes halber, eine käufliche Feder leihen. Doch nehmen die Befenner dieses Glaubens immer mehr ab an Zahl. Kaum

mag einer oder der andere es in der jetzigen Zeit noch wagen, die Lehre des passiven Gehorsams zu predigen, ohne sich dem öffentlichen Spotte und der Verachtung freiwillig zum Opfer zu weihen. Sogar die Mehrzahl der Fürsten unsers Welttheils hat nicht umhin gekonnt, eine Doktrin der Art, die sich mit der Würde und den Rechten des Menschen eben so wenig, als mit der Würde der Fürstenschaft und dem Wohle des Volks verträgt, feierlich zu verdammen. Man darf sich gleichwohl nicht wundern, daß fort und fort hie und da noch immer manche Advokaten des Despotismus unter uns auftreten. Die Mißbräuche, welche sich in die Regierungen eingeschlichen haben, stehen und fallen mit der Willkühr, und sie gewähren einer Menge Menschen Vortheile. Diese suchen sie darum zu erhalten, zu nähren und zu vertheidigen.

Viele Verfechter des reinen Königthums in unsern Tagen wollen indessen keineswegs Willkührherrschaft eines Einzigen. Sie bekennen sich sogar zum System des gemäßigten Royalismus; aber da sie dem Könige alle Gewalt zugetheilt wissen wollen, so ist schwer einzusehen, wo denn in diesem Königthume eigentlich die Mäßigung sitzt. Wenn Einer dieser Royalisten die Lieferung guter Könige für alle Zeiten übernehmen wollte und hinlängliche Sicherheit dafür stellen könnte: dann wür-

de er allerdings leicht auf eine Menge Proselyten für seinen Royalismus zählen können. Denn nicht Systemsucht ist es, was die Menschen seit Jahrtausenden gegen die uneingeschränkten Monarchien mißtrauisch macht — bemerkt der geistreiche Verfasser von Welt und Zeit — sondern nur der Umstand, daß sich noch kein solcher Monarchenlieferant gefunden hat. Die Geschichte hat uns nämlich längst hinreichend belehrt, wie es den Staaten ergangen, die lediglich auf die Persönlichkeit der Regenten gebaut waren; darum ist es wohl den Völkern nicht zu verargen, wenn sie die Staatsformen dieser Persönlichkeit entziehen wollen.

Seit Philipp II., seit die Stuarts, seit Ludwig XIV. und XV. und seitdem Napoleon und eine Menge größerer und kleinerer Fürsten bis auf die neueste Zeit, unzählige Beweise geliefert haben, wohin eine unbeschränkte Monarchie, selbst trotz der Fortschritte in der Civilisation und des Einflusses des Christenthums führen könne, ist man davon zurückgekommen, die Vereinigung der Gewalten in eine Gewalt als eine Bürgschaft für das dauernde Wohl der Staatsgesellschaften zu betrachten. Gleichwohl fahren die Sachwalter des reinen Monarchenthums fort, ihre absolutistischen Doktrinen gerade auf die Behauptung der

unumgänglichen Nothwendigkeit der Vereinigung aller Gewalten in der Staatsgesellschaft in eine zu stützen, indem durch Trennung die Gewalten nur in Kampf unter sich gerathen, dieser Kampf aber eine Zerrüttung bewirken müsse, die am Ende wieder zur Vereinigung der Gewalten d. i. zum unbeschränkten Monarchismus führen werde. So unter andern noch neuerdings Fr. Buchholz in s. Abhandl. über den fünften Akt der französischen Umwälzung in der Monatsschrift für Deutschland (1830. Oktob.). Um indessen seinen Ansichten in der jetzigen Zeit noch Eingang zu verschaffen, muß er zu der Voraussetzung, von der die Absolutisten gewöhnlich ausgegangen, nämlich der von dem väterlichen oder landesväterlichen Regiment der Fürsten zurückkehren. Die Gesinnung des Monarchen, behauptet jener publizistische Schriftsteller, könne schwerlich eine andere seyn, als seiner Bestimmung zu entsprechen, Freund und Vater seines Volks zu seyn. Allein diese Ansicht ist eben so idealistisch und bloß auf Möglichkeiten gegründet, als die Behauptung: die Verfassung eines monarchischen Staats müsse die vollkommenste seyn, weil darin alle Kräfte zur Erreichung eines Zwecks nach dem guten Willen eines Einzigen zum Besten des Ganzen geleitet und geordnet würden.

Hat denn nicht die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß die Vereinigung der Gewalten allerdings eine große

Macht erzeuge, daß aber von ihr bis zur Willkür und zum Gebrauche derselben zu eigennützigen Zwecken der Herrscher immer nur ein kleiner Schritt sey, so bald der Beiname gut nicht unbedingt auf sie passe? Man hat nur zu häufig gesehen, daß dieselbe Staatsgesellschaft, welche unter einem guten und starken Fürsten zu ihrem eignen Besten sich als ein Werkzeug gebrauchen ließ, in der Hand eines bösen oder schwachen Fürsten ein Werkzeug zur Zerstörung ihres Glückes wurde. Und noch kein monarchischer Absolutist hat irgend eine Garantie dafür aufbringen können, daß der Nachfolger eines guten und gerechten Monarchen die Tugenden seines Vorgängers erben werde. Er wird vielmehr zugeben müssen, daß die Fürsten dem Gesetz aller Sterblichen unterworfen und daher in ihren Geschlechtern eben so viele Verschiedenheiten als wenige Aehnlichkeiten aufzuweisen im Stande sind. Ja gerade die Geschichte der neuesten Zeit hat durch eine Reihe trauriger Beispiele die gerechten Besorgnisse der Unterthanen rein monarchischer Staaten vermehrt. Das erträgliche Loos, welches ein gerechter und wohlwollender Fürst ihnen in der Gegenwart bereitete, würden sie vielleicht mit keinem andern zu vertauschen geneigt sich finden lassen, wenn sie Gewißheit hätten, daß es nach seinem Tode sich nicht unerträglich gestalten könnte. Wie oft vereinigten sich unter solchen Umständen nicht ihre Gebete für das lange Leben eines solchen Fürsten, während sie mit Bangigkeit

über sein Grab hinaus in die Zukunft blickten. (Vergl. die Flugschrift: über das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. Leipz. 1830.)

Es läßt sich allerdings Freiheit denken trotz der unumschränkten Regierungsverfassung; jene kann ihre Garantie in dem Herzen eines guten Königs haben. Aber was dieser Freiheit fehlt, ist eben die Garantie für die Folge. Bei schönem Wetter — schreibt Bonstetten — fährt man wohl in einem offenen Boote auf den Ozean, wer wird sich aber auf die Länge gewissen Gefahren in einem so wenig verwahrten Nachen Preis geben? Und welcher gute König wird nicht gern seinem Volke eine gute und milde Verwaltung für immer sichern wollen?

Man kann den Menschen in dem absoluten Monarchen verehren, zumal wenn er sein Volk zur Freiheit heranzuziehen strebt, es kann ein Mark Aurel auf einem autokratischen Throne sitzen, es kann ein Volk noch auf einer solchen Stufe der Kindheit stehen, daß es seine Rechte weder kennt, noch will, noch zu handhaben versteht, man kann das Unglück zugeben, das die unmotivirte allgemeine Anwendung von Theorien stiften kann und in dieser Hinsicht selbst auf Nationen den Spruch des Dichters passend finden:

Was nützt die Fackel in der Hand des Blinden?

Sie wird nicht leuchten, wird nur zünden!

Aber darum kann man dennoch sehr fern seyn, den monarchischen Ultra's sich zuzugesellen, um dem Absolutismus in der Form das Wort zu reden. Man kann vielmehr bei allem dem die Ueberzeugung hegen, daß eine Verfassungsurkunde, welche die Rechte und Pflichten der Regierten wie der Regierenden festsetzt, eine Wohlthat, Sicherung und würdigere Stellung für beide sey und daß das erwachte Streben danach ein Zeichen der Fortschritte in der Civilisation, kurz der Anspruch auf eine Vertretung der öffentlichen Stimme und des öffentlichen Bedürfnisses eben so eine Folge der Mündigwerdung, wie ein Recht der Mündigkeit eines Volks ist. Man müßte doch in der That blind seyn, um nicht zu erkennen, daß eine geregelte Konstitution mit hinreichenden staatsbürgerlichen Bürgschaften die öffentliche Freiheit und mit ihr das Wohl der Staaten ohne Vergleich besser sichere, als der Zufall des besten Regenten, dem ein schlechter folgen kann. Und der Fürst selber, dessen Machtvollkommenheit auf diese Weise beschränkt ist, wird sich gewiß besser dabei befinden, wenn er auch gleich jene stupide Anbetung nicht mehr wird verlangen können, auf welche die Ultraroyalisten bei ihrem absoluten Monarchen so vielen Werth legen.

IV.

**Licht- und Schattenseiten der
absoluten Monarchie.**

Die absolute Herrschergewalt eines Einzigen an sich ist freilich kein Uebel; sie kann unter Umständen sogar etwas sehr Gutes und Heilbringendes seyn. Alles kommt auf die Anwendung und den Gebrauch an, der von derselben gemacht wird. Wäre es ein Gott oder Engel, der die unumschränkte Macht übte, dann könnte der Absolutismus sogar oft die beste und wünschenswerthe Beherrschungsform seyn. Hätte es der Vorsehung gefallen, meynt Heeren, der Menschheit ein Orakel zu ertheilen, durch welches stets der Weiseste und Beste zur Obergewalt gerufen würde, dann dürfte vielleicht der Philosoph selbst nicht erröthen, als der Vertheidiger der Willkürherrschaft aufzutreten. Aber weil die unbeschränkte Obergewalt, von Menschen geübt, so leicht mißbraucht wird und die Erfahrung auch so viele traurige Folgen dieses Mißbrauchs nachweist, kann man eine Staatsordnung, cum — um mit Cicero (*de republ.* I, 26) zu reden — *apud unum est omnium rerum summa*, als keine Beherrschungsform bezeichnen, die den Erfordernissen, welche die Vernunft von einer politischen Ordnung verlangt, entspricht.

Man wird die absolut monarchische Verfassung nicht einmal als der Vollkommenheit sich auch nur einigermaßen annähernd betrachten können und jegliche Hoffnung, sie dieser möglicherweise näher zu bringen, verschwindet schon darum, weil gerade alle Versuche, sie zu vervollkommen, zu nichts anderm führen können, als den Grad ihrer Unvollkommenheit nur noch immer mehr und mehr zu steigern.

Was ist nämlich der reine Monarchismus auf dem Gipfel seiner höchsten Entfaltung im Zenith seines ungetrübten Glanzes anders als eben der vollendeteste Despotismus eines einzigen Menschen? Gleichwohl ist bei vorgeschrittener Zivilisation und Bildung — wie der wackere Seume irgendwo bemerkt — nur ein Despotismus erträglich: der der Vernunft. Allein der Despot soll noch geboren werden, der diese Art von Despotismus liebt. Hobbes, der eiserne Apostel der absoluten Gewalt, hat gewonnen, sobald man ihm einige seiner Postulate unbedacht zugibt. Er ist, wie die Engländer zu sagen pflegen, das Steckenpferd aller Willkürherrscher. (He is the Hobby horse of tyrants, much more than any other.) Doch selbst nach der Norm dieses Koryphäen würden wenig despotisch gesinnte Herrscher die Sonde halten, indessen haben sie eben nach seiner Staatslehre auch nicht nöthig, sich um die Sonde zu bekümmern.

Man hat der reinen Monarchie nicht selten nachgerühmt, daß sie sich vor allen Staats- und Beherrschungsformen durch ihre Einfachheit empfehle, ja hietzu alle anderen Staatsordnungen übertrefse. Aber was hier Lob seyn soll, ist gerade Tadel. Denn diejenigen gehen von einem irrigen Grundsatz aus, welche eine Verfassung für um so vollkommener halten, je einfacher sie ist. Dieser Irrthum ist in der That den neuuropäischen Völkern theuer zu stehen gekommen. Denn nichts ist dem Despotismus günstiger gewesen — bemerkt sehr richtig ein neuerer Schriftsteller im Fache der Politik — als das ewige Bestreben der Staatsgesetzgeber, die sogenannte Staatsmaschine immer mehr und mehr zu vereinfachen. Dadurch sind nach und nach alle Widerstandskräfte der Nationen zerstört und die Verfassungen endlich Knabenbeschulen ähnlich geworden, in welchen die Einheit der Willkühr ohne Widerstand herrschen konnte. Unter dem Vorwande, Ordnung und Ruhe zu erhalten, wurde die physische und moralische Kraft der Menschen gelähmt und je mehr man sich dem geträumten Ideale der einfachsten Staatsverfassung, das in der möglichst absoluten Alleinherrschaft eines Einzigen seine Verwirklichung fand, anzunähern trachtete: desto mehr glich der Regierungen stolzer Gang einem Braminenzuge, den die Menge nur bewundern durfte und sollte.

In der politischen Welt dieser Staatsgesetzgeber — schreibt der geistreiche Verfasser von Welt und Zeit — durfte es weder regnen noch schneien, oder windbrausen, weder donnern noch wetterleuchten. Es war das wahre Reich des Morpheus, wo die Völker in geist- und thatenlosen Schlaf gewiegt, von leeren Traumbildern ihres Glücks umgaukelt wurden, bloß Gegenstand ökonomisch-tabellarischer Berechnungen waren, um den möglich größten Nutzen abzuwerfen, durch eignen Fleiß zwar ihre Lebensbedürfnisse herbeischaffen, aber davon nur dasjenige genießen sollten, was die Höfe nicht verzehren wollten. Nur zum Scheine bestand eine gedungene Pressfreiheit, und wenn ja, unter großen Widersprüchen der Regierungen, in den höchsten Geldnöthen, irgendwo Landstände geschaffen werden mußten: dann war derselben Wahl und Stellung gleich Anfangs so gegriffen, daß sie entweder bloß Geld votiren konnten oder gar blindlings den Befehlen von Oben gehorchen mußten und also dadurch wiederum ein gefährliches Werkzeug gegen das Volk abgaben. Dahin hat überall bei den Modernen das Suchen nach der einfachsten Beherrschungsweise, die man in dem Autokratismus eines Einzigen zu finden glaubte, geführt.

Nach der Idee des Staats, welche Einheit der Staatsgewalt verlangt, sollte man freilich den-

ken, müßte die einfachste Staatsverfassung, diejenige politische Ordnung, wo ein Einziger Alles in Allem ist, mithin am Ende die einfache Monarchie, die vollkommenste seyn. Zieht man aber die Naturbeschaffenheit der Menschen zu Rathe, dann steht der Befolgung dieses Grundsatzes eine doppelte Schwierigkeit im Wege, bemerkt Zacharia; einmal die, daß die Kräfte des einzelnen Menschen wesentlich beschränkt sind, und dann die, daß eine Gewalt, je größer sie ist, desto mehr gemißbraucht werden kann. Beide Schwierigkeiten zusammen genommen dürften sich so ausdrücken lassen, daß man den Menschen nicht mehr zumuthen soll, als man ihnen billigerweise zumuthen darf. Daher ist in der Erfahrung diejenige Verfassung die vollkommenste, welche den Grundsatz, daß die Verfassung einfach seyn soll, auf die Bedingungen beschränkt, unter welchen er mit dem Maaße der Kräfte und mit den Mängeln und Gebrechen des Charakters der Menschen, nach der Verschiedenheit der Geschäfte und nach Zeit und Umständen am besten erreichbar ist. Unter dieser Regel steht denn auch die Beherrschungsform und da ergibt sich, daß die Einherrschaft, obwohl, in Beziehung auf die Idee des Staats betrachtet, je einfacher desto vollkommener, gleichwohl in der Erfahrung, wenn sie nicht durch den Zusatz einer andern Gattung oder durch eine Zusammengesetz-

te Regierungsform gemäßigt. — gleichsam dem Menschen näher gebracht wird, gerade die unvollkommenste Verfassung ist.

In der Theorie läßt sich allerdings die reine Monarchie zum schönsten Verfassungsideale ausmalen; aber man muß alsdann die Menschen voraussetzen, wie sie seyn sollen, nicht wie sie ihrer Natur nach sind. In der Wirklichkeit zeigt sich die monarchische Verfassung um so unvollkommener und dem Zwecke des Staats um so weniger Genüge leistend, je reiner das monarchische Prinzip vorherrscht.

Die *παμβασιλεια*, wo Einer Alles und nach seinem Willen regiert, sagt Aristoteles (Polit. III, 12), scheint Einigen überhaupt widernatürlich zu seyn. Daß man sagt, die Gesetze könnten nicht zum voraus Alles entscheiden und es müsse also eine Autorität im Staate seyn, welche fort und fort die höchste gesetzgebende Gewalt ausübe, ist kein Grund für die Einführung einer unumschränkten königlichen Gewalt. Denn was die Gesetze nicht thun können, wird der Verstand eines einzigen Menschen nicht ergänzen. Derjenige, welcher die Weisheit selbst zum Regenten machen will, setzt Gott und das Gesetz zum König. Wer aber irgend einen Menschen auf diese Stelle setzt, muß wissen, daß er zugleich

etwas von dem Thier in das Oberhaupt aufnimmt. Denn die sinnliche Begierde, die von der menschlichen Natur unzertrennlich, ist thierisch. Eben so ist es der Zorn, der auch die besten Männer zuweilen überfällt und der besonders Staatsoberhäuptern sehr gefährlich ist. Verstand ohne sinnliche Begierden kann man unter den Menschen nirgends anders finden, als in den allgemeinen Begriffen und Sätzen, die sie durch das Nachdenken erfinden, wozu die Gesetze gehören, welche die reinen Ausdrücke vernünftiger, von Leidenschaften freier Ueberlegungen sind. Man wird also immer unweise verfahren, wenn man einen Menschen an die Stelle des Gesetzes stellen will. Das Beispiel, welches man von der Schädlichkeit unveränderlicher Regeln in der Ausübung der Künste anführt, daß es z. B. eine sehr schlechte Kurmethode sey, wenn der Arzt nach geschriebenen Gesetzen kuriren muß, und daß es darum weit rathsamer sey, sich der Einsicht des Menschen, der die Kunst ausübt, zu überlassen, ist nicht passend auf den Gegenstand, von dem hier die Rede. Denn der Arzt hat keine Versuchung, aus Liebe oder aus Haß seinen vernünftigen Einsichten entgegen zu handeln. Er hat nur Ein Interesse, das, seinen Kranken gesund zu machen, wovon seine Belohnung abhängt. Personen aber, welche Regierungsämter verwalten, sind sehr der Gefahr ausgesetzt, sich leidenschaftlich für

ober wider gewisse Parteien einnehmen zu lassen und
 vieles wider ihre bessere Erkenntniß zu thun, um
 die eine zu begünstigen, der andern zu schaden.
 Hätte man gegen einen Arzt den Verdacht, daß er
 wohl von unsern Feinden bestochen seyn könnte, dann
 würde man auch lieber wünschen, daß er an gewisse
 Regeln in seiner Kur gebunden wäre, als daß er
 willkührlich sie anordnen dürfe. Wir sehen auch, daß
 sobald Künstler mit Sachen zu thun haben, in wel-
 che sich ein starkes persönliches Interesse einmischt, sie
 ihrer eignen Einsicht nicht mehr trauen. Ein Arzt,
 wenn er krank wird, ruft einen andern Arzt zu Hül-
 fe. Wollte man es auch für sicherer halten, einem
 Menschen, als geschriebenen Gesetzen auf immer zu ge-
 horchen, so wäre es doch nicht ohne Gefahr, die-
 sen Menschen auch über die Gewohnheiten und Sit-
 ten, die selbst heiliger und ehrwürdiger sind als ge-
 schriebene Gesetze, hinwegzusehen. Ueberdies kann
 ein Einziger nicht Alles übersehen. Er muß also
 mehrere unter sich haben, denen er einen Theil seiner
 Oberherrschaft anvertraut. Aber wäre es da nicht ei-
 nerlei, ob mehrere gleich Anfangs die Regierung un-
 ter sich getheilt hätten, oder ob sie von dem Einen
 in ihre Aemter eingesetzt worden? Wenn auch der
 Eine deswegen der Regierung würdig seyn mag, weil
 er ein vorzüglicher Mann ist, so sind zwei solcher
 Männer zusammen doch besser als Einer, und mehr

werth zu regieren. Daß auch nicht ein Monarch nothwendig sey, das Mangelhafte der Gesetze zu ergänzen, ist schon daraus klar, daß ja in so vielen Orten die Magistratspersonen, die eine abhängige Gewalt besitzen, und die Richter das Recht haben, nach ihrer Einsicht zu entscheiden, was die Gesetze unentschieden gelassen haben.

Die Gesetze können freilich im eigentlichen Verstande allein und ohne die hinzutretende Ueberlegung und Autorität von Obrigkeiten nicht regieren und das Einzelne anordnen. Aber nicht das ist die Frage, ob es nothwendig sey, daß über Gegenstände, über die in den Gesetzen eine Lücke ist, Menschen den Ausspruch zu thun haben, sondern nur, ob nothwendig nur Einer in höchster Instanz Alles entscheiden müsse oder ob diese Funktion unter Mehrere vertheilt seyn könne und müsse. Es scheint sogar ungereimt, daß Einer mit zwei Ohren besser hören, mit zwei Augen besser sehen und mit zwei Händen und Füßen die Sachen besser ausführen solle als Viele mit vielen. In der That veranstalten es die Autokraten auch so, daß viele Augen, Ohren, Hände und Füße ihnen, wie ihre eigenen dienen. Sie nehmen nämlich die, welche sie für Freunde ihrer Regierung und ihrer Personen halten, zu ihren Gehülfsen und Mitregenten an. Sind diese von ihnen gewählten Werkzeuge ihrer Regierung nicht, wofür sie sie halten, d. h. nicht

Freunde, dann werden sie auch ihren Absichten entgegenwirken und den Geschäften schaden. Sind sie aber Freunde des Alleinherrschers, wie der Regierung eines Einzigen, so läßt sich voraussetzen, daß sie ihm gleich und ähnlich sind. Wenn es also hier nützlich war, daß diese von dem Einherrscher zu Theilnehmern an seiner Alleinherrschaft angenommen wurden: dann würde es ja eben so nützlich gewesen seyn, wenn diese Gleichen und Aehnlichen die Regierung unter sich mit gleicher Autorität getheilt hätten. — Dieses letztere Argument des Aristoteles gegen die absolute Einherrschaft läuft indessen auf etwas Sophisterei hinaus. Denn die Vertheidiger der unumschränkten Monarchie läugnen keinesweges, daß ihr Selbstherrscher Mehrere befragen, seine Befehle von mehreren Händen und Füßen ausführen lassen müsse. Sie suchen den Hauptvortheil der von ihnen gepriesenen Beherrschungsform nur darin, daß ein einziger höchster Machthaber mehr Einheit in Rathschläge und Ausführung bringen könne.

Es ist unglücklicherweise über die menschliche Weisheit, eine Macht ohne Gränzen zu besitzen und dieselbe ohne Gefahr auszuüben. Man muß Hindernisse für seine Leidenschaften angetroffen haben, um der Stimme der Vernunft ein gelehriges Ohr zu lei-

hen. Widerstand und Widersprüche sind es, die den Geist zur Reife führen und heilsame Betrachtungen hervorrufen. Wie sich von Verschwendung, von Herrschgier, von Eroberungssucht frei halten, wenn man ohne Opposition über das öffentliche Vermögen und das Leben der Unterthanen schaltet? Mit der Macht in Händen, von Schmeichlern und Servilen umringt, ist ein Mensch wenig geneigt, seine Willensäußerungen abzumäßen und seine Handlungen auf die Wage der Gerechtigkeit und der Pflicht zu legen. Die unbeschränkte Gewalt eines Einzigen in der Staatsgesellschaft ist verwerflich schon darum, weil der, welcher sie üben soll, ein Mensch und kein Halbgott ist.

Wandelten höhere Wesen ohne Leidenschaften und durchaus gerecht, gütig und weise, also Gott-Menschen, unter uns umher, so würde es natürlich scheinen, ihnen unumschränkte Gewalt zu unserm Besten einzuräumen. Aber gerade die Gerechtigkeit, Güte und Weisheit eines solchen höhern Wesens dürfte es ihm unmöglich machen, eine Gewalt der Art anzunehmen und auszuüben. Denn es würde ihm nicht entgehen, daß die höheren Kräfte im Menschen bei einer solchen blinden Unterwerfung in den Willen eines Andern sich nicht entwickeln könnten, daß die Menschen still stehen, und Kinder bleiben, oder sich gegen seine Herrschaft empören müßten. Wären

die Fürsten daher höhere und reinere Wesen, dann würden sie schon ihrer Natur nach der Herrscherwillkühr entsagen, was die besser gesinnten Fürsten in der That mehr oder weniger auch thun. Sind sie aber Menschen wie wir, dem Irrthume und den Leidenschaften unterworfen, so ist es thöricht, selbst der Willkühr des Besten das Wohl und Wehe eines ganzen Volks zu übergeben.

Willkührliche Gewalt von Menschen über Menschen geübt, ist, gleichviel wie sie gehandhabt wird, stets schädlich und gefährlich. Sprächen nicht so viele bittere Erfahrungen der Völker für diese politische Wahrheit, so würde schon ein geringes Nachdenken über den Zweck des Staatsvereins sie als verwerflich zeigen. Sie läßt sich weder theoretisch noch durch die Praxis vertheidigen und wer noch heut zu Tage zu ihren Gunsten das Wort führt, ist entweder ein Unwissender oder ein von Vorurtheilen Verblendeter oder endlich ein wider besseres Wissen und Gewissen urtheilender Heuchler. Auch ist sie überall, wo sie sich findet, mehr oder weniger ein Zeichen der Rohheit und Unkultur oder auch der Entartung eines Volks, und kann nur bei völliger Verkennung des eigentlichen Zwecks eines politischen Verbandes sich erhalten.

Was man sich nämlich auch unter Zweck des Staats denken mag und so verschieden immerhin die

Begriffe sind, welche die Staatsgelehrten darüber aufgestellt: so ist doch so viel gewiß, daß eine der Hauptursachen, weshalb die Menschen in politischen Vereinen, Staaten genannt, leben, darin zu suchen, daß sie da Sicherheit der Person und des Eigenthums finden wollen. Das absolute Regiment eines Einzigen muß daher schon darum höchst unzumuthig erscheinen, weil dasselbe, seinem Wesen nach, keine Bürgschaft zu gewähren vermag, daß das eben angegebene Ziel, zu dessen Erreichung das Leben in einem Staate dem Naturzustande vorgezogen werden muß, erreicht werde. In der That zeigt die Erfahrung, daß die Unsicherheit der Person und des Eigenthums für die Staatsangehörigen in gleichem Verhältniß wächst, wie die Macht, welche sich in den Händen des Staatsherrschers befindet, an Unumschränktheit zunimmt. Selbst a priori läßt sich barthun, daß dies nicht anders seyn könne. Wirklich hat man in Ländern, wo Gesetze und Verfassung oder doch wenigstens das Herkommen die Einwohner vor Ungerechtigkeiten schützen, kaum eine Vorstellung von dem beständigen Zustande der Unsicherheit und Gefahr, worin Alles in einer ächten Despotie lebt und von den Gewaltthatigkeiten, die da an der Tagesordnung zu seyn pflegen. Je unumschränkter eine Gewalt ist, desto mehr ist sie zur Willkühr geneigt, von der bis zur Tyrannei nur

Ein Schritt ist. Diese wächst in ihrem Fortschreiten, wie ein Gespenst dem geschreckten Auge, aber sie trifft mit der Kraft eines wirklichen Wesens.

Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß unverständige und ungerechte Gesetze gegeben worden sind in Republiken sowohl als in Monarchien; nirgends aber mehr als da, wo ein Einzelner unumschränkt herrscht. Die Erklärung dieser Erscheinung ist nicht schwer. Gesezt es wohnte einem Alleinherrscher als solchem auch die vollkommenste, unwandelbarste Gerechtigkeitsliebe bei: was hilft sie ihm oder vielmehr dem Volke ohne Weisheit, oder was hülfе beides, wenn er nicht allgegenwärtig oder allwissend wäre, oder jedem seiner Diener und Räthe nicht dieselbe Weisheit und Gerechtigkeit inwohnte?

Freilich muß die Otter in gewisser Entfernung gehalten und der Tiger gefesselt werden, schreibt Ferguson. Wenn aber Strenge in der Beherrschungskunst sich nicht begnügt, dem Verbrechen Einhalt zu thun, sondern den Menschen zum Sklaven machen will und dadurch den Grund zum Verderbniß der Sitten legt, so wie zur Erstickung alles Edelmuths unter einem Volke; wenn die Absicht dieser Strenge dahin geht, nicht sowohl dem Laster und Frevel,

als den Ausbrüchen der Freiheit zu steuern; wenn gewisse Formen als heilsam angenommen werden, bloß weil sie die Stimmen der Menschheit zu unterdrücken dienen und andere wieder als schädlich verworfen werden, weil sie dieser Stimme noch laut zu werden gestatten — wenn alles dieses der Fall ist mit so manchen gerühmten Anstalten der absoluten Einherrschaften zur Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft: dann ergibt sich, daß jene (von den Absolutisten) so gepriesenen Anstalten weiter nichts als eben so viele Erfindungen sind, den Geist aller politischen Verbindung zu tödten, Erfindungen, die weit kräftiger dazu dienen, der Menschheit edelste Tugenden in Ketten zu legen, als Unordnung und Verwirrung zu hemmen. In der That, man betrachte nur die Einrichtungen, Anordnungen und Gesetze mit Konsequenz zu Werke gehender unumschränkter Herrscher und man wird erkennen, daß sie meistens ganz anderes bezwecken, als was eine den Forderungen der Vernunft entsprechende Beherrschungsform bezwecken soll.

Die reine Monarchie befindet sich schon darum in Widerspruch mit den Forderungen einer vernunftmäßigen politischen Ordnung, weil bei ihr Alles lediglich von der zufälligen Persönlichkeit eines Menschen abhängt. Sehr treffend wirft der Taktiker Guibert die Frage auf: »Ob die Staatsgewalt, welche alle

Zweige der Verwaltung umfassen, auf die der Ruhm der Nation, die Wohlfahrt der Einzelnen, das Glück der gegenwärtigen und aller künftigen Geschlechter gegründet werden soll, und welche mit starker Hand unablässig durch die Begebenheiten der Jahrhunderte zu ihrem Ziele geführt werden müsse, wohl vernünftiger Weise einer Regierung anvertraut werden könne, bey der alle Gewalt in der Hand eines einzigen Menschen läge, deren Grundsätze selbst demnach nicht allein jeder Veränderung in der Person des Regenten und seiner Minister, sondern auch jeder Veränderung des Charakters, der Leidenschaften, des Geistes, des Alters und der Gesundheit derselben unterläge, einer Regierung, welche bald stark bald schwach; bald aufgeklärt bald unwissend, sich bald erheben bald erniedrigen, wieder aufstehen, hinfällig werden, und unter diesen regellosen konvulsischen Bewegungen endlich nothwendig alle Federkraft verlieren und sich zu Grunde richten müsse?

Nach einem neuern deutschen Philosophen — Joh. Jak. Wagner (Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Leipz. 1805. S. 44 u. f.) — ist die Despotie, d. i. die vollendeteste Ein- und Alleinherrschaft, zwar die niedrigste Staatsform, wenn der Staat als Organismus betrachtet wird, der sich von Außen herein bildet: denn in der Despotie ist aller Organismus, als äußerer, auf-

gehoben. Allein unter der Voraussetzung, daß das Leben jedes Bürgers aus sich selbst Maß und Gestalt nehme, ist die Despotie die vollkommenste Staatsform, eben weil sie in keiner äußern Form etwas dem innern Leben Fremdes aufgenommen hat. Aber eine Despotie, welche den Mangel äußerer Form durch inneres individuelles Leben der Bürger ersetzt, ist nicht mehr Staat, also auch nicht mehr Despotie, hat keine Regierung und bedarf keiner, liegt mithin über die Zeiten des politischen Lebens hinaus.

Eine Despotie — schreibt Wagner — gründet sich entweder durch Zurückziehung des politischen Lebens aus den Gliedern des Staats und ist also erstarrender Tod eines Staats (z. B. des römischen unter den Kaisern), oder greift in einem nicht politischen Verhältnisse ein Prinzip auf, welches die Persönlichkeit vieler einer Privatwillführ gegenüber vernichtet, wie z. B. das Prinzip der väterlichen Gewalt. Man erinnere sich an China, das eben sowohl durch die Grimasse kindlichen Respekts als durch den Stock regiert wird.

Wilh. Butte (Allgemeine Wissenschaftsansichten. Bonn, 1827. S. 224 und 226) hält

zwar, wie viele andere Staatsgelehrten, die Despotie für keine politisch-rechtliche Staatsform, sondern nur für eine Krankheitsform, von welcher jeder Staat befallen werden könne, die aber insofern der Monarchie am gefährlichsten, als sie hier am leichtesten festen Fuß gewinnt, dann vorzüglich in ihr einen minder bössartigen Verlauf nimmt, weniger direkt das Gesamtleben des Volks, als zunächst das des Beamtenstandes und der sonstigen Großen des Reichs, namentlich solcher, die nicht die Kreaturen des Despoten (keine Emporkömmlinge) sind, erreicht und niederdrückt, wodurch denn neben Bösem doch auch oft manches Gute zum Vorschein kommt und viele sonstige Mißbräuche, die sich unter milden Regierungen nur zu leicht einschleichen, wo nicht unterdrückt, doch für eine Zeit wohlthätig zurückgedrückt werden.

Er ist daher der Meynung, daß die Despotie in der Monarchie nicht immer durchaus nachtheilig oder wenigstens nicht so nachtheilig in ihren Wirkungen sey als bei andern Beherrschungsformen. Denn werde die Aristokratie von dem Geiste der Despotie befallen: dann sey es in der Regel gar bald auch um das Ganze der bisherigen rechtmäßigen aristokratischen Herrschaft geschehn, indem es dem unterdrückten Volke alsdann leicht gelinge, Zwiespalt unter die Aristokraten zu bringen und dadurch entwe-

der die Demokratie oder die Einherrschaft hervorzu-
rufen. (Volkstribunen mit dem Veto zc.) Am
fürchterlichsten aber erscheine diese Krankheitsform in
der demokratisch = aristokratischen Staats-
form, im Rathe der durch Volkswahlen bestellten
Hunderte.

Uebrigens findet Butte schon nach dem von ihm
aufgestellten Begriffe vom Staat, wonach in dem-
selben nicht nur ein Mittel- oder Schwerpunkt, son-
dern auch ein Hoch- oder Lichtpunkt seyn soll, die
Despotie verwerflich. Da sie — sagt er (a. a. D.
S. 225) — die ganze Persönlichkeit und Individua-
lität des Staats nur als Schwerpunkt begreift und
in Folge dessen das, was der Staat in blühendem
Rechts- und Kulturzustand als Lichtpunkt, der sein
Licht über das Staatsganze ausgießen soll, darstel-
len müßte, in der Regel bloß als blendenden, den
Herrscher umgebenden Glanz darstellt; da sie ferner
an die Stelle des Staats-Egoismus im großen Styl
engherzige persönliche Eitelkeit und Prahlerei setzt;
da sie endlich so alle zur selbstständigen Lebensbethä-
tigung des Volks erforderlichen Organe lähmt, deren
Leben dem Schwerpunkte ankettend, von welchem
aus sie, angeblich selbstherrschend, auch nur das Ge-
setz der Schwere geltend macht: so ist sie formzerstö-
rend, nicht formgebend und eben darum selbst gar
keine Staatsform. In der Despotie sind insbeson-

dere die öffentlichen Aemter nur Bedienungen und die höchsten derselben gewähren kein politisches, sondern ein bloß persönliches Verhältniß (*Amici Principis*); sie sind mehr bloße Gnadenbezeugungen, lukrativ für die Bediensteten und meist zugleich für den Despoten, besonders wenn er sich darauf versteht, die seidne Schnur mit Vermögenskonfiskationen (wie in der Türkei) zu gebrauchen.

Nur vorübergehend und unter gewissen Umständen und Verhältnissen kann die pure Einherrschaft, vorausgesetzt, daß sie mit Weisheit geübt wird, sich als heilbringend für Völker bewähren und hat sich auch also bisweilen bewährt. Denn oft ist das Werdende in den Entwicklungen der Gesellschaft nicht anders als durch die absolute Obergewalt eines Einzigen zu sichern. Auch ist es nicht gegen die absolute Gewalt an sich, daß die Völker bei fortgeschrittener Bildung gekämpft haben, sondern vielmehr nur gegen ihren freilich unvermeidlichen verkehrten, die allgemeinen Interessen und die Zivilisation verletzenden Gebrauch.

Es ließe sich gar wohl denken, daß, wenn in Zeiten der Rohheit und Unwissenheit Einer, durch Einsicht und Weisheit über alle übrigen hervorragend,

zur Allgewalt erhoben würde, dieser der Wohlthäter und Beglückter eines ganzen Volkes werden könnte. Bei einer unumschränkt einherrschaftlichen politischen Ordnung hängt das Fortschreiten des Wissens, so wie des Wohlstandes, und wiederum auch das Gegentheil davon vornehmlich von dem persönlichen Charakter der Herrscher ab. Schenkt das Schicksal den einer solchen Regierung unterworfenen Völkern gutgeartete weise Fürsten und diesen eine Herrschaft von langer Dauer, dann können sie durch verständige Maaßregeln von Oben herab oft schneller weiter geführt werden und sich zu einer höhern Stufe der Bildung erheben, als unter jeder andern Regierungsform.

Man kann daher auch keineswegs mit Wahrheit behaupten, daß die absolute reine Herrschaft eines Einzigen überall und unter allen Umständen nachtheilig gewirkt. Man wird vielmehr beim Studium der Völkergeschichte nicht selten Veranlassung finden, anzuerkennen zu müssen, daß sie manchmal auch viel Gutes und Wohlthätiges erschaffen. Besonders gilt dies von Völkern, die sich in einem Zustande der Barbarei befanden und bisweilen von einem despotischen Herrscher schnell zu einem höhern Grade der Versittlichung emporgehoben wurden.

So war es z. B. unstreitig ein Glück für die Bewohner der Sandwichinseln — die *Voyage of His*

Majesty's Ship Blonde to the Sandwich-Islands in the years 1824 and 1825 (Lond. 1827) enthält Belege genug zu dieser Behauptung — daß sie bald nach ihrer Entdeckung, als Engländer, Amerikaner und Russen anfangen, sie zu besuchen, von einem Manne von so kräftigem Charakter, wie *Tamehameha*, beherrscht wurden und daß seine Regierung von so langer Dauer war. Man kann nicht umhin, diesem ungebildeten, aber mit despotischer Allgewalt ausgerüsteten Herrscher das Verdienst zuzugestehen, daß vielleicht kein Land der Erde während einer dreißigjährigen Regierung eine größere Veränderung in dem Zustande des Volks aufzuweisen hat, als die Sandwichinseln unter der Regierung *Tamehameha's*. Sein gesunder Verstand erkannte die unberechenbare Ueberlegenheit der Europäer, die mit ihren Schiffen sein Reich besuchten, über die armen Insulaner, die das Schicksal ihm zu Unterthanen gegeben. Er lernte von ihnen Fahrzeuge von beträchtlicher Größe bauen, und seine Unterthanen wurden, von ihm aufgemuntert, bald gute Seeleute und unternehmende Handelspekulanten, die die Küsten Amerika's und Asiens besuchten und selbst bis Kanton gingen. Er gab fremden Ansiedlern Land und hatte Einsicht genug, das Vieh, das ihm der brittische Weltumsegler *Vancouver* zurückgelassen, durch Heiligsprechung auf zehn Jahre zu schützen,

was dann die Folge hatte, daß bald zahlreiche Heerden, besonders auf der größten der sieben von ihm beherrschten Inseln, einheimisch wurden. Zugleich gab er Gesetze und traf Einrichtungen, welche schnelle Fortschritte der Kultur herbeiführten. Er setzte das Erbrecht ein, so daß von nun an den Weibern und Kindern der Verstorbenen das Land zukam, welches nach der bisherigen Gewohnheit immer auf den König zurückfiel. Er ließ Straßen anlegen, ödes Land anbauen, Brunnen graben, neue Pflanzen einführen, und Wälder von Fruchtbäumen anpflanzen. Er erbaute Forts zur Beschützung der Städte und verschaffte sich Artillerie von europäischen Kauffahrteischiffen, um sie darauf aufzupflanzen. Tamemaha's Sohn und Nachfolger Tolani Riho Riho war von demselben Geiste befeelt und er ging selbst noch einen starken Schritt weiter als sein Vater, durch Abschaffung eines wilden und grausamen Götzendienstes. Unter ihm verbreitete sich auch mit Hülfe amerikanischer Missionäre die Kunst des Lesens und Schreibens auf den Inseln. Ohne despotische Machtvollkommenheit würde es gewiß kaum möglich gewesen seyn, in einem so kurzen Zeitraume eine so totale Reform zu Stande zu bringen. Aber was für eine Zeit paßt, paßt darum nicht für eine andere und irrig beruft man sich auf das, was die absolute Herrschaft eines Einzigen manchmal bei ungebil-

beten Völkern Heilsames bewirkt, um die nämliche Beherrschungsform einem Zeitalter der Civilisation anzupreisen.

Daß sich, wenn man Alles bloß von der Lichtseite darstellt, die Schattenseite aber unbeachtet läßt, und die Dinge in der Wirklichkeit annimmt, wie sie seyn könnten oder sollten, selbst eine despotische Verfassung als ein Musterbild von Vortrefflichkeit aufstellen läßt, davon geben so manche Schilderungen der chinesischen Despotie, die zumal in frühern Zeiten nicht selten der Feder sogar europäischer Schriftsteller entfloßen, ein Beispiel. »Das ganze Staatsgebäude der Chinesen — so schreibt unter andern selbst unser trefflicher Herder — in den verschiedenen Verhältnissen und wechselseitigen Verpflichtungen der Gesellschaften unter einander, ist auf den Gehorsam gegründet, der vom Sohne dem Vater, und von den Unterthanen dem Vater des ganzen Vaterlandes, dem Kaiser, bewiesen wird. Dieser sorgt seinerseits wieder für sie, als für seine Kinder, indem er ihnen Vorsteher setzt und sie ordnet. Kann es wohl je eine bessere Grundlage geben, um Menschen zu regieren? Sanftmuth und Gehorsam, eine freundliche Höflichkeit und Umgang mit der Welt machen

so zu sagen das A B C aus, das jeder Chinese in der zartesten Kindheit auswendig lernt und von dem er in dem ganzen Laufe seines Lebens nicht abweicht. Ihre Gesetzgebung und Polizei sind — Wahrheit und strenge Ordnung. Arbeit und Gewerbfleiß stehen jedem Stande, jedem Alter offen, sogar den Hochalten, Stummen und Blinden. Dort gibt es keinen Erbadel, sondern der Adel, der durch ausgezeichnete Verdienste bewiesen wird, ist in allen Gesellschaften geachtet; erfahrene Männer müssen die höchsten Stellen einnehmen und diese Stellen nur bestimmen die Würde (den Rang). Zu keiner Religion wird der Unterthan mit Gewalt gezwungen, und nicht eine davon, wenn sie nicht den Staatszwecken entgegen ist, ist der Verfolgung unterworfen. Die Anhänger der Lehre des Confuzius, des Loundsi, des Fo und selbst die Juden und Jesuiten, sobald die Regierung sie aufgenommen hat, leben dort mit einander im Frieden. Die Gesetze der Chinesen beruhen auf der Sittenlehre und diese Sittenlehre ist auf die heiligen Bücher gegründet, die auf sie von ihren Vorfahren übergegangen sind. Der Kaiser ist ihr oberster Priester, und wird bei ihnen ein Sohn des Himmels genannt. Er ist der Beschützer und erste Bewahrer der alten Gebräuche, die Seele des Staatskörpers, die jedes seiner Glieder bewegt. Und wenn alle Bedingungen beobachtet werden, wenn jede Re-

gel in voller Wirksamkeit ist; kann man dann sich eine vollkommnere Regierung denken? Das ganze Reich ist dann eine Wohnung tugendhafter, gebildeter, arbeitsamer, gesitteter, glücklicher Kinder und Brüder.« Ein Europäer, der dieses Gemälde liest, könnte sich in der That nach einer chinesischen Staatsgesetzgebung sehnen, wenn die Dinge in der Praxis der Theorie entsprächen.

Das Bild, das sich der Orientale von einer guten und heilbringenden Verfassung entwirft, ist nicht das nämliche, das sich der Europäer macht. Von Jugend auf gebeugt unter das Joch der unumschränkten Gewalt, vermag jener es nicht, von dieser Vorstellung sich zu befreien. Aber er bildet sich dafür ein Ideal des Despotismus, ein Ideal eines Reichs, in dem der unumschränkte Beherrscher nicht der Tyrann, sondern der Vater seiner Unterthanen ist; wo jeder Stand, wo jedes Individuum seinen ihm angewiesenen Wirkungskreis hat, den es ausfüllt, ohne ihn zu überschreiten; wo die Künste des Friedens, wo Ackerbau, Viehzucht und Handel gedeihen, und wie von einer segnenden Gottheit durch die Hände des Herrschers ausgestreuet werden. Der Glaube an die Möglichkeit der Erreichung eines sol-

chen Ideals erhielt sich bei den Morgenländern unabänderlich durch alle Jahrhunderte; er ist gleichsam der Mittelpunkt, um den sich die Sagen des Orients drehen. Er lebt durch und durch besonders in des alten Zoroaster's Gesetzen. Das Zeitalter des großen Dsemschid, eines frühern glücklichen Beherrschers von Iran, ist ihm das goldene Zeitalter und die Herbeiführung einer ähnlichen glücklichen Zeit ist der Zweck seiner religiös = politischen Gesetzgebung. Das Bild eines solchen glücklichen Reichs und eines solchen großen Fürsten nach den Ideen des Orients liegt auch in Xenophon's Cyropädie zum Grunde. Man muß vornehmlich die Dichter des Morgenlands lesen, um sich in die Ansicht zu versetzen, welche dort die Weiseren und Besseren im Volke von der absoluten Herrschaft eines Einzigen haben.

Das Gemälde, das im Zendavesta als Muster einer glücklichen und segensreichen Staatsverfassung aufgestellt wird, ist ganz im Einklange mit den im ganzen Oriente seit undenklichen Zeiten in dieser Beziehung eingewurzelten und allgemein herrschenden Ansichten und Begriffen. Gustasp's Szepter erscheint hier als Abbild des Reiches Druzb's, des Beherrschers des Reichs des Lichts, des Urhebers und Verbreiters alles Guten, um dessen Thron die Amshaspands, die sieben Fürsten

des Lichts, stehen, unter denen er selbst der erste ist, und denen untergeordnet sind die Ized's, die Genien von Allem, was gut ist, von welcher Art es auch sey. Der König Gustasp selbst ist das Abbild von dem obersten Fürsten des Lichts. Die Regierung ist geformt nach der Hierarchie in Ormuzd's himmlischem Reiche. Es gibt Aufseher der Straßen, Aufseher der Städte, Aufseher der Provinzen, und das Haupt der Häupter endlich ist der König. Als Diener Ormuzd's sollen sie alle gut und gerecht seyn; vorzüglich aber der König. Er ist die Seele des Ganzen, von dem Alles abhängt, um den sich Alles dreht. Er kann gebieten, was er will, und seine Befehle sind unwiderruflich; aber Ormuzd's Lehre soll ihn hindern, nichts zu befehlen, als was gut und gerecht ist.

Bildliche Vorstellungen von den Eigenschaften, die man schon im alten Orient von dem unumschränkten Herrscher eines großen Reichs erwartete, geben die Wunderthiere, in den Ruinen von Ischil-Minar, dem uralten Persopolis, die Chardin, Niebuhr, Lebrun, Sylvestre de Sacy, Tychsen und nach ihnen Heeren beschrieben haben. Das Diadem, womit das geflügelte Thier, das den Leib eines Löwen, die Füße eines Pferdes und den Kopf eines Menschen hat, geschmückt ist, bezeichnet deutlich den Herrscher; das Ganze ist

Symbol des Herrschermuths, der Herrscherschnelligkeit und der Herrscherweisheit. So ist auch das Einhorn — der Cartazonon, das schnelle Thier, welches den westlichen Eingang des Portikus bewacht — im Orient das gewöhnliche Bild der Schnelligkeit und Stärke. Aber wo war die Bürgschaft, daß alle diese Eigenschaften, die schon nach den Vorstellungen der alten Perser das Ideal des Beherrschers eines großen Reichs gebildet zu haben scheinen, in demjenigen immer vereinigt waren, der den Thron bestieg?

Wenn es der menschlichen Natur gemäß ist, daß sie jede höhere Vollkommenheit mit Begeisterung ergreift, — bemerkt ein deutscher Recensent — dann ist die Lobpreisung auch der Macht und Gewalt, wie sie in Herrschern sich offenbart, eine herrliche Erscheinung im Gebiete der Poesie, die bei uns nur darum mit vollstem Rechte in Verachtung gesunken ist, weil diejenigen, die sich derselben hingaben, meistens nicht Dichter, sondern nur feile Schmeichler gewesen sind. Wer aber, der Calderon seinen König preisen hört, mag hier, wo der kühnste Aufschwung der Phantasie ihn mit fortreißt, an Käuflichkeit des Lobes denken? Oder wer hat sein Herz

noch gegen Vinbar's Siegeshymnen verwahren wollen? Eben so verhält es sich oft mit den Panegyrikern der Herrscherhoheit und Fürstengröße im Orient, wenn sie die Machtvollkommenheit ihrer unumschränkten Könige besingen. Die despotische Natur der Herrscherwürde im Orient, wenn sie auch bei den meisten, welche Fürstenlob sangen, ihr Gegenbild in gemeiner Anbetung der Gewalt fand, hat dennoch durch die Idee verklärter Macht, die sie in edlen Gemüthern erzeugte, auch nicht wenige, der Bewunderung der Nachwelt werthe Dichtungen hervorgerufen. So werden Dichter im Fache solcher Panegyrik, die das Höchste im Fürsten darzustellen strebt, wie Enweri Chakani, Sahir Farjahi und Achestegi in Persien, noch heute im Orient mit Entzücken gelesen, wenn sie gleich nur Ideale von Vortrefflichkeit vor Augen haben, die sich nirgends bei den despotischen Herrschern verwirklicht finden. Ein Beweis, wie nahe das Streben des morgenländischen panegyrischen Dichters an die höchste Forderung, die an den Menschen gestellt werden kann, gränze, ist der plötzliche Uebertritt eines aus dieser Klasse von Dichtern — Sanaji's — zur religiösen Dichtung. Aus dem Lobpreiser seines Fürsten ward er ein nur für Gott und die ewige Vollkommenheit begeisterter Sänger, nachdem er die Idee des Erhabenen, die er vorher auf der Erde

aufzusuchen sich begnügte, nun jenseits dieses Daseyns allein zu finden gelernt hatte.

Nach Ammian Marcellin (XVII, 4) war im alten Aegypten die Biene mit ihrem Stachel und Honig die Hieroglyphe des Königthums. Das Bild der den Honig bereitenden Biene — sagt er — bezeichnet dort den König; es soll damit angedeutet werden, daß dem Herrscher, neben lieblichen Eigenschaften, auch der Stachel nicht fehlen dürfe. Das Gleichniß läßt sich nach Sagen noch weiter treiben, zugleich auch die feste Führung und den Bau, die Regelmäßigkeit und den Verschluß der Selen darstellend. Das Symbol wäre ganz gut gewählt, einen unumschränkten Herrscher, wie er seyn soll, vorzustellen, wenn man nur machen könnte, daß dieser, eben so wie die Bienenkönigin, stets dem Drange eines mit Naturnothwendigkeit ihm eingepflanzten Instinkts folgen müßte. So aber hängt es von der zufälligen Beschaffenheit seiner Individualität ab, ob und inwiefern er vom Stachel oder dem Honig Gebrauch machen will. Im Alterthume scheint diese Analogie Beifall gefunden zu haben. Seneca (de clementia I, 19) benützt dieselbe, wiewohl in einem ganz andern Sinne, um den Nero, dessen

Natur nichts weniger als etwas von der Beherrscherin eines Bienenstocks an sich hatte, zu besänftigen.

Wenn man erwägt, daß die Macht des Herrschers in einem despotischen Staate, Gutes zu thun, nicht geringer ist als die, Böses zu wirken; so kann uns das Gemälde, das uns die asiatische Geschichte von dem blühenden Wohlstande manches orientalischen Reichs in gewissen Perioden liefert, nicht befremden. Man lese z. B. die vortreffliche Schilderung bei Chardin (III. p. 368). Aber es bleibt immer dem bloßen Zufalle überlassen, ob ein Wütherich, wie Nadirschah, oder ein Achar der Großen den Thron besteigt.

Wenn man die Schilderungen Pietro della Valle's vom Schah Abbas dem Großen in Persien liest, dann bewundert man, was ein großer Despot vermag. Es gelang diesem unumschränkten Selbst- und Alleinherrscher, sein Reich nicht nur zu einem hohen Grad von Sicherheit und Wohlstand zu erheben, sondern auch zugleich diesem Zustande eine solche Dauer zu verleihen, daß seiner Nachfolger Schwäche, Thorheit, sorgloses Betragen erst nach neunzig Jahren dieses Reich völlig zu Grunde richten konnten. Allein man darf zugleich nicht unterlassen, die Rehrseite dieses imposanten Bildes hervorzuwenden, die Göthe in den *Noten und Abhandlungen*, die er seinem west-östlichen Di-

van nachschickt, so trefflich und treffend dargestellt. Durch seine funfzigjährige Regierung hatte sich Schah Abbas zu einer Größe, zu einer Macht, zu einem Ruhm erhoben, daß sein Name sich den glücklichsten, berühmtesten und größten Königen des Orients anreicht; aber wie wenig beneidenswerth zeigt sich uns das Loos dieses durch seine Persönlichkeit so ausgezeichneten Fürsten auf seinem unumschränkten Throne! Nicht einmal seiner eignen Familie trauete er und konnte er trauen. Söhne und Enkel wurden ihm verdächtig gemacht und gaben Verdacht. Einer ward unschuldig hingerichtet, der andere halb schuldig geblendet. Dieser sprach: Mich hast du nicht des Reichs beraubt, aber das Reich. Und welche eine Reihe von Grausamkeiten bezeichnete nicht sein gewaltiges Regiment!

Man würde allerdings irren, wollte man sich unter den Despoten des Orients lauter herzlose Egoisten, entblößt von allem Adel und aller Größe der Seele, vorstellen. Es hat unter ihnen ebensowohl mitunter gute Menschen als große Männer und Fürsten gegeben. Man lese z. B. nur, was Zeitgenossen und spätere Geschlechter von Sandjar, dem sechsten Sultan aus dem ersten Zweige der Selgiuciden, erzählen. Alle Geschichtschreiber preisen übereinstimmend seine Güte, seine Großmuth, seine Gerechtigkeitsliebe, seinen Muth. Die Völker, wel-

che er beherrschte, beteten noch ein ganzes Jahr nach seinem Tode in den Moscheen für ihn, so als ob er noch lebte und regierte und man nannte ihn Alexander den Zweiten, indem die Sagen von den Thaten Alexander's, die sich in den Morgenländern erhalten haben, mit diesem Namen stets die Ideen von Fürstengröße verbinden. Aber freilich sind die Begriffe, welche man in despotischen Reichen an Größe und Güte von Regenten zu heften pflegt, sehr verschieden von den unsrigen.

Die Herrscherthätigkeit manches hochgepriesenen oder von Vielen wegen seines unternehmenden Geistes und seiner Thaten bewunderten Despoten erscheint indessen bei näherer Prüfung in einem zweideutigen Lichte, besonders wenn man die Motive in Betrachtung zieht, die seinen Handlungen zum Grunde gelegen haben mögen. Was heißt es z. B. viel Wesens aus der Weisheit eines Monarchen zu machen wegen einer Freigebigkeit, die ihn nicht arm macht, ihn selbst gemeiniglich nicht einmal etwas kostet, oder wegen einer Gerechtigkeit, die ihm Stärke und Ansehn und Reichthum ertheilt. Autorität und Gehorsam im Einklang zu erhalten, den Uebermüthigen zu beugen, den Schwachen zu schützen und das Verdienst zu belohnen, Laster und Müßiggang aus seinen Staaten zu verbannen, den Reisenden und Handelsmann zu sichern gegen Raub, die Sol-

daten in Fucht zu halten und die Arbeiten des Landmanns zu fördern, Industrie und Gelehrsamkeit aufzumuntern und durch angemessene und möglichst milde Steuern das Staatseinkommen ohne zugleich des Volkes Lasten zu vermehren.... Alles das sind wirklich die Pflichten eines Fürsten; aber er kann wegen deren Erfüllung auf kein Lob der Uneigennützigkeit Anspruch machen, weil er selbst in derselben eine reiche und unmittelbare Belohnung findet. So hat Timur's Ruhm den Orient und Afzident durchdrungen und selbst seine Feinde haben ihm große Eigenschaften zugestanden. Er konnte von sich rühmen, er habe bei seiner Thronbesteigung Asien der Anarchie und Verheerung zum Raube dienend vorgefunden, während unter seinem glücklichen Szepter ein Kind ohne Gefahr und Furcht eine Goldbörse vom Aufgang bis zum Niedergang zu tragen vermocht. In der Regierung eines unermesslichen Reichs stand er allein und unbeschränkt, ohne einen Günstling, der Einfluß auf seine Neigungen ausüben, ohne einen Minister, der sein Urtheil misleiten, ohne einen Rebellen, der sich seiner Macht widersetzen konnte. Er war sich seines Herrscherverdienstes so sehr bewußt, daß er aus seinen Institutionen ein Recht auf Universalherrschaft herleitete. In seiner gewöhnlichen Unterhaltung war er ernsthaft und bescheiden und es machte ihm Vergnügen, sich mit Gelehrten

über geschichtliche und wissenschaftliche Gegenstände zu unterhalten. Vielleicht war sein Herz nicht ohne gefellige Tugenden; vielleicht war er nicht unfähig, seine Freunde zu lieben und seinen Feinden zu verzeihen; aber die Regeln der Herrscher-Moralität gründeten sich aufs öffentliche Wohl und der mogulische Kaiser war eher die Geißel als der Wohlthäter des Menschengeschlechts. Wenn sein Schwert einzelne Unordnungen und örtliche Bedrückungen heilte; so wurden unter dem Fußtritt des Reformators ganze Nationen niedergetreten und das Heilmittel erscheint weit schädlicher als das Uebel. Um Frieden und Ordnung zu gründen, wurden Millionen Schlachtopfer von ihm dem Tode geweiht, wurden Länder und Städte verwüftet.

Es fehlt in der Geschichte des Orients gleichwohl auch nicht an Fürsten, die gebildet genug waren, um die Pflichten zu erkennen, die den Beherrschern auf einem unumschränkten Throne zustehen und über die Regeln nachzudenken, die ihrer Staatsweisheit zur Richtschnur dienen sollen. So Rieksjams, der im J. 1058, nach dem Tode seines erst abgesetzten, dann wieder eingesetzten königlichen Vaters, den Thron von Ghilan bestieg, dessen Besitz so unsicher war wegen mächtiger, eroberungsfüchtiger Nachbarn. Voraussehend, daß sein Sohn einen noch gefährlicheren Stand haben werde als er selbst, schrieb er

das merkwürdige Buch *Kabus*, voll unvergleichlicher Maximen, zum Unterricht seines Thronerben. In diesem sagt er darin, daß er ihn mit Künsten und Wissenschaften aus dem doppelten Grunde bekannt machen wolle, um entweder durch irgend eine Kunst seinen Unterhalt zu gewinnen, wenn er durchs Schicksal in die Nothwendigkeit versetzt würde, oder, wenn dieser Fall nicht einträte, doch wenigstens vom Grunde jeder Sache wohl unterrichtet zu seyn, falls er bei der Hoheit verbliebe. Solche morgenländische Herrscherspiegel, wenn sie auch selbst Könige zu Verfassern haben, sind aber, gleich den europäischen Fürstenspiegeln von königlichen Verfassern, immer nur solchen Regenten von Nutzen gewesen, die in sich selbst Lust und Trieb fühlten, die darin gegebenen guten und weisen Lehren zu befolgen.

Als der persische Botschafter *Mirza Aboul Hassan Chan* von *Schiraz* sich 1816 in *St. Petersburg* befand, ersuchte man ihn um einige Zeilen seiner Handschrift, worauf er unter andern Folgendes auf ein Blatt niederschrieb:

Man erzählt, daß *Dmarebn abb el asis* ein mächtiger König war, der Nachts in seinem Kammerlein voll Demuth und Unterwerfung, das Angesicht zum Throne des Schöpfers wendend, sprach: O Herr! Großes hast du anvertraut der Hand des schwachen Knechts; um der Herrlichkeit der Reinen

und Heiligen deines Reichs willen, verleihe mir Gerechtigkeit und Billigkeit; bewahre mich vor der Bosheit der Menschen; ich fürchte, daß das Herz eines Unschuldigen durch mich könne betrübt worden seyn und Fluch des Unterdrückten meinem Nacken folge. Ein König soll immer an die Herrschaft und das Daseyn des höchsten Wesens denken, so wie an die fortwährende Veränderlichkeit der irdischen Dinge; er soll bedenken, daß die Krone von einem würdigen Haupte auf ein unwürdiges übergeht und sich nicht zum Stolze verleiten lassen. Denn ein König, der hochmüthig wird, Freund und Nachbarn verachtet, kann nicht lange auf seinem Throne gedeihen; man soll sich nie durch den Ruhm einiger Tage aufblähen lassen. Die Welt gleicht einem Feuer, das am Wege angezündet ist; wer so viel davon nimmt als nöthig, um sich auf dem Wege zu leuchten, erbülbet kein Uebel; aber wer mehr nimmt, verbrennt sich.

Es mag manche unumschränkte Herrscher des Orients geben, die sich von Zeit zu Zeit von solchen Gefühlen durchdrungen fühlen; nur Schade! daß sie immer nur eine vorübergehende Wirkung auf ihr Gemüth auszuüben pflegen.

Auch in der Autokratie läßt sich das Ideal einer Verfassung darstellen. So wie die Morgenländer die

Despotie oft bis zu einem solchen zu steigern bemühet gewesen sind, so haben europäische Monarchisten in der uneingeschränkten Machtvollkommenheit des Königthums die möglich vollkommenste Staatsverfassung unter Menschen zu finden gesucht. Sie gehen in ihrer Theorie von der besten Verfassung von dem Gesichtspunkte aus, daß jede Theilung und Beschränkung der Gewalt in den Menschen das Bestreben erregt, sich der getrennten Theile zu bemächtigen und der Schranken zu entledigen. Wie man es daher auch anfangs, so werde, behaupten sie, man es nicht verhindern können, daß den Talenten und dem Willen verschiedener Theilnehmer an der Souverainität nicht das Bestreben einwohne, sich der unumschränkten Alleinherrschaft zu bemächtigen, daß dieses Bestreben nicht in That übergehe, daß solches nicht eher ruhen könne und werde, bis es ihm gelungen ist, und daß innerer Krieg und Zerrüttung die unausbleibliche Folge der gegenseitigen Bestrebungen aller Theilnehmer an der souverainen Macht im Staate seyn müsse, welche nur durch Unterdrückung aller Uebrigen ihr Vorhaben ausführen können. Daher erscheint ihnen eine beschränkte Monarchie, wo die Souverainität nicht ungetheilt im Monarchen ruht, als ein Ungeheuer, bloß als ein Wechselbalg von Monarchie und Republik, ohne weder das eine noch das andere zu seyn, als eine politische Ordnung,

der eine Vermischung des Republikanischen und Monarchischen, die doch einen Gegensatz zu einander bilden, zum Grunde liegt und die mit der Idee von der Monarchie in Widerspruch tritt, in der zugleich die getrennten Theile der Souverainität sich im ewigen Konflikt befinden.

Soll dieser fortgesetzte Kriegszustand vermieden werden, sagen sie, so kann dieses nur durch Aufhebung der Veranlassung geschehen. Man theile und beschränke die Souverainität nicht! »Die erbliche und unumschränkte Gewalt einer physischen Person ist das einfachste Auflösungsmittel des Problems.« Diejenigen, welche die eingeschränkte Monarchie für die beste Staatsverfassung ausgeben, wissen, nach dieser Ansicht, nicht, was sie wollen: sie wollen eine Monarchie, die doch keine Monarchie ist, einen Souverain, der nicht souverain seyn soll. Daraus, daß dem Regenten im monarchischen Staate allein und ausschließlich die uneingeschränkte und ungetheilte höchste Gewalt zukommen muß, folgt indessen, nach ihrer Meynung, keinesweges, daß der Souverain nach seiner Willkühr herrschen und im Besiz derjenigen Macht sich befinden müsse, welche vermag, die Gelüste seiner Willkühr ins Werk zu setzen. Die Unmöglichkeit des Mißbrauchs einer Macht ist keine Beschränkung derselben. Denn die Freiheit derselben besteht ja in dem Vermögen, ihrem Wesen, End-

zwecke und den Gesetzen ihres Wesens gemäß zu handeln. Ein Unvermögen, der eigenen Bestimmung entgegen zu handeln, sich selbst zu zerstören und die Absicht des eigenen Daseyns — das wird Niemand für eine Ohnmacht oder Beschränkung erachten. Begnügt sich also die Staatsverfassung damit, diese Unmöglichkeit des Mißbrauchs der Souverainität hervorzubringen, indem sie dagegen die unumschränkte Freiheit des zweckmäßigen Gebrauchs gewährt: so begründet sie nicht nur keinen Reiz zur Ausdehnung der Macht, sondern stellt vielmehr diese vor den Richterstuhl des eigenen Gewissens.

Um dies zu erreichen, wurden einst in der Hall. Allg. Lit. Zeit. 1822. (Sept. Nr. 227) folgende Grundzüge für eine vollkommene reinmonarchische Staatsverfassung entwickelt: Vor Allem soll unumwunden, deutlich und bestimmt der Zweck des Staats und der Souverainität in demselben, so wie das Verhältniß des Souverains zur Gesamtheit ausgesprochen werden. Denn dadurch — sagt jener Rezensent — werden alle die Zweideutigkeiten, Winkelszüge und Sophistereien abgeschnitten, wodurch Speichellecker und Eigennützigte so oft die Fürsten selbst irre gemacht und sie verleitet haben, etwas anderes seyn zu wollen, als sie wollen würden, wenn sie klar einsehen, was sie wollen sollten. Dann aber wird zugleich verlangt, daß der Autokrat in der

Nothwendigkeit sich befinden solle, alle Akte der Souverainität öffentlich vorzunehmen, damit er vor seinem eignen Gewissen und vor dem Urtheile der Gesamtheit erröthen müßte, wenn er absichtlich die ihm anvertraute Macht der anerkannten Bestimmung zuwider brauchen wollte. Hieraus folgt, daß jeder Akt der Souverainität unter einer gesetzlich bestimmten Form sich offenbaren müsse, und nur unter dieser Form von Gültigkeit seyn dürfe. Da aber nicht immer das Urtheil darüber, was in concreto dem Zwecke des Staats und der Souverainität angemessen sey, so entschieden ist, daß darüber nicht verschiedene Ansichten Statt finden könnten; da ferner es wichtig ist, daß der Regent die Bedürfnisse, Wünsche und Gesinnungen des Volks von allen Seiten in Erfahrung bringe; und da endlich die Gesamtheit sich für den Fall wirklichen Mißbrauchs der Souverainität berathen und einen Beschluß fassen können muß: so ist durch die Verfassung dafür zu sorgen, daß dem kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfe und daß das Volk ein Organ habe, auf gesetzmäßige Weise seine Meynung zu verkündigen. Endlich muß die Verfassung es so einrichten, daß, obgleich der Wille des Monarchen die einzige Triebfeder der ganzen Staatsverwaltung ist, doch nichts unmittelbar von demselben in Ausführung gebracht werde, sondern nur durch Werkzeuge voll-

bracht werden könne, die der Gesamtheit dafür verantwortlich sind, wenn sie sich zu etwas Gesegwidrigem gebrauchen lassen.

Wie in dem einzelnen Menschen die Seele Alles regiert, und sich kein Glied ohne ihren Willen rührt: so soll hiernach im monarchischen Staatskörper, in der Person des Staats, Alles vom Willen des Monarchen, der hier die Seele ist, ausgehen. Aber so wie beim Menschen die Seele keinen Willen äußern kann, außer durch die Werkzeuge des Körpers, und wie diese den Dienst versagen, wenn sie zu etwas gebraucht werden sollen, wozu sie nicht geeignet sind, oder Schaden nehmen, wenn sie zweck- und naturwidrig gebraucht werden: eben so muß auch im monarchischen Staate der Wille des Regenten nur durch die gesetzmäßigen Organe der Verwaltung in Ausübung gebracht werden, und diese müssen dafür zu büßen haben, wenn sie sich mißbrauchen lassen.

Eine Verfassung, die auf diesen Grundlagen ruhet — wird a. a. D. geurtheilt — gewährt dem Souverain und dem Volke die vollständigste Freiheit und Sicherheit; sie kann nur Liebe erwecken, und keine störende oder feindselige Neigung, noch weniger Streit. Ohne sich mit dem Wesen der Souverainität zu befassen, begnügt sich eine solche Verfassung lediglich einmal mit der offenen Anerkennung der Rechte des Volkes und seiner Mitglieder, und zweitens mit den

Formen der Thätigkeitsäußerung der Souverainität. Nur diese Formen, keine Beschränkungen derselben stellt sie auf. — Diese Vorschriften, das absolute Königthum mit der Gesezherrschaft in Einklang zu bringen, lauten allerdings in der Theorie sehr schön; nur Schade, daß wir bis jetzt in der Wirklichkeit noch keinen autokratischen Staat gesehen haben, wo die Geseze unwandelbar einen hinreichend sichern Damm gegen die Willkühr abzugeben im Stande gewesen sind.

Eine Staatsform — urtheilt ein geistreicher politischer Schriftsteller unserer Zeit — deren Aufrechterhaltung von den veränderlichen Geisteskräften, von der Schwäche, von den Vorurtheilen und Leidenschaften, von dem wandelbaren Willen, der wahrscheinlichen oder bloß möglichen Rechtlichkeit und Tugend eines einzigen Menschen abhängt, ist einem Schiffe ohne Steuerruder und Segel ähnlich, welches die gutmüthige Einfalt, mit ihren besten Schätzen beladen, dem Winde und den Wellen anvertrauen und von dem sie mit größter Zuversicht glauben wollte, daß dasselbe nothwendig wohlbehalten an seinem entfernten Bestimmungsorte ankommen müsse, weil es zufällig ein günstiger Wind aus dem Hafen treiben mag.

Selbst gut geleitete, mit Segel, Lannwerk, Anker und Steuerruder gut versehene Schiffe haben noch

Stürme zu bekämpfen, Klippen und Untiefen zu vermeiden — so auch die bestgewählteste Staatsordnung. Was ließe sich also wohl von einer, schon ihrer Natur nach, gegen alle Antastungen der ausübenden Gewalt wehrlosen Verfassung erwarten, deren Grundpfeiler nur auf den Berechnungen des Unverständes oder Leichtsinns, auf dem blinden Zufalle beruhen?

Wenn die Sicherstellung der Freiheit der Staatsgenossen in der Staatsverfassung die schwerste und wichtigste Aufgabe der Staatskunst ist: dann findet man diese Aufgabe am allerwenigsten durch das System des reinen Monarchismus lösbar. Es ist vergeblich, sich mit Nachdenken über eine noch so gute dieser Beherrschungsform anzupassende Verfassung abzumühen, da dieselbe immer und ewig, schon ihrer Natur nach, jeglicher möglichen Bürgschaft für ihre Erhaltung und Dauer ermangeln wird.

Bei der unbeschränkten Königschaft hilft keine konstitutionelle Ordnung, kein Staatsgrundgesetz, weil es da einzig und allein von dem Willen jener abhängen kann, ob und in wiefern sie dieselben zu respektiren für gut findet. Ebenso wenig hilft eine Berufung auf das Herkommen. Als man einst einem Könige von Frankreich widersprach, der die Geistlichen aus dem Parlamente entfernen wollte und ihm bemerklich machte, es sey der Regel und dem alten

Gebrauche entgegen, rief er zornig aus: »Diese Regel ist der Wille meiner Vorgänger; ich bin König so gut wie sie; ich will, daß man mir gehorche.« Wenn ein unbeschränkter Fürst sich an die von einem seiner Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden hält, dann geschieht es gemeiniglich bloß aus Politik, aber niemals ist eine Garantie vorhanden, daß einer seiner Nachfolger eben so staatsklug denke und handle.

Ein bloß sich und seinem Gewissen verantwortlicher absoluter Selbstherrscher hat freilich eine ungemein erhabene, fast gottähnliche Stellung auf Erden; aber wie gefährlich ist eine solche Stellung nicht für ein Wesen, das immer Mensch ist und bleibt! Die Gewalt verdirbt des Menschen Herz, sagt Gager n, in diesem seinem Urtheil auf vielfache Erfahrung sich stützend: wie vielmehr also wird nicht eine ganz nach Lust und Willkühr schaltende Gewalt von solcher Wirkung auf das menschliche Gemüth seyn! Selbst Männer von Kraft und Genie vermochten im Genuße einer unbeschränkten Herrschaft selten der Verführung zu entgehen, sich als hochfahrende Despoten oder Zwingherrscher zu benehmen. *Le goût et le besoin du despotisme paraissent inséparables*

du génie dans le rang suprême — schreibt Ancillon (Nouveaux Essays. T. I. S. 161). Gerade Herrscher von ausgezeichneter Intelligenz und Willensenergie wurden auf unumschränkten Thronen nur zu oft mehr ängstigende Treiber als wirkliche Wohltäter der Völker, wie v. Weber bemerkt. C'est une expérience éternelle — äußert Montesquieu (Espr. des loix. XI) — que tout homme, qui a du pouvoir, est porté à en abuser. Il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites. Qui le dirait! la vertu même a besoin de limites. Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que par la disposition des choses le pouvoir arrête le pouvoir. Allein hieran fehlt es gerade in der unumschränkten Monarchie.

Die von dem berühmten Verfasser des Geistes der Gesetze aufgestellte Behauptung ist zwar von mehreren Vertheidigern der absoluten Monarchie — unter andern vom Grafen St. Roman in seiner Réfutation de la doctrine de Montesquieu sur la balance des pouvoirs (Paris, 1816. chap. VI und VII) und von Karl Ludw. v. Haller in der Restauration der Staatswissenschaften — bestritten worden. Man hat sich bemühet barzuthun, daß derjenige, der mit der unbeschränkten Macht und Gewalt bekleidet ist, gerade am wenigsten geneigt seyn könne oder dürfte, sie zu miß-

brauchen. Aber die Erfahrung lehrt auf allen Blättern der Geschichte fast überall das Gegentheil.

»Der Despotismus — sagt Göthe (über Kunst und Alterthum Bd V. S. 3. 1826. S. 22) — fördert die Autokratie eines Jeden, indem er von Oben bis Unten die Verantwortlichkeit dem Individuum zumuthet und so den höchsten Grad von Thätigkeit hervorbringt.« Aber der Menschheit kann nicht die Thätigkeit an sich, sondern nur eine solche frommen, die wahrhaft gute Zwecke zum Gegenstande hat.

Die unumschränkte Monarchie, nach dem Satz: *l'infaillibilité du Souverain existe de fait, si non de droit*, verhält sich zur gemäßigten, wie die Dampfpresse (High-Steam Press) zur gewöhnlichen. Das ganze Getriebe derselben ist rascher und heftiger; allein eben wegen der übergroßen Konzentrirung der Gesamtkraft auf einen einzigen Punkt hin, kann leicht eine gefährvolle Explosion erfolgen. Hat man auch die Autokratie wegen der gegenwärtigen Uebel nicht zu scheuen, so muß man sie doch schon wegen der möglichen scheuen. Eine unumschränkte monarchische Regierung — ich meyne eine nicht à la turque oder à l'espagnole, sondern eine à la Napoléon — kann freilich Großes ausrichten; aber wo sind denn die Napoleone zu finden?

Man kann sich den Fall wohl als möglich denken, daß ein hochgesinnter Autokrat von dem herrlichen Gedanken ausgehe: er wolle bloß darum allein herrschen und seinen Willen an die Stelle der Gesetze setzen, weil er Kraft und Einsicht besitze, die Menschen glücklich zu machen und aus Liebe zu ihnen im Stande sey, eine Freiheit walten zu lassen, die er keiner andern Autorität und keinem todtten Gesetze anzuvertrauen Beruf fühle. Wirklich haben manche unumschränkte Alleinherrscher — wie z. B. Polykrates in Samos, Harun-al-Raschid, der arabische Kaliph u. a. — etwas dem Aehnlichen in ihren Ansichten und Beherrschungsgrundsätzen gezeigt; aber allenthalben hat sich geschichtlich bewährt, daß die persönliche Güte des Autokraten für die Besorgniß vor der geschlossenen Willkühr nicht zu entschädigen vermöge. Denn selbst das aufgedrungene Gute wird zu einem Uebel, weil die Selbstbestimmungsfähigkeit des gereiften Menschen sich ihres Rechts, nach eigenem Entschließen zu handeln, nicht entäußern mag, noch entäußern darf. Wo der Geist der Völker aus dem Knabenalter zur männlichen Reife gelangt, da tritt Willkührherrschaft in Widerspruch mit der entwickelten Vernunft und hat die Nationalaufklärung einmal einen gewissen Punkt erreicht, dann widerstrebt das Willkührliche selbst in den glanzendsten Formen. Mag alsdann der Fürst der abso-

Letzen Monarchie gleichsam ein lebendes gerechtes Gesetz seyn und Alles erfüllen; was ihm nach seiner Regentenpflicht zu erfüllen obliegt; mag er sein exorbitantes Herrscherrecht lediglich dazu benutzen, seine Unterthanen glücklich zu machen, eine jede Freiheit schützend, welche die edele Menschennatur verlangt: allezeit gilt hier, was Cicero (*de republ.* I, 27) bemerkt: *Inest in ea condicione similitudo quaedam servitutis*, indem die Unterwerfung der Staatsbürger unter die Gesetze da bloß die Unterwerfung unter einen fremden Willen ist.

Der Urheber der Schöpfung ist im eigentlichsten Verstande allein ein unbeschränkter Herr und doch regiert er die Welt nach Gesetzen. Welcher irdische Monarch kann sich für berechtigt halten, willkührlicher regieren zu wollen, als Gott selbst? Und wenn dieser oberste Monarch seine Wirksamkeit bloß darum an Gesetze gebunden hat, weil er vollkommen weise und gut ist: aus welchem Bewegungsgrunde könnten Könige, die doch nur Menschen sind und über ihres Gleichen herrschen, ungebundene Hände verlangen? Etwas um Gutes zu thun? Das Gesetz zeichnet ihnen dazu den sichersten Weg vor. Es erspart ihnen die Mühe und die Gefahr, aus tausend Abwegen, die vor ihnen liegen, den rechten Weg auszusuchen; und anstatt sie dem Tadel des Volkes auszusetzen, dient es ihnen zum

Schilde gegen alle Mißdeutungen, Vorurtheile und Anmassungen desselben. Mancher Herrscher, der sich und seinen Thronfolgern das Vermögen, auch willkürlich viel Gutes zu thun, nicht entziehen wollte und diesem zu Folge der Krone ein unabhängiges großes Einkommen zueignete; handelte dabei vielleicht aus den löblichsten Beweggründen. Nur beobachtete er nicht, daß eine große willkürliche Macht, Gutes zu thun, ihrem Besitzer nothwendiger Weise auch eine eben so große Macht, Böses zu thun, ertheilt; und daß also alle Könige sehr gut und weise seyn müßten, wenn nicht hierin Anlaß und Mittel zu verderblichen Mißbräuchen lägen.

In einem Staate, der in seinem Innern großer durchgreifender Reformen bedarf, um zahllose, seit Jahrhunderten, ja seit einem Jahrtausend, aufgehäuften Mißbräuche aus dem Wege zu räumen und zu einem bessern gesellschaftlichen Zustande den Weg zu bahnen, wird der Zweck unter einer autokratischen Regierung mit einem wohlwollenden, aufgeklärten Fürsten an der Spitze, der in Ermangelung eigner Einsicht tüchtige Minister schalten und walten läßt, schneller und wohl auch besser erreicht werden, als durch einen Regenten, der genöthigt ist, bei allen vorzunehmenden Maasregeln erst die Einwilligung von

Ständeverfassungen nachzusehen, die, wegen mangelhafter Organisation der Volksvertretung, Vertheidiger der widersprechendsten Interessen und viele Freunde der alten bisher bestandenen Ordnung in ihrer Mitte zählen. So würde z. B. in Preußen das Gouvernement in der neuern Zeit viele der wohlthätigsten Maaßregeln schwerlich haben zur Ausführung bringen können, hätte dasselbe eine Versammlung von Feudalständen dabei zu Rathe zu ziehen gehabt, und es läßt sich allerdings behaupten, daß durch die autokratische Ordnung in Preußen ohne Vergleich mehr in dieser Beziehung geleistet worden ist, als durch die konstitutionelle in manchen andern deutschen Staaten. Wie schwierig wurde es z. B. nicht in Baiern, manches, von allen Einsichtsvollen als erspriesslich und zeitgemäß Erkannte, auf dem konstitutionellen Wege durchzusetzen, was in Preußen von Oben herab auf dem autokratischen Wege mit Leichtigkeit und ohne alles Hinderniß zu Stande gebracht worden seyn würde.

Manche haben sich durch dergleichen Vergleichen verleiten lassen, die autokratische Staatsform zum Nachtheil der konstitutionellen hervorzuheben. Sie übersehen gleichwohl, daß das Gute, was in Preußen durch den Autokratismus bewirkt ward, lediglich eine Folge ganz zufällig zusammenstossender Umstände war und daß es nicht erfolgt seyn würde, wäre ein

König von einem andern Charakter auf dem preussischen Throne und ein Anderer als der Kanzler von Hardenberg am Staatsruder gewesen. Auch gilt das, was sie von dem autokratisch regierten Preußen rühmen, nur in Vergleichung mit solchen konstitutionellen Staaten, die notorisch sehr unvollkommen, ja sehr fehlerhaft zusammengesetzte repräsentative Versammlungen haben. Denn daß selbst die durchgreifendsten Reformen ungemein schnell in einer konstitutionellen Monarchie herbeigeführt werden können, wenn die Nationalrepräsentation eine wahre ist, das hat Frankreich nach der Vertreibung der Bourbons im J. 1830 bewiesen.

Der autokratische Monarch stößt freilich nicht auf solche Hindernisse wie der konstitutionelle: denn er kann mit Gewalt Alles durchsetzen, weil er die Macht dazu hat; allein dieses ist eben sowohl bei schlechten oder verderblichen, als bei guten und heilbringenden Maasregeln, die er ergreift, der Fall. Nirgends ist daher eine Bürgschaft vorhanden, daß er immer das Zweckmäßige wählt. Geschieht es, dann ist es ein Glück, aber nichts weiter. Denn auch das Unzweckmäßigste von ihm angeordnet muß man sich gefallen lassen. Belege zu allem diesen bietet die Geschichte monarchischer Autokratien in Menge dar.

Die ungemeinen Nachtheile, welche eine autokratische Regierung im Gefolge mit sich führt, selbst wenn sie Gutes zu wirken, Zeitgemäßes auszuführen strebt, lernt man recht deutlich kennen, wenn man die Charakteristik der oft so gepriesenen Regierung Leopolds in Toskana liest, die v. Potter im 3ten Bde seines *Vie de Scipion Ricci, Evêque de Pistoie et de Prato* (Bruxelles, 1825) aus einer 1799 in Toskana (angeblich) erschienenen Schrift des Dr. Joseph Castinelli mittheilt. »Unter Peter Leopold's Regierung — heißt es daselbst — waren die Toskaner auf der einen Seite darauf hingewiesen, fast alle Wohlthaten der Freiheit zu genießen, während sie auf der andern Seite so entwürdigt waren, daß ihnen fast keine politische Meynung, kein Gemeingeist übrig blieb. In der That waren die Vortheile, welche den Bewohnern Toskana's damals unter einer unumschränkt monarchischen Regierung zu Theil wurden, groß. Unbedingte Handelsfreiheit verscheuchte alle dem Volke verhasste Fesseln, machte den Landbau ertragreich und bereicherte den Landmann. Die Steuern waren gering und fast unmerklich. Unpartheiische Gerechtigkeitspflege, im bürgerlichen wie im peinlichen Rechte, stellte Arme und Reiche, Adel und Volk völlig gleich, entfernte von den Gerichtshöfen jede Möglichkeit der Bestechung und von den Richtern jeden

Schatten des Mißbrauchs ihrer Befugniß. Kein ausschließliches Recht, kein Privilegium bevorrechtete eine Bürgerklasse zum Nachtheile der andern und der Adel hatte keinen weitem Vorzug, als auf eigne Kosten in einem das Kasino genannten Pallaste zusammenzukommen und sich mit einem, vom Fürsten zuerst selbst, dann von aller Welt schlecht geachteten Kreuze zu schmücken. Lehnswesen, Fideikomnisse, Todesstrafen waren abgeschafft; die geistliche Gerichtsbarkeit und die Tyrannei des römischen Hofes in ihren Grundfesten erschüttert; viele Gesetze, welche die Aristokratie angriffen, bezweckten Begünstigung der Gütertheilung und Erweiterung persönlicher Freiheit. Was konnten die Toskaner mehr verlangen?

Auf der andern Seite aber erlaubte sich eben dieser Fürst, der so viel Heilsames stiftete und einführte, die tyrannischsten Handlungen, willkürliche Verfolgungen und Anordnungen, indem er das Glück seines Volks verflechten wollte mit einer unumschränkt despotischen Regierung. Er ergab sich dem ausschweifenden Sittenverderbnisse, während er mit Gewalt seine Unterthanen zur Keuschheit und klösterlichen Ordnung anhielt; er unterhielt und ermunterte die niedrigste, störendste Auflaurei. Wenn diese despotischen Maaßregeln auch nur eine kleine Zahl der Einwohner berührten, ohne die Grundsätze der Regierung und der Gesetzgebung zu stören, so wirkten sie

doch mit, dem Charakter des Volks ein Uebermaas von Weichheit zu geben und die Nationalkraft völlig zu ersticken. Leopold regierte ohne Minister; er wollte Alles selbst wissen, Alles anordnen, und verstattete keinem Beamten, sich in Regierungsangelegenheiten zu mischen. So fehlte es an Gelegenheit, sich zu unterrichten und an jeglichem Nachseiferungsgrunde zur Ausbildung. Als die franz. Revolution ausbrach, verstand in Toskana Niemand etwas von den ersten Lehrgrundsätzen der Staatswissenschaft, mit Ausnahme weniger Gelehrten. Im Allgemeinen kannte man nicht einmal den Sinn der technischen Ausdrücke dieser Wissenschaft. So kam es, daß die Toskaner aufhörten, am öffentlichen Wohle irgend Theil zu nehmen, und die geringste Freiheitsliebe sich zu erhalten. Jeder beschäftigte sich bloß mit seinem persönlichen Vortheile. Diese Abspannung ging so weit, daß Leopold ohne Soldaten und Festungen ihm dienlich scheinende Gesetze geben, alle Bevorrechtungen über den Haufen stoßen, vorherrschende Meynungen und den Volksaberglauben angreifen und die despotisch willkürlichsten Unternehmungen vornehmen konnte, ohne vom Volke das leiseste Murren fürchten zu dürfen.« Und weil in der absoluten Monarchie der nachfolgende Regent eben so sehr eigenmächtiger Herr ist wie sein Vorfahr, so war es Ferdinand III., der auf Leopold folgte, welcher

es sich zum Geschäft machte, den größten Theil des vom letztern aufgeführten politischen Gebäudes wieder niederzureißen.

Pölig hat in s. Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit (Th. I. Staatskunst § 27) die Licht- und Schattenseite der unbeschränkten monarchischen Regierungsform, so wie beide die Erfahrung an die Hand gibt, sehr gut zusammen und einander gegenüber gestellt. Obgleich nämlich nach dem Zeugnisse der Geschichte die Vereinigung des höchsten Willens mit der höchsten Macht in Einer physischen Person bei einzelnen Regenten und in einzelnen Staaten die kräftigsten Wirkungen für das innere und äußere Staatsleben vermittelt und die Thatkraft ausgezeichneten Herrscher ihr Volk und Reich nicht selten mächtig emporgehoben und einer schnellen Entwicklung und Reife zugeführt, so wie die Namen solcher ungewöhnlichen Individuen an der Spitze der Staaten für alle Zeiträume in der Geschichte verewigt hat — so bestätigt doch gleichfalls die Geschichte, daß, wie überhaupt die Erscheinung großer und ausgezeichneten Menschen auf der Erde, so auch die Erscheinung (wahrhaft) großer Regenten zu den Seltenheiten gehört; daß selbst diese ungewöhnlichen Regenten an der Spitze der Völker und

Staaten nicht immer wohlthätige Erscheinungen gewesen sind, weil das Uebermaas der ihnen inwohnenden Kraft sie nicht selten zu Handlungen der Willkühr im In- und Auslande hinriß, und daß überhaupt die unbeschränkte Gewalt — weil der Regent, seiner erhabenen Stellung ungeachtet, ein Mensch mit menschlichen Irrthümern, Schwachheiten und Leidenschaften bleibt — sehr leicht in unbegranzte Willkühr ausarten, den Staat in seinem Vorwärtsschreiten aufhalten und alle Kraft des innern Staatslebens durch Despotismus und Gesetzlosigkeit niederdrücken und zerstören kann. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der unbeschränkte Regent — selbst bei der höchsten geistigen Kraft — nicht Alles nach den mannfaltigen Theilen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, die er in sich vereinigt, allein vollbringen kann, daß er also, hinsichtlich seiner Berathung und seiner Beschlüsse, von Männern abhängt, die in ihren Ansichten und Grundsätzen, so wie in ihren Zwecken und individuellen Eigenschaften oft sehr von einander abweichen, und die vielleicht nicht immer mit völlig reinem Willen und mit seltener Geistesbildung das im Auge behalten, was in jedem einzelnen Zeitraume und in jedem gegebenen Falle dem Zwecke des Ganzen und der erreichten Stufe des innern Staatslebens angemessen ist.

Nach Zacharia (Vierzig Bücher vom Staate. Bd II. 1820. S. 155 u. f.) hat die vortheilhaften und nachtheiligen Seiten der autokratischen Einherrschaft, insbesondere derjenigen Art dieser Beherrschungsform, die auf der Waffenmacht beruht und als Zwingherrschaft im engern und eigentlichen Verstande bezeichnet werden kann, treffend in einer Parallele einander gegenübergestellt. Eine solche zwingherrschaftliche Verfassung mit einem Kriegesfürsten an der Spitze ist vor allem andern geschichtl. ein großes Reich, dessen Einheit nicht auf der Einheit des Volks und der bürgerlichen Gesellschaft ruht, zusammenzuhalten. Die großen absoluten Monarchien in Asien waren solche Krieges- oder Militairmonarchien, in denen oft eine Menge ganz verschiedener Völker unter Einem allgewaltigen allgebietenden Szepter vereinigt waren. Auch die Römer unterwarfen sich einem Imperator, damit die vielen der Sprache und Sitte nach ungleichartigen Völker, die sie unterjocht hatten, des Gehorsams nicht vergäßen. Auch das läßt sich zum Vortheil dieser Staatsform sagen, daß sie — insofern sogar der Demokratie verwandt — einem jeden im Volke — da, wo es ein herrschendes und ein unterjochtes Volk gibt, wenigstens im erstern — den Zutritt zu allen und jeden Staatsämtern gestattet. Denn privilegirte Stände wie z. B. eine mächtige Priesterschaft und vielleicht noch mehr ein Erbadel,

sind streng genommen mit dem Geiste dieser Verfassung nicht vereinbar. Ferner ließe sich anführen, daß der Mensch durch eine Verfassung der Art ewig in einen Zustand der Nothwehr versetzt, zur Entwicklung seiner Kräfte desto mächtiger aufgefördert werden müsse. Ueberdies ist da mehr als irgendwo dem Herrscher die Macht gegeben, der Schutzgott seines Volks zu seyn, während die nachtheiligen Folgen, die aus der Allgewalt eines Einzigen für das Volk entspringen, dadurch sehr gemildert werden, daß die Blitze des Zorns, die vom Thron herab kommen, die Großen, die von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben zu hohen Aemtern sich emporgeschwungen haben, die der Großherrscher am meisten zu fürchten hat und seinen Argwohn allein rege machen können, mehr treffen als den gemeinen Mann.

Alle diese Vortheile sind jedoch nur ein schwacher und ungewisser Ersatz für das zahllose Unheil, welches im Gefolge einer solchen unbeschränkten Einherrschaft ist. Wenn die monarchische Verfassung desto vollkommener ist, je weniger sie das Schicksal des Volks von den Eigenschaften des jedesmaligen Fürsten abhängig macht: dann wird dagegen hier der Werth der Staatsverwaltung ganz allein durch den Werth, den der Fürst als Mensch hat, verbürgt. Und was hat man wohl von einem Fürsten zu erwarten, welcher das Volk eben deswegen, weil er

es unbedingt beherrschen darf, verachten muß? Von einem Fürsten, welcher eben deswegen, weil er die Menschen verachten muß, nur zu geneigt seyn wird, sich für die Einsamkeit seines Daseyns durch sinnliche Genüsse zu entschädigen? Von einem Fürsten endlich, welcher unter der neidischen, wachsamten Bucht seines Vorgängers heranwuchs?

Eine Verfassung ist desto vollkommener, je vortheilhafter sie auf die Sittlichkeit des Volks zurückwirkt. Aber in der fraglichen Verfassung reißt die Ueberzeugung, daß der Zufall die Welt beherrsche, Glück die Stelle des Verdienstes vertrete, alle Stände zur Eigennacht oder zur Kriecherei, zur Ergebung oder zur Vermessenheit hin. Ein jedes Uebergewicht wird zur Unterdrückung Anderer benutzt, weil man das eigne Schicksal durch Wiedervergeltung zu mildern glaubt. (Wer getreten wird, der tritt wieder, sagt das Sprüchwort, und hier fehlt es nicht an solchen, die immer bereitwillig sich finden lassen, getreten zu werden, um selbst wieder Andere treten zu können.) Man nimmt Geschenke, weil man Geschenke machen muß. Man sucht um einen jeden Preis emporzusteigen, weil man sonst nichts ist. Man setzt Alles auf das Spiel, weil schon Alles auf dem Spiele steht. Wenn der Tugend und des Lasters derselbe Ausgang wartet, dann hilft Keinem, tugendhaft zu seyn. Wenn der Un-

terthan in dem Fürsten das Sinnbild der Gewaltthätigkeit erblickt, dann ist es kein Wunder, wenn er im Sinne dieses Vorbilds handelt. Endlich wenn sich diese politische Ordnung auch als eine gute Waffe gegen auswärtige Feinde vertheidigen läßt, dann nährt sie doch zugleich den Krieg, weil sie seiner zu ihrer Fortdauer bedarf. Wie hoch muß der Preis seyn, den die Menschen auf ihr Leben setzen, daß sie je eine solche Verfassung duldeten!

In unbeschränkten Monarchien — urtheilt Hoffmann (die staatsbürgerlichen Garantien. Stuttg. 1828. S. 223) — ist das Interesse des Fürsten von jedem Privatinteresse abgesondert und fällt mit dem Interesse Aller, dem Gemeinwohle, zusammen. Denn auf die höchste Stufe der Ehre und des Reichthums gestellt, über alle Unterthanen weit erhaben, bleibt dem Monarchen, von dieser Seite her, nichts mehr zu wünschen übrig. Alle ehr- und geldsüchtigen Leidenschaften, welche die Handlungen ganzer Klassen und aller Körperschaften eben so gut, wie jedes Einzelnen leiten, sind, der Verfassung gemäß, bei ihm beschwichtigt; sein Ideal von zeitlichem Glück kann das nicht seyn, was der Unterthan darunter versteht. Er kann kein Interesse

haben, irgend einen Stand auf Kosten der andern zu begünstigen, die Lasten der Gesamtheit auf diese oder jene Klasse zu wälzen, diesen oder jenen Personen Vorrechte zu ertheilen, die Verdienste nach dem Stande, nach der Geburt, Religion u. zu belohnen, Ämter für Begünstigte zu erschaffen, an Begünstigte zu vergeben und das Verdienst auszuschließen, wo es sich finden möge. Er kann nur wollen, daß sein Volk aufgeklärt sey, nicht aber daß Aberglauben und Stumpfsinn es beherrschen: er kann nichts Höheres wünschen, als daß alle Zwecke der Staatsgesellschaft, Wohlstand des Volks, Zivilisation und Humanität immer größere Fortschritte machen; sein eigenes Interesse erzeugt und nährt diese Zwecke. Durch keine andere Gewalt beschränkt, kann er alle wohlthätigen Maaßregeln in Anwendung bringen; das Interesse und die Vorurtheile einzelner Kasten und Personen setzen ihm keinen unübersteigbaren Damm entgegen. Keine andere Staatsform ist einfacher, keine zu einer schnellen Vollziehung aller Maaßregeln so sehr geeignet: der Wille des Monarchen, wenn auch nur das Resultat des Willens und der Ansichten seiner Diener, ist doch am Ende nur der Entschluß des Einen.

Ein so glänzendes Bild läßt sich freilich in der Theorie von der absoluten Alleinherrschaft entwerfen; aber wie ganz anders sieht es gewöhnlich in der

Wirklichkeit in autokratischen Monarchien aus. Alles ist hier von der Individualität des zeitigen Fürsten bedingt, Alles hängt von der zufälligen Persönlichkeit eines Menschen ab. Schon der Tod eines guten Fürsten kann da das Heil einer ganzen Nation zertrümmern; der Tod eines nicht guten Fürsten darf der Wunsch von Millionen seyn — welches grausame Loos der Völker und Fürsten! Ja sogar der Wechsel eines Ministers, einer Maitresse, eines Günstlings war in Autokratien oft eine öffentliche Kalamität, bisweilen die Morgenröthe einer bessern Zeit. Und wie spielt in Monarchien nicht der Zufall mit den höchsten Interessen der Menschheit! Hier gelangt ein Monarch auf den Thron, dem des Himmels Gnade kluge, rechtliche, erfahrene und taugliche Erzieher verlieh; dem eine weise Mutter, wie Johanne von Albret einem Heinrich IV. Lehrerin und Freundin war, oder welchen harte Verhängnisse, wie Friedrich II., stählten, seinem Willen Festigkeit einimpften und Kenntniß der menschlichen Schwächen und die Gabe liehen, die Verdienstvollen von denen zu unterscheiden, die nur verdienstvoll scheinen. Dagegen gibt der Zufall dort wieder einen Ferdinand II., dessen Charakter und Sinnesart auf das Wohl so vieler Nationen den nachtheiligsten Einfluß hatte. Und ist auch ein weiser Fürst der Schutengel seines Volks, was ist Großes für die

Nachkommen — für die Menschheit durch solche zufällige Erscheinung gewonnen? Nicht die kurze Zeit eines Menschenlebens, selbst des edelsten Monarchen, kann im Gebiete der Staatsweisheit in Betrachtung kommen: seine Regierung, wäre sie auch die segensreichste, hat bei absoluter monarchischer Staatsform immer bloß einen vorübergehenden Werth, höchstens den, daß sie Andern zum Beispiele oder Muster dienen könnte.

Jeder Regent, bemerkt Robertson, der seine überlegenen Verstandeskräfte und die Superiorität seiner Einsichten fühlt, und der zugleich Thatkraft und Macht hat, Schwierigkeiten entgegenzutreten, gefällt sich darin, mit mehr oder weniger Despotismus die Schranken zu durchbrechen, die die Konstitution seiner Gewalt bestimmt hat; um dasjenige zu bewirken, was er dem Besten seines Staats gemäß hält. Hat er nun auch Klugheit genug, die besten Hülfsmittel zu wählen, die Mängel, denen er willführlich abzuhelpen sucht, durch wirkliche Verbesserungen zu heben, und das Publikum zu überzeugen, daß er die angemessene Gewalt zu dessen Vortheil anwende, dann braucht er selten oder fast nie die Beschwerden, daß er seine Rechte gegen die Vorschrift

ten der Konstitution erweiteren, zu fürchten. Das Volk vergißt gemeiniglich die Unregelmäßigkeit seines Verfahrens wegen dessen guten Folgen. Das Gegentheil tritt aber ein, wenn der Regent in seinen Reformen falsche Hülfsmittel wählt und durch Mißgriffe seine Neigung zum Despotismus und seine Unfähigkeit zu gleicher Zeit dem Volke bemerkbar macht. Doch ist jedes Beispiel von Despotismus mit willführlicher Hintanzetzung der Konstitution, selbst wenn es Gutes zu Wege bringt und wirkliche Verbesserungen bewirkt, für die Zukunft, seiner Folgen wegen, gefährlich. Die erworbenen Vorrechte werden auf die Nachkommen vererbt, das gegebene und einmal gelungene Beispiel findet Nachahmer und so rückt die Regierung allmählig der Uneingeschränktheit immer näher. Die neuere Geschichte hat zwei Beispiele von großen Regenten geliefert, die beide viel Despotismus in ihren Regierungshandlungen blitzen ließen; die beide auch dabei die besten Absichten hatten und nur das Beste ihres Landes bezweckten; aber wie erstaunlich groß war der Unterschied des Erfolgs!

Unter einem Könige, wie Friedrich dem Großen und Einzigem, vermag allerdings die uneingeschränkte Monarchie das Höchste zu leisten. Gleich-

wohl trug selbst die Regierung dieses Friedrich, neben den goldenen Früchten auch alle Dornen und Disteln der Autokratie. Ohne die Beispiele von Willkür zu erwähnen, die zwar selten vorkamen, wovon indessen auch seine Regierung nicht frei war, mußten diese Selbstregierung, wie jede andere, zweierlei Uebel als nothwendige Folgen treffen. Das Wohl des Staats ist da zu sehr an die Person des zeitigen Regenten gebunden, so daß es mehr oder weniger ganz und gar von dessen zufälliger Individualität abhängt, ob gut oder schlecht regiert und geherrscht wird. Die unbeschränkte Monarchie ist daher eben so vieles Bösen als Guten fähig. Zweitens lassen da die Irrthümer des Monarchen eben so gut ihre verderblichen, wie seine großen Eigenschaften ihre wohlthätigen Spuren zurück. Das war natürlich auch bei Friedrich II. der Fall. Indem er die großen und segensreichen Folgen seines Wirkens, seines allein herrschenden Willens sah — bemerkte ein neuerer Beurtheiler seines Regierungssystems — hielt er für allgemein und dauernd gut, was es nur für eine gegebene Zeit war. Weil er seines Gleichen nicht fand, ließ er auch ihm Aehnliche selten Theil an seinen Entschlüssen nehmen, hörte höchstens ihren Rath in einzelnen Fällen. Ein Vorschlag, nicht als eine Muthmaßung seines Willens eingekleidet, wurde nicht selten verworfen, bloß weil er nicht von ihm — dem

Selbstherrscher — kam, wenn gleich auch oft — was allerdings rühmlich, aber doch zugleich ein Beweis von Eitelkeit, die selbst ein so großer Selbstherrscher nicht völlig zu verbannen über sich vermochte — darum gerade nicht verkannt, sondern bisweilen nach einiger Zeit als eigene Idee von ihm ausgesprochen und ausgeführt. Seine Minister empfingen nur Befehle von ihm aus dem Kabinet und in diesem hatte er nur Expedienten — er selbst allein machte das Kabinet aus. Kurz er freute sich, der einzige Lenker des künstlichen Staatsräderwerks zu seyn und statt ihm eine selbstständigere und dauerndere Stütze zu suchen, strebte er immer mehr, die ganze Administration des Staats zur vereinfachten Maschine zu machen. Aber groß wie Friedrich mußte auch der seyn, der von solcher Allmacht nur wenig Mißbrauch machte.

Man muß es wohl der Zeit anrechnen, in der Friedrich lebte und regierte, daß er bei seinem hellen durchbringenden Verstande nicht sah oder nicht zu sehen schien, daß die wahre Stärke eines Staats in der Nation besteht, daß er den materiellen Befiz günstiger Freiheit und physischen Wohlbefindens mit dem formellen der Rechte verwechselte und allem dem abhold war, was seinem Willen und mit diesem der Selbstherrschaft Schranken setzen konnte. Er verschmolz sich darum auch nie mit seinem Volke, stand

stets nur über ihm, statt in seiner Mitte. Indessen ist wohl gewiß, daß er bei noch längerem Leben, von dem Zeitgeiste belehrt, eingesehen haben würde, daß bei einem gewissen Grade geistiger Mündigkeit bei einer Nation die despotisch-autokratische Regierungsform nicht die zweckmäßigste, nicht die rechte ist und seyn kann.

Betrachtet man die Regierung Karls des Großen und der seltenen Regenten, die ihm gleichen oder nahe kommen — sagt Weizel in s. Betrachtungen über Deutschland von der letzten Hälfte des 8ten bis zur ersten des 13ten Jahrh. (Leipz. 1828. S. 81 u. f.) — dann fühlt man sich für die absolute Einherrschaft nicht unfreundlich gestimmt, der die Völker bisweilen schöne und glückliche Zeiten zu verdanken gehabt. Trajan, Titus, Mark-Aurel schenkten Rom bessere Tage als die sogenannte Republik mit ihrem Ruhm, ihren Gefahren und Stürmen. Die absolute Regierung verbindet hier den aufgeklärten Willen mit der nachdrücklichen Kraft der Vollziehung, die Weisheit des Rathschlusses mit der Schnelligkeit seiner Anwendung. Keine Parteiungen entstellen durch getheilte Ansichten und Interessen die Entschließung und lähmen die Ausführung. So nur war es einzelnen Führern der Völker möglich, ihr Retter und Wohltäter zu seyn. Die freiesten Staaten fanden in dem Augenblicke der

größten Gefahr und Noth, wo ihr Daseyn auf dem Spiele stand, ihr Heil in der unbeschränkten Herrschaft eines Einzigen. Die weisesten Gesetze sogar, und die wirksamsten und wohlthätigsten Institutionen sind von Einem, nicht von der Berathung Vieler ausgegangen, Moses, Minos, Lykurg, Solon, Numa u. A.

Auch die Regierung Karls des Großen war unumschränkt, zwar nicht durch Gesetz und Recht, sondern durch die Ueberlegenheit seines Geistes, die immer und allenthalben die wahre Herrschaft gibt. Aber Männer wie Karl, wie Trajan, Titus, Vespasian, die beiden Antonine und Alfred nehmen nur Jahrzehnte in den Jahrtausenden der Geschichte ein. In ihnen ziehen Nationen das große Loos, das nur den verlegenen Leichtsinn zu einem Spiele verleiten kann, das wenig Treffer und viele Nieten hat. Ein solches Glückspiel aber ist eine Staatsform mit absoluter Herrschermacht eines einzelnen Menschen. Und was ist wandelbarer als ein solches Glück, könnte man hinzufügen. Auf einen August folgte ein Tiber, auf die Wonne des Menschengeschlechts ein Domitian. Der beste Gebrauch, den ein absoluter Monarch von seiner Machtfülle machen könnte, würde demnach immer gerade darin bestehen, daß er dem Absolutismus der Fürstenschaft ein Ende machte und eine Ordnung der

Dinge ins Leben rief, durch welche seinen Nachfolgern möglichst die Macht zu schaden genommen würde.

Karl der Große war ohne Zweifel ein mit großen und ausgezeichneten Herrschereigenschaften ausgerüsteter Fürst auf einem unumschränkten Throne; gleichwohl gesteht Konr. Mannert in s. Geschichte der alten Deutschen, besonders der Franken (Stuttg. 1829), daß er in Einem, aber wichtigen Punkte keineswegs die Größe des Größten der Karolinger zu erkennen vermöge, nämlich in seinem Vernehmen gegen die Masse des Volks. »Vorliebe und Sorge für das Beste desselben, sagt er, habe ich aller angewandten Mühe ungeachtet, nur in einzelnen kleinen Spuren vorfinden können; alles Uebrige war auf die Verarmung desselben berechnet. Berechnet? doch nein, man berechnete gar nicht; Wohl und Wehe der Nation kam, wie öfters (unter absoluten Herrschern) nicht in den Anschlag; paßten mußte sie zu den großen allgemeinen Verfügungen und diese führten, ob es gleich Karl's Absicht nicht war, zum allgemeinen Verderben. Seine ganze Regierungszeit ist ein zusammengefügtes Gewebe von Kriegen, und in der Regel ungerechten. In diesem Jahre forderten die Unternehmungen eine größere, in einem andern eine mindere Zahl der Ausgehobenen; es ließ sich also nicht im voraus bestimmen, in welchem Jahre die Reihe zum zweitenmale den nämlichen

Mann treffen werde. Diesen Umstand benutzten die Grafen der einzelnen Gauen zu schreienden Mißbräuchen. Den ihm gehässigen Landmann forderte er weit häufiger auf, als die Regel geboten hätte. Daß dadurch und durch anderweitigen Druck der Vorsteher der Wohlstand in Abnahme kam, daß der Landmann endlich sich gezwungen sah, sich und seine liegende Habe auf möglich gute Bedingungen in die Arme des Drückers zu werfen, daß er höriger, zum Theil leib-eigener Mann wurde, geht nun aus dem Anblick selbst hervor. Die Geistlichkeit benutzte ebenfalls die Verarmung des gemeinen Mannes zu eigener Vergrößerung. Als in spätern Jahren das Abnehmen des Heerbannes den Regenten nöthigte, Verfügungen gegen die Mißbräuche ergehen zu lassen, halfen dieselben um so weniger, weil aus allen Vorschriften hervorleuchtete, nur seines Heerbannes wegen begünstige er das unterdrückte Volk.« So sank selbst unter einem der größten Alleinherrscher das Volk in tiefes Elend herab.

Die Gründer von Despotien — bemerkt Jul. Friedr. Schneller in s. Geschichte der Menschheit (Bd I. Dresd. 1828. S. 64) — beweisen sich oft als große thätige Geister; ihre dritten, vierten und späteren Nachkommen zeigen sich meistens sehr unvorsichtig und kraftlos. Sie lassen ihre Macht gemeiniglich ganz in den Händen von Beziern und Cu-

nachen, welche sie nach Launen wechseln; sie umgeben sich mit einer Menge pomphafter Ceremonien und Titel; sie ernennen nach ihrer Phantasie ihre Nachfolger; erheben die niedrigsten und verächtlichsten Menschen zu den höchsten Würden; erkennen keinen Adel der Familien oder gefallen sich, damit ihr Spiel zu treiben; verpachten die Provinzen, und beerben dann die ermordeten Pächter; betrachten sich als die Erben aller Verstorbenen und gönnen den Hinterlassenen nur aus Gnaden einen Theil der Güter; raffiniren mit regelloser Phantasie die Strafen aus; bauen sich luxuriöse Gärten selbst in Gindben; zahlen die Spione ungeheuer und glauben ihnen unbedingt; gestatten den Angegebenen weder Rechtfertigung noch Gerichtsstand; umgeben sich mit zahlreichen Leibwachen. Furcht ist das Prinzip dieser Verfassung. Die Höheren sind in Despotien fast noch übler daran als die Niederen. In der despotischen Verfassung werden nämlich die unteren Klassen des Volks durch die Gesetze, die Großen durch die Phantasie des Fürsten gerichtet; der Kopf des geringsten Unterthanen muß nach despotischer Staatsklugheit in Sicherheit, der des Pascha immer in Gefahr seyn. Die Gewalt eines Despoten in der Hand eines Weisen muß Aufserordentliches hervorbringen, doch bleibt sie stets widerstreitend der menschlichen Würde.

So wie überhaupt Unvollkommenheit das Loos der menschlichen Natur ist, so machen auch die Herrscher, eben weil sie Menschen sind, davon keine Ausnahme. Und doch gehört gerade zu einem absoluten Herrscher, um seiner Bestimmung zu entsprechen und seinen Beruf zu erfüllen, eine solche Vollkommenheit, die nun einmal bei menschlichen Machthabern nicht zu finden ist. Ein ganz fehler- und makelloser unumschränkter Selbst- und Alleinherrscher gehört in ein Utopien. Die mannichfaltigen Vorzüge und Tugenden, die zusammen das Ideal menschlicher Vollkommenheit bilden würden, finden sich in der Regel sehr vertheilt unter den Individuen und wo auch mehrere sich bei Einem Individuum vereint beisammen befinden, da werden sie doch gemeiniglich wiederum in ihrer Reinheit durch mehr oder weniger Schwächen, Mängel oder Gebrechen getrübt. Ließen sich die guten Eigenschaften mancher ausgezeichneten Herrscher mit Weglassung ihrer übeln Eigenschaften auf Ein Herrscherindividuum übertragen, dann allerdings hätte man vielleicht Hoffnung, das Ideal eines Alleinherrschers zu verwirklichen.

»Vespasianus, strenger Kriegszucht, schreibt dem Heere vor — schreibt Tacitus (Histor. II, 5) — wählt den Platz zum Lager, sorgt Tag und Nacht, und widersteht mit der Faust, ist es nöthig, selbst den Feinden. An gewöhnlicher Kost,

Kleidung und Lebensweise kaum vom gemeinen Krieger abweichend: ganz den alten Hærführern gleich; wäre Habsucht fern gewesen. Hingegen erhoben Muscia nus Pracht und Reichthum und Alles des Bürgers Maas Ueberschreitendes: gewandter Reder, wohl erfahren in Anordnung und Leitung der Staatsgeschäfte. Herrliche Mischung von Fürstenschaft, wenn nach Entfernung Beider Fehler, die Tugenden allein vereinigt wären.

Unvollkommene Wesen, wie wir selbst und noch stärker noch versucht zu allem Bösen, bei denen Eigendunkel, welcher alle Weisheit von sich stößt und Hochmuth, welcher Recht und Wahrheit selbst beherrschen will und über alle Pflichten sich erhebt, die ganze Seele füllt und ihnen Tyrannie zur größten der Göttimien macht — solche Wesen, urtheilt J. H. Jacobi, werden zwar oft mit Erfolg gewaltig seyn, um uns zu hindern, unsere Leidenschaften zu befriedigen; aber dieses nicht zu unserm Besten, sondern daß wir, statt der eignen, nur ihren Leidenschaften dienen. Hierbei, wenn sie Klugheit haben, können sie auch wohl mit Recht den Namen noch erwerben, daß sie Hirten ihrer Völker sind: denn sie gönnen ihnen gute Weide, Anwachs und Gedeihen, schützen sie mit sicherem Gehege; legen Hunde für sie an die Kette, und umgürten sich wohl selbst zur Wache, wie Cumäus beim Ho-

met. Man muß die Heerde sich nicht selber angeheben wollen, noch ein Stüd derselben außer seinem Hauken gehen; sonst zuckt und knallt die Peitsche, und der schlagende Hund wird (von der Kette) losgelassen. Hingegen ist Beförderung der Menschheit, ihrer höchsten Freuden, ihres seligsten Genusses, ihrer Kraft und ihrer Würde nie von unserm zu erwarten, welcher eigenmächtig herrschen will; sondern die Beförderung von lauter solchen Neigungen, welche die Stärke der Seele, die Erhabenheit des Geistes, den Adel des Gemüths, alle wahre innere Vortrefflichkeit und Herrlichkeit zerstören; die Beförderung des Eigennutzes, der Gewinnsucht, der Weichlichkeit, einer dummen Bewunderung des Reichthums, des Ranges und der Macht, einer blinden abgeschmackten Unterthänigkeit und einer Knechtlichkeit und Furcht, welche keinen Eifer zuläßt und zum kriechendsten Gehorsam bildet.

Man hat despotische Regierungen und Zeiten — etwa die der Antonine in Rom — bisweilen gepriesen, weil äußere Lebensruhe und der Genuß irdischer Güter den Völkern gewährt worden; weil der privatrechtliche Zustand der Bürger sehr erträglich, ja wohl gar durch ausgebildete Gesetzgebung schädlich befestigt gewesen, ungeachtet alle Regung von Selbstständigkeit und selbst das Traumbild eines öffentlichen Lebens mangelte. (Vergl. Fr. Roth Bemerkun-

gen über die Schriften des M. Corn. Frdm
to und über das Zeitalter der Antoniner
Münch. 1817. S. 18 u. f.) Allein jene Ruhe hat
für sich keinesweges irgend einen Werth, sondern ge-
winnt ihn nur scheinbar durch Vergleichung mit an-
dern noch schlimmern Zuständen oder durch die Täus-
chung der Ferne, welche in der Nähe den Druck der
Knechtschaft verbirgt oder mildert. (S. Fr. Köp-
pen's Rechtslehre nach Platonischen Grund-
sätzen. Leipz. 1819. S. 260.)

Es ist sehr traurig — wurde im J. 1815 bei Ge-
legenheit der Verhandlungen über Verfassungswesen in
Württemberg bemerkt — wenn der Grad des Glücks des
Regenten in einem Staate von dem Grade seiner
Ungebundenheit und Willkühr abhängig ge-
macht, wenn er um so glücklicher gepriesen wird, je
mehr ihm Mittel übrig gelassen sind, die Bande des
Gesetzes abzuschütteln oder unwirksam zu machen.
Wenn die Gottheit selbst es ihrer würdig hält, nur
freie Wesen zu regieren, sollte dies nicht auch die
Tendenz der menschlichen Herrscher seyn? Gewöhn-
lich aber rächt sich dieser Hang zur Ungebundenheit
an denen selbst, die danach streben, auf grausame
Art, indem er nicht nur ihr inneres, sondern

auch ihr äußeres Glück zerstört oder wankend macht.

So viel die monarchischen Absolutisten auch zum Lobe ihres Systems sagen mögen, so ist doch ein leichter Beweis aus der Geschichte zu führen, daß das absolut monarchische System den Centralpunkt im Staate keineswegs sicher und ruhig stelle. Es sind da die Herrscher und ihre Dynastien der Mittelpunkt, um welchen sich Alles dreht. Die Familienzwiste sind aber immer die leidenschaftlichsten und für diese mußten, wie die Geschichte der absoluten Monarchien lehrt, seit jeher die Völker ihre Schätze, ihre Freiheit und ihr Blut hergeben. Wer mag die Vater = Brüder = und Kindermorde herzählen, welche fast überall auf unumschränkten Thronen verübt wurden? Man denke nur an die Laster und Gräueltthaten, welche eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch die Kaiser von Rom und Constantinopel begingen und wodurch eins der herrlichsten Erdenvölker, wie ein geistreicher Schriftsteller bemerkt, mit Schande und Elend bedeckt, endlich sogar statt der Geburt die rohe That förmlich zum Throne berufen sehen mußte. Dazu rechne man noch die Zerstörungen und Verwüstungen, womit absolute Monarchen als Eroberer die Welt erfüllt haben und man wird gestehen müssen, daß die Waagschale des Bösen, was diese Beherrschungsform seit jeher angerichtet, ohne Ver-

gleich tiefer sich senkt als die des Guten, was das Menschengeschlecht derselben zu verankern haben mag.

Man sieht allerdings gerade die allerunumschränktesten Willkürherrscher am meisten vergöttern und die Orientalen haben es hierin seit jeher am weitesten gebracht. Die Menschen sind geneigt, die Macht, die über sie waltet, anzubeten und natürlich wird die Anbetung desto größer, je größer jene Macht. Sehen wir auf die eigentlichen Motive, die in Despotien einer solchen Vergötterung und Anbetung des Allgewaltigen zum Grunde liegen, dann erkennt man leicht, daß sie diesen nicht die mindeste reelle Sicherheit auf seinem Throne gewähren. In der That lehrt auch die Erfahrung, daß die so sehr vergötterten und angebeteten Despoten Asien's gerade die unsichersten Kronen tragen. Uebertriebene Ehrenbezeugungen, bemerkt schon Plutarch, sind gemeiniglich der schlechteste Beweis der Liebe der Völker gegen Fürsten, denn die Furcht macht sie verdächtig, da das, was sie eigentlich schön und zur Hochachtung macht, in dem freien Willen derjenigen besteht, die sie erweisen. Die Furcht aber thut in solchen Fällen einerlei mit der Liebe. Daher auch verständige Herrscher nicht auf Statuen und Vergötterungen, sondern auf die Thaten und Handlungen sehen, und danach den Ehrenbezeugungen entweder als dem Ausdrücke der Verehrung trauen, oder ge-

gen sie, als die Folge der Nothwendigkeit, mißtrauisch sind. Denn öfters haßten die Völker mitten unter ihren großen Ehrenbezeugungen diejenigen, die dergleichen erzwungene Hochachtung auf eine unmäßige oder übermüthige Weise annehmen. Schwache, kurzsichtige, eitle Herrscher aber lassen sich leicht dadurch täuschen.

Daß die Begierde nach Machterweiterung ein unvertilgbarer, in der Selbstsucht jedes Individuums gegründeter Zug in der menschlichen Natur ist, der sich in jedem Stande, in jedem Wirkungskreise wieder findet und durch Selbstbeherrschung wohl geschwächt, aber nicht völlig zerstört werden kann und daß die Gewohnheit ihn verstärke und das um so mehr, je öfter die Gelegenheit da ist, sich ihr zu ergeben — mag als eine Entschuldigung für die Willkühr eines unbeschränkten Herrschers gelten; aber allezeit bleibt dabei der Vorwurf mangelnder Einsicht, weil Willkühr selbst dem Mächtigsten Verderben bereitet. Sehr wahr und richtig sind die Worte Seneca's: *Caesari cum omnia licent, propter hoc minus licet.*

Die Staatsphilosophen des klassischen Alterthums betrachteten durchgängig und allgemein die reine Mon-

archte, als eine mit dem Bestande eines achten Gemeinwesens unverträgliche Verfassungsform, die zwar unter einem guten und weisen Fürsten vortheilhaft erscheinen könne, aber gemeiniglich in Tyrannei ausarte. In regnis — heißt es bei Cicero (*de rep. publ.* I, 27) — nimis expertes sunt caeteri communis juris et consilii. Itaque si Cyrus ille Perses justissimus fuit sapientissimusque rex, tamen mihi populi res, i. e. res publica, non maxime expetenda fuisse illa videtur, cum regeretur unius nutu. Es brauche nur — bemerkt er im 28. Kap. — an die Stelle eines solchen Cyrus ein Phalaris zu treten, um das Volk einem grausamen Tyrannen Preis gegeben zu sehen. Schon der alte Ennius that den Ausspruch: Nulla sancta societas nec fides regni est. (*Cic. de offic.* I, 8.) Eben dies sagt auch Livius (I, 14) in den Worten: Infidam esse societatem regni, und Lucan: nulla fides regni sociis. Daher wird von Nerva bei Tacitus (*Agrip.* III) gesagt, daß er res dissociabiles — principatum et libertatem — zu vereinbaren gesucht.

In der neuern Zeit ging die Lehre von der Wilsinnigkeit der unbeschränkten Allein- und Selbstherrschaft eines Einzelnen vornehmlich von England aus. Locke mußte schon nach seiner Philosophie, wonach er die allgemeine Wohlfahrt als Zweck des

Staats-Ansicht (Versuch über den menschlichen Verstand. Kap. 21. § 41, 51 u. f.), die absolute Monarchie verwerflich finden. Die allgemeine Wohlfahrt durch gegenseitige Einwirkung zu befördern und zu sichern wird nämlich unmöglich, wenn der Wille eines Einzigen unbedingt zum Gesetz aller Uebigen wird, einmal weil es zu den schmerzlichsten Empfindungen gehört, unfrei zu seyn und über die eigene Selbstbeschränkung hinaus den Willen aufzugeben; sodann aber, weil ich, im Vertrauen zu der Willensrechtlichkeit des unbeschränkten Einzigen, auch mein Glück in dessen Hände gebe, seine Ansichten vom Wohl und Wehe, für mich und jeden Dritten, ganz umgekehrte Erfolge haben können und mir zur Pein wird, was mir heilsam werden sollte. Lange zuvor, ehe man an Jakobiner oder Carbonari's dachte, suchte schon Locke darzuthun, daß die absolute Monarchie eigentlich gar keine Regierungsform, daß sie vielmehr der Naturstand selber, ja schlimmer als dieser sey, weil sie keine Gewähr gebe gegen Schaden und Ungebühr, gerade von der Seite, wo die stärkste Hand sie zufügt und doch die Selbsthülfe des Naturrechts ausgeschlossen hält.

Mit der steigenden politischen Aufklärung mußte auch auf dem europäischen Kontinente die Unangemessenheit der absolut monarchischen Beherrschungsform in immer hellerem Lichte erscheinen, so daß heut zu

Lage es kaum noch irgend einen Staatsgelehrten, der auf Unbefangenheit des Urtheils und Freisinnigkeit Anspruch macht, geben mag, der sie im Ernste den Völkern als Ideal der Staatsverfassungspolitik hinstellen zu wollen in Versuchung gerathen dürfte.

Die absolute Monarchie — sagt Hume (*History of England* VIII. S. 319) — unterdrückt die Kräfte des Menschen, seinen Muth, die Erfindung und das Genie, und sie bewirkt eine allgemeine Lethargie in einem Volke. Dies ist in der That die nothwendige Folge einer Staatsform, in der Alles von Persönlichkeit, sonach von etwas Unsicherem abhängt. Die Autokratie gewährt wohl für die ganze Gesellschaft etwas mehr Sicherheit als orientalische Despotie; aber genau genommen ist doch der einzelne Bürger in jener nicht sicherer als in dieser. Denn unbeschränkte Willkühr kann ihn auch dort als ihr Opfer herausheben, was freilich selten geschieht, weil immer einige Gefahr für den Autokraten damit verbunden ist, aber doch geschehen kann, wenn der Autokrat die Gefahr nicht achtet oder auch sich in einer Lage befindet, wo er sie nicht zu beachten braucht.

Die Autokratie, in der die Persönlichkeit des Herrschers in Allem entscheidend ist, würde, selbst wenn

diese Persönlichkeit zufällig auch eine sehr vollkommene wäre, doch immer den mit der Vernunft streitenden Uebelstand darbieten, daß die Existenz freier Wesen von den Gefühlen eines Andern abhängig ist. Allein auch die glücklichste Persönlichkeit vermag nicht alle Verhältnisse zu übersehen und der beste Wille ist kein Ersatz für das Unmögliche. Der Gedanke eines väterlichen Regiments, so wohlthätig er auch dem guten Herzen seyn mag, beweist stets eine Beschränktheit der Einsicht und kann dem Wohle des Ganzen nicht zuträglich seyn. Das Volk ist auch kein Hause Unmündiger, verdammt zu einer ewigen Vormundschaft.

Gleichwie Kinder, in beständiger Abhängigkeit und sklavischer Furcht erzogen, nur heuchlerische, schlechte und schwache Menschen werden können, also verlieren auch ganze Völker, auf ähnliche Weise behandelt, nothwendig Kraft und Willen. Das System der absoluten Einherrschaft geht immer darauf hinaus, die Menschen, obgleich denkende Wesen, wie Drathpuppen zu behandeln, die sich ohne den Willen ihres Lenkers nicht regen können und sie von der Wiege an bis in das Grab auf allen Tritten des Lebens am Gängelbände zu führen. Gleichwohl ist dies noch die — wenn man sich so ausdrücken darf — edlere Form der Alleinherrschaft eines Einzigen, die sich so gern mit der milden Farbe der Patriarchalität schmückt.

Denn die eigentliche Despotie kümmert sich wenig um die Erziehung des Volks, dessen Beherrschung das Schicksal ihr in die Hände gegeben; sie sieht in den zu Beherrschenden nur Mittel für ihre Zwecke. Aber selbst unter der besseren Form des reinen und unumschränkten Monarchismus geht des Menschen eigene Würde, Selbstvertrauen und Selbstachtung verloren und die Einzelnen in einem solchen Staate erscheinen nur geschaffen, um der Eitelkeit eines Einzigen zu stöhnen und seinen Launen zu gehorchen.

Eine unumschränkte Regierung — bemerkt John Russell (Reise durch Deutschland. Th. II. Kap. 5) — wirkt nachtheilig und herabwürdigend eben sowohl auf die Sittlichkeit als auf den Verstand. Ansehen und Einfluß, oder die Gunst derer, welche Ansehen und Einfluß besitzen, bestimmen in einem solchen Staate in den Augen der Bürger den wichtigsten Gegenstand des Strebens. Die Mittel, durch welche man diesen gewünschten Zweck erreichen kann, mögen sie auch noch so niederträchtig und unsittlich seyn, erscheinen da nur als lobenswerthe und aus Klugheit gewählte Opfer. Alle gesuchte Ehre schränkt sich darauf ein, daß man mit denen gut steht, welche die Macht in Händen haben, oder mit Personen, von denen man weiß, daß sie mit denen gut stehen, welche mächtig sind. Wenn es Dummköpfen gelingen kann, indem sie bloß zu niedrigen Mitteln ihre

Zuflucht nehmen, sich zu ansehnlichen Aemtern und Posten des Vertrauens emporzuschwingen — welcher ehrliche Mann kann dann hoffen, sie durch treue Anwendung seiner Talente, Kenntnisse und Rechtlichkeit zu erlangen? Und wenn gewandte Männer selbst solche Mittel anwenden müssen, um zu ihrem Zwecke zu gelangen — wie muß der Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse beschaffen seyn, welche dergleichen Mittel nothwendig und ausführbar machen, während dieselben selbst in der öffentlichen Meynung kaum für etwas Entehrendes gehalten werden?

Um die Inkonvenienzen, welche das System des monarchischen Absolutismus im Gefolge mit sich führt, zu erkennen, braucht man nicht einmal an einen tyrannischen, der Selbstbeherrschung unfähigen und alsdann seinem Stolze und seinen Lüsten und Launen Alles, auch das Heiligste aufopfernden Sinn eines Nero zc. zu denken. Auch bedarf es nicht einmal einer besondern Characterschwäche, etwa eines blinden Vertrauens auf unwürdige Günstlinge und dergleichen, sondern es ist in der absoluten Monarchie schon die Abwesenheit einer außerordentlichen Geisteskraft und Arbeitsamkeit hinreichend, um in der Verwaltung eine solche Erschlaffung einreißen zu lassen,

daß unter der Willkür, Bestechlichkeit, Läßigkeit und Unwissenheit der Beamten die bürgerliche Freiheit der Einzelnen weit mehr leidet, als unter einem despotischen, aber dabei doch gerechten Regenten, wie es kräftige Geister gewöhnlich sind. Welchen Grad aber eine solche Anarchie bei dem äußern Anscheine der Ordnung erreichen kann, davon haben nur diejenigen einen Begriff, welche eigne Erfahrungen davon gemacht. Belege dazu würden diejenigen in Menge geben können, die wissen, wie es noch vor vierzig und weniger Jahren in manchem Winkel Deutschlands herging. Was Schläger und Andere davon aufdeckten, ist nur als ein unendlich kleiner Theil des Unfugs zu betrachten, der statt hatte, und ungeahndet statt haben durfte.

Ein deutscher monarchischer Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts schildert mit lebhaften Farben die Gebrechen, welche das unumschränkt monarchische System mit sich führt. Wie schwankend zeigt sich nicht eine Verfassung, die an dem guten oder bösen Willen eines Einzigen hängt, die, auf das Glückseligste von dem Vorgänger organisirt, von dem ersten Nachfolger chaotisch in einander geworfen, aller Früchte der Weisheit und der Sparsamkeit einer vieljährigen Regierung in kurzer Zeit wieder beraubt werden kann! Welch ein entehrendes Gefühl für Millionen aufgeklärter Menschen, an dem Todestage eines guten

und geliebten Regenten bang und zagenb zu dem verwaisten Thron aufzuschauen, von welchem nun bald der Nachfolger des Verstorbenen, vielleicht ein allbekannter Büßling, Verschwender und Volksverächter, furchtbare Machtsprüche ausgehen lassen wird, durch deren jeden er Befriedigung der Launen eines Leerkopfs und der Leidenschaften eines verderbten Menschen mit der Allgewalt eines Despoten anbefiehlt! Wie herabwürdigend für eben diese Millionen, zu zittern, zu zagen, welche talentvolle und verdienstvolle Männer der Günstling, die Maitresse des Tages stürzen, welche neue Minister, welche Feldherren sie wählen, welche neue Auflagen ihre Verschwendung oder Habsucht oder beide zusammen nothwendig machen, welche dem Vaterlande verderbliche Verbindungen sie, von verrätherischer Hand erkaufte, mit auswärtigen Mächten eingehen werden! Die Jahrbücher der Geschichte stellen nur zu viele monarchische Regierungen Europa's mit irgend einem dieser schwarzen Züge gebrandmarkt dar. Mit Behemuth erblickt der philosophische Beobachter die Regierungsgeschichte des 14ten und 15ten Ludwigs, der spanischen Philippe, der russischen Elisabethen und so manches andern Monarchen! Eine Vie privée de Louis XV. oder de Madame de Pompadour oder auch du Cardinal Dubois sind die empörendsten Anklageakten gegen schlechte Regenten auf unumschränk-

ten Thronen wegen verletzter heiliger Volksrechte und vernachlässigten Volkswohls, sind die stärksten Philippiken gegen unumschränkte monarchische Verfassungen. Selbst das Leben einer großen Katharina, wer kann es lesen, ohne sich oft von dem kränkendsten Unwillen über den Leichtsin, die Verschwendungen, die elenden Hofkabaln übermannt zu fühlen, denen das Heil der Völker von solchen Thronen herab so oft Preis gegeben war! (S. Tenisch Geist und Charakter des 18ten Jahrh. 1fter Th. Berl. 1800. S. 73 u. f.)

»Man hat freilich keine Nerone mehr — bemerkt der ehrliche Moser — die aus Spas ihre Residenz anzünden, Menschen in Thierhäute einnähen und mit reißenden Thieren kämpfen lassen u. dergl. mehr. Philosophie und Religion haben Rechte und Eigenthum, Leben und Ehre der Menschheit mehr gesichert. Das oderint dum metuant steht aber überall (unumschränkten) Thronen mit flammenden Lettern angeschrieben. Die besoldeten Lobredner des Despotismus mögen daher lügen, was und soviel sie wollen; seufzen darf jeder; schimpfen mag, wer's nicht halten kann, wenn er nur gibt.« — Dieses Geben, von der Willkür diktiert, wäre freilich schon Uebels genug, da es Alle zu Grunde richten könnte. Aber dabei bleibt die unbeschränkte Eigenthumskraft stehen. Und was das Klagen betrifft,

so gehört schon ein Friedrich der Einzige oder ein Joseph II. dazu, um es zu dulden, daß es laut werde und es ungeahndet zu lassen, wenn es frei und offen sich vernehmen läßt.

Vortrefflich und in kräftigen Zügen schildert Lue-
der (über Nationalindustrie und Staats-
wirthschaft. Th. II. Berl. 1802. S. 226 u. f.)
den politischen Zustand, der sich aus der Uebertra-
gung der unumschränkten höchsten Gewalt auf einen
Einzigen in der Monarchie ergibt. Hier soll wahre,
ewige Diktatur seyn. Hier steht der Herrscher auf
der einen und das Volk auf der andern Seite. Der
Wille des Herrschers ist Gesetz. Es hängt von die-
sem Willen ab, die vorhandenen Gesetze zu verän-
dern und umzustossen. Er darf nur befehlen, sollen
neue Abgaben ausgeschrieben, die alten erhöht oder
die auf gewisse Zeit bestimmten auf ewige Zeiten fest-
gesetzt werden. Vermittelt eines Hofbrießs kann jeder
Bürger eingekerkert werden. Der Herrscher kann auch
nach Belieben Krieg führen und Frieden schließen.
Der Herrscher steht da auf einer schwindelerregenden
Höhe. Er ist von dem größten Theile seiner
Unterthanen so weit hinweggerückt, daß er von ihren
Empfindungen unmöglich immer richtig urtheilen kann,

wenn er sich auch bemühet, sich in dieselben hineinzuendenken. Es muß ihm außerordentlich schwer, ja unmöglich seyn, ist das Reich von großem Umfange, sich ein treues Bild von dem Zustande desselben in allen seinen Theilen zu verschaffen. Wie leicht ist es nicht auch, daß er bei dem besten Willen in Voraussetzungen irrt, nach welchen er handelt. Seine Macht ist unumschränkt; und der beste der Menschen hat seine Schwächen, ist verführbar und geneigt, seinen Leidenschaften zu opfern. Des Fürsten Macht ist hier unumschränkt und der Fürst ist und bleibt ein Mensch. Schmeichler und Verführer können nicht nur, sondern werden sich auch ihm nähern, er beherrsche ein ungebildetes oder ein hochkultivirtes Volk. Der Fürst kann den besten Willen haben, aber von schwachem Geiste oder unfähig seyn, seine Diener zu prüfen und die Aufsicht zu führen. Des Fürsten Macht und Namen wird dann von den Dienern des Staats gemißbraucht und das Volk geplündert werden. Die Gefahren, welche hier der Freiheit drohen, sind außerordentlich groß.

Meisterhaft hat auch Göthe in seinem West-östlichen Divan die Rehr- und Schattenseite der unumschränkten Alleinherrschaft eines Einzigen gezeichnet. Da eine jede Alleinherrschaft — bemerkt derselbe — allen Einfluß ablehnt und die Persönlichkeit des Regenten in größter Sicherheit zu bewahren hat,

so folgt hieraus, daß der Despot immerfort Verrath argwöhnen, überall Gefahr ahnen, auch Gewalt von allen Seiten befürchten müsse, weil er ja selbst nur durch Gewalt seinen erhabenen Posten behauptet. Eifersüchtig ist er daher auf Leben, der außer ihm Ansehn und Vertrauen erweckt, glänzende Fertigkeiten zeigt, Schätze sammelt und an Thätigkeit mit ihm zu wetteifern scheint. Nun muß aber in jedem Sinne der Nachfolger am meisten Verdacht erregen. Schon zeugt es von einem großen Geiste des königlichen Vaters, wenn er seinen Sohn ohne Neid betrachtet, dem die Natur in Kurzem alle bisherigen Besitzthümer und Erwerbnisse, ohne die Zustimmung des mächtig Vollenden, unwiderruflich übertragen wird. Andererseits wird vom Sohne verlangt, daß er edelmüthig, gebildet und geschmackvoll, seine Hoffnungen mäßige, seinen Wunsch verberge und dem väterlichen Schicksale auch nicht dem Scheine nach vorgreife. Und doch! wo ist die menschliche Natur so rein und groß, so gelassen abwartend, so unter nothwendigen Bedingungen mit Freude thätig, daß in einer solchen Lage der Vater sich nicht über den Sohn, der Sohn nicht über den Vater beklage? Und wären sie beide engelrein, so werden sich Dornenbläser zwischen sie stellen, die Unvorsichtigkeit wird zum Verbrechen, der Schein zum Beweis. Wie viele Beispiele, die hierher gehören, liefert nicht die

Geschichte despotischer Staaten! Man erinnere sich z. B. nur des jammervollen Familienlabyrinths, in welchem wir in Judäa den König Herodes besangen sehen. Nicht allein die Seinigen halten ihn fort und fort in schwebender Gefahr, auch ein durch Weissagung merkwürdiges Kind erregt seine Sorgen und veranlaßt eine allgemein verbreitete Grausamkeit, unmittelbar vor seinem Tode.

Zu diesem unglücklichen Gebrechen der Despotie fügt sich unvermeidlich ein anderes, wobei noch zufälliger und unvorhergesehener sich Gewaltthaten und Verbrechen entwickeln. Ein jeder Mensch wird von seinen Gewohnheiten regiert, nur wird er, durch äußere Bedingungen eingeschränkt, sich mäßig verhalten und Mäßigung wird ihm solchergestalt zur Gewohnheit. Gerade das Entgegengesetzte findet sich bei den Despoten; ein uneingeschränkter Wille steigert sich selbst, und muß, von Außen nicht gewarnt, nach dem völlig Gränzenlosen streben. Wir finden hierdurch das Räthsel gelöst, wie aus einem löblichen jungen Fürsten, dessen erste Regierungsjahre gesegnet wurden, sich nach und nach ein Tyrann entwickelt, der Welt zum Fluch und zum Untergang der Seinen, die auch deshalb öfters dieser Qual eine gewaltsame Heilung zu verschaffen genöthigt sind.

Unglücklicherweise nun wird jenes, dem Menschen eingeborne, alle Tugenden befördernde Streben ins

Unbedingte, seiner Wirkung nach, schrecklicher, wenn physische Reize sich dazu gesellen. Hieraus entsteht die höchste Steigerung, welche glücklicherweise sich zuletzt in völlige Betäubung auflöst. Wir meynen den übermäßigen Gebrauch des Weins, welcher die geringe Gränze einer besonnenen Gerechtigkeit und Billigkeit, die selbst der Tyrann als Mensch nicht ganz verneinen kann, augenblicklich durchbricht und ein gränzenloses Unheil anrichtet.

Man denke sich z. B. Abbas den Großen — den berühmten, durch so viele Herrschereigenschaften ausgezeichneten Fürsten in der Geschichte Persiens, der sich durch lange Regierung zum einzigen, unbedingt Wollenden seines ausgebreiteten, bevölkerten Reichs erhoben hatte, — man denke sich ihn freimüthiger Natur, gesellig und guter Laune, dann aber durch Verdacht, Verdruß und, was am schlimmsten ist, durch übel verstandene Gerechtigkeitsliebe irre geführt, durch heftiges Trinken aufgereggt, und daß wir das Letzte sagen, durch ein schnödes, unheilbares körperliches Uebel gepeinigt und zur Verzweiflung gebracht: so wird man gestehen, daß diejenigen Verzeihung, wo nicht Lob verdienen, welche einer so schrecklichen Erscheinung auf Erden ein Ende machten. Selig preisen wir daher gebildete Völker, deren Monarch sich selbst durch ein edles sittliches Bewußtseyn regiert; glücklich die gemäßigten bedingten

Regierungen, die ein Herrscher selbst zu lieben und zu fördern Ursache hat, weil sie ihn mancher Verantwortlichkeit überheben, ihm gar manche Reue ersparen.

Aber nicht allein der Fürst, sondern ein jeder, der durch Vertrauen, Gunst oder Anmaßung Theil an der höchsten Macht gewinnt, kommt in Gefahr, den Kreis zu überschreiten, welchen Gesetz und Sitte, Menschengesühl, Gewissen, Religion und Herkommen, zu Glück und Beruhigung um das Menschenleben gezogen haben.

Der reinen Monarchie, in welcher ein Einziger mit unumschränkter Vollmacht gebieten soll, liegt mehr als bei jeder andern Art monarchischer Staatsformen die Idee zum Grunde, daß der Fürst die Seele des Volks und das Volk den Leib des Fürsten vorzustellen habe, so daß beide so unzertrennlich im monarchischen Staate mit einander verbunden seyn und stets bleiben sollen, wie Seele und Körper beim Menschen. Allein in der Wirklichkeit wird hier diese Idee gerade am allerwenigsten zur Realisirung gelangen. Denn je unumschränkter und absoluter der Monarch ist, desto weniger steht er mit dem Volke in unmittelbarer Berührung, desto weniger hängt er mit dem-

selben zusammen, desto mehr bildet er vielmehr ein von demselben Gesondertes, Getrenntes, Geschiedenes.

Wenn der Fürst sich ganz und gar als die Seele des Staatskörpers, den das Volk bildet, und dieses als seinen Leib betrachtet, dann sollte man denken, müßte er auch das Volk wie sich selbst lieben. In der That, so wenig auch eine Seele ohne ihren Leib etwas ist, so wenig ist ein Fürst etwas ohne sein Volk. Allein die Erfahrung lehrt, daß man sich vergeblich in der Praxis nach Verwirklichung dessen, was in der Theorie ganz hübsch klingt, umsieht. Je weniger beschränkt die Einherrscher sind, desto mehr sieht man sie in der Regel von Egoismus und Selbstsucht getrieben, desto mehr bei ihren Handlungen vorzugsweise den Vortheil ihres Ichs oder ihrer Person in Betrachtung ziehen und vor Augen haben, nur zu oft mit völliger Hintansetzung der Interessen des Volks, ja wohl gar durchaus im Widerspruche mit denselben. Die Geschichte der morgenländischen absoluten Monarchien lehrt dies in Beispielen ohne Zahl.

Man sollte ferner denken, nach jener Vergleichung des Beherrschers und der Beherrschten mit Seele und Leib, könnte Niemand wahrhaft den Fürsten lieben, der nicht das Volk liebt. Dagegen zeigt uns die Erfahrung, daß je absoluter die Mon-

archenschaft, desto stärker Anhänglichkeit an den König von Liebe zum Volke sich getrennt findet und Volksliebe das ist, was in absoluten Monarchien gewöhnlich am wenigsten empfiehlt, ja häufig verdächtig macht. Belohnt werden da gemeiniglich nur Verdienste um die Person des Fürsten.

Aus allem diesem ergibt sich zur Genüge, daß die ganze Theorie von dem absoluten Herrscher, der sich zu den von ihm Beherrschten verhalten soll, wie die Seele zum Leibe, ganz eben so wie jene andere Theorie, welche dieses Verhältniß wie das zwischen Vater und Kindern in der Familie voraussetzt, bloß an dem kleinen Mangel leidet, daß in der Wirklichkeit wenig oder gar nichts davon zum Vorschein kommt.

Ein absoluter Alleinherrscher wird nur zu leicht verleitet, sich über seine eigentliche Bestimmung zu täuschen und sich einzubilden, Er oder seine Person sey im ganzen Staate die Hauptsache, das Volk bloß Nebensache. Was Wunder, daß er dann auch bei der Regierung und Verwaltung des Staats von dem Gesichtspunkte ausgeht, das Volk sey nur um seinerwillen da.

»Beherrscht dies Land ein Anderer als Ich? Bestimmt etwa das Volk, was ich gebieten soll? Ist

nicht das Volk des Fürsten Eigenthum? — läßt Sophokles in der Antigone den König Kreon sagen. Allein treffend erwidert hierauf Haimon: »O schön! Beherrsch' allein dein leeres Land! Das Volk, wo Einer herrschet, ist kein Volk.«

Casti schildert in den *Animali parlanti* (Canto ottavo IX—XI) die Folgen einer unbeschränkten Ein- und Alleinherrschaft also:

E dunque il comandar sì dolce cosa
 Che per assai curarsene il possesso
 Qualunque indegnità più criminosa,
 Ogn' iniquio atto, credasi permesso.
 Nè v'è dritto, o vigor di leggi sante
 Tal frenesia a contener bastante.
 Ah se gli ambiziosi animi altieri,
 Che vertigin funesta inebria, e accieca
 Volgessero un sol guardo ai gran doveri,
 E alle cure, che il regno a color reca,
 Che a reggerne il timon posti vi sono,
 Oh quanto men gli alletterebbe il trono.
 Ma che altro mai sperar si può, qualora
 Sovran poter tutto è un sol ristretto;
 Non il pubblico ben le leggi allora,
 Ma d'un sol l'interesse han per oggetto.
 La bilancia d'Astrèa spesso di mano
 Cade, a chi armato è del poter sovrano.

Denn man Tacitus Annalen und Historien liest, dann sieht man recht die Tyrannei mit allen Schrecknissen und furchtbaren Folgen, zu der unter Umständen und Verhältnissen, die deren Ausschweifungen günstig, die unbeschränkte Alleinherrschaft eines Einzigen führt und lernt diese wahrhaft hassen und verabscheuen. Die Römer hatten in der Jugendperiode ihres Staats Könige mit nichts weniger als absoluter Macht gehabt und schon diese ermäßigte Einherrschaft hatte sich zuletzt Dinge erlaubt, die das Königthum überhaupt den spätern Generationen so gehässig machten. Aber in ihrer Altersperiode sollten sie noch erleben, was eine dauernde Einherrschaft ohne Schranken auf sich habe, nachdem sie eine solche früher in den Diktatoren nur vorübergehend und gemeiniglich bloß dem Heile des Gemeinwesens dienend kennen gelernt. Es traten da für Rom jene Zeiten ein, in denen Fürst und Staat gleichbedeutende Worte waren. Nur ihrer Beherrscher wegen mordeten damals die Römer sich unter einander, nur der Herrscher wegen vernichteten sie in blutigen Schlachten ganze Geschlechter und was waren das in der Regel für Fürsten, denen sie sich und das Vaterland zum Opfer brachten! Von Rechten der Bürger — so groß in der Republik — war nicht mehr die Rede unter dem Kaiserthume: denn alle Volksrechte, die Rechte von Millionen waren auf einen

einzigsten Menschen übergegangen und dieser war der alleinige Gewaltinhaber. Das Zeichen imperatorischer Hoheit war ein Dolch, als Sinnbild, daß Leben und Tod des Bürgers in des Fürsten Willkühr sey. Rom hieß zwar noch lange eine *res publica*; aber im ganzen Wesen der Imperatorenschaft, wonach alle souveraine Gewalt sich in den Händen des obersten Machthabers konzentrirte, lag schon, daß der römische Staat mehr oder weniger zu einer Privatsache des Herrschenden herabsinken mußte. Wirklich geschah es schon unter Tiber, daß die erste Obrigkeit des noch sogenannten Freistaats — die Konsulen — sich dazu erniedrigen mußte, dem Cäsar nach Soldatenbrauch zu schwören: »bis in den Tod treu zu bleiben.« (Tacit. Annal. I, 7) Es kam so die Zeit, von der der Geschichtschreiber im Leben des Agrikola (Kap. 2) sagt: Gleichwie die alte Zeit erblickte, was das Aeußerste in der Freiheit sey, also sahen wir, was es in der Knechtschaft. Und die Götter selbst wandten weg das erzürnte Antlitz von dem ausgearteten Volke, »denn nimmer ward durch gräßliche Niederlagen mehr bewiesen, daß nicht den Göttern Sorge für Roma's Glück, sondern für die eigene Rache.«

Bitterer Haß gegen Tyrannei, die im Römerreiche unter dem Kaiserregiment sich zur gräßlichsten Furchtbarkeit entwickelte, und Verachtung, ja Ver-

abscheuung der schenßlichen Zeit, welche jene Tyrannei herbeiführte, leuchten bei Tacitus in der Abfassung aller seiner Geschichtswerke hervor und noch in dem Schluß, den uns die zerstörende Zeit von seinen Annalen aufbehalten, steigert er die nämliche Empfindung durch ein mächtiges letztes Wort, das Thrasea, indem er beider Arme Aern geöffnet und das Blut auf den Boden gespritzt, zum Quästor spricht, bei dem Leser auf den höchsten Grad: »Jupiter dem Befreier! Schaue, junger Mann! Geboren bist du zu einer Zeit, in welcher es frommt, den Geist zu stählen durch der Standhaftigkeit Beispiele!« —

Zwar kehrte mit Nerva und einer Reihe nachfolgender trefflicher Kaiser der Muth der Besseren mit der Hoffnung des Besserwerdens zurück; aber wie schwer es ist, auf dem durch lange Tyrannei verderbten Boden die Saat eines neuen Glücks zur Blüthe zu bringen, schildert Tacitus ebenfalls mit Meisterhand im 3ten Kap. seiner Biographie des Agricola: »Obwohl Nerva Cäsar gleich im Beginn des glückseligern Jahrhunderts bisher unverträgliche Sachen mischte — Fürstenschaft und Freiheit, und Trajan täglich der Oberherrschaft Milde mehrte, so daß die öffentliche Sicherheit nicht nur zu Hoffnung und Wunsch, sondern selbst zu des Wunsches Erfüllung und Kraft gelangt ist: so sind doch,

nach der menschlichen Natur Schwachheit, die Heilmittel träger als die Uebel; und gleichwie die Körper langsam wachsen, schnell zerstört werden: so unterdrückst du auch leichter Geister und Wissenschaften, als du sie zurückrufst. Denn auch der Thatlosigkeit Süße überschleicht und der Anfangs verhaßte Müßiggang wird zuletzt geliebt. Wie nun, wenn in der verflossenen Jahre Reihe Viele durch Zufälle, jeder Muthvollste durch der Fürsten Wüthigkeit untergegangen? — Wenige Ueberbleibsel sind wir — daß ich so sage — nicht nur Anderer, sondern unserer selbst, da mitten aus unserm Leben so viele Jahre herausgerissen, wodurch die jungen Männer zum Greisenalter, die Greise fast zu des vollbrachten Lebens Ziel mit Stillschweigen gekommen sind.«

»Auch das Gedächtniß selbst (der frühern bessern Zeit) — sagt Tacitus kurz vorher — hätten wir verloren mit der Stimme (unter dem Joche der Tyrannei), wäre es so sehr in unserer Gewalt, zu vergessen, als zu schweigen.«

In der That, jene bessern Kaiser, die des Glückes Zufall zur Oberherrschaft berief, waren doch nicht im Stande, eine sichere Hoffnung eines dauernden glücklichen Zustandes für die kommenden Generationen in der Zukunft zu begründen, da nichts zu verbürgen vermochte, daß nicht eben ein solcher Zufall nach ihnen wieder schlechtere folgen ließ. Um derglei-

chen mit Gewißheit hoffen zu können, hätte man damit anfangen müssen, das Radikalübel zu entfernen, das soviel Unglück erzeugt hatte, d. i. der Mergewalt eines Einzigen im Staate war ein Ende zu machen. Allein so wie das überhand genommene Sitzenverderbniß in den letzten Zeiten der Republik diese allein möglich gemacht und zur Entstehung und Befestigung gebracht: so hatte eben diese der Tyrannei und der völligen Unterdrückung der öffentlichen Freiheit günstige Alleinherrschaft eines Einzigen die Sitzenverderbniß in solchem Maße vermehrt und vergrößert, daß der Staat zu seiner Erhaltung eines Herrn mehr als jemals bedürftig schien und immer mehr bedürftig wurde, je länger die seit August begründete Staatsordnung dauerte. Man hatte solcher- gestalt auf dem Wege der absoluten Einherrschaft, in der man Heil und Rettung für den Staat zu finden gewähnt, in ein Labyrinth sich verirrt, ohne daß irgend eine Staatsweisheit den Faden von einer Ariadne darbieten konnte, um aus demselben endlich einmal wieder herauszukommen. Auch wurde der Ausgang aus diesem Irrsaale nur erlangt durch völligen Untergang des Staats selber. Warnend steht so die Geschichte des monarchischen Absolutismus im alten Rom in ihrem Verlaufe und endlichen Ausgange für alle Zeiten da; aber die Warnungen der Weltgeschichte

sind leider nur zu gewöhnlich unfruchtbar für die Nachwelt.

Man sollte, wenn man die römische Kaisergeschichte unmittelbar nach August studirt, nach einer Bemerkung von Meiners, fast glauben, daß alle Verrückte und Blödsinnige nicht bloß mittheilslos, sondern auch grausam seyen und an den Qualen anderer Menschen ein inniges Vergnügen fänden, so daß solche Subjekte mit der höchsten Gewalt bekleidet ein wahrer Fluch der Völker seyn müssen. Es war das Verhängniß der erbeherrschenden Römer, daß sie von ihren Alleinherrschern als Tyrannen nicht nur viel mehr erdulden sollten, als irgend eine überwundene Nation von ihnen erduldet hatte, sondern daß sie dieses auch zu ihrer größern Demüthigung von wahnwitzigen oder blödsinnigen Tyrannen dulden mußten. Es konnte kaum jemand erfinderischer sich beweisen in grausamen Todesstrafen, in Marter- und Folterarten als der alte Tiber, der in der letzten Zeit Beweise genug einer offenbaren Geistesverrücktheit gab. Man lese nur bei Tacitus (Annal. VI, 23) die schaudervolle Weise, wie der edle Drusus hingerichtet wurde. Kaiser Caligula, noch bössartiger in seiner Verrücktheit als Tiber, bewunder-

te an sich selbst nichts mehr als die Unererschütterlichkeit, vermöge der er bei dem Anblick der schrecklichsten Folter und Hinrichtungen unbewegt blieb. Immanissima facta augebat atrocitate verborum — sagt Sueton (Calig. c. 29). — Nihil magis in natura sua laudare se atque probare dicebat, quam, ut ipsius verbo utar, *αδίστατος*. Der blödsinnige Claudius konnte ungewöhnliche Arten von Folter und Todesarten vor Ungebulb kaum erwarten. Er versäumte keine blutigen Schauspiele und schenkte keinem überwundenen Kämpfer das Leben, um das Vergnügen nicht zu verlieren, die Zuckungen der Sterbenden zu beobachten. (Sueton. Claud. c. 34.)

Wenn man die Regierungsgeschichte der drei römischen Kaiser, die hinter einander August folgten, liest, weiß man kaum sich darüber zu entscheiden, ob Wahnsinn oder Blödsinnigkeit auf einem unumschränkten Throne mehr Uebels anrichten könne. Tiber's und Caligula's Verrücktheit gränzten mehr an wilde Wuth; Claudius hingegen war mehr albern. Von seiner ersten Kindheit an war er von seiner Familie selber als ein unheilbarer Blödsinniger verachtet und zurückgesetzt worden. (Sueton. Claud. c. 3—5.) Man wagte es nicht einmal, ihn im Angesicht des Volks erscheinen zu lassen, aus Furcht, daß er sich und das regierende Haus lächerlich machen

möchte. Noch weniger hatten August und Tiber das Herz gehabt, ihm öffentliche Ehrenstellen anzuvertrauen. Seine eigne Mutter nannte ihn ein Ungeheuer, einen Unglücklichen, der von der Natur verwahrloßt sey, die ihm auch schon im Körper eine ekelhafte Mißgestalt gegeben. Die Albernheit des Klaudius äußerte sich auch sein ganzes Leben hindurch in einer stets schwankenden Unbeständigkeit widersprechender Reden und Handlungen, in einer blödsinnigen Vergessenheit und Gedankenlosigkeit, in der schimpflichsten Furchtsamkeit und Abhängigkeit von andern Menschen und endlich in einer beständigen Gewohnheit, frostige, unschickliche und läppische Dinge zu sagen und zu thun. Klaudius Furchtsamkeit und Geisteschwäche erhellet aus keinem andern Umstande seines Lebens so sehr als daraus, daß er sich bewegen ließ, den Ehekontrakt seiner Gemahlin Messalina mit dem schönen Silius selbst zu unterzeichnen, damit gewisse traurige Vorbedeutungen, womit man ihn erschreckt hatte, von seinem Haupte auf das des Silius abgewendet werden möchten. Seine Gedankenlosigkeit aber wird schon durch folgende Thatfachen, die Tacitus (Annal. XI, 38) und Suetonius (Claud. c. 39) berichten, bewiesen. Als ihm die Nachricht gebracht wurde, daß Messalina, die er ihrer ungeheuren Ausschweifungen ungeachtet auf das heftigste liebte, umgekom-

men sey, fragte er gar nicht danach, ob durch ihre eigene oder eine fremde Hand, forderte einen Becher Wein und feierte sein Gastmal wie gewöhnlich fort. Er gab auch an den folgenden Tagen nicht das geringste Zeichen weder von Haß und Freude, noch von Jorn und Traurigkeit oder andern Gemüthsbewegungen, nicht einmal da er die fröhlichen Feinde der Messalina und ihre traurenden Söhne sah. Kurz nach ihrer Hinrichtung fragte er sogar, da er sie nicht bei der Tafel an ihrem Plage wahrnahm, warum seine Gemahlin nicht komme? so wie er Viele, die er den Tag vorher zum Tode verurtheilt hatte, zum Essen oder zum Spiel einladen ließ, ohne an das gestrige Urtheil zu denken.

Wahrlich die Geschichte der Tyrannen, die unmittelbar nach dem Gründer der unbeschränkten Alleinherrschaft den römischen Thron bestiegen und sich in ihrem Wahnwize ungestraft jede Grausamkeit erlauben konnten und erlaubten, dürfte allein schon hinreichen, alle edlen Gemüther mit Abscheu gegen eine solche Beherrschungsform zu erfüllen. Die unumschränkte Macht eines Einzigen — urtheilt Albrecht v. Haller in seinem Alfred (Buch 4) — ist ein Joch, unter welchem Niemand glücklich seyn kann. Umsonst lacht uns die Gunst des Hofes an: wer kann ein wandelbares Glück ruhig genießen, wenn bloße Runzeln an der Stirn des Allgewaltigen

uns ohne unser Verschulden in den Abgrund stürzen können?

Ich verzeihe es einem Manne — spricht Klinger, der aus Erfahrung reden kann, da er unter Paul in Rußland lebte — der sich unter einer freien, Gesetze achtenden Regierung, über schlechte Witterung, Hitze, Kälte, überhaupt über die gewöhnlichen physischen Unbequemlichkeiten beklagt; wer dies aber unter einer despotischen oder gar despotomanischen thut, der muß nur einen Leib, keine Seele haben; er muß die moralischen Uebel weder kennen noch fühlen. Von allen Plagen des armen Menschengeschlechts kann sich die geängstigte Einbildungskraft eine Vorstellung machen, von dieser nicht. Wer davon eine Beschreibung machen wollte, müßte von ganz unfaßlichen Leiden reden, von namenlosen Wunden der Seele, Geisteszermalmungen, Herzenszerknirschungen, von nie rastenden, alle moralische Kraft zerstörenden Qualen, von einer Furcht, die ärger als Todesfurcht ist, da sie kein Ende nimmt, mit der man zu Bette geht, die in bangen Träumen fortbauert, mit der man aus dem schauerhaften Schlummer erwacht und die jeden auf allen seinen Schritten begleitet. Das Herz muß da am Ende aufhören zu fühlen, weil der Geist nichts mehr faßt.

Die Regierung eines Einzigen, schreibt Wieland, nähert sich durch ihre Natur derjenigen Theokratie, welche das ganze unermessliche All zusammenhält. Gott ist eigentlich der einzige Gesetzgeber der Wesen; der bloße Gedanke, Gesetze geben zu wollen, welche nicht aus den seinigen entspringen oder nicht mit den seinigen zusammenstimmen, ist der höchste Grad des Unsinns und der Gottlosigkeit. Der Regent, als Gesetzgeber betrachtet, hat, wofern er diesen ehrwürdigen Namen mit Recht führen will, nichts andres zu thun, als den Willen des obersten Gesetzgebers auszuspähen, und daraus alle die Verhaltensregeln abzuleiten, wodurch die göttliche Absicht, Ordnung und Vollkommenheit, mit ihren Früchten, der Harmonie und der Glückseligkeit, unter seinem Volke am gewissesten und geschicktesten erlangt werden können. Hat er mit diesen erhabenen Nachforschungen das besondere Studium seines eigenen Volks, des Temperaments, der Lage, der Bedürfnisse, kurz des ganzen physischen und sittlichen Zustandes desselben verbunden — dann wird es seiner Weisheit möglich werden, auch die Anstalten ausfindig zu machen, wodurch jene große Absicht, — in welcher das Glück des einzelnen Menschen, das Wohl jeder Nation, das Beste der menschlichen Gattung und das allgemeine Beste des Ganzen, wie in Einem Punkte zusammenfließen — auf die

möglichste Weise befördert werden könne. Alsdann wird der König nicht durch das Gesetz, sondern das Gesetz durch den König regieren. Aber wo findet sich der Herrscher, der Weisheit genug mit dem Willen verbande, nur also zu herrschen! »Ich kann dem Fürsten keine bessere Richtschnur vorzeichnen — sagt Seneca (*de clementia* I, 5, 7) — als daß er für sein Volk sey, wie er will, daß die Götter für ihn seyen.« Aber um — wie dieser römische Philosoph will — die Gottheit sich zum Vorbilde beim Herrschen zu nehmen, müßte der Herrscher aufhören, ein schwacher Sterblicher zu seyn.

Nichts ist gefährlicher, als Alles vermögen — bemerkt ein neuerer Schriftsteller. Wer mit einem finstern Blicke seine Diener morden und ungeahndet vieljährige Dienste mit Gift belohnen darf, der weckt selbst die Dolche auf gegen den, vor welchem Niemand Sicherheit hat. Wer ohne Hülfe der Gesetze strafen, willkürlich verurtheilen, eigenwillig seine vornehmsten Beamten entsetzen, verbannen, hinrichten lassen kann, der überläßt seine Gewalt gewiß seinen Begierden. Wie ihn seine verdorbenen Lüste antreiben, greift er die Zucht der edelsten Frauen an, das Vermögen der Privaten, die Schätze der Kirche, die Ehre der Richter, das Eigenthum des Unterthans. Er strebt in unnöthigen Kriegen nach Triumphen. Er verbaut in prächtigen Schlössern den

Lebensunterhalt der Bürger, verschwendet in nichtsbedeutenden Feierlichkeiten, Schauspielen, Festen und Gastmälern das Brod des Volks. Man weiß aus der Geschichte, was der Zaubertrank der unumschränkten Macht für Ungeheuer selbst aus Besseres versprechenden Herrschern geschaffen hat. Die Allmacht gehört nur Gott, der fehlerhafte Mensch bedarf Schranken, die seine Begierden zügeln. Wie den absoluten Fürsten Niemand zurückhält, so wird jeder unter ihm, der Gewalt in seinem Namen übt, Despot und das ganze Volk schmachtet unter dem Joche, das der Stärkere dem Schwächern auflegt, dessen Gewicht den gemeinen Mann erdrückt, der Niemand wieder drücken darf. Diese Züge passen zwar nicht auf alle despotischen Einherrschaften; aber selten wird eine seyn, wo nicht einzelne von diesen Zügen anzutreffen wären und es hat nicht an solchen gefehlt, wo sie alle zu finden waren.

Was Thompson singt:

In ancient times the sacred plough employ'd
The kings and awful fathers of mankind,
And some, compar'd with whom, your insect
tribes

Are but the beings of a summers day,
Have held the scale of empire, rul'd the form
Of mighty war; then with unwearied hand,
Disdaining little delicacies, seiz'd
The plough, and greatly independant liv'd

paßt nur auf ein Zeitalter der kindlichsten Sitten und des einfachsten Naturlebens. Heut zu Tage gibt es keine solchen Könige mehr. Die peruanischen Inkas und die chinesischen Kaiser, in Person an gewissen Tagen des Jahres den Pflug führend, sind nichts als politisch = religiöse Ceremonien. Solche Ideale von Volksherrschern, in deren Aufstellung sich Dichter gefallen mögen und die sie freigebig mit aller Gewalt ausstatten, weil sie nie Lust haben sollen, dieselbe zu mißbrauchen, gehören in ein Utopien der Dichterwelt.

Der Despotismus ist die Herrschaft der persönlichen Willkühr. Er ist an sich ein so schreckliches Uebel, daß da, wo er, weder durch die Gesetze, noch durch die Theilung der Gewalt, noch durch die öffentliche Meynung, noch durch die Furcht vor der rohen Gewalt des Volks in Schranken gehalten, oder durch die Persönlichkeit des, in der Regel schlecht erzogenen Herrschers gemildert wird, es ein großes Glück ist, wenn gewisse Sitten, gewisse Gebräuche und Vorschriften einer positiven Religion seinen wilden Auswüchsen sich entgegenstellen. Allein wenn auch Vorschriften da sind, die der herrschenden Religion zum Grunde dienen, und in Hinsicht der menschli-

chen Handlungen verbieten oder gebieten, so sind sie doch nicht immer vermögend, dem Despotismus Einhalt zu thun. Freilich, wäre der Despot ächt religiös gesinnt, und wären auch diese Vorschriften so beschaffen, daß sie auf die Gesinnung einwirken könnten, dann würde dem Despotismus vorgebeugt und er könnte weder entstehen noch bestehen. Aber der Despot, von Natur irreligiös, wird in der Regel die Vorschriften mißbrauchen, um seinen Despotismus noch fester zu begründen, und es wird immer Dolmetscher derselben geben, die Alles darin finden werden, was sie suchen, ja das Gegentheil von dem, was in ihnen enthalten ist. Selbst das Christenthum hat den Despotismus der Gesinnungen, der Grundsätze, der Handlungen der Herrscher weder immer gehemmt noch gehindert. Ludwig XI. und Philipp II. waren beide Despoten trotz des Christenthums; ja beide haben die Religion selbst benutzt, um den Despotismus auszuüben, oder sich über die Verbrechen, die er ihnen eingab, zu beruhigen. Die christliche Religion hat unstreitig den Despotismus seltener gemacht und die Freiheit befördert, aber nur mittelbar, indem sie die Kultur verbreitet, die Welt der Ideen dem Menschen geöffnet, die Rechte der Frauen aufgestellt und auf diese Art die öffentliche Meynung gebildet, verstärkt und ihr eine beinahe unwiderstehliche Gewalt verliehen; aber sie vermochte

nicht, die aller menschlichen und moralischen Gefühle unfähig gewordenen Herrscher dem Despotismus mehr abhold, der vernünftigen Freiheit geneigter zu machen. (Vergl. Ancillon über den Geist der Staatsverfassungen. Berl. 1825. S. 95 u. 96.)

Das despotische Regierungssystem ist eben schon darum verwerflich, weil es seiner Natur und seinem ganzen Charakter nach auf Willkür der Herrschergewalt beruht, Willkür und Gerechtigkeit aber unverträglich sind. Es kann allerdings auch gerechtigkeitsliebende Despoten geben und es hat deren gegeben; aber es hängt bei dem Despoten nur von seiner Willkür ab, ob er gerecht handeln will oder nicht. Freilich können ihm sein eignes Interesse und die Sorge für die Sicherheit seiner Herrschaft die Handhabung der Gerechtigkeit anempfehlen; aber da er kein Gesetz über sich erkennt, kann er sich auch durch kein Gesetz dazu verpflichtet erkennen. On se flatte quelquefois, sagt ein französischer Schriftsteller, d'exercer l'arbitraire avec une sorte de justice; cette illusion est funeste: il n'y a jamais eu de justice dans l'arbitraire. Le propre du despotisme est de corrompre et les peuples qui le supportent et les agens qui l'exercent.

Der ärgste Selbstherrscher hat wohl den Willen, es möge dem Volke so gut als möglich gehen, weil er selbst dabei nur gewinnt; seine Leidenschaften lassen ihm aber nur selten zu, einen bestimmten Weg zu verfolgen; er regiert nur stoßweise, und das Unglück liegt darin, daß, wo die höchste Staatsgewalt beisammen in Einem Individuum konzentriert ist, jeder am Regieren und Vollziehen Theilnehmende, vom Throne bis zur untersten Stufe der gesellschaftlichen Ordnung hinab, Spielraum für eigne Willkühr hat. Es ist dies der Fall, weil feste gesetzliche Schranken fehlen, der Obere bei der Vollziehung nur den Zweck des höchsten Gebots oder Verbots festhält, ohne viel um die Schonung der betreffenden Personen sich zu bekümmern, und endlich jeder dabei Handelnde über das, was sein Vorgesetzter thut, aus Furcht die Augen zudrückt, oder was der Untere sich herausnimmt, übersieht, sey es aus absichtlicher Gefälligkeit oder aus Vorliebe für eine Schrecken einjagende Vollstreckung oder auch, weil man des Beispiels wegen dem Bürger nicht gern gegen Staatsbeamte Recht gibt. So wie man in jeder Despotie so viele kleine Despoten schafft, als man vollziehende Beamte anstellt, so in der Autokratie eben so viele kleine Autokraten. Wenn man daher nicht mit Unrecht das öffentliche Unglück in Autokratien größtentheils der vernunftlosen Willkühr, die von der Staats-

gewalt ausgeht, beimeffen kann, so ist es doch nicht die Willkühr des Herrschers, welche die meiste Schuld an dem Unheil trägt. Der mächtigste Autokrat wüthet, wie der gefürchteteste Despot, immer doch mehr in seiner Umgebung als in einem großen Umfange, und seine Ausschweifungen und Ungerechtigkeiten schaden häufig mehr Einzelnen als dem Ganzen. Aber überall in diesem Ganzen herrschen kleine Autokraten, so daß die Folgen des Regierungssystems, das von Oben herabkommt, auch überall empfunden werden. Daher ist bei unumschränkten Regierungen, mögen auch Sitte und Bildung die Verhältnisse noch so sehr gemildert haben, Unsicherheit der Person, so wie des Eigenthums, das nothwendige Loos des Volks.

Schon bei nur mittelmäßig großen Staaten ist es in der That eine reine Unmöglichkeit, daß Einer Alles zu übersehen, zu erfüllen vermag, geschweige denn in Reichen von beträchtlichem Umfange. In der Natur der Dinge liegt es daher, daß unumschränkte Monarchie, in der der Monarch Alles seyn soll, dem Interesse des Gemeinwohls nicht angemessen seyn kann. Auch ein tauglicher, vorsichtiger, trefflicher Kaiser wird verrathen oder verkauft — sagt Diofletian (Hist. August. Vopisc. Aurel. 43) und die *rerum publicarum ignorantia* bezeichnet er als eine der Hauptursachen der Verderbniß der un-

umschränkten Fürsten. Ein König, der Alles besitzen will, urtheilt Friedrich der Große in seinem Antimachiavell (Kap. 24), gleicht einem Magen, der sich mit Speisen überladet, ohne zu bedenken, daß er sie nicht wird verdauen können.

Selbst bei einem noch so hohen Maße geistiger Kraft und guten Willens vermag der Herrscher auf einem unumschränkten Königsthron nicht Alles allein zu durchschauen und zu vollziehen. Er bedarf Gehülfen mancherlei Art und wie sind diese gemeiniglich in einer Autokratie, wo alles Wohl und Wehe vom Autokrator abhängt, beschaffen? Kriechend gegen diesen und von niedriger, selbst niederträchtiger Servilität zeigen sie sich um so hochmüthiger und hochfahrender gegen das Volk und sind, bloß einem groben Egoismus fröhnend, häufig die fühllosesten und unbarmherzigsten Unterdrücker ihrer Untergebenen. »Unten an einem solchen Throne — sagt Schöbzer (Staatslehre S. 143) — schleicht oft, ungesehen vom Monarchen, ein Otterngezücht herum, das in einer uneingeschränkten Regierungsform so natürlich, wie Gewürm in dem sonst wohlthätigen Schlamme des Nils nistet.«

In der That, alle Vorsichtsmaßregeln reichen nicht hin, den Inhaber einer unumschränkten Souverainität vor möglichen Täuschungen von Seiten seiner Rätthe zu bewahren, hätte die Natur auch den

Autokrat mit den ausgezeichnetesten Herrschertalenten ausgerüstet. Wie oft wurde nicht selbst Napoleon von seinen nächsten Umgebungen, von seinen Ministern, z. B. Fouché, hintergangen! Auch Friedrich der Große ahnete dies, daher gab er schon zu Anfang seiner Regierung, wie Dohm (Denkwürdigkeiten Bd IV. S. 117) berichtet, allen Landesbehörden ausdrücklich auf, daß, wenn sie je einen Kabinettsbefehl mit des Königs Unterschrift erhielten, der einem Landesgesetze widerspräche, sie denselben nicht befolgen, sondern ihn vielmehr als nicht erlassen ansehen und sofort an den König zurücksenden sollten.

Ein unvermeidliches Uebel, das alle unbeschränkte Verfassungen trifft, besteht darin, daß die Macht da so leicht in die Hände von Menschen gerathen kann, die untauglich oder bössartig sind. Dem Chef einer unumschränkten Regierung, wenn er schwach ist, werden die Zügel der Regierung dadurch entwunden, daß ihm der Glaube eingesößt wird, es geschehe Alles aus Liebe für seine Person und Anhänglichkeit an ihn; und ist er eigenwillig und despotisch gesinnt, so wird ihm eben dieser Wahn durch die Unterwürfigkeit beigebracht, womit seine Diener sich beeifern, jeden seiner Befehle ohne Widerrede auszurichten und ihre Treue durch unbedingten Gehorsam an den Tag zu legen. Solche servile Werk-

zeuge der Macht aber haben weder Kenntniß des Guten, noch den Willen, es zu fördern. Denn besäßen sie erstere, so würde die Einsicht in die Folgen, die aus einer absoluten Unterwürfigkeit entstehen, sie allein schon von solcher Unterwürfigkeit abhalten. Des guten Willens aber müssen sie entbehren, weil sie nicht wollen können, was sie nicht kennen. Unter solchen Menschen müssen die Grundsätze der Gerechtigkeit mißachtet werden und selbst vorhandene gute Einrichtungen zu Grunde gehen. Cromwell's Gesandter am französischen Hofe nannte sich einen beständig gehorsamen Diener der Begebenheiten. Lucan gibt (Pharsal. I, 376) den Charakter solcher bloßen Diener der Macht in folgenden Umrissen:

Pectore si fratris gladium juguloque parentis
Condere me jubes, gravidaeque in viscere partu
Conjugis, invita peragam tamen omnia dextra.

Je mächtiger ein Fürst ist, desto schwieriger ist seine Lage, desto leichter geräth er in Gefahr zu irren, hintergangen und bei den besten Absichten verkannt zu werden. Er wird nach den allgemeinen Begriffen, die man sich von den Großen macht, beurtheilt und behandelt. Aus Furcht oder Hoffnung lassen ihn seine Umgebungen die widrigen Eindrücke, die seine Fehler und Gebrechen bei Andern erregen können, nicht empfinden; sie ertragen seine Launen,

entschuldigen seine Schwachheiten, bülben seine Irrthümer, schmeicheln seinen Phantasien, hülbigen seiner Eitelkeit und verschließen ihm so alle Wege zur Kenntniß seiner selbst. Die Freundschaft flieht von ihm; in Dienstleistungen wird Jeder sich behutsam und vorsichtig benehmen, weil man zu oft erfahren hat, daß die Großen dienstfertiges Zuorkommen und Gefälligkeit bald in Schuldigkeit verwandeln und es hernach für Verletzung der Pflicht halten, wenn man sich ihnen nicht mehr aufopfern will. Verschlagene Dämonen, die an den Höfen ihre Wohnung haben, werden bald durch Bücllinge, bald durch das sanfte Lächeln der Unschuld, und durch hundert andere Kunstgriffe und Masken beflissen seyn, den Fürsten zur Ungerechtigkeit zu verleiten. Es wird schwer halten, ihren Schlingen zu entgehen. Selten ist der Mann, der Muth und Größe genug besitzt, seinem betrogenen Fürsten die Waagschale der Gerechtigkeit und die Sackel der Wahrheit unerschrocken und dreist vor die Augen zu halten. Fragt er um Rath, so sucht man ihm künstlich auszuweichen oder seine Neigungen und Leidenschaften vorher zu Rathe zu ziehen. Will er die Meynung des erfahrenen Mannes erforschen, so wird dieser sie ihm verhehlen, weil er weiß, daß der Große erst dann, wenn er seinen Entschluß schon gefaßt hat, und nur mehr des Lobes oder des Beifalls bedarf, nach dem Urtheile eines Andern fragt.

Verkannt, gefürchtet, hintergangen, sich selbst überlassen wird so selbst der gute Fürst, geblendet von seinem Glanze, ohne Freund, ohne Führer, ohne Rathgeber im Dunkeln herumirren. So schildert ein großer Schriftsteller die Gefahren einer unumschränkten Fürstenschaft.

Es ist in einem unbeschränkt von einem Einzigen, der den Thron einnimmt, beherrschten Reiche von einiger Größe nicht nur nicht möglich, daß der Einziger in Wahrheit und in der That den Selbst- und Alleinherrscher mache, sondern es ist auch nicht einmal möglich, daß er alle diejenigen, welche er, um seine Herrschaft zu üben, zu Hülfe nehmen, auf die er sich mehr oder weniger verlassen muß, fort und fort gehörig kontrollire und beaufsichtige, wie doch nöthig ist, um gewiß zu seyn, daß seine Befehle genau seinem Willen und seiner Ansicht gemäß vollführt werden. Die Führung einer solchen beständigen und unaufhörlichen Kontrolle über das Thun und Lassen des Beamtenheeres würde allein schon einem Könige so viel Beschäftigung geben, daß ihm für die Uebung der höchsten Gewalt selber in ihren verschiedenen Funktionen kaum Zeit und Muße übrig bliebe, liebte er auch noch so sehr die rastloseste Thä-

tigkeit. Die wenigsten Könige aber möchten wohl dazu Lust haben: denn ihr ganzes Herrschergeschäft würde sich in solchem Falle darauf reduciren, immerwährend und ohne Unterlaß die Rolle eines Aufsehers zu spielen, so daß sie von den Süßigkeiten des Herrscherthums wenig oder gar nichts schmeckten und sich mit der eigentlichen Regierung und der dazu gehörigen Gesetzgebung gar nicht abgeben könnten. Ihr Regiment wäre dann kein Staatsregiment, sondern die ganze königliche Würde nichts weiter als die Oberbefehlshaberstelle, das Generalat über die Beamten-schaft. Und wozu würde am Ende alles dieses nützen, wenn der Herrscher selber nicht der unterrichtete-ste und einsichtsvollste Mann im ganzen Staate wäre? Aber wie soll er, wäre er auch von Natur mit noch so viel Geist und Weisheit begabt, auf der Höhe seines Throns zu der Kenntniß und Einsicht dessen gelangen, was in der Tiefe des Volkslebens Noth thut?

Er wird also immer durch Solche, welche dem Volke näher stehen, durch Männer, welche er von seiner Höhe herab in die Tiefe sendet, sehen und hören müssen, was in den untern Regionen vorgeht, denen er selber durch seine Stellung entrückt ist und deren Entfernung von der Höhe, auf der er steht, so groß ist, daß er sein Auge mit Werkzeugen bewaffnen muß, gleich dem Sterngucker, um die Bewe-

gung dort wahrzunehmen. Ob er richtig schaut, wird mithin von der Tauglichkeit der Werkzeuge abhängen, deren er sich zu seiner Beobachtung bedient. Selbst der beste absolute Herrscher wird sonach seinem Herrscheramte schlecht vorstehen, wenn die Beamten, seine Organe, ihrer Bestimmung nicht entsprechen.

Den größten König selbst kann man vom Recht ablenken,

Denn, selbst unfähig zum Betrug,

Ist er nicht klein und schlau genug,

Auf jede Kunst der List zu denken.

(G. Racine's Esther im Taschenb. Minerva.
1815.)

Auch wenn der Herrscher die Organe, durch deren Hülfe und Beistand er sehen und hören und sich dergestalt unterrichten will, daß er in den Stand gesetzt werde, Alles im Staate leiten und lenken zu können vom Throne herab, mit noch so viel Vorsicht und Umsicht wählt, wird er doch nur einseitig über das, was er wissen will und was ihm zu wissen und zu erfahren nöthig, belehrt werden. Denn je unumschränkter die Monarchie ist, desto weniger wird zu erwarten seyn, daß die Beamten immer die Wahrheit sagen, selbst wenn sie ihnen nicht verborgen ist. Schon die Natur dieser Beherrschungsform bringt es nämlich mit sich, daß die Beamten bloß danach streben, dem Fürsten zu gefallen, unbeküm-

merkt um die Gunst oder den Beifall des Volks, und sie wissen sehr wohl, daß man absoluten Fürsten überaus selten durch Darlegung ungeschminkter Wahrheit gefällt. Ueberdies sind die Interessen der Beamten nur zu oft von denen der großen Masse des Volks so verschieden und abweichend, daß es schon ihr eigener Vortheil erheischt, nicht allezeit die lautere Wahrheit zu dem obersten Gebieter gelangen zu lassen, daß sie vielmehr darauf bedacht seyn werden, häufig die Wahrheit zu verschleiern und zu verhüten, daß sie nicht in ihrer Reinheit und Nacktheit bis zum Throne durchdringe.

»Würdest du jeder Provinz deines unermesslichen Reichs gestattet haben — sagt Chrysoares zu einem römischen Kaiser in Ischoffe's Diokletian in Salona — die Weisesten und Edelsten ihrer Bürger als ihre Sprecher in einen Senat zu versammeln: dann hätte die vereinte Einsicht der Klügsten Mittel zur Hülfe angedeutet, Mittel, die auch dem Weisesten der Sterblichen verborgen bleiben, weil er nicht die Kenntniß aller Vortlichkeiten, Gebräuche und Vorurtheile der Länder und ihrer Bewohner besitzt: denn Keinem ist gegeben, Alles zu durchschauen und zu wissen und am wenigsten ist dazu gerade die Stellung des Beherrschers eines großen Reichs geeignet. Durch solche Einrichtung wäre die Einsicht und Weisheit der Menschen, o Cäsar, deine Einsicht

und Weisheit geworden; jetzt aber ist dein Regentenwissen nur das, was die beschränkte Ansicht weniger Höflinge und Rätke zu erkennen gestattet. Alsdann hättest du nicht nur vernommen, was deine Vertrauten und Diener über Beschaffenheit, Kräfte und Treue deiner Unterthanen urtheilten, sondern du hättest Gegenrechnung über Beschaffenheit, Werth und Treue der von dir angestellten Amtleute, Richter und Statthalter empfangen.«

Aber streng genommen widerstreitet die Bildung von dergleichen Organen des Volks dem Begriffe einer unumschränkten Alleinherrschaft eines Einzigen, deren Wesen in eigenmächtiger Willkürherrschaft besteht; wenigstens wird es immer lediglich von der persönlichen Beschaffenheit des Herrschers abhängen, ob er solchen Organen, durch welche die Volksstimme sich ihm offenbaren soll, Gehör gibt oder nicht. Als Mittel, den König auf seinem hohen Sitze minder einseitig, als durch dessen Diener zu geschehen pflegt, über die wahre Lage der Dinge zu belehren, könnten sie allerdings dienen; aber die Erfahrung lehrt, daß da, wo Einer unumschränkt herrscht und alle Gewalt in seiner Person vereinigt, selbst solche unmittelbare Organe des Volks es kaum wagen oder wagen dürfen, die Wahrheit frei herauszusagen. Es fehlt selbst in morgenländischen Despotien bisweilen nicht an solchen Instituten; aber was nützen sie?

Stets wird der absolute Herrscher geneigter seyn, auf den Rath seiner nächsten Umgebungen, seiner Höflinge und Diener zu hören, als auf den Solcher, die im Namen des Volks sprechen und ihm fremd sind.

Nur zu häufig aber kehrt sich das Verhältniß um: diejenigen, die der unumschränkte Herrscher sich zu Werkzeugen wählt, machen ihn selbst zum Werkzeug für sich und die ganze Kunst besteht darin, es ihn nicht merken zu lassen, daß er nichts als bloßes Werkzeug in den Händen einer geringen Minorität ist. Gerade die absolutesten Fürsten haben sich am öftersten in diesem Falle befunden.

Auch unter dem Regiment unumschränkter Herrscher sah man bisweilen gute Verwaltungsgesetze und eine von Einsicht zeugende Gesetzgebung; aber die Bürgschaft stets reiner Vollziehung fehlt allemal bei dieser Beherrschungsform, weil auch der thätigste Selbstherrscher nicht Alles selbst leiten und beaufsichtigen kann.

Der Fürst in einer unumschränkten Monarchie, für seine Person, steht dem Volke zu fern — bemerkt Euden (Allg. Staatsverfassungsarchiv. Bd II. 1816. S. 418) — als daß er,

was zur richtigen Ansicht und Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlich ist, aus eigener unmittelbarer Erfahrung erforscht haben sollte. Er wächst auf und lebt unter ganz andern Umgebungen und Verhältnissen, als die Mehrzahl seiner Unterthanen; die Menschen und die menschlichen Verhältnisse zeigen sich ihm in der Regel ganz anders, als sie wirklich sind. Seine Selbstbeobachtung des Volkslebens und der Volksverhältnisse, der Volksbedürfnisse und Wünsche kann nicht anders, als höchst oberflächlich, zerrissen, unvollständig, einseitig seyn und bleiben; selten wird er sich recht hineinsetzen und wahrhaft mitempfinden können, wie und was die Volksmasse denkt und empfindet und will. Zur Uebersicht des Ganzen ist aber eine vorgängige Kenntniß des Einzelnen nothwendig; wenn die letztere mangelt, der wird die erstere nicht gewinnen, er wird sich unaufhörlich täuschen. Und so wie es dem Regenten, wenn er sich allein auf Selbstbeobachtung beschränkt, platterdings unmöglich ist, die Erscheinungen des Volkslebens in dem Maße kennen zu lernen, wie sie jeder denkende Mensch in den mittlern Volksklassen d. i. Tausende seiner Unterthanen kennt, so wird es ihm eben so unmöglich werden, die zweckmäßigsten Mittel aufzufinden, wie diese Gefahren abgewehrt, jenes Schädliche entfernt, diesem Mangel abgeholfen, jenes Gute vorbereitet

werden könne. Aber alles dieses bezieht sich und greift aufs tiefste ein in den gesammten Zustand des Volks — wer dieses nur höchst unvollkommen kennt und kennen kann, wie wird der jenes richtig zu behandeln verstehen?

Je unumschränkter die Monarchie ist, desto größer ist die Kluft, welche zwischen dem Fürsten und dem Volke Statt hat, desto mehr muß also der Herrscher sich in der von Eudon geschilderten Lage befinden. Schon hieraus ergibt sich, daß die Alleinherrschaft eines absoluten Monarchen das tollste und widersinnigste Regiment von der Welt seyn würde. Die Schwierigkeiten eines solchen unumschränkten alleinherrschaftlichen Regiments aber vermehren sich noch mit den Fortschritten in der Zivilisation und Kultur, daher von einem europäischen Alleinherrscher noch Verkehrteres zu erwarten seyn dürfte, als von einem asiatischen. Der absolute Monarch bedarf da noch mehr, um seinem Berufe gewachsen zu seyn, Mittelpersonen, Berichtserstatter, Rathgeber, Gehülfen. Wer sind aber diese in allen Staaten mit einer absolutmonarchischen Verfassung?

Wir wollen hier bloß von Europa reden, weil man vielleicht wähnen könnte, hier habe der unumschränkte Fürst wegen der größern Bildung ein leichteres Spiel, passende Subjekte unter seinen Unterthanen für seinen Zweck aufzufinden. Laßt uns den

schlimmsten Fall, wenn unwürdige Günstlinge den Fürsten leiten oder hintergehen, der so oft in der Geschichte der absoluten Monarchien vorkommt, ganz bei Seite stellen, um bloß den bessern zu erwägen. Alle neuuropäische Monarchien haben aus dem Mittelalter einen Adel mitgebracht, aus dessen Kreise die europäischen Alleinherrscher gemeiniglich ihre Berichtserstatter, obersten Räthe und ersten Gehülfen bekommen. Diese, zumal wenn sie den vornehmsten altadeligen Geschlechtern angehören, wie nur zu häufig der Fall ist, welche sich sehr oft von der Masse des Volks recht absichtlich sondern, kennen den Zustand, die Ansichten, die Bedürfnisse, die Wünsche und die Stimmung des Volks nicht viel besser als ihre Herren, so daß ihre Ansichten und Rathschläge eben nicht viel weniger als die seinigen, an Einseitigkeit leiden werden. Denn was außer ihrem Kreise der Geschäfte und der gesellschaftlichen Verhältnisse in Wort und Schrift sich ausspricht von richtigen Ansichten, von belehrenden Gedanken, von zweckmäßigen Entwürfen, von nützlichen Vorschlägen: das bringt selten durch zu dem Fürsten und seinen vornehmen Räthen, und wird noch seltener gehört und genützt. Aber häufig ist diese Quelle, sich über das, was sich in den untern Regionen der Gesellschaft regt, rührt und bewegt, zu unterrichten, noch obendrein für die höheren verstopft oder getrübt, durch Beschränkungen oder Un-

terdrückung der Rede- und Pressfreiheit, eine in unumschränkten Monarchien so gewöhnliche Erscheinung.

Wenn also auch ein absoluter Fürst und seine Minister und Ráthe das Bessere ernstlich wollten, würden sie, auf das beschränkt, was die Kabinettsweisheit darbietet, doch oft außer Stande seyn, zu erkennen, was das Bessere ist und in Unwissenheit und unrichtigen Ansichten befangen bleibend leicht zu den manchfaltigsten Fehlgriffen verleitet werden. Bei einer jeden Regierung, die sich vom Volke isolirt, ist alles dies unvermeidlich und die Geschichte unserer Zeit hat Thatfachen von den Uebeln, die hieraus erwachsen, in solcher Menge an die Hand gegeben, daß schon darum das absolute Fürstenregiment mit seiner Kabinettspolitik bei allen unbefangenen Denkern in Mißcredit hat kommen müssen.

Schon durch ihre Isolirung und Sonderung von der Masse des Volks beraubt sich die absolut monarchische Regierung der Mittel, gut zu regieren, wenn sie auch das Gute aufrichtig beabsichtigte. Aber wie sind denn die Minister und Diener beschaffen, die in unumschränkten Monarchien dem Fürsten mit Rath und That zu Hülfe zu kommen bestimmt sind? Auch wenn letzterer sie nicht aus der Klasse des meistens in Standesvorurtheilen befangenen Adels wählte, würde er doch selten Männer bekommen, die,

haben der gehörigen Einsicht, hingehörigen Rath befeßen, ihm stets und unter allen Umständen ohne Scheu und Rückhalt die Wahrheit zu sagen. Es gehört viel dazu, bei einem unumschränkten Monarchen den Rathgeber zu machen und ohne die Verantwortung eines Hofmanns wird Einer schwerlich lange ein solcher Rathgeber bleiben. Was ist aber von Hofleuten als fürstlichen Räthen zu erwarten? Viel kommt freilich auf den Monarchen selber an, ob er die Wahrheit hören will; doch nur zu häufig wird es kaum Einer wagen, sie ihm immer ungeschminkt zu sagen. Wie Machiavelli ein Buch über die politische Kunst eines absoluten Fürsten geschrieben, so ließe sich ein Buch über die Politik schreiben, welche der Minister, der sich im Dienste eines solchen Fürsten behaupten will, zu beobachten und zu befolgen hat.

So hängt der unbeschränkte Einherrscher, selbst bei einem hohen Maße geistiger Kraft außer Stande, Alles, was in der weiten Sphäre seiner Befugnisse und Pflichten liegt, allein zu durchschauen und zu vollbringen, in seinen Berathungen und Beschlüssen immer von Andern ab — urtheilt H. B. v. Weber in *Grundzügen der Politik* (Tübing. 1827. S. 157) — die in ihren Ansichten und Grundsätzen und noch mehr in individuellen Zwecken oft sehr von einander abweichen und bei weitem nicht immer mit

wahrer Einsicht und mit reinem Willen das Wohl des Ganzen im Auge haben. Einem Heinrich IV. in Frankreich ward einst das Glück zu Theil, an Süly einen trefflichen Freund und eben so trefflichen Minister zu finden und diesem schönen Wechselverhältnisse verdankte das damalige Frankreich Ruhe und Glück. Süly besaß aber auch nicht bloß umfassende Einsichten, sondern zugleich, wie sein Gebieter und Freund, selbst Tugend und festen Willen, mit einem Worte: einen großen Charakter. Aber welche Seltenheiten sind nicht in der Geschichte unumschränkter Monarchien Könige wie Heinrich IV. und Minister wie Süly! Wie verschieden von letzterm zeigte sich nicht später Richelieu in seinem Seyn und Wirken für Frankreich. Auch ihm fehlten keineswegs hohe Talente und Einsichten, aber Tugend und Sinn für Menschlichkeit, ohne welche Niemand ein wahrhaft großer Minister seyn kann.

»Einer, nur Einer sey Herr!« rufen die reinen Monarchisten. Aber was muß denn da seyn, wo ein solcher Einer wirklich und in der That Herr seyn und diesen Namen verdienen soll? Nur der ist's, urtheilt Ischoffe, welcher vom Thron herab sein Volk mit eigenem Ohr hören, mit eigenem Auge se-

ben kann; denn nur ein solcher ist eigenen Willens und eigener Hand. Wer mit gedungenen Ohren hört, mit bezahlten Augen sieht, folgt nicht eigenem, sondern fremdem Sinne. Er ist bloß Willensvollstrecker seiner Diener. Er trägt den Purpur und die Knechte haben des Fürsten Szepter und Schwert. Sie sind die Vielherren! Ihnen gehorcht der sogenannte Herrscher und das Land. Ersterer ist nichts weiter als der Glanz ihrer Macht. Will er aber aus sich selbst handeln, dann handelt er falsch oder ist wenigstens in beständiger Gefahr, falsch zu handeln, weil er nicht zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen kann.

Allerdings kann es auch unter den Råthen absoluter Herrscher tugendhafte und uneigennützige Männer geben, welche ihren Herrn lieben und ihm gern Wahrheit offenbaren. Doch auch der Tugendhafteste ist nicht im Stande, die Wahrheit zu geben, wenn er sie selber nicht sieht. Und der Nächste an einem unumschränkten Throne sieht das Volk so wenig mit eigenem Auge, als der auf dem Throne sitzt. Er berichtet, wie die bezahlten Unterbeamten berichten.

Wenn die Götter zu ihrer Nähe auf die Höhe des Throns erheben, — läßt der obengenannte Schriftsteller in seinem Diofletian in Salona Chrysosares zum Kaiser sagen — der sieht die Erde zu

seinen Füßen nicht mehr und hört nicht mehr des Volks Geschrei; denn er schwebt in den Wolken des Himmels. Er sieht nur noch hinab mit den erkauften Augen seiner Vertrauten, hört nur noch mit den erkauften Ohren seiner Räte und Feldherren und handelt nur noch durch ihre Hände, aber weiß nichts von allem, was er thut. Getrennt vom Volke kennt er es nur durch gemietete Sinne und die Wahrheit bleibt ihm verborgen. Wenn sich die Räte und Vertrauten vereinigen, aus Eigennutz oder aus Vorurtheil, um ihren Herrn und Gebieter zu täuschen, oder wenn sie selber betrogen sind, dann wird er bei der größten Weisheit albern handeln und mit dem wohlwollendsten Herzen ungerecht. Er kann alsdann die wichtigsten Aemter an die Bosheit oder Unfähigkeit verleihen und die Tugendhaftesten, Verdienstvollsten, Einsichtsvollsten seines Volks zurückstoßen oder vernachlässigen. Er weiß es nicht, denn er hört und sieht nicht, weil er taubblind ist und nicht anders seyn kann.

Diejenigen Herrscher, welche bescheiden gleichsam auf ihren eigenen Verstand verzichten und ihren Ruhm und ihr Reich blindlings Andern überlassen, indem sie unübertrefflich gut gewählt zu haben glauben, bleiben in grauen Haaren unmündige Kinder und gehören eigentlich in die Schule, nicht an die Spitze großer Reiche. Ihre angebliche Alleinherrschaft wird leicht eine zerrüttete Vielherrschaft der Ehrgeizigen und Hab-

schäftigen, mit denen sie sich umringen, oder der Buhlerinnen, die ihrem Leibe, aber nicht ihren Völkern dienen, oder der Lieblinge, die im Namen des Fürsten herrschend, nicht seinen, sondern ihren Vortheil im Auge haben.

Die Einzelnen, welche sich der Person eines durch eine unermessliche Kluft vom Volke getrennten Herrschers nähern, sprechen nicht vom Leiden des Volks, von dessen Bedürfnissen und Wünschen; sie führen gemeiniglich bloß ihr eigenes besonderes Interesse im Munde. Wem ist auch gegeben, Alles zu durchschauen und zu wissen? Das Regentenwissen eines unumschränkten Königs kann selbst im besten Falle nur das seyn, was die beschränkte Ansicht weniger Höflinge und Minister zu erkennen gestattet.

Was ist also eigentlich der, welcher sich einbildet, ein Roi absolu zu seyn? Ein unter seinen Hofumgebungen isolirter Gebieter, welchem Niemand mehr das Wahre und Wirkliche sagt, um nicht von dem Blick seines augenblicklichen Mißfallens gelähmt zu werden. So wird er ein Automat, welchem, wer kann, fremde Augen und Ohren ansetzt. Ist er verständig genug, dann merkt er wohl mitunter, wie man ihn bearbeite und endigt in solchem Falle damit, mißtrauisch gegen Jedermann zu werden.

Fern sey es von mir — sagt Albrecht von Haller. — eine unumschränkte Monarchie zu wünschen. Sie ist, wenn der Herrscher die Tugend liebt, dennoch dem Mißbrauche unterworfen, den die Großen von ihrer Gewalt machen. Der ermüdete Fürst, der nicht göttliche Kraft besitzt, wird in tausend Fällen in der Unwissenheit gelassen oder betrogen, und die Diener eines durch keine Gesetze gebundenen Herrn wagen Rathschläge und Entschlüsse, die bei gemäßigten Regierungen Niemand sich erlauben würde vorzutragen. Ist aber der Herr lasterhaft, ist er träge und den Geschäften abgeneigt, so geräth die Monarchie zu einer allgemeinen Räuberei, und das Volk theilt sich in unzählbare unterdrückte Elende und in wenige lasterhafte Unterdrücker.

Wir kommt die Regierung eines einzigen Unumschränkten — bemerkt eben derselbe anderswo — wie eine gesetzliche Tyrannei vor, die ihre grausamen Wirkungen unfehlbar ausübt, wenn nicht ein Wunder der Welt auf dem Throne sitzt. Ich habe mir Harun Alraschid's, Timur's und so vieler andern morgenländischen Helden Geschichte bekannt gemacht: sie waren große Fürsten, herzhast, edelmüthig, öfters auch gerecht; sie beschützten die Wissenschaften und hatten Gefallen an der Tugend. Aber diese guten Eigenschaften erfüllen noch nicht die Pflichten eines Herrschers; sie sichern das Leben und Glück der Völker

nicht. Wie grausam hat nicht Harun aus Eifersucht den edlen Giafar und das würdigste Geschlecht unter den Arabern, die Barmekiden unterdrückt? Wie oft hat Timur ganze Völker ausgerottet, wie oft hat er den ihre Schlüssel bringenden Städten Gnade versprochen und dennoch dem Schwerte freien Lauf gelassen. Wie manche Kriege hat bloß der Ehrgeiz bei gefessenen Fürsten erweckt? Wie haben die Osmanen halb Asien verwüstet und Europa mit den rauchenden Spuren der Verheerung angefüllt, bloß weil ein Sultan nach dem Namen eines Gazi (Siegers) und dem Rechte eines Dschiami (als Eroberer eine Dschamie bauen zu können) lüstern war?

Indem ich die Mißbräuche der Gewalt berühre und die Schandthaten, die auf den Thronen sind verübt worden — schreibt v. Sagen in s. Resultaten der Sittengeschichte (Bd I. Frankfurt. a. M. 1808. S. 139) — möchte ich doch kein ausgeführtes Bild der Gräueltaten entwerfen, noch umständlich die Thorheiten, die unglaublichen Abscheulichkeiten und die Erniedrigung der Menschen schildern, zu denen ungezügelter Willkür, Despotismus und tyrannische Grausamkeit geführt haben. Keine Diatribe über Tyrannie dringt doch in die Hareme der Sultane oder in die Wohnungen der Regentkönige und wird sie in Trajane und Antonine umschaffen.

Das Betragen der Oberhäupter unter solchen ungebildeten Völkern ist gemeiniglich der Sittenspiegel dieser letztern selber. Ihre Wildheit steht mit der Barbarei ihres Landes in Verhältniß. Peter I. durfte nicht viel sanfter seyn, wenn er die damaligen Russen zähmen wollte. Kluge Staatsmänner und ächte Weltweise, weit entfernt, je übernatürliche Dinge von Menschen zu erwarten, haben indessen den Gewaltmißbrauch, freies Spiel der Leidenschaften, und die Beziehung aller Dinge auf die Person oder den höchsten Grad des Egoismus (bei Fürsten) für lauter unmittelbare und unausbleibliche Folgen unumschränkter Macht gehalten — der Titel solcher Herrscher mochte seyn, welcher er wollte. Mangel an Einsicht, Mangel an Erziehung, eigenthümliche Charakterzüge oder vom Schicksal herbeigeführte Begebenheiten modifizirten nur. Bloß ächte und seltene Grösse enthielt sich (im Besiz absoluter Macht) der Exzesse oder allgemeine Sittlichkeit konnte sie etwas temperiren.

Was Fletcher, Herberstein, Meyerberg von den alten russischen Saaren, Chardin vom persischen Hofe, Lampriere von den marokkanischen Monarchen, oder Robert Norris von den Königen von Dahomy erzählen, geschah, geschieht und wird geschehen, so gräuelvoll, so entehrend es auch für die menschliche Gattung seyn mag, überall und jeder-

zeit, wenn Umstände, Verhältnisse und Zeiten die nämlichen sind. Es sind nicht bloße Sagen der Vergangenheit, in denen schon die älteste Geschichte des Menschengeschlechts mit noch dunklen Farben dieselbigen Erscheinungen uns aufbewahrt; die Erde wird unaufhörlich Stoff zu schauderhaften Gemälden von Schwächen oder Verbrechen absoluter Herrscher liefern. Wer mag die Schilderungen des klassischen Alterthums erreichen? und welchen reichen Stoff hatte dieses schon vor sich, erst an den asiatischen und afrikanischen Königen, mit denen die Alten zu thun hatten, und dann an den eigenen Imperatoren. »Mögen sie hassen, wenn sie nur fürchten!« — das ist der verruchte, damals erfundene Text, zu dem der Kommentar schwerlich jemals fehlen wird.

Nichts verächtlicher und zugleich erbärmlicher aber als ein Fürst von einem despotischen Charakter und mit einer niedrigen Denkart und unedlen Gesinnung auf dem Throne in einem Zeitalter der Civilisation und Bildung. Daß ein solcher Fürst in allem seinem Thun und Lassen nur vom größten Egoismus geleitet werden wird, läßt sich schon aus der angegebenen Beschaffenheit seines Charakters abnehmen. Sein Gemüth ist bloß empfänglich für Regungen der gräßlichsten Selbstsucht und wenn auch andere Gefühle bisweilen in ihm auftauchen, so walten sie doch nur vorübergehend, indem die selbstsüchtigen Triebe nur

zu bald wieder die Oberhand gewinnen und den Sieg über die besseren Empfindungen davon tragen. Ueberall aber, wo die Staatsverfassung absolut monarchisch ist, wird man nicht nur nicht verhindern können, daß dergleichen Fürsten von niedriger Denkart auf den Thron kommen, es wird ihnen sogar da die Macht und Gelegenheit dargeboten, nicht etwa bloß despotisch gesinnt zu seyn, sondern auch ihren schlechten und verwerflichen Charakter recht nach Lust, als Despoten in der Wirklichkeit, zu entwickeln.

In gleichem Verlage sind erschienen:

- Bernhardi, C. Chr. S.**, Commentatio de causis, quibus effectum, ut regnum Judae diutius persisteret quam regnum Israel. Cum Tab. geograph. 4. Lovani. 1 Thlr.
- Collmann, C. L.**, Abrégé de la Description et de l'Histoire de l'Egypte. Für Freunde der Geschichte und Länderkunde herausgegeben, und zum Gebrauch beim Unterricht mit Erklärung der schwersten Wörter und Redensarten, und sonstigen Erläuterungen versehen. Mit 1 lith. Kärtchen vom alten Aegypten und Aethiopien. 8. 1828. 16 gGr.
- Falkenheiner, C. B. N.**, Erster Unterricht in unserer Orthographie. 8. 1827. 3 gGr.
- Gironcourt, A. v.**, Ueber den Einfluß der Wissenschaften auf das Militair. 8. 1827. 10 gGr.
- Grimm, J.**, Zur Recension der deutschen Grammatik unwiderlegt herausgegeben. gr. 8. 1826. 12 gGr.
- Krauskopf, J.**, Theoretisch = praktische Zeichnungskunst 1r Thl., a. u. d. L.: Anleitung zum perspectivisch = richtigen Sehen, Vergleichen und Beurtheilen, als Grundlage eines guten Zeichenunterrichts. Mit 60 Vorlegeblättern und einer Erklärungstafel. 4. cart. 1828. 1 Thlr. 9 gGr.
- Nachtwachen**, humoristische, des ehemaligen brittischen Majors Humphrey Kavelin. Der zweiten Ausgabe des Originals frei nachgebildet von C. v. S. 8. 1825. 1 Thlr. 20 gGr.
- Rommel, C.**, Wilhelm der Erste, Kurfürst von Hessen. Eine Uebersicht seines öffentlichen Lebens. 8. geh. 1822. 6 gGr.
- Schmieber, Dr. K. Chr.**, Grundriß der Gewerbenaturlehre oder technischen Physik, zum Gebrauche in Gewerbschulen, höheren Bürgerschulen und Handwerkschulen. Mit 3 Steintafeln. gr. 8. 1829. 1 Thlr. 18 gGr.

- Schmieder, Dr. K. Chr., Mythologie der Griechen und Römer, für Freunde der schönen Künste. 3te Aufl. Mit 33 Kupferstichen und 5 Steinabdrücken. 8. 1829. 1 Thlr. 4 gGr.
- — Die Wasserdichtmachung der Zeuge und einiger anderer Körper. Mit einem Steinabdrucke. 8. 1825. 21 gGr.
- Schwenken, C. P. L., Aktenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabunden-Gesindel, so wie von einzelnen professionirten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person. gr. 8. 1822. 2 Thlr. 18 gGr.
- Selig, F. W., Praktische Anleitung zum Straßenbau, nebst Unterricht in den dazu nöthigen Vorkenntnissen. Mit 10 lithographischen Tafeln. gr. 8. 1829. 1 Thlr. 12 gGr.
- Sickler, Dr. F. C. L., Schulatlas der alten Welt, mit erläuternden Randanmerkungen. Insbesondere zu dem Handbuche und Leitfaden der alten Geographie gehörig. Quer-Folio in 18 illum. Blättern. 2te Aufl. 2 Thlr.
- — Handbuch der alten Geographie für Gymnasien und zum Selbstunterricht. Mit steter Rücksicht auf die numismatische Geographie und die neuesten, besseren Hülfsmittel bearbeitet. Mit 6 lith. Kärtchen. gr. 8. 1824. 3 Thlr. 12 gGr.
- Wachß, Beiträge zur Geschichte der Volksbildung und Armenpflege. 8. 1829. 16 gGr.
- Wilhelmi, P., Ausflüge nach dem Nieder-Rhein, der Weser, Holland und dem Harz, mit Rücksicht auf Verathung angehender Fußreisenden. 2te Auflage. 8. 1825. 12 gGr.